EPS
Arc III (2)

I 3837 (4)

I. M. f. 44. (4.)

Beiträge
zum Archiv
der
medizinischen Polizei
und der
Volksarzneikunde.

Vierten Bandes erste Samlung.

Herausgegeben
von
Joh. Christian Friedr. Scherf,
der Arzneiwissenschaft und Wundarzneikunst Doktor, Hochfürstlich-Lippischen Hofrath, Medizinalrath und Hofmedikus, der kaiserlichen Akademie der Naturforscher Mitglied.

Leipzig,
in der Weygandschen Buchhandlung.
1793.

3|5891

WELLCOME
HISTORICAL
MEDICAL
LIBRARY

BIBLIOTHEK D. HERZOGL. RITTERSCHAFTL. LANDSCHAFT.

Inhalt

der ersten Sammlung des vierten Bandes.

I. Hochfürstl. Lippische Verordnung wegen der Hundetollheit und der Wasserscheu. S. 1

II. Königl. Preußisches und Churfürstl. Brandenburgisches Publikandum, die Anwendung der Hahnemannischen Weinprobe betreffend. 16

III. Ueber die Vortheile der Besuchanstalten kranker Armen ꝛc. Detmold den 19ten Oct. 1791. 19

IV. Churfürstl. Sächsisches Mandat, die Behandlung der Leichen, und die, damit nicht todtscheinende Menschen zu früh begraben werden, auch sonst dabey zu beobachtende Vorsicht betreffend, 53

V. Etwas über die Apothekenvisitationen. 69

VI. Gedanken über die Quarantäne-Anstalten überhaupt, und insbesondere über die Hamburgischen. 73

Inhalt.

VII. Der Königl. Gesellschaft der Menschenliebe zu London kurze Anweisung zur Wiederbelebung vom Scheintod. S. 113

VIII. Pharmaceutisches Gutachten über die Dispensation eines veralteten Bilsenkrautextracts. Mit einigen Anmerkungen, 118

IX. Des Herrn Professor Langguths Vorschlag, wie man eine hinreichende Anzahl Personen zur Erlernung und Ausübung der Hebammenkunst erlangen könne, 141

Bey-

Beyträge zum Archiv der medizinischen Polizey und der Volksarzneykunde.

Vierten Bandes erste Sammlung.

I.

Hochfürstl. Lippische Verordnung, wegen der Hundetollheit und der Wasserscheu.

d. d. Detmold den 4ten October 1791.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Heinrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, ꝛc. ꝛc.

Da es, aus jetzt genug bekannt gewordenen theoretischen Gründen und auch aus schon genug bestätigter Erfahrung, selbst nach den in hiesigem Land darüber eingeforderten Berichten, gewiß ist, daß das sogenannte Tollwurmschneiden bei den Hunden zur Vorbeugung des Toll- und Wüthigwerdens derselben ganz unzulänglich sey; so heben Wir alle vorherigen Verordnungen, welche das Schneidenlassen des Tollwurms bey den Hunden befehlen, hiemit auf, und überlassen es jedes eigenem Willen, ob er damit fortfahren wolle. Hingegen finden Wir Uns aus Landesväterlicher Fürsorge bewogen, jedermann andurch zu ermahnen, aus Liebe für sich, die Seinigen und seine Nebenmenschen, keinen entbehrlichen Hund zu halten, damit Wir Uns nicht genöthiget sehen, bei Verabsäumung

dieser Unserer Erinnerung, demnächst ernstlichere Verfügungen zur Abstellung des unnöthigen Hundehaltens zu treffen.

Um die bis jetzt bewährt gefundenen Vorsichtsregeln zur Verhütung des Tollwerdens der Hunde, wie auch die Zufälle und Merkmale der Hundetollheit und die ersten und nöthigsten Hülfsleistungen gegen die Folgen eines tollen Hundebisses zu jedermans Kenntniß und Wissenschaft gelangen zu lassen, haben Wir befohlen, daß ein von Unsern Medizinalräthen abgefaßter **Medicinalunterricht zur Vorbeugung der Tollheit der Hunde und Verhütung der gefährlichen Folgen derselben** durch den Abdruck in dem vorjährigen Intelligenzblatt Nr. 29 ꝛc. und in dem Lemgoischen Calender für das jetzige 1791te Jahr allgemein bekannt gemacht worden,*) und empfehlen andurch zur Verhütung des Ausbruchs der Hundetollheit und zu Vorbeugung der unglücklichen Folgen derselben

I. jedem Einwohner dieses Landes, der einen oder mehrere Hunde hält, die im Medicinalunterricht §. 2. N. I bis VIII. angeführten Verhütungsregeln gegen das Tollwerden der Hunde sorgfältig zu befolgen; dabei verordnen Wir, daß

II. niemand beißige oder heimtückische Hunde halten solle, es sey denn, daß selbige beständig und an Orten, wo Vorübergehende nicht durch sie erschreckt, oder verletzt werden können, an Ketten gelegt würden; auch soll jedem, wer nicht eine Jagd besitzt oder Jagdfreyheit genießet, das Halten der Jagd- und insbesondere der Hetzhunde verboten seyn.

III. Jeder soll seinen Hund, so viel als möglich, vorzüglich des Nachts, im Hause halten; wie Wir uns dann in Absicht der Schlächter, schlachtenden Juden, Hirten

*) Dieser Medicinalunterricht ꝛc. ist No. 1. in der ersten Sammlung dieses Dritten Bandes der Beiträge ꝛc abgedruckt. d. H.

ten und Schäfer-Hunde auf die vorhin schon erlassenen Verordnungen hiemit ausdrücklich beziehen. Der Besitzer einer Hündin soll selbige, sobald sie läufisch wird, innerhalb seines Hofes behalten; dabei wird ihm das zeitige Belegenlassen derselben empfohlen. Fremde sollen, wenn sie Hunde bei sich haben, in den Thoren gewarnet werden, selbige während des Aufenthalts in der Stadt nicht herumlaufen zu lassen.

IV. Jedermann soll auf den Gesundheitszustand seines Hundes beständig eine genaue Obacht haben, und sobald er, nach Maasgabe des §. 3. des Medicinalunterrichts, die Zufälle des ersten Zeitraums des Tollwerdens an Demselben bemerket, ihn ohne Aufschub sogleich todschlagen, oder, wenn er dies nicht will, auf seine Gefahr, wegen aller entstehenden üblen Folgen, sogleich einsperren, und ihn nach Vorschrift des Medizinalunterrichts §. 3. behandeln. Sobald aber die Zufälle des zweiten Zeitraums der Tollheit an einem Hund bemerket werden: so soll derselbe von dem Eigenthümer oder den Seinigen und nöthigenfalls mit Hülfe der Nachbarschaft unverzüglich getödtet, und demnächst, in Gegenwart des Stadtunterbedienten oder des Bauerrichters, nach Vorschrift N. X. dieser Verordnung verscharret werden.

V. Würde ein der Tollheit verdächtiger Hund seinem Besitzer entfliehen, so soll dieser alsobald die Anzeige von dem Durchgehen des Hundes mit Bemerkung der Gestalt, Farbe und anderer Abzeichen desselben bei der Ortsobrigkeit, und auf den Dörfern, wo kein Beamter wohnt, in diesem und allen folgenden Fällen, bei dem Untervogt, Bauerrichter, oder den Vorstehern, wer davon am nächsten zu treffen ist, machen; wäre ein toller Hund aus einem andern Ort hergekommen, so soll jedermann, wer die erste Nachricht von der Gegenwart desselben einzieht, bei schwerer Verantwortung gehalten seyn, der Ortsobrigkeit, und auf den Dörfern den Unterbedienten oder Vorstehern ohne den mindesten Verzug Nachricht davon zu ge-

ben, und diese sind in beiden Fällen bei gleicher Verantwortung verpflichtet, unverzüglich die zweckmäßigste Veranstaltung zu treffen, daß die Bewohner des Orts, um sich und die ihrigen sichern zu können, vor der Gefahr gewarnt werden, aus daß der Hund alsobald aufgesucht und getödtet werde.

VI. Sollte aber ein Hund, von dessen Tollheit man noch nicht gewiß überzeugt wäre, kurz vor oder während seines Krankseyns irgend einen Menschen beschädigt, oder auch nur begeifert haben; so soll dieser Hund, insofern es geschehen kann, nicht sogleich getödtet werden, sondern der Besitzer desselben soll gehalten seyn, ihn, nach Inhalt des §. 3. des Medizinalunterrichts, so lange auf das sicherste einzusperren und zu beobachten, bis man Gewißheit erhalten: Ob der Hund wirklich toll sey, oder nicht? damit die auf jeden Fall nichts destoweniger mit den erforderlichen Hülfsmitteln sogleich zu versehende beschädigte Person, wenn die Tollheit des Hundes sich nicht bestätiget, von der Unschädlichkeit der Verletzung demnächst völlig überzeugt werden könne.

VII. Wer dieser Verordnung zuwider nicht die erforderliche Aufsicht auf seinen Hund, und insbesondere wer gleich nach sich ergebendem Verdacht der Tollheit desselben nicht die sorgfältigste Vorsicht anwendet, ihn außer Stand zu setzen, auf irgend eine Art zu schaden, bleibt nicht allein für die rechtlichen Folgen in Absicht der Schaden- und Kostenersetzung verhaftet, sondern soll außerdem dem Befinden nach mit verhältnißmäßiger willkührlicher Strafe belegt werden.

VIII. Würde ein toller Hund in einem Ort nicht eingeholt und erlegt, so soll die Obrigkeit dieses Orts und auf den Dörfern der Unterbediente oder die Vorsteher, allenfalls auf öffentliche Kosten, allen benachbarten Ortschaften, auf eine Stunde weit, die schleunigste Nachricht, wo möglich durch einen reitenden Boten mittheilen, damit

mit man daselbst die nöthige Obacht habe, und Sicherheit nach N. V. veranstalte.

IX. Gleichwie wir von jedermann das ungesäumteste Erlegen eines herumlaufenden tollen Hundes unter Beachtung der erforderlichen Vorsicht erwarten; so werden wir auch besonders den hierbey bewiesenen Eifer mit gnädigstem Wohlgefallen vernehmen.

X. Jeder getödtete tolle oder der Tollheit verdächtige Hund soll ohne Verzug und in Gegenwart des Unterbedienten mit Haut und Haar, mit allem, worauf er gelegen, oder was er mit seinem Geifer besudelt haben kann, mit seinen Freß- und Saufgeschirren, und mit der zu dem Ende vorsichtig abzutragenden Erde, worauf er gelegen oder getödtet worden, an einem abgelegenen Ort, in ein geräumiges sechs Schuh tiefes Loch verscharret, und mit lebendigem Kalk, wenn man solchen habhaft werden kann, überschüttet, wie auch mit schweren Steinen bedeckt werden. War der Hund während seiner Tollheit in eine Hütte gesperret, so soll selbige vorsichtig abgerissen und verbrannt, hätte er aber in einer Stube oder in einem Stall gelegen, so müssen diese Orte recht wohl mit ungelöschtem Kalk oder mit unausgelaugter Asche alsobald ausgescheuert, allemal aber die Kette, woran er gefesselt war, recht wohl ausgeglühet werden.

XI. So bald irgend ein Mensch von einem tollen oder der Tollheit verdächtigen Hund auch nur im mindesten verletzet worden, soll dies von dessen Angehörigen unverzüglich der Ortsobrigkeit, oder den Unterbedienten, oder Vorstehern angezeigt werden. In den Städten soll der Magistrat alsdann dafür sorgen, daß die beschädigte Person augenblicklich in die Besorgung eines Arztes oder in dessen Entstehung vorerst und bis zu desselben sogleich zu befördernder Ankunft, eines geschickten Wundarztes genommen werde. Auf den Dörfern müssen die Unterbedienten oder Vorsteher schleunigstes Herbeyrufen des zu-

nächst

nächst wohnenden Chirurgen, nöthigenfalls auf öffentliche Kosten, veranlassen, und eben so ungesäumt dem Amt den Fall schriftlich oder durch einen abzusendenden Boten melden, welches dann den Physicus oder den Amtschirurgus, wenn er näher wohnet, zu dem Beschädigten zu befördern hat. Damit auch jeder von einem tollen Hund Beschädigte ohne Aufschub zweckmäßige Hülfe erhalte: so haben Wir nicht allein befohlen, daß in dem Medizinalunterricht §. 5. Anweisung gegeben worden, was die von tollen Hunden verletzten Personen zu ihrer Rettung sogleich thun sollen, worauf also selbige und die Angehörigen derselben, wie auch die Obrigkeiten und die Unterbediente und Dorfsvorsteher hiedurch verwiesen werden; sondern wir haben auch für die Chirurgen der zweiten Klasse im hiesigen Land eine Anleitung, wie selbige die von tollen Hunden beschädigte Personen behandeln sollen,*) abfassen, und werden sie zur genauen Befolgung derselben anhalten lassen. Auch befehlen Wir hierdurch, daß die Unterbedienten und Vorsteher, wenn sich die verletzte Person oder deren Angehörige dem Heilverfahren nicht fügen wollten, nöthigenfalls mit Hülfe des Predigers oder ihres Beamten die Hindernisse zu heben suchen sollen.

XII. Würde ein von einem tollen Hund beschädigter Mensch in der Folge Vorzeichen der Wasserscheu an sich merken lassen, worüber im Medizinalunterricht §. 6. die erforderliche Nachricht ertheilt worden ist, so sollen die Ortsobrigkeit und Unterbediente oder Vorsteher auch in diesem Fall die in der vorigen N. XI. von Uns verordnete Verfügung, nöthigenfalls auf öffentliche Kosten treffen und dafür sorgen, daß dem Kranken wenigstens zwey Wärter gegeben werden, und daß diese alle Verordnungen des Arztes oder Wundarztes auf das pünktlichste befolgen.

XIII.

*) Diese Anleitung ist sub ⊙ dieser Verordnung beygefügt worden. d. H.

XIII. Sollte der Kranke sterben, so soll zwar mit der Beerdigung geeilet werden, jedoch darf selbige nicht vor Ablauf 24 Stunden geschehen, und der Magistrat, oder das Amt, Unterbediente oder Vorsteher müssen dafür sorgen, daß der Körper des Todten so eingekleidet, wie er starb, ungewaschen und ungereinigt, mit möglichster Vorsicht von dem Sterbelager genommen, mit Essig besprengt, in Linnen, oder noch besser, in Wachstuch gewickelt und sobald wie möglich eingesargt und bis zur Beerdigung bewacht werde. Die Leiche soll nicht nach dem Kirchhofe getragen, sondern dahin auf einem Wagen gefahren, in ein sechs Fuß tiefes Grab gebracht, mit einem Fuß hoch lebendigen Kalks, wenn man selbigen haben kann, und alsdann gehörig mit Erde überschüttet werden. Auch soll alles, worauf der Kranke während der Wasserscheu gelegen, oder was er mit seinem Speichel u. d. gl. besudelt haben kann, an einem abgelegenen Ort, in Gegenwart der Unterbedienten, verbrannt und nöthigenfalls aus irgend einem öffentlichen Fond Erstattung dafür verfüget werden. Das Bettgestelle und die Stubendiele müssen alsobald mit ungelöschtem Kalk, oder mit unausgelaugter Asche gereinigt, wohl abgehobelt und die Späne verbrannt, die Wände der Stube frisch ausgeweißt und alle vom Kranken gebrauchte metallene Geräthschaften wieder ausgeglühet werden.

XIV. Würde ein toller Hund einen andern Hund oder sonst ein oder mehrere Stücke Vieh anfallen; so ist jeder schuldig, solches nicht nur dem Eigenthümer des, oder der angefallenen Thiere, sondern auch der Ortsobrigkeit, oder auf den Dörfern den Unterbedienten oder Vorstehern anzuzeigen, und diese sollen bei schwerer Verantwortung alsobald die nöthige Veranstaltung treffen, daß das gebissene Thier, wenn die Bißwunde tief und groß, oder an einer Stelle, wo sie schwer zu behandeln ist, oder wenn das Thier an mehrern Stellen seines Körpers

ver-

verletzt, oder mit Geifer besudelt worden, und wenn der Hund, von welchem es beschädiget ward, offenbar toll gewesen, die Gefahr der Ansteckung also entschieden und die Heilung unwahrscheinlich ist, augenblicklich getödtet, die Haut desselben an vielen Stellen zerschlizt und das Aas mit Haut und Haar, wie auch mit dem nach dem Biß gemisteten Dünger an einem abgelegenen Ort, in Gegenwart eines Unterbedienten, sechs Fuß tief verscharret, mit ungelöschtem Kalk, wenn man ihn haben kann, eine Hand hoch überschüttet und mit schweren Steinen bedecket werden. Wäre aber die Wunde unbeträchtlich, und hält der Physicus oder auch der Amtschirurgus eine vollkommene Heilung für wahrscheinlich; so soll das Thier an einem abgesonderten sichern Ort mit Ketten fest angebunden und die Heilung desselben unter der gehörigen Vor- und Aufsicht versucht werden; jedoch soll von einem Melkvieh in diesem Fall die Milch nicht verbraucht, sondern in eine — drey Schuh tief — in die Erde gegrabene Grube gegossen werden. Würde aber bei einem solchen Stück Vieh dennoch die Wuth ausbrechen, so soll dasselbe alsobald getödtet und sein Aas, wie oben verordnet worden, verscharret werden; auch soll alles, was von dem tollgewordenen Vieh mit Geifer oder Blut besudelt seyn kann, wenn es hölzernes Geräthe oder Linnen ist, und selbst auch die Krippen und Reifen verbrannt, alles Eiserne im Feuer ausgeglüht, und was von Stein ist, wie auch der ganze Stall mit ungelöschtem Kalk oder unausgelaugter Asche mehrmals ab- und ausgescheuert werden. Sollte ein toller Hund viele Stücke, oder eine ganze Heerde Vieh anfallen, und man die angefallenen Thiere nicht genau bestimmen können; so sollen alle Stücke oder die ganze Heerde schleunigst in tiefem und reinem Wasser geschwemmet, oder Stück vor Stück überall sorgfältig abgewaschen werden, aber so, daß die Personen, welche dies verrichten, sich selbst vor allem Besudeln ihrer Haut und ihrer Kleidung mit dem

an dem Vieh allenfalls noch klebenden Geifer in Obacht nehmen und die Tücher oder die Strohwische, womit das Abwaschen geschehen, sogleich verbrannt werden.

Der Obrigkeit muß der Vorgang angezeigt und von derselben dafür gesorgt werden, daß auf das Befinden eines jeden einzelnen Stücks wenigstens 21 Tage lang genau geachtet, auf den ersten bei einem Stück sich ergebenden Verdacht, dasselbe augenblicklich in sichere Verwahrung gebracht, und der Physicus oder Amtswundarzt zur weitern pflichtmäßigen Untersuchung und Verfügung zugezogen werde; wann aber bei einem Stück Vieh die Zeichen der Wuth ausbrechen, muß dasselbe sogleich getödtet und nach obiger Vorschrift verscharret werden. Auch müssen in letzterm Fall die übrigen Stücke der Heerde, wenn sie bisher von den Eigenthümern noch auf der gemeinschaftlichen Weide belassen worden, von derselben alsobald herunter gebracht, und jedes Stück muß alsdann noch eine — von der Obrigkeit nach Rücksprache mit dem Physikus zu bestimmende Zeit lange von allem andern Vieh abgesondert und einzeln sicher verwahrt werden, von dem fernern Vorgang aber soll sogleich Anzeige an die Regierung geschehen.

XV. Wir befehlen auch den Physicis und Amtswundärzten, deren Kenntnissen und Einsicht Wir die vollständige Behandlung eines tollen Hundebisses und der Wasserscheu überlassen, sich mit den besten Heilmethoden dagegen wohl bekannt zu machen, und, sobald sie zu Hülfe gerufen werden, sich eiligst dahin zu begeben und die Hülfsleistung auf das gewissenhafteste zu besorgen.

Die Amtswundärzte sollen bei schwerer Verantwortung, in jedem solchem Fall, nachdem sie die nöthige Hülfe vorerst geleistet haben, ihrem vorgesetzten Physikus eine umständliche kunstmäßige Nachricht von dem Fall schriftlich ertheilen, seinen Rath einholen und denselben befolgen; demnächst soll der Physikus über die Beschaffenheit eines jeden solchen Falls, über die angewandte Heilmethode und

über den Verlauf und den Ausgang des Falls an die Regierung umständlichen Bericht erstatten.

Endlich wollen Wir, daß diese Verordnung durch den Druck publiciret, ins Intelligenzblatt eingerückt, und, mit Verweisung auf dasselbe und auf den gewöhnlichen Anschlag, deren Erlaß zu jedermanns Befolgung von den Canzeln bekannt gemacht werde. Detmold den 4ten Octbr. 1791.

Anleitung für die approbirten Chirurgen, wie sie die von tollen Hunden beschädigten Personen zu behandeln haben. Auf Landesherrlichen Befehl abgefaßt und bekannt gemacht. Detmold im May 1792.

§. 1. So bald ein Wundarzt der zweyten Klasse zu einem von einem tollen Hund oder auch von einem andern wüthigen Thier verletzten Menschen gerufen wird, so muß er sich in größter Eile mit den nöthigen Werkzeugen und Heilmitteln zu dem Beschädigten begeben.

§. 2. Sogleich bey seiner Ankunft soll er genau nachfragen und sich gewiß davon überzeugen, ob die im Medicinalunterricht, der zur Vorbeugung der Tollheit der Hunde und zur Verhütung der gefährlichen Folgen derselben in dem Intelligenzblatt vom Jahr 1790. N. 29 und in dem vorjährigen Lemgoischen Calender bekannt gemacht wurde, §. 5. ertheilten Rathschläge befolgt worden, im Fall daß die daselbst anempfohlnen Vorbauungsmittel noch gar nicht oder doch nicht gehörig angewendet worden, muß er, ohne den mindesten Aufschub, nach Beschaffenheit der Beschädigung und der Umstände alles anwenden, was in dem genannten §. 5. angerathen worden ist, nur daß er statt mit dem dort vorgeschlagenen salzig-

zigten Seifenwasser die Wunde jetzt mit der im folgenden §. dieser Anleitung angegebenen Aezsteinlauge auswäscht. Ist die Bißwunde gequetscht und zerrissen, oder hängen Fleischlappen in ihr, so muß er vorher, um eine ofne Wunde zu bekommen, die das Auswaschen gehörig zuläßt, die Lappen der Wunde wegschneiden.

§. 3. Ist die Wunde an einem fleischigten Theil z. B. am Schenkel, an der Wade, am Arm, an einer Wange u. d. gl. und ist sie zugleich tief, klein und winklicht, so daß sie also nicht hinreichend ausbluten konnte: so muß der Wundarzt diese Wunde mit einer Lanzette oder mit einem Bistouri ringsherum und bis auf ihren Grund so aufritzen oder scarificiren, daß sie von allen Seiten stark blutet. Er darf aber diese Aufritzungen oder Scarificationen nicht von der Wunde aus in das gesunde Fleisch machen, sondern er muß die Einschnitte von außen oder vom gesunden Fleisch anfangen und in der Wunde endigen; auch muß zu jedem neuen Einschnitte eine andere Lanzette genommen, oder es muß die Lanzette oder das Bistouri, ehe ein andrer Einschnitt damit gemacht wird, jedesmal vorher in Seifenwasser, oder doch in lauem Wasser abgespühlt und wieder abgetrocknet werden. Hierauf löset er so gleich eine Quente gemeinen Aezstein (lapis causticus Chirurgorum) in drey Orth lauen Wassers, und wäscht damit die Wunde sorgfältig und recht wohl an allen Stellen aus.

Sitzt die Wunde an einem aderichten, sehnichten und mit wenigem Fleisch bedeckten Theil z. B. an der Hand, dem Fuß, der Stirn, dem Kopf, dem Nacken u. d. gl. so muß der Wundarzt, nach Maasgabe des Umfangs derselben, einen oder mehrere blutige Schröpfköpfe auf- und um die Wunde setzen, oder er scarificirt die Wunde selbst und die Gegend rings um sie herum, nicht tief, sondern nur mit flachen Einschnitten und mit der oben angegebnen Vorsicht; alsdenn befördert er das Ausbluten derselben durch öfteres

Aus-

Auswaschen mit warmen Wasser. Wenn die Wunde stark ausgeblutet hat, so muß sie der Wundarzt sogleich und nach ihrem ganzen Umfang mit einem dazu schicklichen glühenden Eisen brennen, jedoch muß das Blut vorher vorsichtig abgewischt werden, damit das glühende Eisen sich nicht zu früh abkühle. Diese Kauterisation, oder das Brennen, muß aber stark und tief genug geschehen, so daß davon die ganze Oberfläche der Wunde mit einem dicken Brandschurf bedeckt werde; kann dies nicht mit einem mal brennen geschehen, so muß es alsobald wiederholt werden. Wollte der Kranke das Brennen nicht zulassen, oder wäre es wegen Beschaffenheit des verwundeten Theils, oder wegen anderer Umstände nicht ausführbar, so muß die Wunde doch mit der oben angegebnen Aezsteinlauge zu wiederholtenmalen ausgewaschen werden.

Ist die Wunde zwar an einem fleischigten Theil, aber klein und nicht tief: so muß sie mit der oben bestimmten Vorsicht durch tiefe Einschnitte oder Scarifikationen erweitert und das reichliche Ausbluten derselben durch Auswaschen mit lauem Wasser, oder mit warmen Wasser, worin Salz aufgelößt worden, befördert werden. Alsdenn ist es am besten, sie mit einem glühenden Eisen allenthalben und stark zu brennen.

Ist aber der Biß an einem kleinen Glied, z. B. an einem Finger oder Zehen, und ist blos dies Glied allein und die Person an keiner andern Stelle ihres Körpers beschädiget: so ist es, zumal wenn auch der Knochen verletzt ist, am sichersten, das ganze Glied gehörig abzunehmen.

Wäre irgend ein Theil, oder eine Stelle des Körpers verletzt, wo die obigen Vorschriften so geradezu nicht anwendbar seyn sollten: so wird der Wundarzt der zweyten Klasse die Gefährlichkeit der Wunde und die Anwendbarkeit der oben vorgeschlagenen Behandlungsarten derselben mit Anstrengung aller seiner Kenntnisse und Beurtheilungskraft genau prüfen und erwegen, und die Herbeyrufung

des

des zunächstwohnenden Arztes oder Wundarztes dringend zu beschleunigen suchen, während der Zeit aber das Bluten der Wunde unterhalten und nöthigenfalls befördern.

Ist die Wunde sehr groß, und sind große Blutgefäße mit verletzt, daß sie so anhaltend und reichlich blutet, daß eine Verblutung zu befürchten ist: so muß der Chirurgus, wenn die im §. 5. des Medizinalunterrichts empfohlnen Maasregeln ohne Erfolg angewendet worden, die Verblutung nach den Regeln der Kunst zu stillen suchen, worzu im gegenwärtigem Fall, wenn die übrige Beschaffenheit der Wunde es zuläßt, und sonst keine Umstände es anwendbar machen, vorzüglich das Brennen (cauterisatio actualis) das zweckmäßigste Mittel seyn wird.

§. 4. Wenn die Wunde nach Maasgabe und Vorschrift des obigen §. 3. gehörig behandelt worden, und ausgeblutet hat, so soll sie der Wundarzt, wenn die gebissene Stelle nicht gar zu empfindlich ist, mit Charpie, die recht wohl mit der oben bestimmten Aezsteinlauge durchnäßt ist, ausfüllen und kunstmäßig verbinden; wäre aber die Wunde gar zu empfindlich, oder wäre die Leibesbeschaffenheit des Verwundeten für dieses Aezmittel zu reizbar: so kann die Wunde überall mit rothem Queckſilberniederschlag (mercurius praecipitatus ruber) bestreuet und sodann mit trockner Charpie verbunden werden.

Ist die Wunde gebrannt worden, so muß der Brandschurf nach einigen Stunden abgelößt und weggenommen werden: die Brandwunde wird alsdenn mit der oftgenannten Aezsteinlauge ausgewaschen und gereiniget, und nachher mit dem rothem Queckſilberniederschlag allenthalben bestreut und gehörig verbunden. Es versteht sich, daß der Brandschurf bey einer Wunde, welche der Verblutung wegen gebrannt worden ist, nicht so frühzeitig abgenommen werden darf.

§. 5. Während und nach der Behandlung der Bißwunde muß der Chirurgus alle Mühe anwenden, dem

Kran-

Kranken Muth und Hofnung einzusprechen, er darf durchaus keinen Zusammenlauf von Menschen bey dem Kranken gestatten, noch viel weniger zugeben, daß irgend Jemand in Gegenwart des Kranken oder seiner nächsten Angehörigen Geschichten von den üblen Folgen eines tollen Hundebisses erzähle. Er muß den Kranken ermahnen, sich durchaus ruhig zu verhalten, nicht zu heiß zu sitzen oder zu liegen, ihm streng den Genuß aller weinichten oder geistigen hitzigen Getränke z. B. Wein, Brantwein, Kaffee, starkes Bier und auch aller stark gewürzten oder reizenden Speisen und vorerst auch alles Fleisches untersagen. Er lasse den Kranken bald nach dem Verband, nach Beschaffenheit des Alters zwey bis vier Eßlöffel voll Weineßig, oder guten Biereßig, oder Sauer nehmen, und dies alle drey Stunden wiederholen; zum gewöhnlichen Getränke erlaube er dünnen Haferschleim, oder Wasser mit Eßig säuerlich gemacht, oder Bluntermilch, oder Buttermilch, und zur Speise blos wässerichte Brodsuppe oder Haferschleim, oder Perlgerste, oder gekochtes Obst, oder Blunter- oder Buttermilch mit Brodkrumen. Auch gebe er ihm ein Klystier aus drey Tassen Wasser und einer Tasse Eßig. Ist wegen des Sitzes und der Beschaffenheit der Bißwunde starke Spannung und Entzündung zu besorgen, so reibe er den ganzen Theil, woran die Wunde sitzt, mit Baum- oder Leinöl.

§. 6. Wird ein Chirurgus zu einer Person gerufen, bey welcher die Wunde beynahe oder schon ganz zugeheilet ist, welche aber jetzt wieder Jucken oder Schmerzen in der Wunde, oder in der Narbe empfindet: (Siehe § 6. des Medizinalunterrichts) so soll er augenblicklich, mit der oben §. 3. angegebnen Vorsicht, tiefe Einschnitte in die Wunde oder Narbe machen, und diese frische Wunde reichlich und lange mit der Aezsteinlauge auswaschen; hierauf muß er die ganze Wunde mit gepülverten Spanischen Fliegen bestreuen, und ein Blasenpflaster darauf legen,

wel-

welches aber so groß seyn muß, daß es auf allen Seiten wenigstens einen Zoll über die Wunde hinausreicht. Nach dieser Behandlung lasse er den Kranken wenigstens eine halbe Stunde in einem lauen Bade sitzen, worin zwey Pfund braune Seife aufgelößt worden. Eine Stunde, nachdem der Kranke wieder aus dem Bade ist, können ihm nach Verhältniß des Alters sechs bis zwölf Stück von den folgenden Pillen gegeben werden:

℞. turpethi mineralis grana quindecim extr. rad. valerianae mont. drachmae tres

m. f. l. a. pilul. pond. granor. duor. conſperg. pulv. lycopodii und dabey fleißig Thee vom rothen Gauchheil (herb. anagallidis flore puniceo) getrunken werden.

§. 7. Hat der Wundarzt, nach Maasgabe der Umstände, alles gethan, was in den obigen §. §. vorgeschrieben worden, so soll er der Ortsobrigkeit, und auf den Dörfern den Unterbedienten oder Vorstehern von dem Fall Nachricht geben, und dahin sehen, daß diese, in so fern es nicht schon geschehen, augenblicklich die gehörige Anzeige an das vorgesetzte Amt thun. Auch darf er den Kranken ohne die größte Noth nicht verlassen, sondern er muß die Ankunft des Arztes oder des Amtswundarztes abwarten. In dieser Zwischenzeit soll er dafür sorgen, daß der Kranke ruhig und muntern Sinnes sey, und das im §. 5. empfohlne Verhalten beobachte. Wenn sich die Ankunft des Arztes oder des Amtswundarztes über zwölf Stunden verziehen sollte: so muß der gegenwärtige Chirurgus den Verband der Wunde wieder lösen und nachsehen, ob der erste Verband gehörig Feuchtigkeit aufgezogen habe oder nicht. Ist die Wunde hinreichend feucht, so kann sie von neuem und zwar auf dieselbe Art, wie das erstemal, verbunden werden; ist sie aber trocken, so muß sie der Wundarzt von neuem mit der Aezsteinlauge, oder auch nur mit dem salzigten Seifenwasser recht wohl aus-

wa-

waschen und das Reizungsmittel, die Aezsteinlauge, oder den rothen Queckſilberniederſchlag, oder das ſpaniſche Fliegenpulver in ſtärkerer Menge auflegen.

§. 8. Sobald der gerufene oder abgeſchickte Arzt oder Amtswundarzt ankömmt, ſo hat dieſer die fernere Behandlung und Beſorgung des Verletzten anzuordnen, und der zuerſt zu den Kranken gerufene Wundarzt ſoll alles dasjenige auf das genaueſte befolgen, was der Arzt oder der Amtschirurgus zu verordnen oder ihm aufzutragen für gut finden wird.

II.

Königl. Preußiſches und Churfürſtlich Brandenburgiſches Publikandum. Die Anwendung der Hahnemannſchen Weinprobe, betreffend.

Das Publikum empfängt hiermit auf höchſten Befehl die nöthige Nachricht von der Hahnemannſchen Weinprobe, welche bisher außer den in der Chemie erfahrnen Perſonen nur wenig bekannt geworden; es dient ſelbige darzu, die tödtlichen Verſetzungen der ſauren oder ſauergewordenen Weine mit bleiiſchen Stoffen, als Bleizucker, Silberglätte ꝛc. zu entdecken, dieſe Verſetzung hebt die Säure, und giebt dem Weine wieder einen lieblichen Geſchmack, iſt aber der menſchlichen Geſundheit äußerſt nachtheilig, indem ſie eine gewöhnlich unheilbare Verſtopfung oder Zuſammenſchnürung der innerlichen Gefäße mit allen hieraus entſpringenden traurigen Folgen verurſacht, und ſie iſt um deſto gefährlicher, weil ſich die Wirkung nur langſam und anfangs unmerklich äußert.

Gedachte Hahnemannſche Weingrobe, welche in den Apotheken künftig zu finden, wird folgendermaßen angewandt.

Man

Man gießet in ein helles Weinglaß des zu prüfenden Weines die Hälfte von dem Hahnemannschen Liquor.

Ist der Wein von Bleimischungen frey, so behält er seine Klarheit und Farbe, ist er aber bleihaltig, so entsteht ein brauner Niederschlag, und der Wein wird trübe erscheinen. Diese Verfahrungsart ist bey allen weißen und hellrothen Weinen einerley, ist aber die rothe Farbe sehr dunkel, so ist es besser, ihn zuvor zu entfärben, und dies geschieht, wenn man ein Weinglas dunkelrothen Wein zur Hälfte mit frischer Milch durch einander schüttelt, und nach einiger Ruhe filtrirt, und alsdenn erst die Probe mit dem Hahnemannschen Liquor macht, ist die Beimischung sehr schwach, daß nur eine geringe Verdunkelung der Farbe erfolgt, so läßt man den filtrirten Wein zuvor in einem gläsernen oder porzellainen Abrauchgefäße, bis zum Rückstand des sechsten oder achten Theils gelinde verdunsten, um den Bleigehalt mehr in die Enge zu bringen, und kann man mit 6 Gr. Hahnemannschen Liquor, welcher aber in sehr wohl verstopften Gläsern aufzubewahren, an die 12 Proben machen. Da es aber seyn könnte, daß gedachter Liquor nicht gehörig bearbeitet und durch Zutritt der Luft verdorben wäre, so ist es nöthig, die Güte des Liquors vor seiner Anwendung zu prüfen: hierzu dient eine kleine filtrirte Solution von einer Quente gereinigten Bleizucker in acht Unzen destillirten oder Regenwasser, ein halbes Spitzglas voll dieser Auflösung mit der Hälfte des Hahnemannschen Liquors versetzt, muß, wenn der Liquor ächt ist, sogleich einen schwarzbraunen Niederschlag verursachen, der Werth dieser Menge der Bleizuckerauflösung, welche zu mehreren Prüfungen des Hahnemannschen Liquors hinreicht, beträgt 4 gute Groschen.

Ob nun gleich die Rechtschaffenheit der hiesigen Kaufmannschaft und Weinhändler sich bisher noch nie, der verschieden gemachten Proben ohngeachtet, dergleichen tödtende Versetzungen mit Blei zu Schulden kommen lassen, so wird gleichwohl zum Besten des Publici, auch selbst zum Besten der mit Wein handelnden Personen hiermit zur Pflicht gemacht, alle ihre jetzige Weinvorräthe sofort und ihre künftigen Weine sogleich bey der Ankunft mit diesem Hahnemannschen Liquor zu probiren, und wenn sie Versetzungen mit Bley bemerken, solches dem Polizey-Directorio zur weitern Verfügung schleunigst anzuzeigen, widrigenfalls wenn von Seiten des Ober-Collegii-Sanitatis und des Polizey-Directorii Weinkeller revidirt und unter den Weinen Bleimischungen sich befinden, dergleichen Kaufleute oder Weinhändler sich selbst beyzumessen haben, daß sie als vorsetzliche Betrüger auf das härteste außer der Confiscation bestraft würden. Zugleich wird hiermit das bereits unter dem 1sten Januar 1722 wider die Weinverfälschungen ergangene Edict aufs neue in Erinnerung gebracht, nach welchem alle diejenigen, welche von gegründeten Weinverfälschungen gegründete Anzeige thun werden, oder daß jemand rothen oder weißen Landwein mittelst einiger Zuthat von allerhand guten französischen Wein, auch wohl Frankenwein für Rheinwein betrügerischer Weise verkauft, und der Weinschenker dessen wirklich überführt werden könnte, für jeden Eimer verfälschten Weines mit 12 Rthlr. als den 3ten Theil der zu dictirenden Strafe mit Verschweigung ihres Namens zum Douceur gegeben, die Weinverfälscher aber zum erstenmal für jeden Eimer verfälschten Weins 36 Rthlr. erlegen, zum 2tenmale aber aller im Keller befindlicher Weine verlustig erklärt, auch wenn dem Schenker das Haus, worinn die Verfälschung geschehen, eigenthümlich gehört, eine schwarze Tafel daran ausgehangen, der Name und das Verbrechen des

Wirths

Wirths darauf geschrieben, und derselbe alles fernern Weinschenkens Zeitlebens verlustig gehen soll. Sign. Minden den 17ten September 1791,

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische Kriegs- und Domainen-Kammer.

III.

Ueber die Vortheile der Krankenbesuch-Anstalten für Arme.

Aus J. A. Günthers Argumente und Erfahrungen über Kranken-Besuch-Anstalten für Arme aus den zweijährigen Rechnungsabschlüssen des Medicinal-Departements der Hamburgischen Armen-Anstalt.

Detmold, den 19ten October 1791.

Noch kenne ich keine Schrift, die in dem Streit über den Vorzug der Privat- oder der Hospitalverpflegung kranker Armen wichtiger wäre, und wodurch die Vortheile einer Krankenbesuch-Anstalt besser aufgehellt, und mehr bewiesen worden wären, als in der obengenannten Schrift des Herrn Licentiaten Günther; der Verfasser schöpft aus einer reinen ergiebigen Quelle, er forscht und prüft mit scharfen tiefen Blick, mit einer Herzenswärme, mit einem Geistestrieb, die allein nur festen Muth und ächte Kraft geben, etwas Großes zu leisten, und die hier um so edler und verehrungswürdiger sind, weil ihr Zweck so rein und so gemeinnützig ist. Die Frage: ob die Krankenbesuch-Anstalten dem Staat und der Menschheit nützlicher und zweckmäßiger sind, als die Krankenhäuser? hat auf das öffentliche Gesundheitswohl einen wichtigen Einfluß, und ich hielt es für Pflicht, diese Argumente und Erfahrungen, da sie so viel zur Beantwor-

tung dieser Frage enthalten, umständlicher in diesen Beyträgen mitzutheilen, zumal, da ich auch sowohl im Archiv ꝛc. als in den Beyträgen die Gründe für den Vorzug der Krankenhäuser umständlich eingerückt hatte. Gern hätt ich diese köstliche Schrift wörtlich abdrucken lassen, denn sie verdient wörtlich gelesen zu werden; aber sie enthält doch manches, das, so wissenswürdig es sonst auch ist, doch nur entferntern Bezug auf die angeführte Frage hat, ein umständlicher zusammenhängender Auszug schien mir zum schnellen und leichten Ueberblicke bequemer, und denn dürfte ich auch wohl eine solche Schrift nicht wieder abdrucken lassen, ohne mir Vorwürfe darüber zuzuziehen.

Der Verfasser rechnet bey seinen Argumenten und Erfahrungen, selbst noch auf keine Gewißheit, aber mit Recht doch auf eine hohe Wahrscheinlichkeit, und eine zu manchen nützlichen Wahrheiten leitende Vermuthung, da sie Folgen einer treuen Beobachtung bey einem Institut von so großem Umfang sind. Mit der Zeit kann die Reihe solcher in einem so großen Umfang gesammleter Erfahrungen allerdings entscheidend werden, und der Verfasser verdient herzlichen und öffentlichen Dank, daß er gleich vom Anfang an, da ihm die Rechnungsführung der Hamburgischen Krankenanstalt übertragen wurde, ämsig dafür sorgt, daß keins von den Datis, die dereinst zu nützlichen Resultaten führen können, verlohren gehen, sondern jedes derselben für die Zukunft in möglichster Vollständigkeit aufbewahrt werden möge; so ist seine Rechnungsführung Muster nicht blos für seine Nachfolger, sondern auch für andere, die in andern Ländern eine solche Stelle verwalten!

Ohne allem Widerspruch hat der Herr Verfasser Recht, wenn er sagt, daß in ganz Deutschland gewiß keine Privat-Verpflegungsanstalt armer Kranken der Hamburgischen an Umfang der Krankenzahl sowohl als an Mannigfaltigkeit der Hülfsleistung gleich komme.

Die

Die Krankenanzahl betrug vom 1sten October 1788 bis Ende September 1789, also im ersten Jahr 4226, und im zweyten 4269. Wenn man von dieser Zahl die Kranken, welche vor ihrer Krankheit nicht auf der Armenliste standen, oder die nicht eingezeichneten Armen, und diejenigen, welche mehr als einmal in der Cur waren, abrechnet: so stand von den 8000 eingezeichneten Armen etwan der dritte Theil auf der Krankenliste. Nach Versicherung der Aerzte kömmt wenigstens der dritte Theil sämtlicher Kranken jedes Jahr zweymal in den Listen vor. Die Krankenanzahl beyder Jahre ist also beynahe gleich, aber die Ursache ist verschieden; im ersten Jahr kamen viele bey der allgemeinen Gesundheitsvisitation vorgefundene Jahr lang Ungesunde, besonders mit alten Beinschäden Behaftete auf die Liste, die nachher als unheilbar entlassen, oder nach den Pesthof geschaft wurden; von der gleich großen Anzahl im zweyten Jahr war das größere Zutrauen zur Anstalt Ursache, und folglich, der Quacksalberey ein Schritt mehr abgewonnen, so daß selbst eine ziemliche Anzahl von männlichen und weiblichen Quacksalbern, jetzt aus angeblich gestörter Nahrung, sich als Arme anmeldeten, auch war das zweyte Jahr im Ganzen ungesunder. Das Verhältniß der Genesung und der Mortalität war in beyden Jahren auch verschieden, im ersten Jahr gelangten von 100 Kranken 74 zur Genesung, und im zweyten 84. Diese Verschiedenheit erklärt sich aus der eben erwähnten größern Anzahl langwieriger und unheilbarer Kranken des ersten Jahrs, und aus der allgemeinen Versorgung der Kranken mit Betten und Kleidung, aus dem erhöhten Zutrauen zum Arzt und hieraus entstehender Folgsamkeit und frühzeitigern Anzeige ihres Krankseyns im zweyten Jahr. Aus denselben Ursachen war auch die Sterblichkeit der beyden Jahre verschieden; im ersten Jahr starben $6\frac{3}{4}$ Kranke von 100, im zweyten $5\frac{4}{7}$ von 100. Also

stirbt

stirbt im Ganzen nur der 16te arme Kranke und mehr als drey Viertheile genesen. Auch das Verhältniß der als unheilbar oder widerspenstig Entlassenen, oder der in ein Hospital Geschaften weicht aus diesen Gründen in beyden Jahren von einander ab. Im ersten Jahr wurde der 21ste und im zweyten der 61ste, als unheilbar, im ersten Jahr der 80ste, im zweyten der 140ste als widerspenstig aus der Cur entlassen; im ersten Jahr wurde der 32ste, und im zweyten der 46ste ins Hospital geschaft. Es verdient hier bemerkt zu werden, daß die Krankenbesuch-Anstalt vier Krankenhäuser gleichsam zur Resource mit sich vereinigt hat: Das Hamburgische Hauptspital, der Pesthof, wird als Hospital der Unheilbaren betrachtet, und die Armenanstalt hat sich mit diesem Hospital dahin arrangirt, daß dort auf das Wort des Bezirkvorstehers und auf das Zeugniß des Bezirkarztes jeder Kranker, dem man der Aufnahme nöthig hält, für ein wöchentliches Kostgeld von zehn Schilling aufgenommen wird, und nicht anders als mit Vorwissen der Armenanstalt wieder entlassen werden soll. Die andern sind das Pockenhaus, das Krätz-Curhaus und das Hiobs-Hospital, dessen Vorsteher auf Ersuchen des Bezirksvorstehers und das Zeugniß des Bezirksarztes den venerischen Kranken der Krankenanstalt eine unentgeldliche Aufnahme verstattet. Die medizinische Fürsorge der Krankenbesuch-Anstalt umfaßt 1) das Gehalt des Arztes, 2) des Wundarztes, 3) der Arzeney, 4) der Krankenspeisen und des Weins, 5) der Bruchbänder und sonstiger Bandagen nebst Leinwand zum Verband, 6) der Entbindungskosten und 7) der Behandlung der Grindköpfe. Die Kosten für alle diese Hülfsleistungen betrugen im ersten Jahr 11759 Mark 6½ Schilling, im zweyten Jahr 11413 Mark, also kostete jeder Kranker im Durchschnitt der Medizinalkasse im ersten Jahr 2 Mark, 12½ Schilling und im zweyten 2 Mark 11 Schilling. Der Gehalt der fünf

bey

bey der Krankenbesuch-Anstalt angestellten Aerzte betrug im ersten Jahr 2000 Mark, im zweyten 2060 Mark, das Gehalt der fünf Wundärzte in jedem Jahr 1000 Mark. Im ersten Jahr kosteten die Arzeneyen, den zur Stärkung erforderlichen Wein mit eingeschlossen, für 4226 Kranke, (die Cur der Grindköpfe und die Krätzsalben ausgenommen,) 7334 Mark 7 Schilling, und im zweyten Jahr, für 4269 Kranke, (die Cur der Grindköpfe ausgeschlossen) nur 6847 Mark 13 Schilling; ein redender Beweis für die nicht verringerte, sondern sowohl durch die Aufmerksamkeit der Aerzte als durch die Achtsamkeit der Vorsteher vermehrte Vollkommenheit dieser Anstalt. Die Krankenspeise wurde nicht in natura gegeben, sondern durch Krankengeld, aber nur da verschrieben, wo sie nach dem Urtheil der Aerzte unentbehrlich war, und hauptsächlich bey Reconvalescenten; im ersten Jahr kostete sie 487 Mark 11½ Schilling und im zweyten nur 278 Mark 12 Schilling. (Wie viel Kranke Geld zu Speisen bekommen, ist nicht angemerkt.) An Bruchbändern, Pessarien und Suspensarien wurden im ersten Jahr 89 Stück, im zweyten 67 Stück angeschaft. Wenn diese Anschaffung in gleichem Maas fortschreitet, so würde der hundertste Arme jährlich ein Bruchband bedürfen, vier Jahr Dauer auf ein Bruchband gerechnet, bedürfte nach diesem höchst wahrscheinlich durch die künftige Erfahrung widerlegten Ueberschlag der 25ste Theil der Hamburgischen Armen ein Bruchband. (Mir scheint auf hundert Arme einen Gebrochnen zu rechnen, eben kein übermäßiges Verhältniß, da man mit höchster Wahrscheinlichkeit auf 150 Menschen einen Gebrochnen rechnen darf, denn welcher Menge von Ursachen und Gelegenheiten zu Brüchen ist die unterste, arbeitende, dürftige Menschenklasse nicht ausgesetzt? Es wäre auch wohl der Mühe werth, die Zahl der Pessarien einzeln anzugeben, vielleicht daß sich hieraus auch einige wichtige Resultate ziehen ließen.)

Der

Der freyen Entbindungen waren im ersten Jahr 89, im zweyten 79. Noch immer ein geringes wahrscheinlich in der Folge vermehrtes Verhältniß gegen die Armen-Anzahl. Aber merkwürdig und sehr erfreuend ist die Erfahrung, daß in diesen zwey Jahren nicht mehr als ein einziges Beyspiel von Kindermord vorhanden war. Sollte dies nicht gröstentheils von der Armen-Anstalt überhaupt, und von dem freyen Accouchement insbesondere eine glückliche Folge seyn? Die Entbindungskosten betrugen im ersten Jahr 268 Mark 8 Schillinge, im andern 235 Mark 8 Schillinge. Die Cur der Grindköpfe belief sich im ersten Jahr auf 75 Mark und im zweyten auf 96 Mark 8 Schilling. (Ueber diese Rubrik wäre wohl etwas mehr Detail wünschenswerth, warum wird diese Krankheit einzeln aufgeführt? wie stark war die Zahl der Kranken?) Beym Anfang der Armenanstalt war die Anlegung eines Krätz-Curhauses eins der dringendsten Bedürfnisse für die Armen, weil die Ausrottung dieser bis zu einem fürchterlichen Grad unter ihnen eingewurzelten Seuche durch die Privat-Cur schlechterdings nicht zu erreichen war. Jetzt, nach drittehalb Jahren, ist dieser Zweck glücklich erreicht; das Krätz-Curhaus kann und wird wieder aufhören, und dadurch der Armen-Anstalt künftig eine sehr beträchtliche Ausgabe-Rubrik (die aber in dem dieser Schrift beygefügten Abschluß der Medicinal-Rechnung nicht nahmhaft oder einzeln aufgeführt ist) erspart werden, und der Verfasser hoft, die Medicinal-Anstalt werde Bürge dafür seyn, daß es künftig nicht leicht eines Krätzhospitals für Hamburg wieder bedürfen werde. (Die Anlegung eines Krätzhospitals schafte der Medicinal-Anstalt gewiß vielen Nutzen, wo ist ein Arzt, dessen ärztlicher Besorgung eine nahmhafte Anzahl Arme anvertraut ist, der die viele und insgemein doch vergebliche Arbeit nicht aus Erfahrung kennt, eine krätzige Armenfamilie zu heilen? Hier wird die thierische

rische Pathologie der Krätze deutlicher als je, und ich hoffe, die Hamburgischen Armenärzte haben nunmehro in dem Krätz-Curhaus hinreichende Beobachtungen angestellt, um wichtige Beyträge zu der Entscheidung mittheilen zu können.) Herr Licentiat Günther macht zu einer von den Armen-Aerzten aus den Krankenlisten auszuziehenden detaillirten Classification der Kranken, nach der Verschiedenheit der Krankheiten, des Alters, der Jahreszeiten und der Gegenden (hoffentlich auch des Geschlechts und der Gewerbe oder Ernährungsart?) Hoffnung, vielleicht mit einer damit verbundenen Sammlung einzelner, vorzüglich interessanter Krankengeschichten, welche alsdenn dem Arzt, der Polizey und der Armen-Administration gleich wichtig seyn wird.

Dies wäre denn das Resultat zweyjähriger Erfahrung mit simpler Treue erzählt, ohne vorgefaßte Meinung und ohne Pralerey. Und der biedere, vortrefliche Verfasser hat Recht, daß ihm diese bisherige Erfahrung der ersten zwey Jahre ein sehr wichtiges Argument in dem übrigens so schwer zu entscheidenden Streit über Vorzug der Privat-Krankenpflege oder der Hospital-Verpflegung scheint. Nur $5\frac{4}{7}$ bis $6\frac{3}{4}$ Tode unter 100 Kranken, 74 bis 84 Genesene unter 100 Kranken und der Kosten Durchschnitt aller vorerwähnter Arten der Gesundheits-Fürsorge für jeden Kranken keinen vollen Thaler — Dies ist doch ein dreyfaches und auch dreyfach kräftiges Argument für die Privat-Verpflegung. Ueber die Wohlfeilheit der Kosten muß ich wohl noch einiges nachholen. Man sieht aus dem obigen, daß das ordentliche Geld-Almosen sowohl als das außerordentliche Krankengeld, d. i. das auf das Zeugniß des Arztes während der Krankheit verwilligte höhere Almosen, imgleichen die für die Armen bezahlte Miethe, die ihnen gegebnen Betten, Kleidungsstücke und Feuerung, und die Bezahlung derer einzelnen, aber immer seltnen Fällen,

wo

wo dem Kranken die nöthige Pflege fehlte, angestellten Krankenwärterinnen nicht in der Medicinal Rechnung begriffen sind; diese jetzt genannten Unterstützungen kommen zur Bezirks-Armen-Rechnung. Will man diese hier mit in Anschlag bringen, so wäre, sagt der Herr Verfasser, der Calcul etwan folgender: „Wir rechnen aus Erfahrung das ganze wöchentliche Bedürfniß des Armen auf 24 Schilling im Winter, und 20 Schilling im Sommer. Nicht für jeden Kranken dürfen wir diese ganze Summe als Almosen anschlagen; mancher hat Nebeneinflüsse, noch zum Theil fortdaurenden Erwerb oder Versorgung von den Seinigen. Der Durchschnitt des Almosens für jeden Kranken mit Inbegriff von Miethe, Leibesbesbedeckung und Feurung beträgt wöchentlich gewiß nicht mehr als 1 Mark und in der Genesungszeit noch weniger. Drittehalb Wochen ist, nach bisheriger Erfahrung, die Mittelzeit der Krankheits-Dauer. Also würde jeder Kranker in $2\frac{1}{2}$ Wochen an Almosen kosten 2 Mark 8 Schilling; an Medicinal-Kosten 2 Mark 12 Schilling,„ mithin in allem 5 Mark 4 Schilling. Zur Wohlfeilheit der Medicinalkosten trägt die patriotische Uneigennützigkeit rechtschaffner Apotheker, die unermüdete Sorgsamkeit geschickter thätiger Aerzte und eine wohlerwogene Auswahl der wohlfeilsten Mittel gewiß einen großen Theil bey. Schon in der zweyten Ausgabe Pharmacopaea Pauperum in vsum instituti clinici Hamburgensis. Hamb. 1785 waren bereits aus den in der ersten Ausgabe enthaltenen Formeln 40 mit andern und wohlfeilern verwechselt worden. Die jetzigen Armenärzte haben, in Rücksicht auf Kostenersparung sowohl als auf Zeitersparung beym Verschreiben dieser Armen-Pharmacopoe noch mit einer ansehnlichen Anzahl von Formeln vermehrt; und „sie bemühen sich zwar immer bey gleicher Wirkung wohlfeiler Arzeneyen den theurern vorzuziehen, haben aber auch nicht „selten die theuersten verschrieben, vorzüglich da, wo sie

über-

„überzeugt waren, daß die Cur dadurch geschwinder vol„lendet werden konnte. Durch diese theuern Arzeneyen „ward die Cur im Grunde wohlfeiler, zum wenigsten wur„de durch die geschwindere Herstellung die Ausgabe des „Krankengeldes für die Armen erspart.„ Den Beweis, setzt der Herr Verfasser hinzu, daß da, wo nur theure Mittel halfen, auch nur theure Mittel verschrieben werden müssen, und daß bey dem Kosten-Ueberschlag des Ganzen nicht von der unbedingten, sondern nur von der relativen Auswahl der wohlfeilsten Mittel die Rede seyn müsse, liefern auch die Genesungs- und Mortalitäts-Verhältnisse unserer nach diesen Grundsätzen administrirten Anstalt.

Ich schließe diesen Auszug dieses reichhaltigen Berichts noch mit folgender sachkundigen Aeußerung seines vortreflichen Verfassers ꝛc. Unsere mannigfaltigen Erfahrungs-Gründe für die Privat-Verpflegung in Rücksicht auf das politische, moralische, ökonomische und selbst geglaubte Wohl des Armen, sind bereits in unserer sechsten Nachricht vom Fortgang der Hamburgischen Armen-Anstalt S. 56 gesagt worden. Diese Gründe sind: Erhaltung des Kranken bey seinem häuslichen Gewohntseyn, wo ihm, seltne Ausnahmen abgerechnet, doch immer am meisten wohl ist; Erhaltung bey seiner Familie, die ihm Wartung und Pflege giebt, und doch auch immer noch von ihm einen Theil der gewohnten Dienstleistungen erhält, besonders bey unerzogenen Kindern, die, sobald die Mutter ins Hospital geschaft wird, durchaus verlassen sind; Erhaltung bey seiner Arbeit, die er, auch krank, doch noch theilweise fortsetzen kann; Erhaltung seiner Habseligkeiten, die während des Aufenthals im Hospital unter fremder Aufsicht vielleicht verschleudert worden wären; Störung der Quacksalberey durch das weit kräftiger, als Gesetz und Predigt, wirkende Beyspiel so vieler, leicht, bald und unentgeldlich hergestellter Kranken; Vorbeugung künftiger Verarmung durch Verbreitung dieser Anstalt auf

so manche nicht eigentlich arme aber doch bedürftige Familien, die blos durch diese temporelle Beyhülfe bey ihrem Broderwerb und im Wohlstand erhalten werden, ohne diese Beyhülfe aber der Armen-Anstalt sehr bald und sehr lange zur Last fallen würden, und endlich so unzählige Fälle, wo der Ungesundheit ganzer Familien, und besonders zahlreicher Kinder, in diesem Wege früh, leicht und glücklich vorgebeugt würde, die außerdem ihr Leben vielleicht lange hoffnungslos hingekränkelt, und erst alsdenn, wenn die Hülfe längst zu spät gewesen wäre, dieselbe ohne Erfolg im Hospital würden gesucht haben. Unsre Rechnungs-Erfahrungen beweisen nun gleichfalls für die Privat-Verpflegungen und zwar in allen drey hier in Frage kommenden Verhältnissen, im Mortalitäts-Verhältniß, im Kosten-Verhältniß und im Gesundheits-Verhältniß. Allgemein entscheiden läßt sich hier freylich noch immer nicht eher, wenigstens nicht mit Zuverläßigkeit, als bis mehrere der vorzüglichsten Anstalten beyder Art neben einander stehen, und alsdenn auf jeder Seite zuverläßige Rechnungs-Resultate, wo nicht vieljähriger, doch mehrjähriger Erfahrungen über Mortalitäts- Genesungs- und Kosten-Verhältniß gegen einander gestellt und verglichen werden können. Bis dahin ist es denn sorgfältige und unbefangene Auffammlung jeder einzelnen Erfahrungen das Einzige, was sich thun läßt. Je mehr diese Erfahrungen ins Große gehen, desto besser und sicherer; je mehr ihrer zusammenkommen, desto näher zum Haupt-Resultat; je gleichförmiger die Grundsätze, nach welchen hier verfahren wird, und deren Anwendung, desto schönere Aussicht für die Zuverläßigkeit und für die Beschleunigung des Haupt-Resultats. Sehr zu wünschen wäre es in dieser Hinsicht, daß alle Vorsteher und alle Aerzte von Hospitälern sowohl als von Privat-Verpflegungsanstalten, es sich zur gemeinschaftlichen Angelegenheit machen mögten, ein jeder die Erfahrungen seiner Anstalt und deren Rechnungs-Resultate nach einem einigermaßen gleich-

för-

förmigen Schema unbefangen zu sammlen, und in den Journalen der Herren Baldinger, Scherf oder Pyl, die gewiß gerne die Hand darzu bieten werden, oder auch in den allgemein gelesenen Staatsanzeigen, oder in dem Journal von und für Deutschland öffentlich bekannt zu machen. Es scheint mir dies der sicherste und der einzige Weg, um keine dieser in ihren Resultaten so wichtigen Erfahrungen auf die Erde fallen zu lassen; der sicherste und der leichteste Weg zu gegenseitigen Anfragen und Antworten. Um indessen bis dahin doch wenigstens einige Vergleichungen über Mortalitäts- Genesungs- und Kosten-Verhältnisse zwischen Hospitälern und Privat-Anstalten und der unsrigen anstellen zu können, füge ich am Schluß dieses Berichts zwey Tabellen bey, in welchen ich versucht habe, einige nur hie und da vorgekommene Resultate, mit Anführung der Quellen neben einander zu stellen, so wie ich mir dieselben beyläufig gesammlet habe ꝛc.

Ich biete diese Beyträge ꝛc. mit Vergnügen zur Aufbewahrung dieser Resultate dar, ich bitte alle Vorsteher und alle Aerzte an Krankenhäusern oder bey Kranken-Besuch-Anstalten um die menschenliebende Beherzigung dieses zweckmäßigen Wunsches eines der thätigsten und weisesten Menschenfreunde, ich werde es mir zur Ehre anrechnen und meiner Schrift zum Vorzug, wenn sein Wunsch und meine Bitte auch in diesen Beyträgen realisirt wird. Ich glaube, meine Leser werden es mir Dank wissen, wenn ich die obgedachten Tabellen hier wieder abdrucken lasse, zwar wegen Mangel an Raum etwas abgekürzet, doch ohne Nachtheil des Wesentlichen; was ich jetzt diesen Tabellen beyfügen kann, will ich thun, es wird wenig seyn, mir mangelt so eben die Zeit zum Nachschlagen, und dann sind auch die Quellen solcher Nachrichten nicht zahlreich und oft mangelhaft; ich verspreche aber in Zukunft, jede Gelegenheit zu nutzen, wodurch diese Tabellen vermehrt werden können, wenigstens soll kein Buch von mir unnachgeschlagen bleiben, das ich zu diesem Zweck nachschlagen kann.

Tabel-

Tab

des Genesungs= Mortalitäts und Ko

Ort	Zeit	Krankenzahl	Verhält Aufge Genesen
Berlin Charité	1785	2907	65:100
Bruchsal Spital der Barmher= zigen Brüder	1776=88	3958	" "
St. Denis.	" "	" "	" "
Edinburg	" "	" "	" "
Göttingen.	" "	" "	" "
Koppenhagen.	1790	687	64:100
London	" "	" "	" "
Lyon	" "	" "	" "
München Spital der Barmh. Brüder.	1783	496	$87\frac{1}{2}$:100

elle

sten Verhältnisses mehrerer Krankenhäuser.

niß zu 100 nommenen Gestorben	Kostendurchschnitt für jeden Kranken.	Quelle und sonstige Bemerkungen.
21 : 100	Täglich 2 ggr. $\frac{14}{15}$ pf. also im Ganzen ohngefähr $2\frac{1}{2}$ thlr.	Die Krankenzahl auf einem separat gedruckten $\frac{1}{2}$ Bogen des Kosten-Verhältnißes von Hagens Plan zur Errichtung der Armenkaße, Halle 1787. S. 131.
3 : 100	= =	Birnstiels Sterblichkeit im Kranken- und Waisenhause zu Bruchsal. Bruchs. 1789.
$6\frac{1}{2}$: 100	= =	Siehe Edinburg
4 : 100	= =	Rapport des Comissaires chargé de l'examen du Projet d'un nouvel Hotel-Dieu. Paris 1786.
= =	An gänzlichen Unterhalt 4 thl. 16 ggr.	Journ. v. u. f. Deutschl. 1790. St. 8. 150.
$8\frac{1}{2}$: 100	= =	Hamb. neue Zeitung 1791 N. 13.
12 : 100	= =	S. Edinburg
8 : 100	= =	S. Edinburg
$12\frac{1}{2}$: 100	= =	Winkopp Bibl. f. Denker II. B. St. 2. S. 199.

Oest-

Ort	Zeit	Krankenzahl	Genesene
Oestreich Sämtliche Spitäler der Barmherzigen Brüder 20 an der Zahl.	1783	9888	$88\frac{1}{2}$: 100
Paris St. Sulpice.	= =	= =	= =
Paris Charité	= =	=	= =
Paris Hotel-Dieu.	= =	= =	= =
Passau	1788	329	90 : 100
Philadelphia	1787 Dec. 1 bis 1788 Dec. 1	1596	81. 100
Rom	= =	= =	= =
Stockholm	1784	497	$82\frac{1}{2}$: 100
Stralsund	1784	57	50 : 100
Versailles	= =	= =	= =
Wien im Dreyfaltigkeits-Spital.	1786	= =	= =
Wien neues allgemeines Hospital.	1784 Aug. bis 1785. Febr.	4226	70 : 100

Gestorben	Kostendurchschnitt für jeden Kranken.	Quelle und sonstige Bemerkungen.
11½ : 100	= =	Polit. Journ. 1784. 3 St. S. 273.
15½ : 100	15 Liv. 5¾ Sous.	S. Edinburg.
13 : 100	= =	S. Edinburg.
22 : 100	14⅘ Liv. 25⅘ Liv.	Der erste Durchschnitt nach Stell über die Einrichtung der Krankenhäußer S. 18. Der andere S. Edinburg.
5 : 100	= =	Separat gedruckt auf ½ 4 Bog.
5 : 100	6 Schil. 10 pf. Sterling.	Schlözers Staatsanzeigen 60ster Heft für Hausausgaben, Medicin und Administrations-Kassen.
9 : 100	= =	S. Edinburg.
10 : 100	= =	Polit. Journ. 1785. 5 St. 204 Kranke waren venerisch
7 : 100	= =	Baldinger N. Magaz. 9 B. St. 1.
10 : 100	= =	S. Edinburg.
= =	An Kost und Medicamenten 3 Fl. 20 Kr.	Stell v. d. Einrichtung der Krankenhäußer, Wien 1788.
8½ : 100	= =	Baldinger N. Magaz. B. 7. St. 4.

Ort	Zeit	Krankenzahl	Genesene
Wien neues allgemeines Hospital.	1784 Aug. bis 1785 Aug.	8824	77½:100
Wien	= =	= =	= =
Würzburg Kranken-Gesellen Institut im Julius Hospital.	1787	117	= =

Zusätze zu

vom H. d.

Regenspurg Hospital St. Joseph.	1770-86	1196	= =
London St. Bartholomäus-Spital.	= =	= =	= =
Portsmuth Matrosenspital	In 6 Jahren.	22000	= =
Paris Charité	= =	2500	= =
Rouen Hotel-Dieu.	= =	6000	= =
Brest Matrosenspital	= =	1000 bis 2000	= =
Rochelle Barmherz. Brüdersp.	= =	= =	= =

Gestorbene	Kostendurchschnitt für jeden Kranken.	Quelle und sonstige Bemerkungen.
$9\frac{3}{4}$: 100	= =	Hannöverisches Magazin 1786 N. 19.
$8\frac{1}{2}$: 100	= =	S. Edinburg.
= =	7 Fl. 12 Kr.	Wagemanns Magazin für Industrie 1 B. S. 204. 2 B. S. 152.

dieser Tabelle.

B. z. A.

$21\frac{3}{5}$: 100	=	Schäfers Ortbeschreibung der Stadt Regensburg S. 48.
$7\frac{1}{7}$: 100	= =	Haeczorsky medizinisch-chirurgische Beobachtungen über die Spitäler, Wien 1783. S. 40.
$7\frac{3}{6}$: 100	= =	Ebendas. S. 71.
$11\frac{1}{9}$: 100	= =	Ebendas. S. 120.
10 : 100	= =	Ebendas. 174.
$9\frac{1}{11}$: 100	= =	Ebendas. 213.
$7\frac{1}{7}$: 100	= =	Ebendas. 241.

Ort	Zeit	Krankenzahl	Genesene
Toulon Militärspital.	" "	" "	" "
Toulon Matrosenspital	" "	" "	" "
Lyon Hotel-Dieu.	" "	16 bis 17000	" "
Wien Im vereinigten Spanischen und Dreyfaltigkeits-Hospital.	1776 bis 1781	9217	" "
Wien Im Bodenhäusel.	desgl.	16257	" "
Wien Im Maryhospital	desgl.	6148	" "
Wien Im Kontumazhof	desgl.	15133	" "
Wien Bey den Barmherzigen Brüdern.	desgl. 1781	9884 1921	" " " "
Madrit Im allgemeinen Männerspital.	1781 bis 1782	11756	9449
Madrit Im Spital de la l'assim für Weiber	desgl.	4752	3554
Madrit Im Spital St. Juan de Dios für Männer und Weiber.	desgl.	3788	1874
Koppenhagen Friedrichsspital	1788	2164	" "

Gestorbene	Kostendurchschnitt für jeden Kranken.	Quelle und sonstige Bemerkungen.
$6\frac{2}{5}$: 100		Ebendas. 278.
$12\frac{1}{2}$: 100		Ebendas. 279.
$8\frac{1}{3}$: 100	11 bis 12 Livres.	Ebendas. S. 289.
$8\frac{1}{3}$: 100		Fauker Entwurf zu einem allgemeinen Krankenhauß, Wien 1784. S. 117.
20 : 100		Ebendas.
$5\frac{5}{6}$: 100		Ebendas.
20 : 100		Ebendas.
$16\frac{4}{6}$: 100		Ebendas.
$11\frac{7}{9}$: 100		Baldingers med. Journal St. 19.
1565		Historisches Portefeuille 1785. St. 8
849		Ebendas.
36		Ebendas.
218		Gruners Almanach 1789. S. 25.

Wien

Ort	Zeit	Krankenzahl	Genesene
Wien allgemeines Krankenhauß.	1786=89	30764	= =
Stockholm Königl. Lazareth	= =	= =	= =
Wien im Pazmarianischen Krankenhauß.	1758=59	2209	= =
Ebendas.	1759. 60	674	= =

Tab

des Genesungs=Mortalitäts= und Kosten Ver

Bamberg	1786=87	579	89 : 100
	1787=88	849	90 : 100
	88=89	666	91½ : 100
Detmold	= =	= =	= =
Göttingen	1785. 86	494	65 : 100
	1786. 87	492	69½ : 100
Hannover	1785	525	86 : 100
	1786	566	85½ : 100

*) Die Angabe des Kostenbetrags ist nicht Resultat hiesiger Erfahrungen, ist blos nach der Wahrscheinlichkeit berechnet, bezieht sich auch nicht auf die Stadt, sondern blos aufs Land;

Gestorbene	Kostendurchschnitt für jeden Kranken.	Quelle und sonstige Bemerkungen.
2642	= =	Ebendas. S. 21
$11\frac{1}{9}$: 100	= =	Odhelius über die Sterblichkeit in Stockholm in Pyls neuem Magazin ꝛc. St. II. S. 64.
$4\frac{7}{17}$: 100	= =	Stoerkii annus medicus primus.
$7\frac{15}{21}$: 100	= =	Ibid. NB. In beyden Jahren sind nur die hitzigen Kranken berechnet.

elle

hältnisses mehrerer Kranken-Besuch-Anstalten.

7 : 100	2 Fl. 38 Kreuzer.	Markus von den Vortheilen der Krankenhäußer. Bamb. 1790. S. 90. 92. und 27.
$4\frac{1}{2}$: 100		
$5\frac{1}{3}$: 100		
= =	1 Rthlr und 12 mgr.	Scherfs Archiv der med. Polizey B. VI. S. 290. *)
4 : 100	= =	Baldingers neues Magaz. B. X. 3 St. 226.
4 : 100	= =	
9 : 100	2 Th. 11 mgr.	Ebend. B. IX. St. 43 (blos für Medizin)
7 : 100	1 Th. 19 mgr.	

Land; in einer der künftigen Sammlung dieser Beyträge werde ich einige Resultate von dieser medizinischen Armenfürsorge anführen. A. d. H. d. B.

Ham-

Ort	Zeit	Krankenzahl	Genesene
Hamburg Medizinisches Armeninstitut.	1779. 1788 exclusive 1785	5352	78:100
	von 1779. bis 1788 inclusive 1785	6187	= =
Hamburg Garnison-Krankenkaße.	1787 Sept. 1 bis 1788 ult. Aug.	569	= =
	1789 4 Monate 1790	499	= =
	12 Monate	594	= =
Hamburg Neue-Medizinal-Anstalt.	1788. 89	4226	74:100
	1789. 90	4269	84:100
Oldenburg	1784 Febr.-May	41	56:100
Petersburg	1788 April 1 bis 1789 Ende Decembers	707	77:100
	1788 April 1 bis 1790 Ende Sept.	1032	72½:100
Schweden	= =	= =	= =

Gestorbene	Kostendurchschnitt für jeden Kranken.	Quelle und sonstige Bemerkungen.
11½:100	" "	Günthers Argumente und Erfahrungen über Kranken-Besuch-Anstalten ꝛc.
" "	6 Mark 5¾ Schil.	Hamb. 1791 S. 100. 101.
" "	6 Mark 13¼ Schil.	Aus zuverläßigen Handschriftlichen Auszügen
" "	8 M. 6 Sch.	
" "	6 M. 7 Sch.	
7:100	2 M. 12½ Schil.	Siehe oben
6:100	2 M. 11 Sch.	
7:100	3 Rthlr. 10 Grote.	Journal v. u. f. Deutschl. 1785. St. 9. Mit Inbegrif vom Almosen.
8:100	4 Rub. 18 Cop.	Nachricht von der wohlthätigen Krankenanstalt in Petersburg. Petersb. 1789. Blos für Arzney, Krankenspeise, Wärterin, Botenlohn, Begräbniß-Kosten Also höchstttheuer.
9:100	" "	Aus sichern Privat-Nachr.
" "	Jährlich 57900 Silbermünze	Pyls neues Magaz. B. 1. S. 371

Schwerin

Ort	Zeit	Krankenzahl	Genesene
Schwerin	1788	88	73:100
	1789	115	89:100
Stade	Nov. 1787 bis Nov. 1788	70	= =
Wunsiedel in Baireuth	1781 bis 1785	134	79:100

Zusätze zu vom H. d.

Erlangen clinisches Institut	1774. 80.	383	= =
	1780=81	525	$88\frac{3}{8}$:100
	1781=82	639	80:100
	1782=83	826	$85\frac{3}{5}$:100
	1783=84	912	$87\frac{1}{2}$:100
	1784=85	834	$85\frac{11}{16}$:100

Gestorbene	Kostendurchschnitt für jeden Kranken.	Quelle und sonstige Bemerkungen.
27 : 100 11 : 100	1 Rthlr. 27 Schil. 2 Rthlr. 20 Schil.	Mecklenburgische Nachrichten 1790 St. 43. Ohne Medicin, bloß für Almosen und Pflege. Im ersten Jahr eine ganz schreckliche Mortalität, im 2ten ein ganz schrecklicher Kostenbelauf!
" "	5 Mark 11½ Schil.	Bericht der Stader Armen-Kommißion vom 24 Jun. 1789. Blos für Arzney und Medizinalpflege.
13½ : 100	2 Fl. 38 Kr.	Baldingers neues Magazin B. VII. St. 5 S. 394 f. Mit Inbegrif von einigen Almosen.

dieser Tabelle.

B. z. A.

4½ : 100	51 6/7 Kreuzer.	Wends Nachrichten vom Krankeninstitut zu Erlangen 1 bis 6te. Erlangen 1780-785. Blos für Medizin und chirurgische Behandlung. Nicht alle Kranken erhielten freye Medizin, es sind hier auch nur diejenigen in Anschlag gebracht, welche sie erhielten.
4 20/21 : 100	1 Fl. 8⅓ Kr.	
6⅖ : 100	1 Fl. 8½ Kr.	
4 4/6 : 100	1 Fl. 8½ Kr.	
3 4/7 : 100	1 Fl. ½ Kr.	
4⅕ : 100	1 Fl. 13¾ Kr.	

Alt-

Ort	Zeit	Krankenzahl	Genesene
Altdorf Krankenanstalt.	Fünf Jahre	538	= : =
Jena clinisches Institut	1781 = 83.	661	82 2/3 : 100
London allgemeines Dispensatorium.	1773	1650	93 2/3 : 100

Anmerkungen d. H. d. B. z. A.

Mir scheint es entschieden zu seyn, daß eine Kranken-Besuch-Anstalt für Arme, mit allen den Vorzügen, welche die Hamburgische besitzt, den Krankenhäusern, so wie sie gewöhnlich sind, theoretisch vorgezogen zu werden verdient; weniger Todte, mehr Genesene und geringere Kosten sind die Prämissen zu diesem Schluß. Aber darin ist es doch wohl noch sehr zweifelhaft: ob die Kranken-Besuch-Anstalten an jedem Ort und unter jeden Umständen den Vorzug verdienen? Nicht an jedem Ort ist man im Stande, einer Kranken-Besuch-Anstalt die Vorzüge zu geben, wodurch sich die Hamburgische so treflich auszeichnet. In Hamburg bietet das Armen-Institut der Kranken-Besuch-

Gestorbene	Kostendurchschnitt für jeden Kranken.	Quelle und sonstige Bemerkungen.
$6\frac{4}{5}$: 100	1 Fl. $\frac{2}{3}$ Kr.	Hofmanns Nachricht von der Anstalt für arme Kranke zu Altdorf. 1791 Blos für Medizin
$10\frac{3}{5}$: 100	$4\frac{3}{4}$ ggr.	Starke 1ste und 2te Uebersicht des clinischen Instituts zu Jena. 1782. 84. Ein äußerst wohlfeiles Kostenverhältniß, das selbst nach den Krankengeschichten der Uebersicht unerklärbar ist!!
$2\frac{2}{3}$: 100	" "	Lettsom medizinische Nachrichten vom allgem. Dispensatorium in London. Altenb. 1771.

such-Anstalt bey jedem Bedürfniß hülfreiche Hände, beyde sind Töchter einer Mutter, sind Schwestern, die Hand in Hand den Weg wandeln, der zu dem Ziel führt, wohin sie die Mutter gehen hieß. Es giebt viele Staaten, wo die Ernährung und Verpflegung der Armen durchaus von der Fürsorge für kranke Arme getrennt ist; die Fonds der Armenpflege ist ein pium corpus aus Legaten und freywilligen Beyträgen zusammengesetzt, die Fürsorge für kranke Arme wird aus einer oder mehreren Kassen des Staats befördert; das Armen-Institut hat andere Vorsteher und Verwalter als das Kranken-Institut, selten, höchst selten, daß in diesem Fall die Vorsteher und Verwalter beyder Anstalten einander die Hände bieten, jeder sorgt für das Interesse seiner Kasse, und überläßt dem andern

dern die Sorge für die seinige, jeder sucht seinem Institut Ruhm, Wohlstand und Ehre zu erwerben, und wirkt deswegen dem Zweck und der Ehre des andern, wo nicht entgegen, doch nicht angemessen oder homogen. An einem Ort oder in einem Staat, wo diese Institute so von einander getrennt sind, daß sie verschiedene Vorsteher und Verwalter haben, da fehlt das erste Bedingniß, unter welchem eine Kranken-Besuch-Anstalt ihren Zwecken entsprechen kann. Die Wirksamkeit beyder Anstalten muß so mit einander verflochten seyn, wie sie es in Hamburg wirklich ist, wenn eine Kranken-Besuch-Anstalt das Gedeyhen haben und den Nutzen stiften soll, welche das Muster aller solchen Anstalten die Hamburgische hat.

Es ist auch noch eine große Frage: ob die Kranken-Besuch-Anstalten in monarchischen Staaten den Boden und die Pflege fanden, welche darzu erforderlich ist, wenn sie blühen und Früchte tragen sollen. In monarchischen Staaten sind die Bürger einer Stadt insgemein ärmer, wenigstens schränkt sich das Reichseyn da auf wenigern Personen ein, als in republikanischen. Der Reiche in Monarchien besitzt selten den Grad von Patriotismus oder Gemeingeist, welcher dazu erforderlich ist, eine solche Anstalt aufrechts zu erhalten, oder sein Herz zur Menschenliebe zu erwärmen, und seinen Kopf fürs allgemeine Wohl zu erleuchten; er findet seine Ehre, sein Wohl und sein Glück in der Ehre und in dem Glanz seines Monarchen. Das Elend des Armen greift ihn nicht so ans Herz, als wenn er ein Bürger in Republiken wäre, sein Herz ist der vielen Stufen schon gewohnt, worauf sich oben der Große im Strahl des Monarchen sonnt oder erwärmt, und unten der Arme in Finsterniß nach Hülfe wimmert oder ruft. Wer also in monarchischen Staaten geben könnte, giebt nicht, und wer seinem Nächsten geben möchte, hat oft nichts, was er geben könnte; hier hängen die Armen- und die Kranken-Anstalten von dem Herzen des Monarchen

und

und von den Gefühlen und Einsichten seiner ersten Diener ab. Wenn der Regent Menschenliebe fühlt, und die armen Kranken seines Reichs verpflegt, und ärztlich versorgt wissen will, so ists oft der Diener, welcher den gerechten und menschlichen Willen seines Herrn entweder nicht ausführen kann, oder nicht mag; der Regent sieht nicht in die Hütten des Elends, und es giebt der Lagen so viele, die den Muth schwächen, sein Auge dahin zu lenken, daß es selten Jemand unternimmt, ihm zu zeigen, wie wenig sein Wille ausgeführt wird. Je größer und erhabner der Regent, desto weit umfassender sind seine Geschäfte und Sorgen, desto vielfacher die Arbeiten seiner ersten Diener. Das kleinere Detail der Staatswirthschaft ist in den Händen anderer und oft sehr vieler Personen, welchen es insgemein mehr anliegt, sich selbst, als diejenigen zu beglücken, deren Wohlfahrt ihnen übertragen ist. In Republiken kann und darf jeder für das gemeine Beste wirksam seyn, wer Herz und Kopf darzu hat, in Monarchien darf es Niemand, als wer dazu angestellt ist, und nicht immer werden diejenigen darzu angestellt, deren Herz und Kopf sie darzu berechtiget. Oft ist es sogar gefährlich, für das allgemeine Wohl zu handeln, oder laute Wünsche zu thun, wenn einen der Abglanz des Monarchen nicht sichert. Mich dünkt, ich muß es offen gestehen, in monarchischen Staaten sorgt jeder mehr für das Wohl seines Individuums, als für das Wohl des Ganzen — und bey Armen- und Kranken-Anstalten hängt fast alles von der entgegengesetzten Maxime ab. In den Republiken ist das Auge eines jeden Bürgers Aufseher, daß die Armenvorsteher und die Armenärzte ihre Pflicht thun, und jeder, wer da dem öffentlichen Wohl dient, findet in dem Beyfall und dem Dank seiner Mitbürger seine Ehre und seine Belohnung. In Monarchien ists blos der Regent, welcher ehren und belohnen kann, und die Pfleger und Diener der Armuth stehen insgemein auf einer so niedrigen

Stufe

Stufe unten am Thron, daß sie von dem, der auf dem Thron sitzt, Ehre und Belohnungen in seinen Händen, fast nie anders bemerkt werden, als wenn sie ein Biedermann, den das Glück auf eine höhere Stufe gestellt hat, dem Regenten unter die Augen führt, und wie viele günstige Constellationen hierzu gehören, lehrt die Erfahrung. Also Ehre und Lohn für die Väter und Retter der Armen ist in monarchischen Staaten ein seltner Glücksfall; ihr Mitunterthan ehrt nur Macht und Glanz, aber nicht stilles Verdienst um die leidende Menschheit und um das Wohl der niedrigsten im Volk; sie selbst, verführt von dem Schein, verwöhnt durch die Sitte im Land, verblendet durch die Strahlen, die vom Thron ausgehen und mißgeleitet vom Genius der Monarchien, finden die Ehre und den Lohn für ihre Thaten nicht in sich selbst, und achten nicht auf ihre Pflicht, weil niemand auf sie achtet. Und wenn auch die eine Epoche einer monarchischen Regierung den Armen- und Kranken-Anstalten günstig ist, so daß solche Anstalten zweckmäßig errichtet, und gedeylich gepflegt würden, wer ist Bürge, daß nicht eine andere, vielleicht schon die nächstfolgende, diesen Anstalten wieder nachtheilig ist, so daß sie herabgewürdigt, vernachläßigt, und endlich vergessen werden, oder daß die Laune des nächstfolgenden Ministeriums im Glauben oder im Schein einer Verbesserung die Grundpfeiler ihrer guten Einrichtung, wo nicht umstürzt, doch verrückt, und ihre Pflege verschlimmert. Mich dünkt, es sey schon aus dem Gegentheil der angeführten Gründe begreiflich, daß in monarchischen Staaten Krankenhäuser besser gedeyhen, und ich werde dies in Zukunft umständlicher zu beweisen suchen. Angenommen, die Kranken-Besuch-Anstalten verdienen den Vorzug vor den Krankenhäusern, wie ist es möglich, sie auf dem Land, oder für die Landleute so zweckmäßig und so nützlich einzurichten, als sie es in den Städten sind. Auf dem Lande wohnt oft in dem Umkreis mehrerer Meilen kein Arzt, auch die Kranken der

den

den Städten nahe liegenden Dorfschaften können nicht so oft von dem Arzt ihrer Stadt besucht werden, als es erforderlich ist; bey den Landleuten giebts überdies der Vorurtheile mehrere, die, wenn eine Kranken-Besuch-Anstalt die abgezweckten Früchte tragen soll, vertilgt werden müssen, und jedes Vorurtheil ist bey dem Landmanne, der so fest und so treu dem Köhlerglauben anhängt, schwerer zu überwinden, als bey dem Städter. Man müßte in jedem Dorf, wo eine nahmhafte Anzahl armer Kranken statt finden kann, eigne Aerzte oder doch Medizinal-Wundärzte anstellen; ein Vorschlag, oder ein Wunsch, der schon öfters gethan worden ist, und dessen Erfüllung auch in mehreren Rücksichten den treflichsten Erfolg haben würde, aber in welchem Land ist er schon ausgeführt, oder wo hat man eine Hoffnung, daß er realisirt werden wird? Aerzte ohne Gehalt, das sie für Nahrungssorgen schützt, sind nicht die Männer, von welchen der Staat solchen Diensteifer erwarten kann und darf, als ihn der Zweck einer Kranken-Besuch-Anstalt verlangt; und Gehalt für Aerzte in Dorfschaften, wer hat den Muth ihn zu erwarten? Die Dorfprediger müßten zugleich Aerzte und die Schulmeister Chirurgen seyn. In Schweden soll eine Einrichtung seyn, wo dieser Gedanke so ziemlich realisirt ist, noch haben wir in Deutschland keine so detaillirte Nachricht von dieser Einrichtung, daß man etwas darüber sagen könnte, aber viele Schriftsteller haben die Unausführbarkeit dieses Gedankens aufgeklärt, und gewiß der Vorschlag muß gerade umgekehrt werden, wenn er nützlich und zweckmäßig realisirt werden soll: die Dorfärzte müßten zugleich auch Prediger für den Landmann seyn. Arzt zu seyn, erfordert wahrhaftig mehr gelehrte Kenntnisse und mehr Studium als ein Dorfprediger für seinen Dienst bedarf. Prediger, die zugleich Aerzte seyn sollen oder wollen, sind gewöhnlicherweise Pfuscher, und ich wüste keinen Namen, der passender für solche Prediger

wäre, als den Nahmen Afterarzt. Der Staat mag sie zur Ausübung der Arzeneykunst authorisirt haben oder nicht. Also nicht der Prediger kann und soll zugleich auch Arzt seiner Gemeine seyn: aber mich dünkt, ein Arzt könne zugleich Prediger auf einem Dorf seyn, es wäre leicht, den Beweis hievon aus den Erfordernissen des Predigtthums auf dem Land und aus den Kenntnissen zu führen, die ein Arzt besitzen muß, er sey Stadt- oder Dorfarzt, aber hier ist weder Ort noch Raum für diesen Beweis.

Es ist freylich höchstwahrscheinlich, daß Kranken-Besuch-Anstalten weniger Todte, mehr Genesene haben, und minder kostspielig sind, als Hospitäler; aber es verdient doch zur Ehrenrettung der Krankenhäuser auch bedacht zu werden, daß diejenigen Kranken, welche ihre Zuflucht in sie nehmen, insgemein schwerer und länger krank sind, als es ein großer Theil der Kranken bey den Kranken-Besuch-Anstalten ist, und wenn man dies in Anschlag bringt, so geht wohl etwas von den Vorwürfen ab, welche man ihnen über ihr Sterblichkeits- und Genesungs-Verhältniß und über ihre Kostspieligkeit macht. Auch haben die Krankenhäuser das Gute, daß sie nicht blos dem Städter, sondern auch dem Landmann nützlich seyn können. Und noch fehlt der Beweis, daß Krankenhäuser nicht eben so heilsam und so nützlich eingerichtet werden können, als es die Kranken-Besuch-Anstalten sind. Man kennt jetzt viele Ursachen, wodurch die Krankenhäuser tödtlicher, ungesunder und kostspieliger sind als die Kranken-Besuch-Anstalten, wenn diese Ursachen abgestellt würden, sollten aus ihnen nicht auch die Tödlichkeit, Ungesundheit und Kostspieligkeit derselben wenigstens größtentheils wegfallen. Auf die Einrichtung der Kranken-Besuch-Anstalten wendet man jetzt die größte und thätigste Aufmerksamkeit, die Krankenhäuser überläßt man dem Einfluß ihrer alten Fehler und Mängel, selbst da, wo die Kranken-Be-

such-Anstalten so treflich gepflegt werden, daß sie die herrlichsten Früchte tragen. Ists Recht, das der Theorie der Krankenhäuser zur Last zu legen, was in ihrer Praxis gesündiget wird, und das der Theorie der Kranken-Besuch-Anstalten zum Vorzug anzurechnen, was in ihrer Praxis vervollkommt wird? Das Spital der barmherzigen Brüder zu Bruchsal, die Krankenhäuser zu St. Denis, zu Edinburg, zu Passau, zu Philadelphia und das Marxspital zu Wien haben, wie die obigen Tabellen bezeugen, noch ein minderes Verhältniß der Sterblichkeit als die vortrefliche Kranken-Besuch-Anstalt zu Hamburg, könnten also als Thatbeweise aufgestellt werden, daß wenigstens nicht immer die Sterblichkeit in Krankenhäusern die bey Kranken-Anstalten überwiegt. Die klinischen Anstalten auf Universitäten möcht ich, ohne bestimmtere Nachrichten über ihre innere Einrichtung, nicht so geradezu zu den Kranken-Besuch-Anstalten zählen, weder ihr Gutes gegen die Krankenhäuser anführen, noch ihr Böses den Kranken-Besuch-Anstalten zur Last legen. Ueber das Kosten-Verhältniß lassen sich auch wohl noch keine festen Schlüsse ziehen, sehr oft sind bey den Kranken-Besuch-Anstalten die Fragen nicht beantwortet: werden die Aerzte besoldet, und ist ihr Gehalt bey dem Kosten-Verhältniß in Anschlag gebracht? berechnen die Apotheker die Arzeneyen um gewisse Procente wohlfeiler, als sie in der allgemeinen Taxe angesetzt sind? Ueberdies begreift der Kostenbetrag für jeden Kranken in den meisten Hospitälern nicht blos die Arzeneymittel, sondern auch die Speisen, das Getränke u. s. w. in sich. Würden dem Publikum von jeder Kranken-Besuch-Anstalt und von jedem Krankenhaus so umständliche und so bestimmte Rechnungen mitgetheilt, als sie ihm in den Güntherischen Argumenten und Erfahrungen vorgelegt worden sind, so möchten daraus festere und bestimmtere Resultate für die Entscheidung der Frage hervorgehen: ob Krankenhäuser oder ob Kranken-Besuch-Anstal-

ten dem Wohl der Menschheit und dem Interesse der Staatswirthschaft zuträglicher sind. Der vortrefliche Verfasser der Argumente und Erfahrungen dringt auf solche öffentliche Comptes rendus, und er selbst gab das beste Muster darzu.

Wenn es nun entschieden wäre, daß Kranken-Besuch-Anstalten die wohlfeilsten und zweckmäßigsten Rettungsmittel für die kranken Armen sind, so wäre es wohl des Staates Pflicht, eigne Aerzte mit hinreichendem Gehalt dabey anzustellen. Es ist nicht gut, daß die Besorgung der armen Kranken insgemein den Anfängern in der ärztlichen Praxis übertragen wird, die kranken Armen sind auch Menschen, und es macht einen unangenehmen Eindruck auf das Gefühl der Menschenliebe, daß man diese ohnehin unglückliche Menschenklasse zum Probierstein herabwürdiget, ob dieser oder jener junge Arzt Beobachtungsgeist, Gefühl, Thätigkeit und Kenntnisse genug hat, unter die besoldeten Aerzte oder unter die Medicins du jour aufgenommen zu werden; soll der junge Arzt an den elenden Betten der kranken Armen sich erst mit den Untiefen und mit den Sandbänken der Klinik bekannt machen, soll er hier sein Auge zu dem Scharfblick üben, der einem Arzt zur Diagnostik der Krankheiten unentbehrlich ist, soll er hier seinen todten Kenntnissen Leben einhauchen lernen: so könnte dies ja unter der Leitung und Obhut eines alten erfahrnen Armenarztes geschehen, so wie auch in Lazarethen die jungen Aerzte von dem ordentlichen schon erprobten Arzt zur Beobachtungskunst angeführt, und in die Mysterien der Praxis eingeweyht werden. Wo die alte Sitte bleibt, daß die Krankenbetten der Armen die Wiege der Praxis junger Aerzte ist, wahrhaftig, da werden die Kranken-Besuch-Anstalten bald ihre Vorzüge wieder verlieren, und der Menschenfreund wird sich genöthigt finden, wieder den Krankenhäusern das Wort zu reden, vielleicht daß in diesem Fall auch die Staatswirthschaft Kran-

ken-

kenhäuser ihrem Interesse zuträglicher finden wird, als die Kranken-Besuch-Anstalten, alsdenn sind aber nicht die Anstalten an sich, sondern die Manövrirung derselben ist zweckwidrig und fehlerhaft.

IV.

Churfürstl. Sächsisches Mandat, die Behandlung der Leichen, und die, damit nicht todtscheinende Menschen zu früh begraben werden, auch sonst dabey zu beobachtende Vorsicht betreffend. d. d. Dresden am 11ten Februar 1792.

Wir Friedrich August v. G. G. Herzog zu Sachsen ꝛc. ꝛc. Churfürst ꝛc. ꝛc.

Entbieten und fügen hiermit zu wissen. Wasmaßen Wir zu vernehmen gehabt, daß bey Behandlung derjenigen Personen, die man für todt hält, die erforderliche Vorsicht oft nicht beobachtet, zuverläßige Versuche, ob vielleicht annoch ein Leben in ihnen vorhanden sey, verabsäumet, vielmehr nicht selten mit ihren Begräbnissen geeilet, und solchergestalt Menschen dem Besorgnisse, in ihren Gräbern wieder aufzuleben, um sodenn eines elenden Todes zu sterben, ausgesetzt werden.

Um nun diesem Besorgnisse so viel möglich vorzubeugen, haben Wir nicht nur durch Unser Sanitätscollegium den hier sub ♂ beygefügten Unterricht über die zuverläßigen Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes, ingleichen wie Todscheinende zu behandeln, damit sie nicht zu frühzeitig begraben werden, und welche Vorsicht in Absicht auf die Gesundheit der Lebenden dabey zu beobachten, verfertigen lassen, sondern Wir finden auch der Nothdurft

durft, hiermit folgendes zu verordnen *): 1) Es sollen die üblen Gebräuche, nach welchen man Kranke, wenn ihr Absterben scheinbar nahe, in der irrigen Meynung, um ihnen den Tod zu erleichtern, das Kopfkissen oder den Pfühl wegnimmt, oder sie aus dem Bette bringt, und auf das Stroh leget, denen, die man für todt hält, den Mund zubindet, ihr Gesicht mit dicken Tüchern, oder dasselbe ingleichen die Brust mit Rasen belegt, oder wohl gar den Leib mit Steinen beschwert, und den Hals mit einer Schnur zubindet, ferner die Särge zunagelt, oder zuschließet **), wo solche annoch anzutreffen sind, ingleichen alle andere die Wiederauflebung eines scheinbar todten Menschen hindernde Gebräuche gänzlich abgestellet, bey Menschen, welche dem Ansehn nach, verstorben ***), dienliche

*) Wahrhaftig eine Verordnung der väterlichen Fürsorge, und der landesherrlichen Weisheit und Gerechtigkeit! Bruchstücke davon sind in andern Ländern auch gesetzmäßig eingeführt, aber so ganz zu demselben menschlichen und wichtigen Zweck kann ich keine als die im Fürstenthum Hessen-Kassel, welche auch in diesen Beyträgen ꝛc. Band I. Sammlung I. mit einigen Anmerkungen begleitet, abgedruckt worden ist; sie verdient mit dieser Churſächsischen verglichen zu werden, und es ist leicht zu beurtheilen, wo diese oder jene am zweckmäßigsten und ausführbarsten ist. d. H.

**) Fast scheint es, als wenn alle diese Volkssitten ausdrücklich darauf abzweckten, daß der Scheintodte kein Lebenszeichen von sich geben solle; vielleicht erfand sie der Aberglaube oder die Unwissenheit, weil man zuweilen Lebenszeichen sah oder hörte, z. B. Aufthun eines Augs, Aufheben eines Arms, Seufzen, und sie für Spuckerey oder Vorgeschichten hielt, welchen man vorzubeugen suchen müsse d. H.

***) Es giebt doch viele Todte, bey welchen dergleichen Versuche überflüßig seyn möchten, weil man aus dem Gang ihrer Krankheit den Tod mit Sicherheit wissen kann; und leider wird die öftere Erfahrung von überflüßigen Bestreben, insgemein dem nothwendigen nachtheilig. d. H.

liche Versuche, ob annoch Leben in ihnen vorhanden sey, gemachet, und selbige erst alsdenn, wenn genugsame Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes sich äußern, sodenn aber ohne fernern unnöthigen Aufschub begraben werden. Zu dem Ende haben diejenigen, welche bey Leichen gebraucht werden, auch sonst Jedermann, den angezogenen Unterricht sub ✗ sich wohl bekannt zu machen, auch möglichste Vorsicht anzuwenden, daß eines Theils die Gefahr, einen Menschen vor wirklich erfolgtem Tode zu begraben, vermieden, und andern Theils, wenn sich bey Leichnamen Kennzeichen der angehenden Fäulniß äussern, die Ausdünstungen derselben den Lebenden nicht nachtheilig werden mögen.

2) Für jeden Ort ist, in so fern es noch nicht geschehen, eine Leichenwäscherin zu bestellen *), und dieselbe dahin mit zu verpflichten; daß sie auf die Beobachtung dessen, was im vorstehenden §pho verordnet worden, aufmerksam sey, solches auch selbst, so viel an ihm ist, beobachte, und wenn sie in ihren pflichtmäßigen Verrichtungen gehindert wird, es bey der Obrigkeit des Orts anzeige, welche

*) Die Anstellung verpflichteter Leichen- oder Todtenfrauen ist offenbar Sache des Staats, weil das Leben der Unterthanen auch Sache und Vortheil desselben ist; in dem Land, wo ich dies schreibe, ist die Anstellung verpflichteter Leichenfrauen noch nicht eingeführt, und ich habe den Nachtheil dieses Mangels schon mehrmals beobachtet. Ob Männer dies Amt nicht zweckmäßiger verwalten würden? ich glaube, auf diese Frage gilt dieselbe Antwort als auf die: ob Männer oder Weiber besser zur Krankenwartung taugen? Wo noch keine Leichenfrauen angestellt sind, da sollte es wohl vorzüglich auf Kosten des Staats geschehen, der Bürger und der Landmann haßt und verachtet jede öffentliche Person, deren Dienst er unmittelbar bezahlen muß; also der Staat bezahle die Leichenfrauen, wenigstens meistentheils; was er bezahlt, gab ja doch der Bürger und der Landmann ihm vorher. d. H.

welche ihr, solchenfalls, auch gegen diejenigen, die einen privilegirten Gerichtsstand haben, wenn nicht der letztere Richter an eben den Ort wohnt, mithin bey selbigen eben so geschwind die nöthigen Verfügungen zu erlangen sind, schleunige Hülfe zu leisten hat. Auch soll die Leichenwäscherin in zweifelhaften Fällen, dergleichen sich insbesondere beynahe an der Geburt, oder über dem Gebähren sterbender Personen eräugnen können, die Herbeyschaffung eines Arztes oder Wundarztes bey den Angehörigen, und wenn dieselbe solches nicht thun, bey der Obrigkeit des Orts veranlassen, welche letztere dafür sofort zu sorgen, der Arzt oder Wundarzt aber, welcher gerufen wird, sich des Beystands nicht zu verweigern, und widrigenfalls, wenn er, solcher Verweigerung, oder dabey der zu Schulden gebrachten Säumniß halber, sich nicht durch unvermeidliche und dringende Verhinderungsursachen rechtfertigen kann, harte Ahndung zu gewärtigen hat *).

Die Leichen sind in der Regel, und wenn nicht bey ansteckenden Krankheiten, bey großer Sonnenhitze oder sonst aus dringenden Ursachen eine Ausnahme zu machen nöthig ist, erst nach Ablauf 72 Stunden von Zeit des erfolgten Absterbens an, zu begraben, und die Beerdigung eher nicht zu gestatten, als wenn zuförderst ein zur praxi medica legitimirter Arzt, oder ein examinirter Wundarzt, oder eine verpflichtete Leichenwäscherin, daß genugsame Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes wahrzunehmen

*) Wer bezahlt die ärztliche Mühe? die Besoldungen der Aerzte sind insgemein viel zu gering, als daß man ihnen, ohne despotisch zu handeln, neue Officialarbeiten auflegen dürfte, und der unbesoldete Arzt sollte eigentlich nie zu Officialarbeiten angehalten werden. Es ist hart, wegen einer Unterlassung gestraft zu werden, wenn das Thun nicht belohnt wird! und denn kennt man ja die Thaten der kalten ohnbelohnten Pflichtarbeiten! d. H.

men sind, schriftlich oder mündlich anzeigen *). Diese Anzeige ist, nach wahrgenommenen Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes, unverzüglich zu bewerkstelligen, damit die zu der Bestellung der Leiche nöthigen Veranstaltungen, in so fern solche nicht bereits getroffen worden, annoch mit möglichster Beschleunigung getroffen werden können, und es geschiehet sothane Anzeige in Städten bey der Obrigkeit des Orts und der Geistlichkeit, auf dem Lande aber bey dem Pfarrer, für den die diesfalsigen geistlichen Verrichtungen gehören.

Auch ist die Beerdigung solcher Leichen, bey denen die Fäulniß eintritt, um deswillen, weil die in der Regel bestimmten 72 Stunden noch nicht völlig abgelaufen sind, ingleichen wegen anderer Verrichtungen der Geistlichkeit, oder wegen einer zahlreichen Leichenbegleitung nicht zu verzögern. Dahingegen kann, wenn andere dringende Verrichtungen die Geistlichkeit behindern, die Leichenpredigt oder die Abdankung an dem Tage der Beerdigung zu halten, solche auf einen andern Tag verlegt werden, und es sind um deswillen den Geistlichen die wohlhergebrachten Gebühren nicht zu entziehen oder zu verkürzen. Sollte auch, wie jedoch bey Beobachtung der in diesem Mandat enthaltenen Vorschrift kaum zu erwarten ist, der ganz außerordentliche Fall sich eräugnen, daß in einer Gruft, in welcher kurz vorher eine Leiche beygesetzt worden, oder in einem

*) Wenn kein Mensch eher begraben werden darf, als bis durch ein gültiges Zeugniß das Kennzeichen des vollkommenen Todes die eingetretene Fäulniß bewiesen worden, denn ist die Bestimmung der Begräbnißzeit überflüßig, wessen Leiche vor Ablauf 72 Stunden fault, der darf und muß oft früher begraben werden, wo auch nach 72 Stunden sich noch keine Fäulniß zeigt. Da findet die Möglichkeit eines zu frühen Begräbnisses immer noch statt, einige Fälle ausgenommen, wo der Tod gleichsam in die Sinne springt. d. H.

nem frisch gemachten Grabe, ein dem Anscheine nach, von der begrabenen Person herrührendes Getöse bemerket würde; so ist, unter Zuziehung der zunächst wohnenden oder zuerst zu erlangenden Gerichtspersonen, und, wo dieses einen im mindesten bedenklichen Aufenthalt veranlaßte *), sonst einer oder der andere zuerst zu erlangenden glaubwürdigen Person, die Gruft oder das Grab nebst dem Sarge, sofort zu eröfnen, und nach Befinden die weitere Hülfe zu leisten.

4) Die für jeden Ort angenommene Leichenwäscherinnen, welchen bey ihrer Bestellung eine der Absicht gemäß einzurichtende deutliche Instruction, wie sie ihren Dienst zu verrichten haben, auszuhändigen, auch in so fern sie noch Unterricht bedürfen, solcher von einem Amts- oder Stadtphysiko zu verschaffen ist **), sollen, wenn sie zu einer Leiche gerufen werden, bey selbiger sich unverzüglich einfinden, und es hat jedes Orts Obrigkeit dafür zu sorgen, daß auf den Fall, da sie wegen Krankheit oder anderer unvermeidlichen Hindernisse sich nicht einfinden können, eine andere Person vorhanden sey, welche an ihrer Statt herbeygerufen werden kann.

5) Für

*) In diesem Fall ist jeder Aufschub, auch der kleinste bedenklich, jede Minute ist kostbar, und kann, wenn sie nicht genutzt wird, tödtlich werden. Vielleicht wärs hinreichend, das Grab blos durch den Todtengräber eiligst öffnen zu lassen, wozu sind mehrere Personen nöthig? — es ist hier derselbe Fall, dasselbe Recht, und dieselbe Noth als bey jedem Scheintodesfall, wo vielleicht noch Rettung möglich ist. d. H.

**) Hebammen, Krankenwärterinnen und Todtenfrauen bedürfen allerdings für ihren Dienst Unterricht, und es ist des Staates Pflicht, Sorge zu tragen, und Anstalten zu treffen, daß sie ihn erhalten. Ein Catechismus für Todtenfrauen ist vielleicht so nöthig, als ein Hebammencatechismus, oder ein Krankenwärterunterricht. d. H.

5) Für Dörfer, welche in der Nähe bey einander liegen, können gemeinschaftliche Leichenwäscherinnen, wenn selbige die Besorgung der Leichen dieser Dörfer füglich zu bestreiten im Stande sind, bestellet werden; da hingegen, wenn an einem Orte mehrere Leichenwäscherinnen bestellet sind, denen, die sie gebrauchen, die Wahl unter selbigen frey steht.

6) Die Gebühren der Leichenwäscherinnen, in so ferne solche nicht bereits billigmäßig bestimmt sind, sollen von jedes Orts Obrigkeit, nach Verschiedenheit der Gebühren, welche die Geistlichen von einer Leiche bekommen, und überhaupt nach den Umständen der Einwohner bestimmt werden, bey ganz Armen sind sothane Gebühren aus der Allmosenkasse mit zu bestreiten. Jedoch wird den Gerichtsobrigkeiten, sonderlich auf dem Lande, nachgelassen, mit den Leichenwäscherinnen, über einen jährlichen Gehalt, wofür sie entweder alle Leichen, oder doch die Leichen der Dürftigen, unentgeldlich zu besorgen haben, sich zu vereinigen; welchenfalls zu diesem jährlichen Gehalt, die Obrigkeit selbst einen Beytrag zu thun hat, und das übrige von den Einwohnern des Orts durch proportionirliche Anlagen einzubringen ist.

7) Für diejenigen Personen, welche Leichen zu besorgen haben, und sich selbigen nähern müssen, sind in dem Unterricht sub ♂ einige Verwahrungsmittel angegeben. Damit aber überhaupt Lebende den schädlichen Ausdünstungen der in Fäulniß gehenden Leichen so wenig als möglich ausgesetzt werden, so ist in jedem Hause, welches bewohnt wird, in so fern es thunlich, zu Aufbewahrung der Leichen bis zu ihrem Begräbnisse ein hierzu schickliches Behältniß, welchem durch Fenster- und Thüröfnung der Zugang freyer Luft verschaffet, und welches im Winter geheizt werden kann, zu bestimmen, und bey Erbauung neuer Häuser von jedes Orts Obrigkeit darauf zu sehen,

daß

daß dergleichen Behältnisse mit angelegt werden *). Jedoch ist, wenn einige benachbarte Hausbesitzer, oder eine Commun zusammentreten, und in einem von ihren Häusern, oder sonst in der Nähe, ein dergleichen Behältniß oder auch ein besonderes Leichenhaus, zu ihrem gemeinschaftlichen Gebrauche einrichten, oder anlegen wollen, solches thunlichermaßen zu befördern und zu unterstützen.

Dafern ein dergleichen Behältniß nicht vorhanden ist, und die Leiche daher in eben der Wohnung, in welcher der Todte verstorben ist, bis zur Beerdigung aufbewahret werden muß, diese aber nur aus einer Stube bestehet, gleichwohl von mehrern Personen bewohnt wird; so haben die Ueberlebenden sich zu bemühen, diese Zeit über anderwärts ein Unterkommen sich zu verschaffen, und Wir versehen Uns zu der allgemeinen Christen- und Menschenliebe, daß ein jeglicher, vorzüglich aber die nächsten Verwandten, Freunde und Nachbarn, denselben auf diese ohnehin nur gar kurze Zeit einen Aufenthalt bey sich zu vergönnen, sich geneigt finden lassen werden; wogegen auf den unverhoften Fall, daß die Ueberlebenden dennoch in ihrer vorigen Wohnung zu verbleiben sich genöthiget sähen, von selbigen zur Wahrnehmung ihrer Gesundheit, aber diejenigen Vorsichtsmittel anzuwenden sind, welche in dem, diesem Mandat sub ✗ No. III. für diejenigen Personen angerathen werden, so die Besorgung der Leichen selbst über sich haben.

Dagegen ist nicht zu gestatten, daß in eben der Stube, in welcher die Leiche aufbewahret wird, das sogenannte Leichen-

*) Eine treffliche Verfügung, wodurch allerdings öffentliche Leichenhäuser überflüßig gemacht werden können; aber ob sie befolgt werden wird und kann? auf dem Lande wirds der Einwenden mancherley geben, und auch in kleinen Städten, und ich fürchte, so sehr ich ihr auch Gedeyhen wünsche, sie wird keine Früchte bringen. d. H.

Leichenessen *) am Tage der Beerdigung gegeben, noch auch daß die Leichen, während der Leichenpredigt aufgedeckt oder unaufgedeckt in die Kirche oder Kirchhallen gesetzt werden.

In Orten, wo kein Todtengräber oder andere Personen, zu Anweisung der Grabstellen besonders bestellt sind, sollen von den Schulmeistern oder Kinderlehrern, und wenn dergleichen an einem Orte nicht vorhanden **), von einer darzu zu instruirenden Gerichtsperson, die Grabstätten dergestalt, daß die Ausgrabung noch unverweseter Körper nicht zu besorgen steht; gegen Entrichtung eines Groschen von jedem Grabe, angewiesen und von ihnen über die Grabstellen ein ordentliches Register gehalten werden, wornächst dieselben, daß die Gräber in gehöriger Tiefe, und zwar für erwachsene Personen wenigstens drey Ellen, für Kinder aber wenigstens zwey Ellen tief gemacht werden; zu welchem Ende an dergleichen Orten unter den Leichengeräthschaften ein Maas, mittelst dessen das Grab vor Einsenkung des Sargs gemessen werden muß, anzuschaffen ist.

Ueberhaupt sollen auf Gottesäckern, welche neu angelegt werden, schlechterdings, und auf bereits vorhandenen Gottesäckern, so weit es thunlich, die Grabstätten der Reihe nach angewiesen, und nur Ehegenossen, Eltern oder Kinder gestattet werden, für sich an dem Orte, wo ihre verstorbenen Ehegatten, Kinder oder Eltern liegen, einen Platz im voraus zu bestellen. Auch ist die Beobachtung dessen, was vorstehend verordnet ist, in Städten und auf dem

*) Besser vielleicht, wenn dies Leichenessen ganz abgestellt würde, es ist der wahren Trauer entgegen und unanständig, vermehrt unnöthig die Kosten, und bringt nicht den mindesten Vortheil. d. H.

**) Sollt' es in Chursachsen Kirchdörfer geben, wo weder ein Todtengräber noch ein Schulmeister angestellt ist? d. H.

dem Lande, wo ordentliche Todtengräber oder andere Personen zu Anweisung der Grabstätten bestellt sind, ebenfalls einzuschärfen.

Das Begraben in den Kirchen, außer in gewölbten Grüften, deren Zugänge also verwahrt sind, daß für die Kirchengänger kein Nachtheil zu besorgen steht, soll fürderhin gar nicht gestattet werden.

8) Den in unsern Landen sich aufhaltenden Juden ist das Begraben ihrer Glaubensgenossen andergestalt nicht zu gestatten, als wenn ein Amts- oder Stadtphysikus, oder, in deren Abwesenheit, ein Amts- oder Stadtchirurgus, daß er die Leiche besichtiget und an selbiger genugsame Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes gefunden habe, in einem auszustellenden Scheine versichert *).

Wie nun Jedermann vorstehenden, zum gemeinen Besten gereichenden Vorschriften nachzukommen hat **), und

*) Mich dünkt, die in einem Lande wohnenden Juden hätten dieselben Menschenrechte und Menschenpflichten, als wären sie Christen, der Staat muß eben so für ihr Wohl sorgen, eben so ihr Vormund seyn, und sich, wo es ihr Bestes erfordert, durchaus nicht an ihre Vorurtheile kehren, als bey seinen christlichen Bürgern. Den Einwand, welchen die Juden im vorliegenden Fall von ihrer Religion hernehmen, ist, nach den Aussprüchen der Weisen unter ihnen leer und grundlos, und sie haben ihre Religion schon so oft und so sehr nach der Lage ihrer Umstände genodelt, daß sie es auch in Rücksicht ihrer Begräbnißzeit thun werden, wenn's der Staat nur ernstlich will. Die obige Verfügung ändert nichts im Landesgesetz ab, der Physikus wird den Schein nicht eher geben, als bis die im Gesetz angegebenen Zeichen des wirklichen Todes eintreten, es ist nichts dabey gewonnen, als daß die Ausübung des Gesetzes und das Geschrey der Juden darüber dem Physikus aufgebürdet, vom Stärkern dem Schwächern übertragen ist. d. H.

**) Wer controllirt diese Vorschriften? Die Erfahrung lehrt, daß Gesetze ohne Controllen, höchstens nur den Werth

und

und sonderlich diejenigen, welche sich die im ersten §pho erwähnten schädlichen Gebräuche oder sonst die Verwahrlosung des Lebens eines nur todtscheinenden Menschen, zu Schulden kommen lassen, mit Gefängniß, auch nach Befinden härterer Strafe zu belegen sind: also wollen wir im Gegentheil, wenn ein Mensch von der Leichenwäscherin und denen, die sich der Leiche genähert, 48 Stunden für todt gehalten und hernach wieder zum Leben gebracht worden ist, denenjenigen, die solches bewerkstelliget haben, eine Belohnung *) von zehen, auch nach Beschaffenheit der Umstände, mehreren Thalern, aus Unserer Prämienkasse gegen einen von der Obrigkeit des Orts ausgestellten Schein, daß der Fall sich also begeben habe, auszahlen lassen: welche Belohnung, wenn sie unter mehrere Personen zu vertheilen ist, gedachte Obrigkeit pflichtmäßig und dergestalt, daß derjenige, welcher die erste Veranlassung zur Hülfleistung gegeben, die eine Hälfte, und die übrigen die andere Hälfte erhalten, zu vertheilen, auch dafür

und

und die Kräfte guter Rathschläge habe, es befolgt sie, wer will. Es giebt eine Gesetzkommission für das Gebähren der Gesetze, wenn doch auch ein für die Pflege und Erhaltung derselben statt fände; man wende mir nicht die Fiskale ein, jedermann weiß, daß dies fast bloße Titel sind. d. H.

*) Eine zweckmäßige und herrliche Anwendung der Prämienkasse, ein Menschenleben wird ja wohl so viel werth seyn, als der gröste Kleeacker? aber daß der Wiederbelebte 48 Stunden todt geschienen haben soll, scheint mir in mancher Rücksicht bedenkliche Bedingung, sie möchte den Eifer zur Hülfsleistung gleich im Anfang des Scheintods, wo die Hülfe doch am wirksamsten und zweckmäßigsten ist, abkühlen, und dadurch nachtheilig werden, und hat der nicht eben so dankwürdig einen Menschen wieder belebt, der ihn von einem vier und zwanzigstündigen Scheintode wieder erweckte, als wo der Scheintod schon acht und vierzig Stunden gedauert hatte? d. H.

und für den ausgestellten Schein, an Gebühren etwas nicht zu fordern hat.

Damit nun dieses Mandat um so mehr zu Jedermanns Wissenschaft gelange, so ist solches nicht nur gehörigermaßen zu publiziren, sondern auch, nebst dem Unterricht sub ✗ wenigstens einmal des Jahrs, in Städten von Hause zu Hause zum Durchlesen abzugeben, und auf dem Lande vor versammleten Gemeinden abzulesen.

Urkundl. ꝛc.

✗.

Unterricht, wie Todtscheinende zu behandeln, damit sie nicht zu frühzeitig begraben werden, und welche Vorschrift dabey zu beobachten.

Es sind allerdings traurige Beyspiele vorhanden, daß todtscheinende Personen begraben worden, im Grabe aber wieder erwachet und zu sich gekommen sind.

Die Ursachen eines dergleichen schrecklichen Auftritts liegen theils in der mangelhaften Kenntniß der Kennzeichen, ob eine Person wirklich todt sey, oder nur zu seyn scheine, theils in dem zu frühzeitigen Begraben dieser noch lebenden, aber für todt gehaltenen Personen.

Wenn nun dergleichen Unglück verhütet werden soll, so ist

1) kein Mensch zu begraben, bevor nicht zuverläßige Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes an ihm zu finden sind. Das einzige untrügliche Kennzeichen, daß ein Mensch wirklich todt sey, ist die eintretende Fäulniß. Diese giebt sich dadurch zu erkennen, daß aus Mund und Nase eine stinkende Jauche herausfließt, das Gesicht und der Unterleib sehr aufschwillt, die Geburts- und andere Theile des Körpers grüne Flecke zeigen, ein der Fäulniß ganz eigener Geruch sich verbreitet, das obere dünne

Häut-

Häutchen des Körpers (cuticulae), wenn man solches derb angreift, herabgestreift werden kann, und in den Augäpfeln, wenn sie mit etwas gedruckt werden, Gruben zurück bleiben. Alles dieses sind Erscheinungen, welche von Jedermann erkannt und beobachtet werden können.

Unter die unzuverläßigen Kennzeichen des Todes sind die sogenannten Todenflecke, welche öfters bey skorbutischen, oder am faulen Fieber darniederliegenden Lebenden sich äußern, und bald gelb, bald braunroth, bald bläulich, bald schwärzlich aussehen; desgleichen der bey Lebenden mehrmals bemerkte Leichengeruch, der ermangelnde oder vielmehr nicht zu fühlende Pulsschlag des Herzens und der Pulsadern, die Kälte der Gliedmasen, Steife und Unbiegsamkeit der Gelenke, blasses Gesicht, eine spizige Nase, eingefallene Schläfe, offenstehender Mund nebst Senkung der untern Kinnlade, auch das anscheinende Aufhören des Odemholen zu rechnen *).

Daher dann

II. nothwendig wird, daß man alle zweckmäßige Vorkehrungen treffe, um disfalls zu möglichster Ueberzeugung und Sicherheit zu gelangen. In dieser Rücksicht ist erforderlich, daß der, entweder wirklich oder anscheinend Verstorbene, annoch 16 bis 20 Stunden in seinem Bette und zwar mit dem Kopfe etwas erhaben liegen bleibe. Demselben muß man von Zeit zu Zeit Pflaum-

*) Ich vermisse hier noch die Offenstehung des Afters, oder die Lähmung des Afterschliesmuskels; es ist bekannt, daß dieser Zufall nicht blos vom Volk, sondern selbst auch von vielen Barbierern für ein Zeichen des vollkommenen Todes geachtet wird, welches es doch eben so wenig ist, als die oben nahmhaft gemachten Erscheinungen; da dieser Unterricht für das Volk abgefaßt ist, so sollte auch wenigstens die Ungewißheit dieses Zeichens ausdrücklich nahmhaft gemacht worden seyn. d. H.

Pflaumfedern, Spiegel oder polirte Metalle vor Mund und Nase halten, und genau Acht haben, ob erstere etwa sich bewegen, letztere aber anlaufen. Desgleichen ein Glaß voll Wasser auf die Mitte der Brust setzen, und aufmerksam syn, ob einige Bewegung des Wassers verspürt wird, welches beydes sodann ein vollständiger Beweiß eines noch vorhandenen, wenn auch äußerst schwachen Odemholens und Herzschlags wäre. *) Die untere Kinnlade ist gegen die Brust herunter zu ziehen, auch in jedem Augapfel eine Grube zu drücken. Geht nun die Kinnlade wieder etwas in die Höhe, füllen sich die Gruben der Augäpfel wieder aus, alsdenn ist auf ein noch übriges schwaches Leben zu schließen. **) Denn tritt auch der Fall ein, wo die Bemühungen verdoppelt, das Gesicht mit kalten Wasser besprengt, flüchtige Salze und Spiritus unter die Nase gehalten, der Schlund mit einer Feder gereizt, geistige Sachen in den Mund gegossen, die Brust, der Unterleib, Arme und Füße mit Bürsten oder mit in warmen scharfen Eßig oder Brandwein eingetauchten Tüchern gerieben, Senfpflaster auf die Fußsohlen und spanische Fliegenpflaster in die Gelenke gelegt werden müssen ***).

Alle

*) Vollständige Beweise können diese Versuche wohl nicht liefern, dies ist schon so oft gesagt, daß ich mich wundere es hier noch zu lesen. Wie oft wird bey diesen Versuchen nicht eine fallacia caulae non causae statt finden? und dann ist auch das Setzen eines vollen Wasserglaßes auf die Brust, bey einer erhabenen Kopflage schwer auszuführen. d. H.

**) Auch diese Versuche entsprechen dem Entzweck nicht, die Kinnlade ist oft fest angeschlossen und alsdenn zuweilen ein Zeichen des noch übrigens Lebens, die Augäpfel lassen sich oft nicht eindrücken, und der Mensch ist doch tod. Es hätten wohl bessere und treffendere Versuche angegeben werden können und auch sollen. d. H.

***) Gewiß, diese Vorschrift zur Rettung vom Scheintod ist so oberflächig, so untereinander gesagt, so kurz, so unbestimmt,

Alle diese Vorschriften müssen besonders bey solchen Personen beobachtet werden, die mit der fallenden Sucht, Mutterbeschwerungen und andern krampfhaften Zufällen behaftet gewesen, die, ohne einige Zeit gekränkt zu haben, eines jählingen Todes verfahren, auch vom Schlag oder Blitz gerührt worden sind. Auch ist in diesen zuletzt bemerkten Fällen, bey Anwendung obiger Versuche die Zuziehung und Gegenwart eines geschickten Arztes oder Wundarztes hauptsächlich erforderlich *).

Wäre nun nach allen sorgfältigst angewendeten Bemühungen nicht die geringste Spur des Lebens zu bemerken, so werden annoch einige Einschnitte in die Fußsohlen gemacht, um nichts unversucht zu lassen.**) Alsdann

stimmt, so mangelhaft, daß sie ihrem Entzweck entweder gar nicht, oder nur durch ein Ohngefähr erreichen kann. Die Anwendung der Rettungsmittel beym Scheintod darf keine Quackſalberey seyn, sie wird sonst oft mehr schaden als nutzen; was man darüber das Volk lehren kann, muß so genau bestimmt, so umständlich erklärt werden, als möglich. Auch ist nicht einmal auf dem am längsten übrbleibenden Sinn, das Gehör, Rücksicht genommen, und hierauf calculirte Rettungsmittel sind doch für das Volk die anwendbarsten. d. H.

*) Sollte der Scheintod von krampfhaften Krankheiten minder den Beystand eines Arztes erfordern, als der Scheintod vom Schlagfluß und vom Blitz? warum muß der Wundarzt verpflichtet seyn, reicht hier Geschicklichkeit nicht hin? d. H.

**) Außer den Einschnitten in die Fußsohlen, die nicht einmal erforderlich seyn möchten, sind noch so viele Rettungsmittel von großer Wirksamkeit bekannt, die in diesem Unterricht nicht angeführt sind; es wäre also, um nichts unversucht zu lassen, noch vielmehr anzuwenden als diese Einschnitte. d. H.

erst kann der Leichnam aus seinem Bette oder Lagerstätte in ein anderes Behältniß, welches aber temperirt seyn muß, und niemals zu kalt seyn darf, mit vieler Vorsicht*) gebracht werden.

Hier wird er wieder mit dem Kopf etwas erhaben gelegt, im Sommer der freyen Luft durch Oefnung der Fenster einiger Zugang verschaft und noch immer Obsicht geführt. Hier kann und soll der Eintritt der Fäulniß als das sicherste Kennzeichen des wirklichen Todes abgewartet werden. Diese erfolgt wenigstens nach 72 Stunden oder nach 3 vollen Tagen, außer bey Personen, die äußerst mager und abgezehrt sind, oder lange an auszehrenden Krankheiten darnieder gelegen haben, und vor diesem vollendeten Zeitraum darf bey gewöhnlichen Krankheiten keine Beerdigung vorgenommen werden.

Damit aber

III. durch die Aufbewahrung der Verstorbenen bis zur anscheinenden Fäulniß weder für diejenigen, welche deren Besorgung über sich haben, noch für die Gesundheit anderer Lebenden nachtheilige Folgen verhängt werden, so wird nützlich seyn, daß die Luft des Behältnisses, worin der Leichnam liegt, theils durch Oefnung der Fenster und Thüren, theils durch Besprengung des Bodens mit Eßig, theils durch Eßigdämpfe, indem man Eßig auf glühend gemachte Schaufeln gießt, verändert und verbessert werde. Die Person, die mit der Leiche zu thun hat, nimmt täglich dreymal eine halbe Tasse voll Eßig mit Wasser vermischt zu sich, und hält, so lange sie bey derselben bleibt, beständig Eßig und Wasser in dem Munde, welches sie sodann wegspült, nachdem sie sich vorher damit gegurgelt.

Auf

*) Diese Vorsicht hätte doch in einem Unterricht fürs Volk wohl näher angegeben werden sollen, viele werden nicht wissen, worin sie besteht. d. H.

Auf diese einfache Art können alle Menschen sich vor den übeln Folgen für ihr Leben und Gesundheit verwahren und sicher stellen. Damit auch überhaupt die Lebendigen den faulen Ausdünstungen der Verstorbenen desto weniger ausgesetzt werden, so sind die Leichen nach Ablauf der oben bey No. II. bemerkten 16 bis 20 Stunden, und wenn sich in dieser Zeit keine Spur eines annoch vorhandenen Lebens gezeigt hat, an einen Ort zu bringen, der von dem Aufenthalt der Lebendigen so viel möglich abgesondert ist, und bey welchen durch Oeffnung der Fenster der Zugang der freyen Luft statt findet. Auch ist nöthig, daß, sobald sich unbezweifelte Kennzeichen der angehenden Fäulniß darstellen, die Beerdigung ohne längern Anstand erfolge. Damit der Gesundheit der Lebenden durch die sich verbreitenden faulen Ausdünstungen nicht geschadet werde.

Diese Nothwendigkeit der Beerdigung wird alsdenn noch dringender, wenn Personen an herrschenden faulen Fiebern und bösartigen Blattern verstorben sind, weil außerdem durch die zu weit hinausgesetzte Beerdigung die Ansteckung vervielfältigt und allgemeiner gemacht werden würde.

V.

Etwas über die Apothekenvisitationen.

Es ist schon so vieles über die Unnützlichkeit der gewöhnlichen Apothekenvisitationen gesagt worden, daß es scheint, es sey alles gesagt. Das viele, was darüber gesagt worden ist, hat noch so wenig guten Erfolg in der Ausübung gehabt, hat bey den Regierungen und selbst bey den Aerz-

ten

ten so wenig gefruchtet, daß es überflüßig und vergebliche Mühe zu seyn scheint, noch etwas hinzuzusetzen. Und doch will ich noch einen Vorschlag zu ihrer Verbesserung thun, weil ich, und ich bin überzeugt, jeder Arzt mit mir, die ernste Nothwendigkeit dieser schon so oft und so dringend gewünschten Verbesserung einsieht, der den Einfluß wohlbestellter, wohlversehener und treuer Apotheken auf das Leben der Menschen, auf den Werth der Arzneykunst und auf die Ehre und den Nutzen des Arztes kennt, und der auch weiß, wie selten die Apotheken das sind, was sie seyn sollen und müssen, wie oft sie weiter nichts als Kramläden sind, welchen die Unwissenheit vorsteht und der Eigennutz verwaltet. Es ist nicht schwer, Gesetze zu geben, wie die Visitationen der Apotheken vorzunehmen sind, es ist auch leicht, die Gesetze so zu geben, daß sie dem Zweck angemessen und zur Abstellung der Mißbräuche und des Unfugs geschickt sind. Es giebt viele Städte in Deutschland, wo solche Gesetze gegeben sind, aber so viel ich weiß, werden sie nur in wenigen ausgeübt, in den meisten sind sie todte Buchstaben, welchen es am Geist fehlt, weil die ärztlichen Visitatoren ihm denselben nicht einhauchen wollen. Die Aerzte sind Menschen, sie stehen in Verbindungen, sie haben ihre schwachen Seiten, sie haben ihre Bedenklichkeiten, ihre Aengstlichkeiten, und in vielen Stücken ihre Schwächen, durch welche sie in der vollkommenen Ausübung, auch der zweckmäßigsten Gesetze, welche der Staat für die Anstellung der Apothekenvisitationen gegeben hat, erkalten, gelähmt und gehindert werden. Insgemein überträgt der Staat den Physikern die Pflicht, die Apotheken zu visitiren, und gewöhnlich sind die Physiker mit den Apothekern, deren Officin sie untersuchen sollen, in irgend einer Verbindung, und soll es auch nur die Verbindung des öftern Umgangs und der nahen Bekanntschaft seyn, wodurch es ihnen unangenehm wird, da Fehler, Mängel und Vergehungen aufzusuchen und zu finden, wo

ihre

ihre gefällige Bekanntschaft gern alles gut, ächt und gesetzmäßig antreffen möchte. Es mag auch wohl oft der Fall seyn, daß der Physikus als Arzt des Orts, also in allen seinen ärztlichen Geschäften abhängig von der Treue, der Pflichtmäßigkeit und der Menschlichkeit des Apothekers, dessen Officin er untersuchen oder visitiren muß, in seiner Menschenkenntniß Gründe findet, sich den Apotheker nicht zum Feind zu machen. Die Apotheker sind Menschen, und wahrhaftig es giebt der Menschen viele, die ihren Eigennutz alle Pflichten der Rechtschaffenheit und der Menschlichkeit aufopfern. Die Erziehungsart der Apotheker, so wie sie gewöhnlich ist, ist auch sehr wenig geschickt, in den Zöglingen das große Gefühl der Gerechtigkeit, der Menschenliebe und der Religion zu werden, sie werden insgemein nicht zu Menschen und zu Apothekern, sondern zu Kaufleuten erzogen, das heißt, hier zu Menschen, die nur auf ihren Vortheil calculiren, selbst, wenn er mit dem Nachtheil ihrer Abkäufer verbunden wäre. Es ist ein unleugbarer Erfahrungssatz, daß das Gros der Menschen durch nichts leichter zu Haß und Feindschaft, zu Verfolgung und zu Verbrechen verleitet wird, als wenn ihr Eigennutz, ihre Habsucht und ihr Geiz entdeckt, bestraft und gefesselt wird; der Arzt, welcher die Sünden ihres Eigennutzes, die Betrügereyen ihrer Habsucht und die Diebereyen ihres Geizes auffand, zur Bestrafung anzeigte, und die Fesseln gleichsam schmiedete, worin sie so gut als möglich gelegt werden, ist in ihrer Hand, das heißt, in der Hand des Verdrusses, des Zorns und der Rache, kann er aus dieser Hand, Treue, Beystand und Unterstützung erwarten. Es ist dem Apotheker so leicht Schaden zu thun, das von dem Arzt verordnete Heilmittel entweder verfälscht oder unregelmäßig zu dispensiren, und dadurch sich an dem Manne zu rächen, der seinen Eigennutz schadete. Ist diese Sorge ungerecht und unmenschenfreundlich? ich gestehe, sie ist es, aber ist das Vergehen des Apothekers, statt der ächten, verfälsch-

fälschte, statt der guten, verdorbene Arzneymittel vorräthig zu haben und zu dispensiren, die verordnete Quantität theurer Heilmittel zu vermindern? für dieses, das verordnet worden, und nicht vorräthig ist, nach eignem Gutdünken ein anderes zu substituiren? sind diese Apothekersünden minder ungerecht und minder unmenschenfreundlich? gewiß, welcher Apotheker seine Arzeneywaaren blos nach der Wohlfeilheit und unbekümmert um ihre Aechtheit und Güte, und die chemischen Heilmittel entweder von unwissenden Laboranten oder Herumträgern einkauft, oder sie seines Gewinstes wegen nicht mit der pflichtmäßigen Treue und Genauigkeit verfertigt, welcher veraltete, verdorbene Waaren dispensirt, ein solcher Mensch ist wohl auch fähig aus Rache und aus Haß gegen den Arzt pflichtwidrig und falsch zu dispensiren! Wär es also nicht besser, daß die Apotheken niemals von einem Arzt visitirt würden, der aus ihnen verschreiben müßte? in großen Ländern könnte dies wohl von entfernten Physikern, in kleinern wechselseitig von den Physikern der Nachbarschaft geschehen. Der entfernte Arzt ist aller Fesseln entledigt, die den nahen binden oder hemmen, die Bekanntschaft kann ihn nicht blenden, die Furcht vor Rache, nicht kleinmüthig oder ängstlich machen, nichts lähmt ihn in der Ausübung seiner Pflicht, und nichts hindert ihn, Wahrheit zusagen; er ist außer dem Wirkungskreis des Hasses und der Rache eines entlarvten Betrügers, er ist ein freyer Mann, der streng untersuchen, muthvoll anzeigen und kraftvoll seine Forderungen verfolgen und realisiren kann. Den 16ten Jul. 1792.

VI.

VI.

Gedanken über Quarantaine-Anstalten überhaupt, und insbesondere über die Hamburgischen *).

Seit 1713 ist Hamburg von der Pest nicht wieder heimgesucht worden. Es giebt daher bey uns höchstens nur noch einen oder den andern, der sie entweder in seiner unverständigen Kindheit oder in seiner ersten unachtsamen Jugend erlebt hat. Eben so lange ist auch ganz Deutschland von dieser Seuche frey geblieben. In den mittägigen Provinzen Frankreichs wüthete sie zwar 1720, in Siebenbürgen und an den äußersten Grenzen von Ungarn während des Kriegs von 1737 bis 39, in Sicilien und Calabrien 1743 und 44, in Podolien, Volhinien und den Theilen von Rußland, die zunächst an die Türkey gränzen erst 1771. Aber welchen Eindruck können wohl die unvollständigen und das Unglück absichtlich verkleinernden Nach-

*) Der Verfasser dieses schon 1789 in Hamburg gedruckten Aufsatzes, ist der ehrw. Hr. Senator Schrötteringk daselbst, er kam nicht ins große Publikum, so sehr er es auch verdient, und ich freue mich, ihn durch die Fürsorge eines meiner vortreflichsten Freunde in diesen Beyträgen aufbewahren zu können und zu dürfen; ich habe mich der ertheilten Erlaubniß, den Styl des Originals abzuändern, höchstfelten und nur mit derjenigen Ehrerbietung bedient, die jedermann einem solchen Verfasser schuldig ist, auch mit der Vorsicht, welche in Ansehung des Inhalts sowohl der Verfasser als das Publikum von mir fordern kann. Ob die Censur der Hamburgischen Sicherheitsanstalten, die man dem Patriotismus und der Menschenliebe so deutlich anfühlt und die auf so unwidersprechliche Gründe gestützt ist, die verdienten Folgen gehabt hat, weiß ich nicht, sie lassen sich aber von dem edlen und menschenliebenden Senat dieser in so vielen andern Rücksichten beglückten Stadt erwarten. d. H.

Nachrichten aus so entfernten Gegenden und nach Verlauf einer so geraumen Zeit jetzt noch auf uns machen?? Kein Wunder also, wann wir uns diese Seuche nicht halb so schrecklich vorstellen, als sie es in der That ist.

§. 2.

Hungersnoth kann zu unsern Zeiten nicht wohl anders als durch Einschränkung des Getreidehandels, oder sonst durch Nachlässigkeit der Regierung einreißen, und sie ist gehoben, so bald die Regierung sich bemühet, den Unterthanen Hülfe zu leisten. Sie kann ja immer aus andern Ländern Korn für Geld kommen lassen. Der Krieg trift mehrentheils nur die Soldaten, das Leben des unbewaffneten Bürgers und Landmannes ist dabey gewöhnlicherweise in keiner Gefahr. Beraubt der Krieg gleich zuweilen einzelne Personen ihres Vermögens, so werden doch im Ganzen genommen, die Provinzen fast immer bereichert, in welchen die Kriegsheere stehen.

Schlimmer als Hungersnoth und Krieg, ist die Pest, denn wo sie einmal eingerissen, da ist keine Hülfe möglich, sie muß ihre Zeit durchwüthen und schont alsdenn keines Geschlechts, Alters noch Standes. In der Provence rafte sie 1720 von 247,869 Einwohnern 87,666, das ist weit mehr als den dritten Theil hinweg; und an einigen einzelnen Orten stieg der Verlust bis über die Hälfte, ja bis zu zwei Drittheilen und drüber. Von 2000 Einwohnern büßte Barre 1071, von 810 Tulle 430, von 22,000 Toulon über 13,000 von 379 Rognac 243, und von 12,000 Arles 8110 Personen ein.

Chicoyneau de la peste de Marseille de 1720 in der seiner Abhandlung vorgedruckten Liste.

§. 3.

Die Menge der Todten ist ein sehr empfindlicher Verlust des Staats; hierzu kommt noch in einem han-

handelnden Stadt der ungleich größere, nemlich die gänzliche Stockung der Handlung während der Seuche, und da unsere Schiffe nirgends zugelassen werden; da fremde Schiffe nichts zu uns bringen; da man unsere Waaren, die wir über Land versenden wollten, nirgends annimmt; die Fortdauer dieser Stockung noch lange nach geendigter Seuche. Man mag immerhin das Te Deum singen lassen, Auswärtige halten das für eine leere Vorspiegelung und bleiben noch eine geraume Zeit mißtrauisch, sie wenden sich inzwischen mit ihren Spedizionen und Commißionen nach andern Orten, also die merkliche Verminderung der Handlung als eine Folge der Stockung, und der unausbleibliche Ruin aller, welchen der Kaufmann Brod giebt. Der Mäkler, Küper, Packer, Stauer, Overführer, Lizenbruder, Quartiersleute, Krähnzieher, Schiffbauer, Seegelmacher, Reepschläger u. s. w. deren keiner leben kann, wenn die Handlung darnieder liegt.

§. 4.

Dies ist der Verlust des Staats selbst und ganzer zu demselben gehörigen Stände. Nun werfe man auch einen Blick auf einzelne Familien und Personen; auf Weiber und Kinder, die ihren Broderwerber, auf Eltern, die ihre Kinder einbüßen, welche sie mit Aufopferung ihres ganzen Vermögens, ja ihres eigenen Lebens zu retten wünschten: auf die Angst und Furcht eines jeden, da er sich ein ganzes Jahr lang jeden Augenblick in der äußersten Lebensgefahr weiß, auf das allgemeine Mißtrauen des einen gegen den andern, das aus dieser Furcht entspringt: auf die allgemeine Hülflosigkeit als die Folge dieses Mißtrauens, wo selbst der Begüterte für sein Geld entweder keine Handreichung erhalten kann, oder sich scheuet sie anzunehmen, auf den verlassenen Zustand so vieler Kranken, von welchen mancher sogar von der Hand

sei-

seines Wärters sterben und das Seinige ihm zum Raube lassen muß. So groß ist das mit der Pest verbundene Unglück! Eine Beschreibung davon, die Schaudern erregt und dabey alle Kennzeichen der Wahrheit an sich hat, findet man in Relation de la peste de Marseille en 1720. par Mr. Bertrand Chap. 11, et 12.

§. 5.

Könnte diese Krankheit ursprünglich bey uns entstehen, so wie Frisel, Faulfieber ꝛc. so wäre alle Mühe, sie von uns abzuhalten, vergeblich. Wir wissen aber sowohl aus der Geschichte als aus eigner Erfahrung, daß sie jederzeit aus sehr entlegenen Gegenden, aus der europäischen, asiatischen, oder afrikanischen Türkey entweder mittelbar oder unmittelbar zu uns gebracht wird, und daß sie selbst in der Türkey nicht einmal ursprünglich zu Hause gehöre, sondern im Innersten von Afrika, und zwar, so viel wir jetzt wissen, in Ethiopien. Capitän Chataud brachte 1720 mit seinem Schiff die Pest von Seide, Tripolis und Cypern, also aus der asiatischen Türkey nach Marseille.

Chicoyneau P. I. pag. 3. sqq. Bertrand de la peste de Marseille pag. 26. sqq.

In Ungarn war 1737 keine Spur von dieser Seuche. Der Krieg mit den Türken brach aus, und sogleich entstand bey der Kayserlichen Armee die Pest, und nachher auch im Lande selbst. Eben so gieng es den Russen in ihrem vorigen Krieg mit den Türken. Wer kann zweifeln, daß in beyden Fällen die Seuche von den Türken hergekommen, deren weitläuftiges Gebiet wohl nie von dieser Krankheit gänzlich frei ist, und deren Kriegsheere wohl nie davon frei seyn können, weil man die Soldaten aus allen und jeden Gegenden des Reichs anwirbt, ohne sich im geringsten darum zu bekümmern, ob die Pest an dem Werbplatz graßirt oder nicht. In einer lesenswürdigen Abhandlung beym Chicoyneau beweiset Astruc

mit

mit Thucidides Zeugniß, daß die Pest, welche, zu den Lebzeiten des Zeugen, Athen verwüstete, (welches jetzt zu der europäischen Türkey gehört) aus Ethiopien, über Lybien, Egypten, Persien und Lemnos dahin gekommen sey, und mit Lucians Zeugniß, der unter Marc Aure und Lucius Verus gelebt, daß eine in Ethiopien ausgebrochene Pest über Egypten in das parthische Gebiet, vornemlich in die Gegend von Nisibis, einer römischen Gränzfestung, eingedrungen, und von Lucius Verus, der mit der Armee aus dem Parthischen Krieg zurückkehrte, in die orientalischen Provinzen des damaligen römischen, jezt türkischen Reichs gebracht worden sey; endlich aus Procops und Evagers Bericht, daß zu ihren Zeiten unter dem Kaiser Justinian, die Pest sich aus Ethiopien und Syrien bis nach Constantinopel verbreitet.

§. 6.

Wir bekommen also die in Ethiopien einheimische Pest aus der Türkey. Aber auf welche Weise? verbreitete sich aus Ethiopien über die Türkey eine verpestete (pestiferirte) Luft bis zu uns, so wäre für uns keine Sicherung möglich. Allein die Luft ist bey der Pest unschädlich. Der Bischoff von Marseille bezeugt, daß die Klöster, die während der Pest von 1720 alle Gemeinschaft mit Auswärtigen aufgehoben, völlig gesund geblieben.

Chicoyneau P. I. p. 150.

Dasselbe erhellet auch noch aus verschiedenen andern in dieser Schrift angeführten Zeugnißen über einige einzelne und nahmhaft angeführte Klöster. Die Vermeidung der Gemeinschaft mit andern Personen hebt aber den Genuß einer und derselben Luft mit ihnen ganz und gar nicht auf.

§. 7

Bey der erwiesenen Unschädlichkeit der Luft kann diese Seuche wohl auf keine andere Weise zu uns

gebracht werden, als durch mit dem Pestgift angesteckte Personen und Sachen, sie mögen über Land oder zur See zu uns kommen. Die Verbreitung der Pest durch Menschen und auch durch Waaren über Land gesteht jedermann zu; allein es giebt bey uns Kaufleute, die sich und andere mit der angenehmen oder gefährlichen Einbildung täuschen, daß von Waaren über See keine Ansteckung zu befürchten sey. Dieser Irrthum könnte gefährliche Folgen haben, man weiß, wie viel der Kaufmann in einem handelnden Staat vermag, wie viel er um einen gegenwärtigen Handlungsvortheil wagt, und wie abgeneigt er allen Sicherheits-Anstalten ist, die er nicht für durchaus nothwendig hält. Es würde also höchst unverantwortlich seyn, wenn man diesen Irrthum unwiderlegt auf sich beruhen ließe. Hodges de peste Londinensi anni 1664 sagt pag. 36. ad pestilentiae nostrae originem quod attinet equidem amplissima testimoniorum invictorum auctoritate manitas asserere nullus dubito, illam mediante contagio insulam hanc primitus invasisse atque ex Hollandia fuisse trajectitiam, advectis scilicet huc mercibus e regione illa in qua anno proxime elapso stragem ingentem ediderat Caracenus, ein Grieche, der funfzehn Jahr zu Constantinopel praktischer Arzt war, und nachher in Leyden studierte, schreibt in seiner daselbst 1770 herausgekommenen Inauguralbissertation: die Pest pflege zu Constantinopel kurz nach Ankunft der Schiffe aus Egypten auszubrechen, und zwar an dem Orte, wo die egyptischen Waaren aufbewahrt würden, und unter den Leuten, welche diese Waare handhabeten; das Schiffsvolk selbst wäre zuweilen ganz gesund. Der Capitän Chataud brachte 1720 die Pest von Seide nach Marseille. Freylich waren auf seinem Schiff unterwegens sieben Personen gestorben, und so möchte man die Waaren für unschädlich halten; allein diese Waaren, nebst der Besatzung des Schiffs und den Reisenden wurden ins Quarantaine-Haus (Infirmerie)

gebracht, und fast alle Arbeiter, die man zur Lüftung der Waaren gebrauchte, starben.

Chicoyneau pag. 122.

Man könnte noch sagen: vielleicht sind diese Arbeiter keine andern gewesen als die zuvor schon angesteckten Matrosen selbst, wenigstens können sie mit den Matrosen Gemeinschaft gehabt haben, und von ihnen, nicht aber von den Waaren angesteckt worden seyn. Allein diese bedenklichen Waaren wurden zur Erneuerung der Quarantaine nach der verlassenen Insel Jarre gebracht, die Bewohner von Bandol, einem an der See, drey Meilen von Toulon gelegenen Dorf, landen in der Nacht, stehlen einen noch ungeöfneten Ballen Seide, theilen ihre Beute zu Hause und so gleich lag das ganze Dorf darnieder.

D'Antrechau de la peste de Toulon pag. 66 et 67.

Hier kann wohl Niemand bezweifeln, daß diese unglücklichen von den gestohlnen Waaren angesteckt worden sind.

§. 8.

Nur durch inficirte Personen und Waaren kann die Pest bey uns ausbrechen, die Regel zur Abwendung derselben ist also sehr einfach: man muß nemlich keine inficirte Personen und Waaren zulassen; allein die Ausübung dieser so sichern Regel ist mit unendlichen Schwierigkeiten verbunden. Bey dem jetzigen Zustand Europens, wo alle Regenten auf den Ausbruch der Pest aufmerksam, und zur Besetzung ihrer Gränzen mit einer hinlänglichen Anzahl Soldaten versehen sind, haben wir freilich wegen der vielen vorliegenden Provinzen von der Landseite her nicht leicht einen Pesteinbruch zu besorgen. Auch würde wahrscheinlich die Krankheit beym Durchwandern so vieler Länder den schlimmsten Theil ihres Gifts schon verlohren haben, wenn sie bis zu uns vordringen sollte. Im Anfange dieses Jahrhunderts scheint dies der Fall gewesen zu seyn, die damalige Pest, welche, allem Ver-

muthen nach beym Ragotskyschen Krieg durch die von den Türken heimlich geleistete Hülfe aus der Türkey nach Ungarn gebracht wurde, sich von da 1708 auf der einen Seite über Oesterreich und von der andern über Polen verbreitete, aus Pohlen nach Copenhagen und Holstein kam, war endlich so gelinde geworden, daß 1713 zu Hamburg nicht eine obrigkeitliche Person, nur höchst wenige angesehene Leute und überhaupt nicht völlig 10,000 Menschen (also etwa der 8te oder 9te Mann) davon starb.

Beschluß der Nachrichten von kirchl. und politischen Zustand von Hamburg 1 Th. S. 373.

Hingegen ist die Gefahr von der Seeseite, wo uns alle Vormauern fehlen, wo wir das Gift aus der Türkey unmittelbar und in seiner ersten und höchsten Wirksamkeit erhalten würden, um desto größer. Wie man diese Gefahr hier abwenden und wie die obige allgemeine Regel am füglichsten zur Ausführung gebracht werden könne, werde ich hier nun untersuchen.

§. 9.

Es darf kein Schiff in den Hafen gelassen werden, ja nicht einmal auf den zum Hafen führenden Strom, ohne vorgängige Untersuchung, ob es auch verdächtig sey.

Verdächtig ist ein Schiff, wenn es mit dem Pestgift angesteckte Leute oder Sachen am Bord haben kann. Folglich wenn es a) in einem Hafen seine Ladung eingenommen, von dem man weiß, daß die Pest daselbst herrscht, oder daß sie öfters daselbst zu herrschen pflegt, oder b) unterwegens in einen solchen Hafen eingelaufen ist, oder c) auf der Reise mit Schiffen Gemeinschaft gehabt hat, die aus dergleichen Häfen kommen. Wenn sich auch in allen christlichen Ländern keine Spur von der Pest

äußert,

äußert, so bleiben uns doch immer die türkischen Häfen in Europa, Asia und Africa verdächtig, weil diese Seuche oft daselbst wüthet, und, wie einige versichern, fast nie gänzlich aufhört. Wäre diese Krankheit irgend in einem christlichen Lande ausgebrochen, so sind alsdenn auch die umliegenden Gegenden desselben verdächtig, wie weit aber diese Gegenden verdächtig sind, das läßt sich zwar durch keine allgemeine Regel bestimmen, sondern diese Bestimmung muß in jedem einzelnen Fall nach den Umständen, jedoch jederzeit so geschehen, daß man dabey immer mehr Rücksicht auf die allgemeine Gesundheitssicherheit nimmt, als auf einen gegenwärtigen scheinbaren Vortheil der Handlung, denn die durch Vernachläßigung der Sicherheitsanstalten eindringende Pest, fügt der Handlung immer einen unendlich größern Schaden zu, als wie sie jemals durch die Strenge und den Umfang der Sicherheitsanstalten leiden kann.

§. 10.

Die Untersuchung, ob ein Schiff verdächtig sey oder nicht, muß in der Entfernung geschehen.

Ging man dabey am Bord, so könnte man, ohne es zu wissen, die Pest mit zurückbringen.

§. 11.

Ist ein Schiff verdächtig, so darf es nicht ehe zugelassen werden, als bis der Verdacht völlig und gründlich gehoben worden.

Dies versteht sich zwar von selbst, doch ist dabey noch die Warnung nöthig, daß man sich nie durch den Grad des Verdachts irre führen lasse; auch der geringste kann gegründet seyn, und wenn er vernachläßiget wird, unabsehliches Unheil veranlassen.

§. 12.

Ein wirklich vorhandener Verdacht kann durch keinen reinen Gesundheitspaß gehoben werden.

Man wende mir hier nicht ein: ein Gesundheitspaß sey doch ein obrigkeitliches Attestat, ein solches Attestat mache die Sache juristisch wahr; wenn ich dies auch zugeben wollte, so folgt daraus noch gar nicht, daß man sich bey einem reinen Gesundheitspaß beruhigen könne. Was juristisch wahr ist, kann an sich doch sehr unwahr seyn, wenn Documente verfälscht, wenn Zeugen bestochen, wenn ein Meineid begangen ist. Bey Streitigkeiten unter Privatpersonen muß man mit der juristischen Wahrheit zufrieden seyn, theils weil sie nicht von so gar großer Wichtigkeit sind, theils weil man sich nicht anders helfen kann. Aber das Wohl und Wehe eines ganzen Staats darf man nie darauf ankommen lassen, oder davon abhängig machen, folglich auch bey der Möglichkeit einer Ansteckung keinen reinen Gesundheitspaß trauen, zumal da man schon so viele Beyspiele kennt, wo sie falsch befunden worden. Der Kapitän Chataud kam 1720. mit reinen Gesundheitspässen von Seyde, Tripolis und Cypern, aber doch mit der Pest am Bord zu Marseille an.

Chicoyneau P. I. pag. 3.

Zu Aix wuste man gewiß, daß in eben diesem Jahr die Pest in der Stadt ausgebrochen sey, man schafte jeden, so bald sich die Krankheit bey ihm äußerte, zur Stadt hinaus, und gab darauf Attestate, daß man keine Kranke in der Stadt habe.

D'Antrechau pag. 99. et 100.

Bisher nahm ich noch immer an, ein reiner Gesundheitspaß habe fidem juridicam, nun will ich auch hiervon das Gegentheil beweisen. Ein solcher Paß ist doch nichts anders als ein Zeugniß, man achtet aber kei-

nen

nen Zeugen, sobald seine Aussage irrelevant ist, und man trauet ihm nicht, wenn er Dinge bezeugt, die er nicht wissen kann. Nun lautet entweder ein reiner Gesundheitspaß: man weiß hier von keiner Pest, oder: hier ist keine Pest; im ersten Fall ist das Attestat irrelevant, denn was ich selbst nicht weiß, und wovon uns andere Leute nichts gesagt haben, das kann demohngeachtet sehr wohl vorhanden seyn, im andern Fall behauptet der Attestant mehr als er wissen kann. Um mit Zuverläßigkeit sagen zu können: hier ist keine Pest, mußte man 1) untrügliche Kennzeichen haben, wodurch man die Pest in jedem einzelnen Fall von jeder andern Krankheit unterscheiden könnte; 2) mußte der Attestant diese Merkmale genau kennen, und 3) eine beträchtliche Zeit vor Ausstellung seines Attestats jeden Kranken, jeden Leichnam, ja sogar jedem Einwandernden besichtiget und untersucht haben. Nun giebt es zwar ad 1) Fälle, wo man die Pest von jeder andern Krankheit unterscheiden kann, hingegen giebt es auch welche, wo alle Unterscheidungszeichen fehlen oder doch zweifelhaft sind. Als 1720 die Pest zu Marseille ausbrach, versicherte der Wundarzt Guerard, daß der Matrose des Kapitän Chataud, den er besichtigen müssen, an einer gewöhnlichen Krankheit gestorben sey, dasselbe behauptete er auch von drei andern Personen, die bei der Lüftung verpesteter Waaren erkrankten.

Chicoyneau P. I. pag. 6.

Zu eben der Zeit schrieb Michel, ein Arzt zu Marseille, an die dasige Obrigkeit: außer dem Verdruß über die Einsperrung fehle einigen von den ihm ins Hospital gesendeten Kranken gar nichts, die übrigen wären blos venerisch.

Bertrand de la peste de Marseille pag. 49.

Der Wundarzt Guion, der damals auch einen auf seinem Ever (Schiff) plötzlich verstorbenen Everführer öf-

nete: fand bei demselben weder äußerliche noch innerliche Kennzeichen der Pest; und doch starb er selbst wenige Tage nachher.

Id. pag. 51.

Ein Arzt zu Toulon läugnete, daß eine Kranke, zu welcher er gerufen war, die Pest habe: ein Wundarzt war anderer Meinung und brachte durch Drücken den Bubo zum Vorscheine, allein der Arzt behauptete, er rühre von einer Darmgicht her.

D'Antrechau de la peste de Toulon pag. 87. seqq.

Zu diesem so öftern Mangel allein, oder doch wenigstens der entscheidenden Kennzeichen dieser fürchterlichen Krankheit kommt noch ad 2) die Unwissenheit derjenigen hinzu, welche die Gesundheitspässe ausstellen, denn sie werden wol nirgends von Aerzten oder Wundärzten ausgestellt. In der Levante und Barbarey, wo es doch am meisten darauf ankömmt, werden diese Pässe von den Europäischen Consuln ausgefertigt, die sich sehr um Handlungssachen, aber wenig um Krankheiten bekümmern, die die deutlichsten Spuren der Pest vor Augen sehen könnten, ohne sie zu kennen, und die sich gewiß viel lieber bey der allgemeinen Sage beruhigen, als Sachverständige zu mühsamen Untersuchungen besolden werden. Wenn es aber auch weder bey der Krankheit an Kennzeichen, noch bey den Attestirenden an Kenntnissen fehlte, so würde doch ad 3) allenthalben und besonders in der Levante und in der Barbarey die nöthige Untersuchung unmöglich seyn. Die Türken werden unsern Consuln die Besichtigung aller Kranken, aller Todten und aller Einwanderhden, die doch sehr leicht unter ihren Kleidern Bubonen und Carbunkel aus der Nachbarschaft mit sich bringen können, nimmermehr verstatten. Ich glaube durch das obige genugsam bewiesen zu haben, daß derjenige, der behauptet: hier ist keine Pest, immer mehr sagte als er wissen

wissen kann, und eben deswegen keinen Glauben verdient. Vermuthlich wird man mir den Einwurf machen, ich dehne den eigentlichen und wahren Sinn eines reinen Gesundheitspasses zu weit aus, er wolle weiter nichts sagen, als daß an dem Ort, wo er ausgestellt worden, keine allgemein grassirende Pest sey, und in diesem Fall wird freylich nichts mehr bezeuget als was jeder wissen kann. Aber denn giebt auch das Attestat nicht die geringste Sicherheit, denn die Pest ist auch schon vor ihren allgemeinen Ausbruch ansteckend, ja wahrscheinlich ansteckender als nachher, denn ihre ansteckende Kraft vermindert sich immer mit dem Verlauf der Zeit,

Bertrand pag. 389. et 390.

und sie ist dann noch lange nicht geendigt, wenn sie aufhört zu wüthen, zu Marseille hörte die Wuth derselben mit dem Januar 1721. auf, allein noch bis Ausgang des Junius starben Leute an der Pest.

Id. pag. 387. et 388.

Wer durch alles, was ich oben angeführt habe, dennoch sein Vertrauen auf reine Gesundheitspässe nicht nehmen lassen will, der bedenke noch, daß ein solcher Paß nur von dem Ort gelte, wo er ausgefertiget worden, und nicht von den umliegenden Gegenden. Im christlichen Europa ist dies freylich keine Sache von so gar großer Gefahr, wohl aber in der Türkey, wo die Handlung durch die Pest nicht unterbrochen wird. Aus diesem Reich kann ein Schiff, das mit reinen Gesundheitspässen von einem gesunden Landungsplaz kömmt, allerdings verpestete Waaren aus der Nachbarschaft mitbringen.

§. 13.

Ein vorhandener Verdacht kann in Ansehung der Reisenden und der Besetzung des Schiffs nicht anders als durch den Verlauf der Zeit gehoben werden.

Ist ein Mensch auf dem Schiff angesteckt, so muß endlich entweder die Krankheit zum Ausbruch kommen, oder

oder das Gift sich verliehren. Wie viele Zeit aber wird dazu erfordert, ehe man sagen kann, es sey nichts mehr zu befürchten? Bey den Blattern können wir den Zwischenraum zwischen der Ansteckung und dem Krankheitsausbruch bestimmen, ganz anders verhält sich dies aber bey der Pest. Ein gewisser Cancelin kam am 5ten Oct. 1720. über das drey Meilen davon gelegene Bandol, wo die Krankheit ausgebrochen war, nach Toulon zurück, und schon am 7ten desselben Monats äußerte sich die Pest bey ihm.

D'Antrechau p. 68. et 69.

Dies hatte durch die Vorsicht der Obrigkeit, die seine ganze Familie aufheben und einsperren ließ, keine weitere Folgen. In Toulon war alles gesund, als am 3ten Decemb. eine Wittwe Taßy starb, ihre Erben theilten am folgenden Tag die Verlassenschaft, und schon am 6ten Decemb. starb einer von ihnen an der Pest, am 9ten Decemb. starb der zweyte und bald darauf dessen Ehefrau und Sohn.

Id. pag. 83. seqq.

Bey diesem allen brach also die Pest in wenigen Tagen nach der Ansteckung aus. Hingegen äußerte sie sich bey den aus Marseille nach Toulon geflüchteten Leuten im Quarantain-Haus erst den 18ten Tag.

D'Antrechau p. 49.

Und bey der zu St. Roch eingesperrten Familie des vorgedachten Cancelin erst am 25sten Tag.

Id. pag. 77. et 78.

Es ist eine allgemeine Meinung, man müsse sich bey der Pest für jeder Unmäßigkeit und jeder heftigen Gemüthsbewegung hüten, an und für sich können diese keine Pest hervorbringen; es ist aber wahrscheinlich, daß man seinen Körper zur Annehmung der Ansteckung geneigter

machen

machen könne; denn aber brauchte man sich, zur Vermeidung böser Folgen, nach einer solchen Ausschweifung nur eine Zeitlang von aller Gesellschaft abgesondert halten. Ich zweifle aber sehr, daß dieses Hülfsmittel in der Erfahrung werde bewährt erfunden werden; ist dies nicht, so folgt offenbar, daß derjenige, der die Ausschweifung begangen, schon zuvor angesteckt gewesen, und das in seinem Körper schon zuvor befindliche Gift durch seine Unmäßigkeit blos in Würkung gesetzt habe. Noch deutlicher wird dies, wenn man darauf Rücksicht nimmt, was Diemerbroek in seiner Abhandlung von der Pest versichert, es habe sich, wenn er zu einen Kranken ganz anderer Art gerufen worden, doch gleich am folgenden Tag die Pest geäußert.

Lib. I. Cap. 5.

Es ist höchst unwahrscheinlich, daß diese Kranken immer am ersten Tag ihrer Krankheit in ihren Häusern und in ihren Betten angesteckt, und so sehr angesteckt worden, daß die Seuche sich schon binnen 24 Stunden geäußert habe; wahrscheinlicher ist es, daß sie schon vorher von dem Pestgift angesteckt gewesen. Wenn nun die Pest an einem Ort, wo sie wüthet, fast allemal die Begleiterin einer andern Krankheit, die Folge einer jeden Gemüthsbewegung und einer jeden Unmäßigkeit ist, so muß man daraus allerdings den Schluß folgern, daß, wenn sie gleich nicht bey allen Leuten zum Ausbruch kömmt, doch fast alle Leute mehr oder weniger von ihr angesteckt sind. Wie lange aber eine solche gelinde Ansteckung, welche ohne einen besondern und äußerlichen Zufall nicht zum Ausbruch kommt, fortdauren könne, ehe man von ihr nichts weiter zu befürchten hat, dies ist bis jetzt noch ohnmöglich zu bestimmen. Wollte man hierzu nur einen kurzen Zeitraum annehmen, so würde man sich sehr irren. Nachdem das allgemeine Sterben zu Marseille mit dem Januar 1721. aufgehört hatte, so äußerten sich besonders

im

im März Rückfälle, und diesen waren vorzüglich diejenigen Personen unterworfen, welche die Krankheit gegen das Ende der zweyten und in der dritten Periode, das ist, Ausgangs September und im October und November des Jahrs vorher nur gelinde gehabt hatten.

Bertrandi pag. 393. 94. et 95.

Bey diesen Personen lag also das Gift wenigstens 4, 5 bis 6 Monate im Körper verborgen, und kam dennoch wieder zum Ausbruch. Hieraus erhellt allerdings, daß die gewöhnliche Zeit von 40 Tagen zur Hebung alles Verdachts vielmehr zu kurz als zu lang sey, und daß man diese Zeit auf keine Art und auf keinem Fall noch mehr einschränken dürfe, wenn es gleich Beyspiele giebt, wo eine solche Einschränkung zufälligerweise unschädlich geblieben ist.

§. 14.

Während dieser 40 Tage müssen die Reisenden, und die Besatzung des Schiffs auf das sorgfältigste von allem Umgang mit allen andern Leuten abgehalten werden. Dasselbe gilt auch von den ihnen in dieser Absicht gegebnen Wächtern.

§. 15.

Wenn sich binnen dieser Zeit unter ihnen eine auch nur im mindesten bedenkliche Krankheit oder ein Sterbefall äußert, so müssen die 40 Tage Contumazzeit von neuem anfangen.

Der hinreichende Grund von beiden Sätzen fällt jedem von selbst in die Augen.

§. 16.

Den Verdacht gegen die Ladung und andern im Schiff befindliche Sachen zu heben, hat man kein anderes Mittel als die Auslüftung.

Daß die freye Luft das Gift der Pest tödte, ist eine allgemeine und auf gute Erfahrungen gegründete Meinung.

nung. Allein wir können mit keinen unserer Sinne dies Gift irgendwo entdecken, folglich rechtmäßigerweise niemals sagen, es sey hier vorhanden, dort nicht, noch auch, daß es jezt hier oder dort nicht mehr vorhanden sey. Die zur hinlänglichen Auslüftung nöthige Zeit ist uns also eben so unbekannt, als der eigentliche Zeitpunkt, wo eine der Pestansteckung verdächtige Person, aufhört verdächtig zu seyn. Nur alsdenn können wir behaupten, eine Waare sey nicht angesteckt, wenn die zur Auslüftung gebrauchten Arbeiter alle gesund bleiben. Allein dies läßt sich von ihnen vor Ablauf des 40sten Tags nicht mit Wahrscheinlichkeit sagen. Wird aber auch nur einer von ihnen angesteckt, so ist es offenbar, daß die Waare verpestet war; alsdenn muß mit der Auslüftung wieder von neuem angefangen und der 40ste Tag wieder abgewartet werden, um hernach aus der völligen Gesundheit der Arbeiter schließen zu können, das Gift sey nunmehr völlig getödtet. Es versteht sich von selbst, daß die Lüftung allgemein geschehen muß, man kann nicht schließen: 20 oder 30 Ballen Wolle oder Seide sind unschädlich befunden worden, also sind es die übrigen auch, und es bedarf folglich bey ihnen entweder keine, oder doch nur einer kurzen Auslüftung; die Ballen sind ja nicht alle an einem Ort gesammlet oder gesponnen worden.

§. 17.

Der zur Lüftung bestimmte Platz muß entweder unter freyem Himmel seyn, (mit den nöthigen Anstalten die Waaren bey einfallendem Regen zu decken,) oder wenigstens, damit die Zugluft frey durchspielen könne, an den Seiten offen seyn; er muß geräumig und so sicher verwahrt seyn, daß Niemand weder hinein noch heraus kann.

Wenn nicht alle Gemeinschaft mit Auswärtigen aufgehoben ist, so muß sich die Ansteckung, im Fall die Waaren

ren selbst und durch sie auch die Arbeiter unvermerkt angesteckt sind, nothwendig weiter verbreiten. Am meisten hat man von den Diebstählen der Arbeiter zu befürchten, können diese gleich nicht heraus, so werfen sie doch, was sie habhaft werden können, über die Mauern, wo es von andern, mit welchen sie sich schon im voraus deshalb abgeredet hatten, in Empfang genommen wird. Gegen diese Gefahr sind 1) hohe Mauern zuträglich, 2) rings umher, wenn er ausführbar ist, ein breiter, tiefer, auswärts mit Schildwachen besetzter Wassergraben; 3) die Hinwegschaffung aller Leitern innerhalb des Lüftungsplatzes, und 4) die nächtliche Einsperrung der Arbeiter in besondere Gemächer, aus welchen sie nicht heraus, also nicht zu den Waaren kommen können. Endlich muß man auch auf Macht und Gewalt für den Fall bedacht seyn, wenn bey der Auslüftung die Pest ausbrechen, die Arbeiter aber sich empören und mit Gewalt zu entkommen suchen sollten.

Zweyter Abschnitt.

Dies wären nun die Maasregeln, welche, meiner Meinung nach, zur Abwendung der Pest hinreichend, zugleich aber auch unentbehrlich sind. Nun will ich, besonders aus dem Regulativ der nöthigen Präcaution und Quarantäne zu Cuxhaven ꝛc. und aus dem Präcautions-Mandat wegen der Contagion zu Algier d. d. 25. Jul. 1787. die Beschaffenheit unserer Hamburgischen Quarantäne-Anstalten zeigen.

§. 18.

Unter andern auch darum, damit kein Schiff, ohne vorgängige Untersuchung, auf den Strom oder gar an die Stadt kommen könne, kreuzet beständig, so lang das Wasser fahrbar ist, eine bewaffnete Loots-Galiote an der Mündung der Elbe. Wenn auch etwa bey Sturm oder

Nebel

Nebel ꝛc. dieser Galiote ein aus der See kommendes Schiff entgehen sollte, so wird es doch zu Rizebüttel angehalten. Sollte aber auch dieses durch einen Zufall nicht geschehen, so berichtet der Amtmann diesen Zufall durch Expressen nach Neuhaus, Ollerndorf und Stade, damit man an der Hannöverischen Seite für die Sicherheit des Ufers sorgen möge. Und dann kann ein solches Schiff doch unmöglich bey der am Ausfluß der Schwinge, auf dem da schon ungleich schmälern Elbstrom liegenden Hannöverischen Fregatte, vorbey.

§. 19.

So bald die Loots-Galiote ein aus der See kommendes Schiff entdeckt, wird so gleich ein Loots in einer Chalupe an dasselbe gesendet. Dieser muß, ehe er an das Schiff geht, den Schiffer, unter Androhung schwerer Strafen ermahnen, die Wahrheit zu sagen, und ihn hierauf vor allen Dingen, über den Ort befragen, von welchem er kömmt. Ergiebt sich aus der Angabe des Orts, daß der Schiffer die Meerenge nicht paßirt ist, so geht der Loots am Bord, und bringt das Schiff, wenn nehmlich alles im christlichen Europa gesund ist, ohne alle weitere Umstände nach Hamburg. Ist hingegen der Schiffer die Straße paßirt, so muß der Loots besonders darauf sehen, ob an dem ihm namhaft gemachten Landungsplatz, nach öffentlichen Nachrichten die Pest sey oder nicht. Im ersten Fall muß er den Schiffer sogleich zurückweisen, und dieser soll allenfalls mit gewaltsamen Mitteln zur Rückkehr in die See gezwungen werden. Ist aber der Landungsplatz, nach öffentlichen Nachrichten, nicht mit der Pest behaftet, so hat sich der Loots um alle übrigen Umstände nicht weiter zu bekümmern, sondern er bringt das Schiff zur nähern Untersuchung nach Cuxhaven vor Anker. Von dieser Regel wird in dem einzigen Fall eine Ausnahme gemacht, wenn der Schiffer Smirna als

seinen Ladungsplaz nennt: denn wenn man auch zu der Zeit von keiner daselbst herrschenden Pest etwas weiß, so muß sich der Loots doch noch erkundigen, ob giftfängige Waaren geladen worden, ist dies nicht, so bringt er ihn, wie jedem andern Straßenfahrer, nach Cuxhaven. Bekennt aber der Schiffer, giftfängige Waaren am Bord zu haben, so muß der Loots ihn weiter befragen, ob er auf seiner Fahrt, etwa zu Livorno oder Marseille, Quarantäne gehalten, ist dies nicht geschehen, so wird er nach der See zurückzukehren genöthigt, sonst aber nach Cuxhaven gebracht. Wegen der zu Smirna gar zu oft graßirenden Pest, kann, nach den Mandat vom 9ten Sept. 1771, (welches nachher nie wieder aufgehoben, folglich noch immer gültig ist) ein Schiff, das mit giftfängigen Waaren von dort unmittelbar hieher kömmt, hier niemals zugelassen werden.

§. 20.

Mit den Schiffen, die zur nähern Untersuchung nach Cuxhaven gebracht werden, hält man es folgendermaßen:

1) Der Loots gestattet nicht, daß Menschen oder Sachen vom Bord kommen, ohne besondere Erlaubniß des Amtmanns zu Rizebüttel.
2) Er giebt ein Signal, worauf denn ein Fahrzeug sämtliche Schiffsdocumente abholt.
3) Diese Documente werden geräuchert und durch Eßig gezogen, vermittelst eines eisernen gabelförmigen Werkzeugs ins Fahrzeug geliefert, nach Rizebüttel gebracht und daselbst auf dem Amt, mit Zuziehung des Loots-Inspectors, untersucht.

Findet es sich hier, daß der Schiffer den Loots hintergangen, und entweder an einem pestiferirten Ort seine Ladung eingenommen, oder unterweges in einen solchen Hafen eingelaufen sey, so giebt man ihm seine Documente

te zurück, und nöthigt ihn, wieder in See zu gehen. Ist dieses aber nicht, so begiebt sich

4) der Amtsschreiber mit dem Loots-Inspektor auf einer Chalupe in die Nähe des Schiffs, läßt die ganze Equipage nach der Musterrolle aufs Verdeck treten und fragt sie über folgende Punkte:

a) Wie der Schiffer und das Schiff heiße?

b) Woher es komme, und was es geladen?

c) Wie stark es an Mannschaft fahre?

d) Ob alle Leute, welche der Schiffer an dem Ort seiner Abreise eingenommen, noch auf dem Schiff vorhanden sind?

e) Wo die Fehlenden geblieben?

f) Wo er, an deren Statt, die andern eingenommen?

g) Ob auch noch andere, außer den in der Musterrolle benannten Personen bey ihm am Bord sind?

h) Ob sie alle unterweges gesund geblieben?

i) Ob auch irgend Jemand von ihnen mit einer verdächtigen Krankheit behaftet gewesen, oder gar während der Reise gestorben sey?

k) Wenn einer gestorben, was ihm gefehlt habe?

l) Ob ihr jetziger Gesundheitszustand untadelich sey?

m) Ob er auch während der Reise verdächtige Orte, Schiffe, oder Leute getroffen, und einige Gemeinschaft mit ihnen gehabt habe.

n) Ob er auch unterweges mit Türken Gemeinschaft gehabt?

o) Ob die Türken auch bey ihm am Bord gewesen, und Waaren, besonders giftfängige Waaren berührt haben?

p) Ob an den Orten, wo das Schiff beladen worden, oder auch wo sie eingelaufen, von einer ansteckenden Seuche etwas zu hören gewesen?

Sämtliche Deponenten müssen ihre Aussage beeidigen.

§. 21.

Bis hieher ist das Verfahren gegen alle und jede aus der Straße kommenden Schiffe ganz einförmig; nun aber müssen diese Schiffe in zwey Klassen getheilt werden. Zur ersten Klasse gehören die Schiffe, welche aus der Barbarey und der Levante, namentlich aus Constantinopel, Smirna, Samos, Alexandrien, Scanderona, Cypern und Salonich, zur andern aber diejenigen, welche aus dem eigentlich sogenannten mittelländischen, ingleichen aus dem adriatischen und jonischen Meere, als aus Frankreich, Spanien, Italien, von Venedig, Triest, Ancona, aus Morea, Zante, Cefalonien, Corfu und Candia kommen. Zur Untersuchung eines Schiffs von der ersten Classe nimmt der Amtsschreiber, außer dem Lootsinspektor, auch noch den Physikus, den Wundarzt und zwey Wächter mit sich. Nach geendigter Befragung gehen der Physikus und der Chirurgus am Bord, um die Gesundheit der Equipage zu untersuchen, welche sich zu dem Ende entkleiden muß; findet sich hierbey nichts Bedenkliches, so gehen hierauf auch die Wächter am Bord. Bey Schiffen von der zweyten Classe hab ich wegen Besichtigung der Equipage und Einlegung der Wache keine Verordnung aufgefunden.

§. 22.

Schiffe von der ersten Classe müssen immer Quarantaine halten. Bey Schiffen von der zweyten Classe wird es nach den Schiffsdocumenten, dem Examen der Equipage und dem Bericht des Physikus und des Chirurgen entschieden, ob sie Quarantäne halten sollen oder nicht. Ueber die Beschaffenheit der Quarantäne selbst ertheilt der Senat jedesmal eine besondere Vorschrift. Die von Klefecker in seiner Sammlung Hamburgischer Gesetze und Verfassungen Th. VII. S. 652. und folg. angeführten einzelnen Fälle erläutern sehr gut, wie die Quarantäne

täne gewöhnlich angeordnet zu werden pflegt, weswegen ich hier diese Fälle abgekürzt wiederholen will.

§. 23.

a) Das Schiff, der König David, kam 1743 mit Baumwolle und mit einem zweifelhaften Gesundheitspaß von Smirna unmittelbar auf Hamburg. Die Waaren mußten sechs Wochen zu Rizebüttel in Fahrzeugen am offnen Strand gelüftet werden, es wird aber nicht gesagt, wie es mit der Mannschaft gehalten worden;

b) 1744. kam das Schiff, de Vink, mit Baumwolle und einem reinen Gesundheitspaß von Smirna, es mußte eine 14tägige Quarantäne halten, die sich blos auf die Equipage bezog, und der Lüftung der Waaren wird gar nicht erwähnt.

c) 1745 wurden alle Schiffe, die von verdächtigen Orten mit reinen Gesundheitspässen kamen, nach einer 14tägigen Quarantäne frey gegeben und nur die Kisten der Matrosen gelüftet;

d) 1746 wurden sogar die Schiffe aus der Levante blos auf die Vorzeigung eines reinen Gesundheitspasses entlassen.

e) 1748 wurde der Schiffer Lühring ohne alle Quarantäne zugelassen, ob er gleich seine Baumwolle in verschiedenen Häfen der Levante zusammen gesammlet hatte.

f) In eben diesem Jahr kamen zwey Schiffe mit Wolle von wirklich inficirten Orten; sie wurden nicht zugelassen, sondern die Waare in andere Schiffe verladen, nach Marseille gesendet; und

g) 1749 kam der Schiffer Bulla mit einer nicht giftfängigen Ladung (die aber doch zum Theil aus Saffian bestand) von St. Crux und Saffi, wo die Pest noch nicht gänzlich aufgehört hatte; die Emballage wurde verbrennt, das Schiffsvolk muste eine Quarantäne von 14 Tagen halten, während derselben zugleich auch die Kisten

sten der Matrosen gelüftet, und hierauf das Schiff zugelassen. So wurden die Verfügungen in einzelnen Fällen gemacht, ich bemerke nur noch, daß, wenn während der Quarantäne die Pest sich auf einen Schiffe äußern würde, alsdenn dasselbe gezwungen werden sollte, in die See zurück zu gehen.

Dritter Abschnitt.

Jezt sey es mir erlaubt, einige Betrachtungen über die Hamburgischen so eben vorgetragenen Quarantäne-Anstalten zu machen.

§. 24. (ad §. 18.)

Dafür, daß kein Schiff ohne vorgängige Untersuchung an die Stadt kommen könne, ist durch die Loots-Galiote, die Anstalten zu Rizebüttel und das Kriegsschiff zu Stade, hinlänglich gesorgt. Den ganzen Elbstrom in eine eben so völlige Sicherheit zu setzen, ist ohnmöglich. Wenn sich aber auch ein Schiff unserer Loots-Galiote und Rizebüttel vorüberschleichen sollte, so geschieht zur Sicherheit des linken Ufers, durch Boten und Warnungen nach Neuhaus, Ollerndorf und Stade, alles, was wir zu thun im Stand sind: allein, daß an das rechte Ufer auch nur einmal gedacht worden wäre, davon finde ich keine Spur. Warum warnen wir nicht auch die Holsteiner durch ein an sie abgesendetes Fahrzeug? eine bey ihnen eingerissene Seuche würde uns um so gefährlicher werden, da sie mit uns an einer und derselben Seite der Elbe liegen.

§. 25. (ad §. 19.)

Von den Quarantäne-Anstalten zu Livorno, findet man in Klefeckers Sammlung Hamburgischer Gesetze und Verfassungen Th. VII. S. 644-649, besonders aber bey Chicoyneau, P. II. pag. 248-251. die

umständ-

umständlichsten mir bisher bekannt gewordenen Nachrichten. Diesem zufolge sendet man zu Livorno an ein auf die Rhede gekommenes Schiff sogleich einen Commissär des Gesundheitsraths, also einen feinen und erfahrnen Mann, zur ersten und vorläufigen Untersuchung ab. Wir gebrauchen hierzu einen Loots. Dies hätte nun freylich in Ansehung dessen, was man von den Schiffern wissen will, so viel nicht zu sagen; der Einfältigste kann sich bey ihn eben so gut als der Klügste, nach seinem Landungsplatz erkundigen. Aber es findet hier eine andere Bedenklichkeit statt. Es soll zwar der Loots nicht ehe an das Schiff gehen, als bis er aus der Antwort des Schiffers weis, daß es nicht zurückgewiesen werden darf. Allein, wird sich der Loots immer an diese Vorschrift binden? man kennt die Sorglosigkeit des gemeinen Mannes, man weiß wie kindisch und überflüßig alle Sicherheitsanstalten seiner Unwissenheit scheinen. Ist er nun der Loots-Galiote aus dem Gesicht, so wird er in das Schiff hinüber, seinem Schluck Brantewein entgegen eilen, und denken, er habe zur Befragung des Schiffers noch immer Zeit genug. Erfährt er endlich, daß das Schiff von einem mit der Pest angesteckten Ort komme, so wird er nur darauf bedacht seyn, wie er für seine Person die Quarantäne vermeide, er wird es läugnen, daß er am Bord gewesen, und lieber das ganze Land Gefahr laufen lassen.

Besser wäre es unstreitig, wenn der Loots-Kapitän in den Fällen, wo er nicht alles, was vorfällt, aus der Galiote sehen und dirigiren kann; selbst mit in die Chaluppe gienge, und dem Loots nicht ehe an das Schiff zu gehen verstattete, als bis der Schiffer einen gesunden Landungsplatz angegeben.

§. 26.

Daß der Loots auf das bloße Wort des Schiffers am Bord gehe, kann wohl nicht füglich abgeändert werden;

geschieht das nur unter den Augen des Loots-Kapitäns, so kann der Schiffer, wenn er sich einer Unwahrheit schuldig macht, doch höchstens nur eine einzige Person in Gefahr setzen. Aber daß der am Bord gegangene Loots auf das bloße Wort des Schiffers, der ihm einen diesseits der Straße belegenen Landungsplatz nennt, ihn nach Hamburg herauf bringt, das ist zu viel gewagt. Schiffer sagen, wie man weis, sehr oft die Unwahrheit, es ist aber noch keiner von ihnen deswegen bestraft worden; also werden sie sich an die bloßen Drohungen, die der Loots gebrauchen soll, nicht kehren. Für unsere Sicherheit würde weit mehr gesorgt seyn, wenn der Schiffer über dem von ihm angegebenen Landungsplatz, den am Bord gegangenen Loots ein Document vorzeigen, wovon dieser seinem Kapitän Nachricht geben mußte, und von ihm alsdenn erst die Erlaubniß erhielte, das Schiff an die Stadt zu bringen.

§. 27.

Schiffe, welche von verpesteten Orten kommen, zurückzuweisen, ist eben nicht sehr bedenklich, so lange die Mannschaft noch gesund ist; ist aber unter ihr die Pest schon ausgebrochen, so kann sie durch die Zurückweisung zur Verzweiflung gebracht, es wagen, irgend wo an einem verlassenen Ufer zu landen, und sich und mit sich die Pest im Lande verbreiten. Wo man daher seinen Anstalten trauen kann, da sollte man ein solches Schiff nie zurückweisen. Ich glaube auch, daß ein solches Schiff zu Livorno nicht abgewiesen wird, weil, nach Demoi's Bericht beym Chicoyneau, eine während der Quarantäne unter der Equipage ausgebrochene Pest, die Quarantäne keineswegs durch Zurückweisung des angesteckten Schiffs endigt, sondern sie vielmehr verlängert. Auch in England, wo die Anstalten doch nicht zu den besten gehören, werden nach einer Parlementsacte von 1747 Schiffe mit der Pest

am

am Bord, dennoch zur Quarantäne zugelassen. Da wo es blos an guten Lüftungs-Anstalten fehlt, wäre es wohl der Vorsichtigkeit am angemessensten, ein solches Schiff und seine Ladung zu verbrennen. Hat man aber auch außer dem keine gehörigen Sicherungs-Anstalten in Rücksicht der Mannschaft, und mangelte es an der nöthigen Strenge gegen die Uebertreter der Ordnung, welche man in England nach der obgedachten Parlementsacte, in Holland nach einer Verordnung vom 23sten November 1751, und in Livorno nach Demoi's Zeugniß beym Chicoyneau mit mit dem Tode bestraft, sie mögen Wächter oder Aufseher oder diejenigen selbst seyn, welche die Quarantäne halten sollen, so bleibt wohl nichts anders als die Zurückweisung übrig.

§. 28.

Auch nur bey einer mitrelmäßigen Aufmerksamkeit wird der Leser schon aus dem zweyten Abschnitt gesehen haben, daß die Hamburgischen Quarantäne-Anstalten keinesweges zu den besten gehören, ihre Mängel werden in der Folge noch umständlicher entwickelt werden. So lange diesen nicht völlig abgeholfen worden, ist es am rathsamsten, daß wir nicht nur alle Schiffe, worauf die Pest wirklich ausgebrochen, sondern auch diejenigen zurückweisen, welche entweder von mit der Pest wirklich behafteten, oder auch von solchen Orten kommen, die, wie Smirna oft mit der Pest behaftet sind. Doch wäre es zu wünschen, daß diese bey uns festgesetzte Regel in Zukunft genauer möge befolgt werden, als vor Zeiten geschehen ist. Ich übergehe, daß das Schiff de Vink, welches gerades Weges von Smirna mit Baumwolle zu einer solchen Zeit ankam, wo man keine öffentlichen Nachrichten von einer daselbst ausgebrochenen Pest hatte, hier nicht zurückgewiesen, sondern vielmehr zur Quarantäne zugelassen wurde, (§. 23 lit. b.) denn dies geschah 1744, also lange vor dem Mandat

vom 9ten September 1771, nach welchen dergleichen von Smirna kommende Schiffe zurückgewiesen werden sollen. Womit läßt es sich aber wohl rechtfertigen, daß 1743 das Schiff, der König David, mit Baumwolle und einem zweifelhaften Gesundheitspaß geradeswegs von Smirna, und 1749 der Schiffer Bulle von St. Cruz und Saffe, wo die Pest noch nicht aufgehört hatte, hier zur Quarantäne zugelassen wurde? (§. 23. lit. a. und g.) Beyde kamen von verpesteten Orten, beyde hätte man also zurückweisen müssen. Wollte man hier zur Entschuldigung anführen: 1) das Regulativ, vermöge dessen kein Schiff, das von einem verpesteten Ort kömmt, zur Quarantäne zugelassen werden darf, sey von einem jüngern Dato als die beyden §. 23. lit. a. und g. erzählten Vorfälle; so ist doch gewiß der Hamburgische Grundsatz, von verpesteten Orten alles zurückzuweisen, von einem weit ältern Dato. Im vorigen Jahrhundert, wie die Pest zu London, Emden und Norden wüthete, wurden die Schiffe von dorther noch zur Quarantäne zugelaßen.

siehe Mandat von 7ten September 1665.

Allein schon bey der Pest, die sich 1710 in unsern Gegenden ausbreitete, wurde alles, was verdächtig war, zurückgewiesen.

Mandat von 5ten Nov. 1710.

Auf die Nachricht, die Seuche sey insbesondre zu Glückstadt und Rendsburg ꝛc. ausgebrochen, wurde allen von dorther kommenden Personen und Waaren der Zugang und die Aufnahme bey uns versagt.

Mandat vom 22 Jul. 1712. und vom 9ten Aug. deßelben Jahrs, Kap. 1. Sect. 2. Art 1. und Cap. 2. Sect. 2. Art. 1.

Bey der aus der Levante nach Marseille gebrachten Pest wurde festgesetzt, daß alle Schiffe aus der Levante,

aus

aus der Provence und dem Languedoc schlechterdings zurückgewiesen werden sollen.

Mandat vom 29 November 1720.

Ja noch in eben dem 1743sten Jahr, als man dies Schiff, den König David, zuließ, wurde es beym Ausbruch der Pest zu Meßina und Calabrien durch ein Mandat vom 16ten August verboten, Schiffe von dorther zuzulassen. Ein gleiches Verbot war 1749, in Ansehung der Schiffe von St. Crux, Saffi ꝛc. vorhanden, als Bulle aufgenommen ward. Auch das kann 2) nicht als Entschuldigung gelten, daß das Schiff, der König David, nur einen zweifelhaften Gesundheitspaß mitgebracht habe. Der Inhalt desselben war, es habe sich zu Smirna ein verdächtiger Sterbefall ereignet, weil nun zu Smirna die Pest so sehr gewöhnlich ist, und weil man allenthalben, wo diese Seuche ausbricht, sie so lange es nur immer möglich ist, verläugnet und verhehlet, so war es gewiß nicht vorsichtig gehandelt, wenn man diesen Gesundheitspaß für etwas anders, als für das Geständniß einer im Ausbruch begriffenen Pest annahm. Alsdenn aber ist sie eben am giftigsten, dies beweiset das traurige Beyspiel von Marseille, welche von Seide aus zu einer solchen Zeit angesteckt wurde, wo man zu Seide selbst die Krankheit noch nicht einmal bemerkt hatte. Es entschuldiget 3) auch nicht, daß des Schiffers Bulle Ladung nicht giftfängig gewesen; denn unser Gesetz sagt nicht: Schiffe von pestiferirten Orten nur alsdenn abzuweisen, wenn ihre Ladung giftfängig ist, sondern es will vielmehr, daß sie immer abgewiesen werden sollen, überdies bestand die Ladung zum Theil aus Saffian, einer Art von Leder, Leder aber ist giftfängig. Man findet beym Klefecker nur ein einziges Beyspiel, wo zwey von verpesteten Orten gekommene Schiffe zurückgewiesen wurden, (§. 23 lit. f.) aber doch nicht einmal gänzlich, nur die Waaren wurden in

an-

andere Schiffe verladen und nach Marseille (vermuthlich zur Quarantäne) gesendet. Aus welchen Ursachen man aber damals diese gefährliche Verladung gestattet, welche Vorsichtsregeln man dabey beobachtet, durch welche Leute die Umladung geschehen sey, was nachher mit den Arbeitern, dem Schiffsvolk und mit dem Schiff selbst vorgenommen worden? von dem allen findet man nicht die mindeste Nachricht. Vermuthlich sind also gar keine Vorsichtsregeln angewendet worden, und doch wären sie niemals nöthiger gewesen als dazumal, denn obgleich Klefecker kein Wort davon sagt, so weiß man doch sehr gut, daß bey der Verladung der Waaren zwey Personen unvermuthet gestorben, ein Mann aus Rizebüttel, und ein aus Hamburg hinunter gesendeter Steuer. Bey dem ersten muste der Brantwein, den er so häufig genossen, und bey dem andern ein Polypus die Schuld haben, den man in seinem Herzen gefunden. Warum aber Brantwein und Polypus ihre tödliche Wirkung gerade bey der Verladung dieser gefährlichen Waaren geäußert, daran scheint kein Mensch gedacht zu haben. Es ist sehr zu wünschen, daß wir nie das zweyte Exempel einer solchen Zurückweisung erleben, denn dergleichen gewagte Dinge gehen nicht immer gut!

§. 29.

Vormals mußte der Loots, so wie jetzt, ein jedes Schiff aus der Straße, das nicht zurückgewiesen werden durfte, zu einer nähern Untersuchung, nach Cuxhaven vor Anker bringen. Allein diese so heilsame Verordnung blieb nicht immer von gleicher Gültigkeit. Der Kaufmann, der die Sicherheitsanstalten am eifrigsten befördern sollte, weil eine einreißende Pest seine Handlung auf etliche Jahre niederlegt, ist ihnen immer am meisten zuwider, der damit verbundene Aufwand und Zeitverlust sey auch noch so unbedeutend. Ohngefähr vor acht oder zehn Jahren klagten die Altonaer über den Aufenthalt und die Kosten, der ih-

ihrer Meinung nach überflüßigen Untersuchung zu Cuxhaven; ihr Hof unterstützte sie, Hamburg gab nach, und Hannover genehmigte das Nachgeben. Nun mußte der Loots einen jeden Straßenfahrer, welcher seiner Aussage nach aus Frankreich oder Spanien, oder Italien kam, darüber befragen: 1) ob er auch in der Levante gewesen? 2) ob er Türken am Bord oder sonst mit verdächtigen Personen oder Schiffen Gemeinschaft gemacht habe? 3) ob die Equipage auf der Reise gesund gewesen, und es noch sey? lauteten die hierauf vom Schiffer und dem Schiffsvolk an Eides statt gegebenen Antworten günstig, so brachte der Loots das Schiff nach Hamburg, sonst aber nach Cuxhaven. Die Wohlfahrt der Stadt und aller umherliegenden Länder war nun in den Händen des rohen Schiffsvolkes und eines gemeinen Lootsen! Ohnmöglich wäre dies lange ohne Nachtheil geblieben; nach glaubwürdigen Nachrichten kamen schon, auf ihre Versicherung, keine Türken am Bord gehabt zu haben, solche Straßenfahrer an die Stadt, deren Journal hernach offenbar das Gegentheil bezeugte; daß aber darüber jemals eine Untersuchung gegen den Loots angestellet, oder daß der so gut als meineidige Schiffer in Straffe genommen worden, davon hat man nie etwas gehört. Es würde auch, dieses Unfugs ohngeachtet, noch immer bey der neubeliebten Einrichtung geblieben seyn, wenn nicht die Algierer durch den Frieden mit Spanien freyere Hände im Mittelländischen Meer bekommen hätten, und bald darauf eine fürchterliche Pest ausgebrochen wäre. Durch diese Umstände wurde Hamburg genöthigt, die alte Ordnung in Ansehung der Straßenfahrer wieder herzustellen, und ich wünsche, daß es beständig bey derselben verbleiben, und wir uns, wenn ja eins von beyden seyn müßte, lieber entschließen mögen, die Untersuchungskosten schwinden zu laßen, als die Untersuchung selbst aufzugeben.

§. 30.

§. 30. (ad §. 20.)

Bey den Schiffen, welche zur nähern Untersuchung nach Cuxhaven gebracht worden, dürfte ad 1) auch der Amtmann nicht befugt seyn, die Erlaubniß zu ertheilen, daß Leute oder Sachen vom Bord gelassen wurden; so lange es noch einer besondern Erlaubniß bedarf, das heißt, so lange die Quarantäne noch nicht geendigt oder auch noch nicht für unnöthig erklärt worden ist, wird diese Erlaubniß immer zu früh und also fehlerhaft oder mit Gefahr gegeben.

§. 31. (ad §. 21.)

Es würde allerdings widersinnig seyn, alle Straßenfahrer, in Ansehung der Quarantäne auf einem und demselben Fuß zu behandeln; so bald man von einem in Italien, Frankreich oder Spanien befrachteten Schiff, nur weiß, daß es unterweges in keinem barbarischen Hafen eingelaufen, daß es keine Türken am Bord, und auch keine Gemeinschaft mit einem andern aus der Barbarey oder der Levante kommenden Schiffe gehabt habe, so bald weiß man auch, daß von diesem Schiffe nichts zu befürchten sey. Bey andern Schiffen hingegen muß man schon über ungleich mehrere Umstände sichere Nachricht haben, wenn man ihrenthalben ohne Furcht seyn soll. Es ist gut, daß wir die Straßenfahrer in zwey Classen eintheilen, aber unsere Eintheilung in Schiffe, die aus der Barbarey und der Levante, und in Schiffe, die aus dem mittelländischen, adriatischen oder jonischen Meer kommen, ist nicht die zweckmäßigste; denn nach dieser Eintheilung kommen Schiffe aus Candia und Morea, das ist, Schiffe aus türkischen Häfen in die zweyte Classe, man weiß aber, daß die Pest bey den Türken die Handlung nicht unterbricht, daß also ein türkischer Hafen sehr leicht angesteckt werden kann, und daß man daselbst, selbst wenn die Ansteckung ausgebrochen ist, noch nicht einmal davon redet, so lange die Menschen nicht haufenweise hingeraft werden. Wäre es daher nicht

bes-

besser, die Straßenfahrer in solche einzutheilen, die aus türkischen, und in solche, die aus christlichen Häfen kamen? Allein auch bey dieser neuen Eintheilung wäre es zu wünschen, daß die Visitation der Equipage durch den Physikus und Chirurgus, welche bisher nur bey der ersten und schlimsten Classe, bey Schiffen aus der Levante und Barbarey statt fand, nicht blos auf die von mir vorgeschlagene erste neue Classe eingeschränkt, sondern auch, wegen der türkischen Nachbarschaft, bey Schiffen aus dem adriatischen Meer immer, bey Schiffen aus der Mittelsee, aber nie in dem Fall vorgenommen werden möge, wenn sie Türken am Bord, oder mit andern Schiffen aus der Levante und Barbarey Gemeinschaft gehabt haben.

§. 32. (ad §. 22.)

Zu Livorno muß, nach Chicoyneaus Versicherung, jedes Schiff aus der Barbarey, und aus der Levante, ohne alle Ausnahme Quarantäne halten. Diese Regel ist bey uns zwar auch angenommen, aber sie ist wenigstens vor Zeiten, schlecht genug beobachtet worden; denn man ließ 1746 alle Schiffe aus der Levante, blos auf einem reinen Gesundheitspaß (dessen Unwerth ich oben gezeigt habe) und 1748 der Schiffer Lübring mit seiner in der Levante gesammleten Baumwolle ohne alle Quarantäne zu.

siehe §. 23. lit. d. d. e.

Unserer Vorsicht haben wir es gewiß nicht zu verdanken, daß wir damals ohne Schaden geblieben. Uebrigens begehen wir gewiß einem wichtigen Hauptfehler, daß wir die Quarantäne nicht nach festgesetzten allgemeinen, der Vernunft und der Erfahrung angemessenen Regeln, sondern vielmehr bey jedem einzelnen Fall, nach unserm Gutdünken anordnen. Dieser Ursache und dem Mangel an andern guten Anstalten müssen wir es zuschreiben, daß noch wahl niemals eine bey uns gehaltene Quarantäne in der That einige Sicherheit gewährt haben würde.

§. 33. (ad §. 23.)

a) Die mit dem Schiffe, der König David, 1743 hieher gebrachte Baumwolle wurde sechs Wochen gelüftet. Gegen die Länge der Zeit hab ich nichts einzuwenden. Aber wo geschah die Lüftung? in Fahrzeugen am offnen Strand zu Rizebüttel. Wäre die Pest in der Baumwolle gewesen, so hätten wir sie gewiß auch ins Land bekommen, wie hat man hier die Arbeiter und die Nachbarn abhalten können, von den zu lüftenden Waaren zu stehlen? wie konnte man hier den Arbeitern und den Benachbarten allen Umgang und alle Gemeinschaft mit einander abschneiden? was hätte man anfangen wollen, wenn die Pest bey der Lüftung sich unter den Arbeitern wirklich geäußert? und wie, wenn sie alsdenn insgesammt die Segel aufgespannt hätten, und davon gegangen wären? Klefecker selbst gestehet, daß man nichts würde haben wehren können.

siehe Th. VII. Seite 664.

Vermuthlich hat die Equipage indessen ihre Quarantäne im Schiffe, unter der Aufsicht der Wächter halten müssen. Sind diese Wächter beeidigt? ich weiß es nicht. Werden sie auch mit der äußersten Strenge bestraft, wenn sie bey einer so wichtigen Sache nachläßig sind, und dem Schiffsvolk Gemeinschaft mit andern Leuten verstatten? ich erinnere mich wohl von begangenen Fehlern, aber nie von einer Bestrafung derselben etwas gehört zu haben.

b) Bey dem Schiff de Vink, das 1744 mit Baumwolle und einem reinen Gesundheitspaß von Smirna kam, ist von einer Lüftung der Waaren gar nicht die Rede. Vielleicht unterblieb sie, wegen des reinen Gesundheitspasses, allein man weiß, wie unzuverläßig ein solcher Paß ist; wenn er aber auch in diesem Fall zuverläßig gewesen wäre, so folgt daraus nur, daß alles zu Smirna gesund gewesen, nicht aber, daß auch die umliegenden Länder von der Pest

frey

frey waren, und in diesem war doch die Baumwolle gesammlet worden. Das Schiffsvolk mußte eine vierzehntägige Quarantäne halten; den Grund zu dieser Verordnung kann ich nicht einsehen. Bey der Abreise von Smirna konnte das Schiffsvolk nicht angesteckt seyn, die Krankheit hätte bey einer so langen Reise, schon vor der Ankunft allhier ausbrechen müssen. Es wird kein Wort davon gesagt, daß das Schiff unterweges in einem verdächtigen Hafen eingelaufen oder mit verdächtigen Schiffen Gemeinschaft gehabt hätte; man erklärte auch die Ladung dadurch für gesund, daß man die Lüftung derselben für unnöthig erachtete. Also war auch auf der Reise keine Ansteckung möglich, und folglich nach diesen Grundsätzen die Quarantäne der Equipage überflüßig und unnütz. Wie ich oben erwiesen habe, so war der Ladung allerdings nicht zu trauen, und sie hätte also allerdings auf eine gehörige Zeit, an einem abgelegenen und sichern Ort gelüftet werden müssen, und da man nicht wissen konnte, ob nicht die Equipage unterweges, durch Berührung der Ladung angesteckt worden, auch nicht die Zeit, zu welcher dies geschehen, so hätte man auch sie zu einer Quarantäne von gehöriger Dauer, und nicht zu einer 14tägigen, die ganz und gar nichts entscheidet, anhalten müssen.

c) Im Jahr 1745 wurde mit allen Schiffen von verdächtigen Orten gerade eben so verfahren, als im vorherigen Jahr mit dem Schiff de Vink: nur daß von jenem noch besonders bemerkt wird, die Kisten der Matrosen wären 14 Tage gelüftet worden. Alles was ich oben sub. lit. b. angeführt habe, gilt also auch hier sub. lit. c. außerdem ist es unerklärlich, wie man glauben könnte, der reine Gesundheitspaß gewähre zwar eine hinlängliche Sicherheit in Ansehung der Ladung, aber nicht in Ansehung der Matrosenkisten, so daß bey diesen noch eine besondere Lüftung statt finden müsse?

d d e) Daß wir 1746 und 1748 mit der Pest verschont geblieben, als wir die Schiffe aus der Levante, blos auf einem reinen Gesundheitspaß, ohne alle weitere Umstände zuließen, wahrhaftig das haben wir der Barmherzigkeit Gottes zu danken, die über uns wachte, als wir schliefen!

g) Weil der Schiffer B. alle 1749 mit einer zum Theil giftfängigen Ladung von einem wirklich mit der Pest angesteckten Ort kam, so hätte er, da man ihn nicht zurückweisen wollte, die längste und strengste Quarantäne halten müssen, nicht aber nach einer 14tägigen Einsperrung seiner Matrosen und Lüftung ihrer Kisten, das heißt, blos nach dem Schattenbild einer Quarantäne zugelassen werden dürfen.

§. 34.

Es ist wohl offenbar, daß wir bey den oben angeführten Fällen, nicht nach gewissen und sichern Grundsätzen nicht systematisch, und in einem Stück, sondern vielmehr blos nach Gutdünken gehandelt haben, daß wir immer unser Hauptaugenmerk auf das elende Gaukelspiel, auf die reinen Gesundheitspässe gerichtet, und nur durch besonders Glück bisher von der Pest nicht angesteckt worden sind. Als Beyspiel einer der Vorschrift der gesunden Vernunft gemäße und vollkommene Sicherheit gewährende Quarantäne, kann die Quarantäne zu Livorno gelten. Da bey der äußersten Strenge derselben, dennoch der Flor der Handlung unvermindert fortblüht, so beweißt sie unwidersprechlich, daß die Handlung so wohl den Verzug als die Kosten zweckmäßiger Sicherheitsanstalten ertragen könne.

§. 35.

Ich habe schon oben gesagt, daß man zu Livorno einem jedem Schiff, so wie es auf die Rheede kömmt, einen Kommissär des Gesundheitsraths entgegen sendet, der sich vor-

läufig und von seiner Chalupe aus, nach den hauptsächlichsten Umständen erkundiget. Nachher wird der Schiffer zu einem zweyten und genauern Verhör gefordert, und dies geschieht entweder auf einer verlassenen Insel, wenn sein Gesundheitspaß nicht rein ist, oder auf einem andern Ort, die Bouche genannt, wo er in einem mit Gittern umgebenen Platz steht, die Kommissärs aber sich außerhalb des Gitters befinden. So bald nun hier ein Schiff zur Quarantäne verurtheilt wird, (und dies geschieht, ohne alle Ausnahme, bey jedem Schiff, das aus der Levante, oder aus der Barbarey kömmt,) oder wenn es sonst nur im geringsten verdächtig ist, sogar wenn es auch aus gesunden europäischen Häfen kömmt, aber Wolle geladen hat, so bekömmt es zwey beeidigte Wächter am Bord, die alle Gemeinschaft mit dem Land, und mit andern Schiffen verhüten müssen. Wer sich vom Schiff ans Land wagt, ist vogelfrey, und wird von der Obrigkeit am Leben gestraft. Auch müssen die Wächter jede Nachläßigkeit, welche sie sich zu Schulden kommen lassen, mit dem Tod büßen. Nach geschehener Einlegung der Wache nimmt sogleich die Sereine ihren Anfang, welche darin besteht, daß die Lüken und Stückpforten des Schiffes geöfnet, die Stive erbrochen, und so viele Waaren als möglich, jedoch uneröfnet, auf das Oberdeck gelegt werden; bey Schiffen, die mit reinen Gesundheitspässen kommen, dauret sie zehn, sonst aber zwanzig Tage. Der Gesundheitspaß hat also einen Einfluß auf den Ort des Verhörs, und auf die Dauer der Sereine, und hierin besteht auch seine ganze Wirkung. Wird während der Sereine Jemand auf dem Schiffe krank, oder stirbt Jemand, so muß sie von vorn wieder angefangen werden. Wenn die Sereine zu Ende ist, so wird dem Schiff ein Fahrzeug zugeführt, welches diejenigen, welche es bringen, in der Nähe des Schiffs verlaßen, und in dieses Fahrzeug muß die Equipage selbst die Waaren aus dem Schiff bringen. Das Fahrzeug mit

den Waaren, bleibt alsdenn noch 10 Tage bey dem Schiff liegen, hierauf wird es von der Equipage, unter der Aufsicht des Einen der beyden eingelegten Wächter, nach dem Lüftungsplatz der Waaren gebracht, und sodann auf dieselbe Art nach dem Schiff zurückgeführt. Bey den folgenden Fahrten wird es eben so wie bey der ersten gehalten, nur mit dem Unterschied, daß das Fahrzeug mit den eingenommenen Waaren nicht zehn, sondern jedesmal nur fünf Tage bey dem Schiff liegen bleibt. Bey der letzten Fahrt folgt ihm eine Chalupe nach, um das Schiffsvolk an das Schiff zurück zu bringen. Nach der Entladung wird das Fahrzeug selbst, bis zur völlig geendigten Lüftung der Waaren unter Wasser gesetzt; diese Lüftung dauert wie Demoi beym Chicoyneau versichert, allemal vierzig Tage. Kiefeckers Nachrichten darüber lauten anders, er setzt bey einem reinen Gesundheitspaß die Dauer der Lüftung auf 25, bey einem bedenklichen auf 40, sonst aber nach Befinden auf 60, 90 und 120 Tage. Allein Demoi, der selbst zu Livorno gewesen, und 1721 kurz nach der Pest zu Marseille über die dortigen Sicherheitsanstalten, mit Befehl des Hofs, Erkundigung einziehen, und darüber berichten muste, verdient ungleich mehr Glauben, als Kliefecker, der nie nach Livorno gekommen, sondern alles, was er von der dortigen Einrichtung schreibt, von hiesigen Kaufleuten, die sich ehemals daselbst aufgehalten, erfragt hat, von dem man also in diesem Stück nichts vollständiges und zuverläßiges erwarten kann, zumal da er auch hier, wie man offenbar sieht, seine Denkungs- und Handlungsart, seine ihm so wichtig scheinenden Gesundheitspässe, sein schwankendes Verfahren nach Gutdünken, mit einmischt. Zu seiner 25tägigen Lüftung ist er wahrscheinlich durch 20tägige Quarantäne verleitet worden, welche alle Schiffe, sogar die europäischen zu Livorno in dem Fall halten musten, wenn sie Wolle geladen haben; bey seiner 60 oder 90 oder 120tägigen Lüftung hat er,

allem

allem Ansehen nach, die Tage der Sereine im Schiffe und im Fahrzeug mitgezählt. Wie lange die Quarantäne im schlimsten Fall dauern könne, läßt sich nicht wohl bestimmen. Eine erneuerte Sereine von 20 Tagen im Schiff, die Sereine im Fahrzeug, wenn auch nur drey Fahrten in Anschlag gebracht werden, (es können sich aber viel mehrere nöthig machen,) und die Lüftungen im Hospital, betragen schon 100 Tage; und auch bey der kürzesten, wird doch immer vor der Lüftung eine 20tägige Sereine im Schiff und im Fahrzeug erfordert, vorausgesetzt, daß das Fahrzeug alle giftfängigen Waaren, auf einmal transportiren kann. Also beläuft sich die kürzeste Quarantäne, immer auf 60 Tage, und so lange die Waaren der Sereine und der Lüftung unterworfen sind, eben so lange bleibt auch das Schiffsvolk auf dem Schiff eingesperrt.

§. 36.

Hier schon war alles ganz etwas anders, als das was wir bey uns sehen. Es ist zwar wenig Hofnung, daß unsere künftigen Sicherheitsanstalten jeden Livornesischen gleich kommen, es wäre daher am besten, wenn wir unser Mandat von 9ten September 1771 dahin erweiterten, daß kein Schiff mit giftfängigen Waaren, aus irgend einem türkischen Hafen, wenigstens nicht aus der Levante und der Barbarey auf die Elbe gelassen werden soll, wenn es nicht zuvor in Livorno Quarantäne gehalten hat. Und wenn sich bey dieser Einrichtung dennoch einmal der Fall ereignete, daß hier eine Quarantäne gehalten werden müsse, so müßten wir bey derselben nicht den Beyspielen unserer Vorfahren, sondern vielmehr der Livorneser nachahmen, zum Lüftungsplatz uns aber darzu nicht ferner der Fahrzeuge auf den gefährlichen Strand zu Rizebüttel bedienen, sondern zu dem Zweck lieber das einsame und abgelegene Neue Werk bestimmen.

VII.

Der Königl. Gesellschaft der Menschenliebe zu London kurze Anweisung zur Wiederbelebung vom Scheintod.

Die Königl. Humane Society zu London, die, wenn Zweck und Wille, Rang und Ehre giebt, als die erste und ehrenvolleste aller Societäten Europens angesehen werden muß; Rettung des Menschenlebens vom Rand des Grabes ist das Ziel ihrer edelmüthigen Vereinigung, ihrer rastlosen Bemühungen und ihrer unwandelbaren Thätigkeit. Seit ihrer Errichtung 1774 bis zu Ende des Jahrs 1789 hat sie für die Wiederbelebung von 890 Personen, die im Wasser oder auf eine andere Art erstickt schienen, für die Rettung 621 Personen von naher Lebensgefahr, also für 1511 gerettete und erhaltene Leben Prämien vertheilt; mit ihrem Rath und Beystand haben sich in Lissabon, Philadelphia, Boston, Jamaica, in Dublin, Leith, Aberdam, Worcester, Shropshire, Northamptonshire, Lancashire, Bristol, Whitehaven, Norwich, Kent, Glocester und Newcastle upon Tyne ähnliche Gesellschaften mit gleicher Thätigkeit und ähnlichem Erfolg gebildet. Erst neuerlich, im Jahr 1789, gab sie einen neuen Beweis ihrer lebendigen Aufmerksamkeit auf alles, wodurch ihr Zweck allgemeiner erreicht werden könne; sie ließ eine kurze Anweisung zur Wiederbelebung der Scheintodten auf sehr starkes Papier in kleinem Octavformat, zu dem Ende abdrucken, daß Jedermann diese Anweisung in seinem Taschenbuch bey sich tragen, im Fall sogleich, sowohl sich selbst daraus Raths erholen, als auch anderen darnach Rath ertheilen könne, denn, sagt sie auf diesem Blatt, „die Erfahrung lehrt, daß durch augenblickliche Hülfsleistung eine Menge todtscheinender Personen wieder belebt werden kann.

Die-

Dieses in Hinsicht seines Zweckes und seines Nutzens goldne Blatt ward ohnentgeldlich ausgetheilt, und an jeden, der es an den bestimmten Orten verlangte, abgegeben. Um dem Nachtheil zuvorzukommen, welchen die falsche Meinung auf die Beschleunigung der Hülfsleistung hie und da noch hatte, als sey die eigenmächtige Aufnahme scheintodter Personen in die Häuser oder der ihnen zu leistende Beystand, nach den Landesgesetzen strafbar, ließ sie auf diesem Blatt zugleich auch den Ausspruch eines berühmten Rechtsgelehrten beydrucken, worinn die Aufnahme und Behandlung eines Todten, in der Absicht, ihn wieder ins Leben zurückzurufen, in jedem Fall von dem Verdacht einer Uebertretung des Gesetzes losgesprochen wird; dabey erklärten auch die Geschäftsführer der Gesellschaft, daß Jedermann, der einen Ertrunkenen oder auf eine andere Art Erstickten bey sich aufnimmt, oder sonst bey den verschiednen Scheintodsfällen hülfliche Hand leistet, von der Gesellschaft entschädiget werden solle, und daß sie bey mißlungener Hülfsleistung auch die Begräbnißkosten bezahlen will. Die mancherley in Deutschland zur Rettung scheintodter Personen bekannt gemachten landesherrlichen Verordnungen und Anweisungen scheinen mir sowohl für den Nichtarzt, als auch für das Volk noch immer viel zu sehr mit Rathschlägen überladen, zu complicirt und zu kunstmäßig zu seyn, vielleicht daß sich eben daher die Seltenheit ihres Nutzens herschreibt; schon in dieser Hinsicht verdient die kurze und kernichte Anweisung der Humane Society bey uns bekannter zu werden; wenn auch die Bemerkung, daß sie uns diejenigen Rettungsmittel angiebt, wodurch mehrere Hunderte von Scheintodten wirklich wieder ins Leben zurückgerufen worden sind, nicht hinreichen sollte, die Verdeutschung und Aufnahme derselben in diese Beyträge ꝛc. gut zu heißen. Ich habe drey Abdrücke dieser Anweisung vor mir liegen! 1) das für dies Taschenbuch

bestimmte Blatt selbst, welches mir mein verehrter Freund Wichmann zuschickte; 2) den Abdruck Seite 449 in den Reports of the royal Humane Society for the Gears 1787. 88. und 89. und 3) Seite 99. in I. Franks observations on animal life and apparent death. London 1790, wo sie aus dem Jahrgang 1789 der Edinburgischen Commentarien eingerückt ist. Nach dieser kurzen Einleitung folgt nun die kurze Anweisung selbst.

Erstlich: Die Wiederherstellung der Wärme ist für die Wiederkehr des Lebens von der grösten Wichtigkeit, sobald also der Körper aus dem Wasser herausgebracht ist, müßte er entkleidet, oder wenn er zur Zeit seiner Verunglückung nackend war, mit zwey oder drey Röcken, oder mit einer wollenen Decke, oder mit irgend etwas, das dem Entzweck entspricht, und am leichtesten herbeyzuschaffen ist, bedeckt werden. Hierauf wird der Körper sorgfältig und mit etwas erhaben gelegtem Kopf nach dem nächsten Haus gebracht. Bey kalter und feuchter Witterung muß er in einem mäßig erwärmten Zimmer auf ein Bett ꝛc. gelegt werden, das im Sommer in die Sonne gesetzt wird, und es dürfen nicht mehr als sechs Personen in die Stube gelassen werden, denn eine größere Zahl könnte die Wiederkehr des Lebens aufhalten. Der Körper muß mit warmen Tüchern abgetrocknet und gelind mit Flanel gerieben werden, der mit Branntwein, Rum, Wacholderbranntwein, oder mit angemachtem Senf besprengt ist. Auf die Herzgrube kann man mit Nutzen warme Umschläge von geistigen Flüssigkeiten legen. An den Rücken hält man sanft, aber nicht anhaltend, sondern unterbrochen, mit Flanell umwickelte Wärmflaschen; an die Fußsohlen, in die hohlen Hände, und an andere Theile des Körpers legt man mit heißem Wasser angefüllte Blasen oder Flaschen, oder heiß-

heißgemachte und in Flanel geschlagene Backsteine oder Ziegeln.

Zweytens: Man sucht das Athemholen zu befördern, indem man den Mund und das eine Nasenloch zuhält, in das andere aber die Röhre eines Blasebalgs steckt, und mit hinreichender Kraft, um die Lungen aufzublasen, Luft einbläßt; die eine Person muß alsdenn mit ihren Händen auf die Brust drücken, so daß die eingeblasene Luft wieder herausgetrieben wird. Sollte die Röhre für die Nasenlöcher zu dick seyn, so kann die Luft durch den Mund eingeblasen werden. Das Einblasen des Athems darf nur alsdenn gutgeheißen werden, wenn man sich keinen Blasebalg verschaffen kann.

Drittens: Die Gedärme müßten mit Tobacksrauch aufgeblasen werden, und dies sollte in der ersten Stunde der Hülfsleistung drey- oder viermal geschehen; wenn aber die Lage der Umstände das Einblasen des Tobacksrauchs verhindert, so können alsdenn mit Nutzen Klistiere von Tobacksabsud oder von andern scharfen Aufgüssen mit Salz gegeben werden. Die Tobacksrauch-Klistiermaschine ist jetzt so sehr vervollkommt, daß sie für das Publikum ein sehr wichtiges Werkzeug geworden ist, und die Anwendung derselben bey jedem Scheintodesfall würde jetzt, wo sie nicht blos zu Tobacksrauchklistieren, sondern auch zur Beförderung des Ein- und Ausathmens gebraucht werden kann, das Leben vieler unserer Nebenmenschen wieder herstellen.

Viertens: Das Schütteln hat sich bey dem Gebrauch der andern Wiederbelebungsmittel als eine kräftige Beyhülfe erwiesen; einer oder mehrere von den Hülfeleistenden müßte also, besonders wenn der Scheintodte ein Kind ist, den Körper bey den Schenkeln und den Armen ergreifen, und ihn fünf oder sechs Minuten lang schütteln, dies kann in der ersten Stunde des Rettungsgeschäfts verschiedenemal wiederholt werden. Ist der Körper eines

scheintodten Kindes vollkommen trocken abgewischt worden, so müßte man ihn in ein Bett zwischen zwey vollkommen gesunde Personen legen, und das Reiben in dem Fall vorzüglich auf der linken Seite desselben verrichten lassen, wo es am wahrscheinlichsten ist, daß es die Bewegung des Herzens wieder erwecken werde.

Fünftens: Sind diese Rettungsmittel eine Stunde lang angewendet worden, und ist ein Brauhaus, ein Backhaus oder eine Glashütte in der Nähe, woraus man sich warmen Sand, Asche, Trebern u. dergl. verschaffen kann, so müßte der Körper in eins von diesen Dingen gelegt werden, deren Wärme aber bis zu dem Grad gemäßigt seyn muß, daß sie die Wärme eines gesunden Menschen nur sehr wenig übersteigt. Kann man mit Bequemlichkeit ein warmes Bad machen, so kann man sich dessen in Verbindung mit den Hülfsmitteln, die gleich Anfangs erforderlich sind, mit Vortheil bedienen.

Sechstens die Electricität müßte, da sie die heilsamen Wirkungen der andern Wiederbelebungsmittel auf dem Körper verstärkt, frühzeitig gebraucht werden. Kite in seinem Versuch über die Wiederherstellung der Scheintodten sagt: „der elektrische Schlag sollte als ein „Prüfungsmittel oder als Unterscheidungsmerkmal irgend „eines noch übrigen Funken des thierischen Lebens ange„wendet werden; und so lang er Zusammenziehungen be„wirkt, kann man die Person noch als Wiederbelebter an„sehen, hört aber diese Wirkung auf, so darf kein Zweifel „an ihrem vollkommenen und zuverläßigen Tod mehr „übrig bleiben.„

Siebentens: Zeigen sich Zuckungen oder andere Merkmale des wiederkehrenden Lebens, so können ein oder zwey Theelöffel voll warmes Wasser in den Mund gegossen werden, und sollte die Kraft des Niederschluckens wieder da seyn, so kann man etwas warmen Wein, oder Branntwein mit Wasser geben. Wenn man diese allmähligen

ligen Fortschritte zur Wiederbelebung wahrnimmt, und wenn das Athemholen wieder gekommen ist, so lasse man die Person in ein warmes Bette legen, und beunruhige sie nicht, wenn sie, wie insgemein der Fall ist, Neigung zum Schlaf hat, sie wird hernach gewöhnlicherweise, beynahe völlig hergestellt, wieder erwachen.

Die obigen Rettungsmittel müssen drey oder vier Stunden mit aller möglichen Thätigkeit angewendet werden; es ist die gewöhnliche aber eine gefährliche Meinung, diejenigen Scheintodten für völlig hülflos zu halten, welche nicht bald Zeichen des Lebens von sich geben, eine Meinung, die schon eine große Menge Menschen zum Grab verurtheilt hat, welche durch die Anwendung und Fortsetzung der mancherley empfohlenen Rettungsmittel wieder hätten ins Leben zurückgebracht werden können.

Man sollte bey solchen Fällen niemals zur Ader lassen, es sey denn, daß ein ärztliches Mitglied dieser Gesellschaft es verordne, oder irgend ein anderer würdiger Kunstverständiger, welcher der Materie vom Scheintod seine Aufmerksamkeit gewidmet hat.

Auf das erste Gerücht, es sey Jemand ertrunken, lasse man sogleich heißes Wasser, guten angemachten Senf, warme Wolldecken, eine warme Wärmflasche, einen Blasebalg, Branntwein, Hirschhorngeist und eine Elektrisirmaschine herbeyschaffen. Durch eine alsbaldige Anwendung dieser Hülfsmittel kann sehr oft die Wiedererweckung eines Lebens bewirkt werden, das sehr nützlich und wichtig ist.

Schon der gemeine Mann wird durch die Befolgung der jetzt empfohlnen Rettungsmethoden oft das Leben wieder herstellen; wenn man den Kunstverständigen zu Hülfe rufen kann — so müßte dies sogleich geschehen, da ihre Erfahrung sie in den Stand setzt, die Rettungsmethoden zweckmäßig und scharfsinnig abzuändern, so werden sie bey verschiedenen Zufällen, noch viel mehr

Men-

Menschen dem gemeinen Wesen und ihren Familien wieder geben.

Die obigen Wiederbelebungsmittel haben sich auch in plötzlichen Scheintod von Zuckungen, Erstickungen, Trunkenheit, Erhängen, heftiger Kälte und vom Blitzschlag wirksam erwiesen — Wenn Menschen erfroren sind, so müssen sie, ehe man sie in eine warme Stube bringen darf, mit Schnee gerieben werden — Bey von Schwefeldünsten, von Kohlendampf u. dergl. verursachter Erstickung hat, zufolge der Erfahrung, das Begießen des Gesichts und der Brust mit eißkaltem Wasser, das Leben wieder gegeben.

VIII.

Pharmaceutisches Gutachten über die Dispensation eines veralteten Bilsenextracts *).

Mit einigen Anmerkungen.

Unter dem — May 179 — erhielt ich ein Schreiben vom * * * und mit demselben ein kleines Paquet in weissem Papier unter dem Siegel des — Physikats. In diesem Paquete fand sich angebliches Bilsenkrautextract, das in einem Stück Blase eingehüllet war.

Der

*) Das hier mitgetheilte Gutachten ist aus der Feder eines berühmten Chemikers, es schlägt in die Medizinalpolizey, in das wichtige Kapitel von der Aufsicht des Staats über die Apotheken ein, und verdient sowohl in Rücksicht des Mannes, der es gab, als auch seines Gegenstandes Aufmerksamkeit. Ich habe mir die Freiheit genommen, am Ende desselben einige Anmerkungen beizufügen, die mein guter Zweck entschuldigen mag.

Der Herr — — meldete mir dabey, daß man von Seiten der — — Regierung folgende Fragen von mir beantwortet zu sehen wünschte:

1) Ob das angebliche Bilsenkraut-Extract gehörig zubereitet worden?
2) Ob es veraltet, und wie alt es ohngefehr sey?
3) Ob es durch das Alter seine Wirksamkeit verlohren habe?
4) Ob es dadurch eine dem menschlichen Körper nachtheilige Eigenschaft angenommen haben könne?
5) Ob einem Apotheker die Dispensation eines solchen Extracts als ein strafbares Vergehen angerechnet werden könne?

und ihre Beantwortung heischt die gröste Sorgfalt, und Kenntniß der dortigen Landesgesetze und Medicinalverfassung, die ich nicht habe.

Um indes dem verehrlichen Wunsch der — — Regierung einige Gnüge zu leisten; so will ich die Beantwortung jener Fragen nach besten Kräften versuchen: damit ich dies aber um so besser ins Werk richte, werde ich erst die äußern Eigenschaften eines gut bereiteten und frischen Bilsenkrautextracts beschreiben; da diese bey einfachen Arzeneyen des Pflanzereichs nur allein dem Untersucher zur Norm gereichen können?

Gutes und frisches sogenanntes Bilsenkrautextract, oder eigentlicher zu reden, der eingedickte Saft dieser Pflanze, soll a) eine bräunliche Farbe; b) fast keinen oder doch einen unbeschreibbaren Geruch (1); c) einen bitterlichen hinten nach etwas salzigen und scharfen, oder brennenden Geschmack haben; d) nicht zu hart, auch nicht zu weich, sondern von steifer Latwerge artigen Dicke seyn; e) sich wegen der thierisch vegetabilischen und eyweisartigen Bestandtheile eingedickter Säfte, nicht ganz in reinem Wasser auflösen; f) nicht flüch-

flüchtigalkalisch riechen; g) nicht schimlicht seyn und h) keine deutliche Salzkristallen enthalten.

Betrachtet man das mir zugesandte Extract nun, in Hinsicht auf die eben gegebenen in die Sinne fallenden Eigenschaften: so ergiebt sich, daß

a) es zwar schwarzbraun ist; b) einen zwar nicht merklich unangenehmen Bilsenkrautartigen, aber doch auch faden Schimmelgeruch hat; c) einen nicht bitterlichen, sondern tauben und hinten nach salzigen Geschmack besitzt; d) sehr hart und ausgetrocknet ist; e) sich aber fast ganz in reinem Wasser auflöset; f) mit schwachen Schimmelspuren bedeckt, und g) mit Salzkristallen durchwebt ist.

In Absicht auf die Frage: ist dies wahres Bilsenkrautextract? so wie in Absicht auf die innere Beschaffenheit desselben, die bey Arzneyen aus dem Mineralreiche und bey verschiedenen componirten salzartigen, leicht durch chemische Versuche zu erforschen stehen, lässet sich hier, wie jedem Sachkundigen bekannt ist, nichts deutliches ausmitteln, daher auch nicht bestimmt angeben, ob es wahres und gut zubereitetes Bilsenkrautextract sey. So viel ist indes gewiß, daß es die einzige chemische Eigenschaft des Bilsenkrautextracts — Spuren des flüchtigen Laugensalzes durch fixes aus sich entwickeln zu lassen, — jedoch im geringern Grade besitzt, als das meine, das etwa ein Jahr alt seyn wird. Ob es aber so wirksam sey, als dieses, das würde sich nur aus Vergleichen bey Versuchen mit gesunden Personen ergeben, die ich indes nicht habe anstellen können. Alles, was sich daher über dieses Extract und zur Beantwortung der mir vorgelegten Fragen, nach seinen äußern Eigenschaften, sagen lässet, bestehet im folgenden.

ad 1) Dem Geruch und Geschmack, dem Verhalten mit Wasser und mit fixen Alkali zufolge, kann das mir zugefertigte Extract allerdings wahres und nach den Re-

geln

geln der Kunst zubereitetes Extractum Hyosciami nigri seyn. Der Verfertiger wird indes allein sagen können, ob es ein gedickter Saft, oder eingedickter Absud des Krautes ist. (2)

ad 2) Demselben Geschmack und Geruch, vorzüglich aber der übrigen äußern Eigenschaften, und der schwächern Wirkung der Pottasche auf dasselbe gemäß, scheint es alt, und vielleicht mehrere Jahre alt zu seyn. Wie alt es aber ist, dies genau zu bestimmen, bin ich nicht fähig; der Verfertiger kann diese Frage allein beantworten.

ad 3) Rohe einfache Arzeneyen des Pflanzenreichs, deren specifike Kräfte nicht in verschiedenen und ihnen eigenthümlichen flüchtigen Principiis bestehen, können mehrere Jahre mit Beybehaltung aller ihrer Eigenschaften aufbewahret werden. Ja verschiedene von diesen, nemlich die ausländischen, kommen erst nach Jahren in die Hände des Apothekers, er verfellet wieder Jahre daran, und sie leisten demohngeachtet noch immer bey Kranken das, was der Arzt von ihnen erwartet. So können auch zubereitete einfache Arzeneyen des Pflanzenreichs, z. B. Kräuterextracte, deren Wirksamkeit gleichfalls nicht in flüchtigen Bestandtheilen liegt, mehrere Jahre alt werden, ohne ihre Wirksamkeit und ihre specifische Heilkraft einzubüßen: wenn der Apotheker sie nur vor Gährung, Schimmel und andern Zufällen bewahrt. Bey Arzeneyen mit flüchtigen Bestandtheilen ist dies nicht der Fall, sie verlieren früher von ihrer Kraft. Das vornehmste Princip des Bilsenkrautes, vermöge dem es krampfstillend und schmerzlindernd ist, ist das betäubende, welches theils in flüchtigen Stoffen und zwar in einem feinen flüchtigen Oele, in flüchtigen Salzen und in fixeren Stoffen, in einem besondern pflanzenartigen Salmiak, in gröbern Salzen und in einem gröbern Oele seinen Sitz hat. Jene äu-

ßern

ßern sich durch einen eigenen und unbeschreiblichen narcotischen Geruch, den man nur beym frischen Kraute bemerkt; und werden dem aufs allersorgfältigste bereiteten Extracte fehlen, und ihm fehlen müssen, da der eigene Geruch des Krautes, und des daraus abgesonderten Saftes, sich beym Eindicken fast ganz verliert. (3) Wird ein solches Extract also zu sehr eingedickt, oder veraltet es, ohne sorgfältig aufbewahrt zu werden: so geht das wenige vom flüchtigen Princip — das ihm nach dem Eindicken noch übrig war — völlig verlohren, und es bleibt nichts als die fixern, Betäuben erregenden Bestandtheile zurück. Gährt es — wovon der Schimmel gewöhnlich Zeuge zu seyn pflegt — so werden auch die fixeren Theile alterirt, in ihre näheren und entfernteren Bestandtheile aufgelöset, diese mit und unter einander versetzt — das Auswachsen der Salze ist Erfolg davon — und die Kraft des Extracts ist um so geringer, je weiter dieses Verderben ging, je länger es dauerte; ganz wird es seine Kräfte indes nicht einbüßen, es müßte denn durch Gährung völlig in seine prima Stamina aufgelößt seyn. So weit ist es indes mit dem mir zugesandten Extracte nicht gekommen, es ist nur veraltet, und kann noch immer, jedoch in grössern Gaben, gute und die erwarteten Wirkungen äußern. (4)

ad 4) Die vornehmste Kraft des Bilsenkrautes und seines eingedickten Saftes, ist die betäubende; die folgende tiefer versteckte die giftige. Beyde liegen in flüchtigen und fixen Stoffen und eigentlich in der specifiken Zusammenstellung der Bestandtheile dieser Stoffe, welche die Natur ihnen im Bilsenkraute zu geben gut fand. Alter, Gährung, Schimmel, Verderben heben diese specifike Zusammenstellung auf, zerlegen die betäubenden und giftigen Principien in ihre Urstoffe, machen sie nach und nach, und so wie die Zerlegung weiter geht, minder wirksam, aber auch minder schädlich, indem sie die eigenthümlichen

Prin-

Principien der Pflanzen immer mehr und mehr den Urstoffen aller Körper näher zu bringen, und aus allen, noch so sehr in Form und Wirkung verschiedenen Stoffen des Pflanzenreichs, dieselbe Educte zu erzeugen wissen. Bey der Gährung ist dieses Educt Weingeist und Säure, beym völligen Verderben Salmiakartiges Salz, flüchtiges Alkali und fette Pflanzenerde. Alle Stoffe, die man auf diese Art aus Pflanzenkörpern, also auch aus Bilsenkrautextract erhalten kann, sind dem menschlichen Körper minder gefährlich, als zu große Gaben des Extractes selbst. Ein veraltetes und selbst ein verdorbenes Bilsenkrautextract kann daher keine dem menschlichen Körper gefährliche Eigenschaft angenommen haben, und alles, was dem Arzte, der ein so veraltetes minder wirksames verdorbenes Arzeneymittel verordnet, dem Apotheker, der es dispensirt, zu Schulden kommt, bestehet darin, daß sie die Zeit verlieren, in der sie wirksamere, besser zubereitete Arzeneyen hätte geben können, den Kranken hin halten; und, wenn sie auch nicht die Krankheit hartnäckiger und unheilbarer werden lassen, doch seine Leiden verlängern und die Kosten des Krankenlagers vergrößern. (5)

ad 5) Diese Frage ist äußerst wichtig, sie wird die Erörterung mehrerer Puncte erheischen, und doch nur unvollkommen ausfallen, da Gesetze und Erfahrung mich hier verlassen.

Ich habe im vorigen gezeigt, daß das mir zugefertigte Bilsenkraut-Extract zwar veraltet, und daher unwirksamer als frisches, aber doch nicht eigentlich schädlich sey. Gesetzt aber auch, es sey nicht blos allein unwirksam, sondern auch schädlich, so läßt sich fragen:

1) Giebt es in den Gesetzen irgend eines Landes ein bestimmtes Gesetz über diese Fälle, in dem nemlich mit deutlichen Worten gesagt wird, daß derjenige Apotheker bestraft werden soll, der schlechte Arzeneyen statt guter, alte und verlegene statt frischer, schädlich gewordene statt

heilsa-

heilsamer verkauft? Mir ist kein solches, als das dem redlichen Manne ins Herz geschriebene bekannt, und alle Landesgesetze, oder als Landesgesetze autorisirte Medicinalordnungen, die ich kenne, schweigen davon, und befahlen bloß im allgemeinen, daß die Apotheker gute und untadelhafte Arzeneyen haben sollen, sie bestimmen aber nichts wegen der Strafe, die in speciellen Fällen statt haben und der Art, wie sie statt haben soll. (6)

Gesetzt aber auch, es giebt ein solches, mir aber unbekanntes specielles Gesetz, denn läßt sich

2) fragen: Ist das Bilsenkraut-Extract eins von von den Arzneymitteln, die in Menge, also sehr oft und in mehreren Krankheiten gebraucht werden? Oder, gehört es mit zu den Mitteln, deren Gebrauch äußerst selten ist? Im ersten Falle hat der Apotheker es in seiner Macht, oft frische und gute Arzeneyen anzuschaffen, und er ist würklich straffällig, wenn er es unterlässet. Im zweiten Falle ist er weit weniger straffällig, weil einzelne, ja selbst mehrere Individua im Staate nicht fordern können, daß er ihrer seltenen Krankheit zu Gefallen, die zahllose Menge von Arzeneyen, die nur selten, nur in besondern Fällen gebraucht werden, der Nachfrage wegen immer und in bester Qualität auf dem Lager haben soll. Denn da er die Arzeneyen aus seinen eigenen Mitteln und nicht aus der Casse des Staats anschaft: er also, und nicht der Staat verliert, wenn sie nicht gebraucht werden, veralten und verderben: so kann ihn kein Gesetz in der Welt zwingen, einen Theil seines Vermögens, dem Zufalle und der Mode in der Arzeneykunst Preis zu geben. (7) Alles was er zu thun schuldig ist, bestehet darin, daß er dies oder jenes, selten in Umlauf kommende Mittel, in ganz kleinen Mengen vorräthig hat; oder, wenn es gefordert wird, es entweder, erlaubt es die Jahrszeit, selbst verfertiget; und erlaubt sie es nicht, dieses Mittel aus der Fremde von einer andern besser versehenen Apo-

theke

theke größerer Städte verschreibt. Im letztern Falle ist er ganz außer Verantwortung, wenn das Mittel nichts taugt: denn er muß es lediglich der Willkühr und dem Gewissen des Besitzers einer solchen Apotheke überlassen, ob er ihn und seinen Kranken gut oder schlecht bedienen will.

Da nun aber Bilsenkrautextract eines von den Mitteln ist, die selten gebraucht werden, da man es in vielen Apotheken nicht hat, in dieser Jahreszeit nicht bereiten kann: so wird der Apotheker, der das mir zugesandte Extract dispensirte, es wahrscheinlich von einem andern Orte haben kommen lassen, und ist von seinem Freunde hintergangen worden. Dieser ist also straffälliger als er: denn ihm fällt es blos zur Last, daß er dies schlechte und veraltete Mittel gab, es entschuldigt ihn aber das wieder, daß er es vielleicht sogleich nicht besser erhalten konnte. Oder führte er es selbst auf dem Lager, so entschuldigt ihn das, daß er es in dieser Jahrszeit nicht frisch zu bereiten im Stande war. Entschuldigt ihn, daß im Apotheker zwey ganz verschiedene Bürger des Staats vereinigt sind, deren Pflichten oft mit einander collidiren. Auch dies kommt bey Erörterung der mir vorgelegten 5ten Frage noch in Betrachtung. Also

3) dem Apotheker als Apotheker und als isolirtes Individuum betrachtet, liegt die Pflicht ob, lauter gute, untadelhafte, wirksame Arzeneyen zu halten, und die schlechten verdorbenen von Zeit zu Zeit auszumerzen. Thut er das nicht, so ist er straffällig und der Rechtschaffene wird das thun; so sehr es in seiner Gewalt stehet, und seine übrigen Pflichten es zulassen. (8) Denn derselbe Apotheker ist

4) Staatsbürger, Vater einer Familie, er ist Kaufmann. Als Bürger des Staats hat er bürgerliche Lasten zu tragen, als Vater einer Familie liegen ihm Pflichten ob, und als Kaufmann muß er seinen Credit zu erhalten suchen. Um diese Pflichten alle gehörig erfüllen zu

kön-

können, muß er dahin sehen, daß er jedes Arzneymittel, das doch immer einen Theil seines Vermögens ausmacht, früher oder später an Mann bringe. (9) Wie viel bleibt nun nicht in einem gut versehenen Kaufmannslager, wie viel in einer Apotheke liegen, das nie verkauft wird, nie, in klingende Münze verwandelt, in die Casse des Eigenthümers zurückkehrt! Und doch ist der eigentliche Kaufmann hier noch besser daran, als der Apotheker; er läßt die aus der Mode kommende Waaren liegen, bis die Mode ihren Gebrauch aufs neue wieder einführt; der Apotheker soll und muß sie oft wegwerfen, und niemand entschädigt ihn dafür. So lange der Staat den Apotheker also nicht ganz unabhängig von seinen übrigen Pflichten macht, und ihn durch Entbindung von seinen bürgerlichen Lasten entschädigt: (10) so lange ist es auch nicht zu erwarten, daß er ganz Apotheker seyn, und sich vom Geist der übrigen, in ihm vereinigten Stände nicht soll beherrschen lassen. — Den daraus für den Staat entspringenden Uebeln kann nur dann und ganz allein abgeholfen werden, wenn irgend ein Staat den sehnlichsten meiner Wünsche realisiren, und das ganze Medizinalwesen zu einer Sache des Staats machen, Aerzte und Apotheker ganz aus seinen Mitteln salariren, und die Arzneyen den Unterthanen umsonst liefern wollte. Dann hört das Medicinalwesen auf, Anlaß zu speculirender Finanzkunst zu geben. (11)

Nach dem allen, was ich so eben, geleitet durch Pflicht, Gewissen, innere Ueberzeugung und auf meinen, dem Staat, dem ich diene, geleisteten Eid gesagt habe, kann ich den Apotheker, der das mir zugefertigte Bilsenkrautextract dispensirte, wegen der Dispensation desselben nicht sehr strafällig finden. Wäre ich Richter desselben: so würde ich ihm das Extract wegwerfen, und besseres aus einer andern Apotheke an seine Stelle schaffen; auch ihm die Weisung geben lassen, daß er künftig den Mangel einer untadel-

tadelhaften Arzeney, oder, wenn sie etwa gar fehlen sollte, den gänzlichen Mangel derselben, dem Arzte anzeigen, als die tadelhafte an deren Stelle nehmen, oder ein quid pro quo — nach der Weise seiner gewissenlosen Brüder — unterschieben sollte (12). Es kann indeß Specialia geben, die ich nicht kenne, und die den inculpirten Apotheker strafbar machen: Es kann eigene, mir aber unbekannte Landesgesetze geben, die auf diesen Fall passen, und die seine Strafe längst bestimmt haben. Mir sind sie indeß unbekannt und ich muß es daher dem eignen Ermessen der — — Regierung überlassen, diese besondern Data und bestimmten Gesetze mit meinen Entschuldigungsgründen zu combiniren, und die Beantwortung der oft berührten Frage daraus abzuleiten.

Anmerkungen.

(1) Daß ächt zubereitetes, und nicht veraltetes Bilsenkrautextract, gar keinen Geruch haben sollte, muß ich bezweifeln, ich habe immer einen gewissen dumpfichten narcotischen Geruch, der dem Geruch der Pflanze sehr analog ist, an dem Extract bemerkt, so bald es ächt, das heißt, hier durch langsames Eindicken bis zur steifen Latwergenconsistenz im Wasserbad zubereitet, und nicht über zwey Jahr alt und mit gehöriger Vorsicht aufbewahrt war. Auch fand ich die Farbe bey einem solchen Extract nicht blos bräunlich, sondern es spielte immer etwas grauliches durch. Ich habe so eben Bilsenkrautextract aus der Apotheke des berühmten Herrn Hofapotheker Andreä zu Hannover vor mir, das mir unwidersprechliche Beweise seiner Wirksamkeit gegeben hat, und das so riecht und so aussieht, wie ich oben bemerkt habe.

(2) Ob ein Extract aus dem eingedickten Saft der Pflanze, oder aus dem eingedickten Absud derselben zubereitet ist, läßt sich doch wol auch ohne die Aussage des

Ver-

Verfertigers desselben ausmitteln; der Verf. dieses Gutachtens winkt selbst darauf hin, wenn er vorher sagt: gutes Bilsenkrautextract müsse sich e) wegen der thierisch-vegetabilischen und eyweißartigen Bestandtheile eingedickter Säfte nicht ganz in reinen Wasser auflösen. Das Merkmal, daß sich die Extracte aus eingedickten Pflanzensäften niemal vollkommen in Wasser auflösen lassen, hab ich immer treffend gefunden, da sich hingegen ächt zubereitete Extracte aus eingedickten Pflanzenabsuden allezeit in einer hinreichenden Menge Wasser, zumal mit Hülfe des Reibens, gänzlich auflösen.

(3) Ich habe schon oben gesagt, daß ich bey gut zubereiteten Bilsenkrautextract immer einen eigenthümlichen, narcotischen Geruch gefunden habe; die Analogie beweißt auch, daß der eigene Geruch des Krautes und des daraus ausgepreßten Safts durch ein vorsichtiges Eindicken allerdings nicht verlohren gehe, z. B. der Schierlingsextract. Ein vollkommen geruchloses Bilsenkrautextract ist entweder aus zu alten Kraut, das selbst schon einen großen Theil seines Geruchs verlohren, und deswegen für den verständigen und rechtschafenen Apotheker unbrauchbar geworden, zubereitet, oder der Apotheker hat beym Eindicken zu starke Hitze angewendet, und also nicht kunstmäßig gearbeitet, oder das Extract hat durch das Veralten, oder durch eine unvorsichtige Aufbewahrung seinen Geruch verlohren. Aus diesen Gründen halt ich ein geruchloses Bilsenkrautextract, eben so, als ein geruchloses Schierlingsextract, für unkräftig, folglich auch für verwerflich.

(4) Ich gestehe, daß ich nicht einsehe, wie der berühmte Verfasser des Gutachtens aus seinen eigenen Prämissen den Schluß folgern konnte: das ihm zur Beurtheilung vorgelegte Extract könne noch immer, jedoch in größern Gaben, gute und die erwarteten Wirkungen äußern.

Er

Er selbst bezeugt, das ihm zugesendete Extract habe 1) neben dem bilsenkrautartigen Geruch (die Bemerkung dieses Geruchs bey einen so alten, verhärteten und schon mit Salzkrystallen durchwebten Extract, spricht gegen die oben Anm. 1. und 3. schon von mir bezweifelte Meinung) einen faden Schimmelgeruch gehabt, dieser Geruch beweißt die Gegenwart einer anfangenden Gährung, eine Alteration seiner fixen Theile und Auflösung in ihre nähern und entferntern Bestandtheile; — also immer eine Abänderung der Wesenheit eines eingedickten Bilsenkrautextracts. 2) Der von dem Verfasser bemerkte trübe Geschmack bezeugt auch die innere Verderbniß desselben, denn offenbar ist er Folge des entstehenden Schimmels, und des Verlusts des flüchtigen Prinzips. 3) Die große Härte und Austrocknung desselben entstand höchst wahrscheinlich entweder von einer allzustarken Eindickung des Saftes, oder Einkochung, oder von einer nachtheiligen Aufbewahrung, oder von einem zu großen Alter; in allen drey Fällen hat das Extract diejenigen feinen Bestandtheile nicht beybehalten, welche ihm beywohnen müssen, wenn es den nützlichen Endzwecken entsprechen soll. 4) Seine fast gänzliche Auflösbarkeit in Wasser wäre ein Beweis einer falschen Zubereitung desselben, denn ein eingedickter Pflanzensaft, und dies soll und muß das ächte Bilsenkrautextract seyn, läßt sich in Wasser nicht vollkommen auflösen. 5) Die schwachen Spuren von Schimmel bestätigen das, was ich oben ad 1. gesagt habe. 6) Es war mit Salzkrystallen durchwebt, folglich waren die fixen Theile schon alterirt in ihre nähern und entfernten Bestandtheile aufgelößt, diese hatten sich mit- und untereinander versetzt und die Salzkrystallen gebildet. Dies Auswachsen der Salze ist also eine offenbare Folge einer beträchtlichen Veränderung des wahren Wesens eines

guten Bilsenkrautextracts, und ein Merkmal, daß es die Wirkungen nicht mehr haben werde, welche der Arzt bey dessen Gebrauch abzweckt und erwartet. Der Verfasser des Gutachtens meint, in größern Gaben könne es noch immer gute und die erwarteten Wirkungen äußern. Diese Meinung kann ich aber mit seinem Ausspruch nicht reimen, es gehe bey einem veralteten Bilsenkrautextract das wenige von den flüchtigen Prinzipien, das ihm nach dem Eindicken noch übrig war, völlig verlohren, und es bleibe nichts als die fixen Betäuben erregende Bestandtheile zurück. Es wäre noch sehr die Frage, ob die zurückbleibenden fixen Bestandtheile, welche, nach des Verfassers Meinung, in einem besondern pflanzenartigen Salmiak, in gröbern Salzen und in einem gröbern Oele bestehen, wirklich auch zu denjenigen Bestandtheilen gehören, in welchem seine krampfstillende, schmerzlindernde und betäubende Kraft sitzt. Ich ehre zwar des berühmten Verfassers Ausspruch, allein er hat die Analogie gegen sich, und ich möchte fast behaupten, in diesen fixen gröbern Theile befinde sich mehr die reizende Eigenschaft des Bilsenkrauts, und das narcotische habe seinen Sitz in den flüchtigen Bestandtheilen, ich glaube auch die Analogie auf meiner Seite zu haben; wäre dies, so wäre durch den Verlust der flüchtigen Theile auch die krampfstillende beruhigende Eigenschaft verlohren gegangen, und in den zurückgebliebenen nur noch die reizende vorhanden, alsdenn würde dies Extract, statt der erwarteten beruhigenden Wirkung, eine reizende geäußert haben und eben dadurch schädlich geworden seyn. Aber zugegeben, die betäubende Kraft sitze auch in den festen noch übrigen Bestandtheilen, oder es wären von den flüchtigen noch so viel übrig geblieben, daß eine größere Dosis noch die guten erwarteten Wirkungen hätte haben können — wäre das Mittel alsdenn noch dem Arzt nützlich?

muste er nicht erst Versuche anstellen, bis auf welche Dosis er steigen muste und durfte, um nützliche, und keine schädliche Wirkungen hervorzubringen? und wär es dadurch nicht ein ganz andres Mittel geworden, als der Arzt verlangte? und kann dies dem Apotheker zur Rechtfertigung oder auch nur zur Entschuldigung dienen? Traut sich der Verfasser einen Apotheker zu rechtfertigen, der statt eines guten Mohnsafts, einen gerösteten dispensirt, und dadurch den Arzt irre macht, und hintergeht? Mich dünkt, der berühmte Verfasser habe sich hier durch seine Gutmüthigkeit zu einer Aeußerung verleiten laßen, die er ohne diese Gutmüthigkeit nie gethan haben würde. Und wie nun, wenn dies veraltete Extract statt der beruhigenden Wirkung, vermöge der zurückgebliebenen fixen Theile, Reiz hervorgebracht hätte? Wie wenn man noch den Einwurf rügen wollte, daß durch das Veralten, selbst die fixen Theile verändert worden, denn höchst wahrscheinlich hat der in dem guten und frischen Bilsenkrautextract befindliche pflanzenartige Salmiak, und die gröbern Salze durch das Entstehen neuer sichtbarer Salzkristalle, eine beträchtliche Veränderung gelitten. In jedem Fall also scheint mir das zu beurtheilende Bilsenkrautextract für die ärztliche Praxis unbrauchbar und untauglich, und der Apotheker, welcher es dispensirte, entweder ein unwissender oder ein eigennütziger Mann zu seyn.

(5) Wahrhaftig, das, was der Verfasser hier den Apotheker, der ein so veraltetes, minder wirksames verdorbenes Arzeneymittel dispensirt, zur Schuld anrechnet, ist wichtig genug. Der Arzt verliehrt die Zeit, in welcher er wirksamere besser zubereitete Arzneyen hätte geben können, der Kranke wird hingehalten, und wenn auch dadurch nicht die Krankheit selbst hartnäckiger und unheilbarer wird; (wie doch insgemein der Fall ist, denn je länger eine Krankheit dauert, desto fester faßt sie

insgemein Wurzel, desto weiter greift sie um sich, desto schwerer wird die Heilung derselben,) so wird doch dadurch das Leiden des Kranken verlängert, und die Kosten des Krankenlagers vergrößert. Gewiß der Apotheker, welcher sich dies alles mit Willen zu Schulden kommen läßt, ist kein rechtschaffener Mann, und sollte vom Staat dadurch außer Stand gesetzt werden zu schaden, daß er seines Privilegiums verlustig wurde; und der Apotheker, welcher dies Vergehen aus Dummheit, oder aus Unwissenheit begieng, verdient wenigstens eine ernste Correction, und eine Zurechtweisung, welche die Aerzte und die Kranken für die Zukunft gegen solche traurige Folgen seiner Unwissenheit sichert.

(6) Unser Verfasser gesteht zu, daß alle als Landesgesetze autorisirte Medizinalordnungen in allgemeinen befehlen: daß die Apotheker gute und untadelhafte Arzneyen haben sollen: er scheint das aber dem öffentlichen Gesundheitswohl als Verlust, und dem Apotheker als Gewinn anzuschreiben, daß die Medicinalordnungen nichts wegen der Strafe bestimmen, welche in speciellen Fällen statt haben sollen. Mich dünkt, der Verfasser verlange hier etwas übertriebenes; wie würde eine Medizinalordnung aussehen, welchen widrigen Eindruck auf dem guten Sinn würde sie machen? wenn in ihn bey jedem Befehl, bey jeder Verordnung, bey jeder Bestimmung, kurz bey jeder Periode, die ein Gesetz enthielte, auch immer zugleich die Strafe beygefügt wäre, in welcher der genommen werden soll, der dies Gesetz nicht beobachtet? Es versteht sich ohnehin, und ist der Natur der Sache gemäß, daß der Uebertreter eines Landesherrlichen Gesetzes straffällig ist, die genauere Bestimmung der Strafe hängt von den Verhältnissen und Umständen der Uebertretung oder des Vergehens ab, und eben weil diese Verhältnisse, diese Umstände so mancherley seyn können, daß sie sich bey der Abfassung eines Gesetzes nicht

nicht vorher bestimmen lassen, ist die Beyfügung der Strafe bey dem Gesetz selbst selten thunlich. Schon der Begriff eines Gesetzes faßt die Straffälligkeit eines Vergehens darwieder in sich. Die Lippische Medizinalordnung verordnet: „Die Apotheker sollen alle Arzeyneymittel, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, „so bald selbige verdorben, veraltet sind, oder ihre „Kraft verlohren haben, bey Vermeidung einer verhältnißmäßigen Strafe wegwerfen und nicht mehr „brauchen.“ Also hier ist der Strafe gedacht, und nach dieser Medizinalordnung müßte der Apotheker, welcher das oft gedachte Bilsenkrautextract dispensirt hat, in eine verhältnißmäßige Strafe genommen werden.

(7) Ob dies oder jenes Arzneymittel in einer vom Staat, oder vom Landesherrn privilegirten oder authorisirten Apotheke vorräthig seyn muß, oder nicht, dies muß, wie mich dünkt, nach dem in dem Staat angenommenen Dispensatorium, und nach der Apothekertaxe entschieden werden. So wohl das Dispensatorium, als die Apothekertaxe sind landesherrliche Gesetze, und der Apotheker hat dadurch, daß er um das Privilegium gebeten, und es übernommen hat, sich verbindlich gemacht, diese Gesetze zu befolgen. Der Arzt hat ein gegründetes Recht sich zu beklagen, wenn der Apotheker ein Arzeneymittel, das in dem Dispensatorium, oder in der Apothekertaxe nahmhaft angeführt ist, nicht in der gehörigen Aechtheit und Güte vorräthig hat, und der Staat ist um des allgemeinen Wohls, um die Ehre seiner Gesetze, und um der guten Ordnung willen, verbunden, den Apotheker wegen dieser Nichtbefolgung einer gesetzmäsigen Norm, zu bestrafen. Hierwieder können die Einwendungen des Apothekers, das Mittel werde selten gebraucht, er verliehre dadurch, daß, wenn er es angeschaft habe, und es nicht gebraucht wird ꝛc. nicht gelten. Der Staat ist nicht wegen des Apothekers, sondern der

Apo-

Apotheker ist wegen des Staats da, und der Nutzen und Vortheil des Staats, muß dem Nutzen und Vortheil des Apothekers untergeordnet seyn. Welche Verwirrung würde in einem Staat einreißen, wenn jeder seiner Diener und Bürger ein solches eigennütziges Räsonnement in Ausübung bringen dürfte und wollte? der Apotheker erhält vom Staat das Privilegium, unter der Bedingung, daß er allen Gesetzen Folge leiste, welche das Apothekerwesen betreffen, es findet zwischen ihm und dem Staat gleichsam ein Contract statt, den er so lang zu erfüllen schuldig ist, als der Staat sein Privilegium nicht antastet. Der Staat schließt mit einem Mann den Contract, ihm um einen geringen Sold als Soldat zu dienen, so lang und wo der Militärdienst des Soldaten Eigennutz und Bequemlichkeit günstig wäre, genöße er gern seinen Sold, und forderte alle Ehre und Rechte einer Militärperson, nun aber da es in Krieg geht, wollte der Mann, der in dem Militärdienst des Staats eigenwillig getreten war, seine Nichtbefolgung der Militärordres rechtfertigen und sagen: meine Ruhe und mein Leben sind mein, der Staat hat mir beydes nicht gegeben, ich und nicht der Staat verliert, wenn ich es verliere, kein Gesetz in der Welt kann mich zwingen meinen Ruhm und mein Leben, dem Zufall und der Laune meines Oberherrn, oder seiner Officiere Preiß zu geben! Wer kann und wird dies Räsonnement des Soldaten billig und Recht finden? Es ist wahr, der Apotheker schaft die Arzeneyen aus seinen eignen Mitteln und nicht aus der Casse des Staats an. — Dies war auch im Contract ausbedungen, und die Natur der Sache bringt es jetzt so mit sich, aber daß der Apotheker diese eigenen Mittel täglich vermehren kann und darf, ist Folge des Privilegiums, ist der Sold, um welchen der Apotheker dem Vortheil des Staats dient. Will er den Nutzen des ihm ertheilten Privilegiums genie-

nießen, so muß er allerdings auch den kleinen seltenen Schaden tragen; daß er klein ist, darauf winkt unser Verfasser selbst hin, denn er braucht die selten in Umlauf kommenden Mittel, nur in ganz kleinen Mengen vorräthig zu haben, daß er selten ist, lehrt die Erfahrung, denn wo giebt es verarmte Apotheker, die aus dieser Ursache arm geworden wären? auch sorgen dafür die Dispensatorien, in welche nur immer diejenigen Arzneymittel aufgenommen werden, die in der zeitigen Praxis einen guten Nahmen haben, und ist nicht eine Auswahl der auserlesensten Arzeneyen jetzt fast das erste Ziel, wornach die Verfasser der Dispensatorien, vielleicht oft mit zu ängstlicher Sorgfalt ringen. Der Apotheker verliert, wenn eine Waare, die er vorräthig haben muß, nicht abgeht, verdirbt und weggeworfen werden muß; allein der Staat wird oft auch einen Bürger verlieren, welchen ihm der Arzt gerettet hätte, wenn der Apotheker seiner Pflicht nachgekommen wäre, und das Mittel ächt und gut vorräthig gehabt hätte, das in der oder jener seltenen Krankheit hülfreich ist. Der Verlust des Staats ist ungleich größer als der Verlust des Apothekers, und der Staat hat Recht, den Apotheker zu bestrafen, der ihn in die Gefahr setzt, seines Eigennutzes wegen, einen Bürger zu verliehren. Und daß in der Taxe der Arzeneyen schon auf dergleichen Mißgeschicke und Einbuße des Apothekers gerechnet, und Rücksicht genommen worden ist, werd ich nachher erinnern.

8) Der Apotheker ist nicht blos als Apotheker, sondern als Bürger und Mensch verpflichtet, lauter gute, untadelhafte Arzneyen zu halten, und die schlechten, verdorbenen gehörig auszumerzen, und wenn er dies nicht thut, so ist er als Apotheker, ein Uebertreter des Gesetzes, wenn es genau genommen wird, ein Meineidiger, als Staatsbürger gar ein Betrüger, und als Mensch ein Unmensch. Jeder Rechtschaffene wird diese

Pflicht

Pflicht thun, so sehr es in seiner Gewalt steht, und ich kenne keine Pflichten, welche ihm dies nicht zulassen sollten. Der Landesherr, der ihm das Apothekerprivilegium ertheilte, hat ein dingliches Recht von ihm zu fordern, daß er die Pflichten eines rechtschaffnen Apothekers befolgt, der Staat hat ein gesellschaftliches Recht von ihm zu verlangen, daß er seine Mitbürger nicht betrüge, daß er ihnen nie für ächte, untadelhafte und unverdorbene Arzeneymittel, welche um den bestimmten Preiß von ihm gekauft werden, verfälschte, veraltete und verdorbene Arzeneyen gebe, und die Menschheit hat ein natürliches Recht von ihm zu erwarten, daß er seinen Käufer ehrlich behandle und nicht hintergehe. Welche andere Pflichten können so allgewaltig seyn, daß sie die Pflichten des Unterthanen, des Staatsbürgers und des Menschen aufheben.

(9) Der Verfasser dieses Gutachtens scheint der Meinung zu seyn, sogar die Pflicht als Staatsbürger dürfe den Apotheker veranlassen, jedes Arzeneymittel, das einmal in seiner Apotheke vorräthig ist, sey es ächt oder verfälscht, gut oder schlecht, wirksam oder unwirksam, frisch oder verdorben, an den Mann zu bringen, weil er die bürgerlichen Lasten abtragen müsse, worzu freylich die Erhaltung (aber auch die Vermehrung?) seines Vermögens gehört. Die bürgerlichen Lasten des Apothekers zeichnen sich doch in keinem Staat von den Abgaben aus, welche die andern Staatsbürger auch tragen müssen. Und wahrhaftig, sie berechtigen nie zu Betrügereyen, und entschuldigen nie den Betrüger, selbst, wenn er den Gewinnst seines Betrugs allein nur zur Abtragung der bürgerlichen Lasten anwenden könnte. Mich dünkt, dies sey so offenbar, daß jedes Wort darüber und dagegen verlohren ist! Auch die Vaterpflichten sollen den Apotheker zu der Bemühung auffordern, seine vorräthigen Arzeneywaaren, von welchem

Werth

Werth sie auch seyn mögen, an den Mann zu bringen; der Vater ist allerdings verbunden, für die Erziehung seiner Kinder, vielleicht auch dafür zu sorgen, daß er ihnen ein reiches Erbtheil hinterlasse; aber giebt ihm diese Pflicht ein Recht, die landesherrlichen Gesetze zu übertreten, und insbesondere diejenigen, welche sich ausdrücklich auf sein Verhältniß gegen den Landesherrn als Contrahent beziehen? ertheilt sie ihm die Befugniß, das Zutrauen des Staats zu mißbrauchen, der in ihm einen rechtschaffenen Mann erwartet, und in ihm einen Menschen findet, der, um für seine Kinder Schätze zu sammlen, seine Rechtschaffenheit übertäubt, oder vertilgt? berechtigt sie ihn, die Pflichten der Menschheit hintanzusetzen, seinem Nächsten unbrauchbare Arzeneymittel für gute zu verkaufen, und irgend einem Menschen um sein Geld, seine Gesundheit und vielleicht um sein Leben zu betrügen? Wahrhaftig, ich mag der Erbe eines solchen Vaters nicht seyn, der mein Erbtheil durch Vergehungen gegen die landesherrlichen Gesetze, durch Mißbrauch des Zutrauens, das der Staat in ihn setzt, und durch Vervortheilungen und Betrügereyen seiner Mitmenschen vergrößerte! Ich will hier nicht an die Drohungen und an die Verheißungen der Religion appelliren, sie werden in jedem Herzen von selbst lebendig werden, in welchem Religion wohnt. Und nun die Pflichten als Kaufmann, welche unser Verfasser zur Entschuldigung eines Apothekers auch in Anspruch nimmt! In so fern der Apotheker seinen Credit zu erhalten suchen muß, ist sein Wunsch freylich natürlich, seine Waaren bald und vollständig zu verkaufen, damit er sein Debet tilge, aber selbst der Kaufmann verhandelt, so lang er ein rechtschaffener Mann ist, nur ächte, unverdorbene und brauchbare Waaren, und wenn er verfälschte, verdorbene und unbrauchbare Dinge verhandelt, so ist er — ein Betrüger, gegen wel-

welchen der Käufer ein Regreßrecht hat, und welchen der Staat bestrafen muß, sobald bewiesen ist, daß er den Unwerth der verkauften Waaren kannte. Und überdies kann und darf der Apotheker gar nicht als Kaufmann behandelt werden, er ist eine persona publica, und kein Privathandelsmann: der Landesherr oder der Staat hat durch andere Vortheile, die er dem Apothekerverkauf zugestand, ihn für die genaueste Beobachtung der Apothekerordnung und für die pünktlichste Rechtschaffenheit entschädigt, auch wenn sie dem Eigennutz schädlich wäre; in dieser Hinsicht hat der Staat alle Aerzte genöthigt und verbindlich gemacht, nicht selbst Arzeneyen auszugeben, sondern sie aus den privilegirten Apotheken zu verschreiben, und dadurch die Ehre, das Schicksal und oft selbst die Gewissensruhe der Aerzte in die Hände des Apothekers gegeben; er hat, um den Apotheken den Absatz ihrer Waaren zu vermehren, und dadurch ihren Vortheil zu befördern, den Kaufleuten und den Laboranten verboten, Waaren, die allein nur oder doch insgemein blos als Arzeneyen gebraucht werden, in kleinern zu verkaufen, und dies Recht blos den Apotheken zugesprochen; er hat den Apothekern sogar einen ungleich größern Gewinnst zugebilligt, als ihn der Kaufmann verlangt und nimmt, es ist bekannt, um wie viel höher die Procente sind, nach welchen der Preis der Arzeneyen in den sogenannten Apothekertaxen berechnet und bestimmt ist, jeder Einwohner ist verbunden, diesen höhern Preis zu dulden und zu bezahlen; er hat den Apothekern bey gewissen Rechtsfällen, z. B. bey Concursen gewisse Prärogative vor andern gesetzlich zuerkannt. Für alle diese den Apothekern verwilligten Vortheile und Vorzüge weiß ich keinen andern Grund und keine andere Ursache, als die Verbindlichkeit, welche dem Apotheker auferlegt ist, beständig und in jedem Fall nur allein ächte,

gute,

gute, unverdorbene, und unveraltete Arzeneyen zu dispensiren, und jedes Arzeneymittel, das auf irgend eine Art von seinen ächten und natürlichen Eigenschaften abweicht, oder mangelhaft ist, zu cassiren, wegzuwerfen, und es von neuem ächt und gut anzuschaffen. Ich bin also nicht der Meinung des Verfassers, daß der Apotheker die unbrauchbaren Arzeneymittel ohne alle Entschädigung für diese Aufopferung seines Vortheils wegwerfen müsse — wahrhaftig er ist schon dafür entschädigt, ehe dieser dem Eigennutz und dem Kaufmannsgeist so unangenehme und widrige Fall eintritt. Was gewinnt endlich ein Apotheker durch Dispensation verdorbener und unächter Arzeneymittel? durch diese Uebertretung des landesherrlichen Gesetzes? durch diese Mißhandlung des öffentlichen Zutrauens, durch dies Hintergehen der Aerzte und ihrer Kranken, durch diese Betrügereyen? insgemein kömmt endlich der betrügerische Kaufmannsgeist an Tag, der Staat wird zur Bestrafung derselben aufgefordert, der Arzt und die Kranken entziehen ihm ihr Zutrauen, er wird endlich so arm, als er reich werden wollte, und erndtet für seinen betrügerischen Geiz — Verachtung. Verbannt werde der Kaufmannsgeist aus den Apotheken oder die Apothekerprivilegien aus den Staaten!

(10) Durch Entbindung von seinen bürgerlichen Lasten soll der Apotheker für den Verlust entschädiget werden, welchen er durch die Beobachtung seiner Pflichten und durch sein rechtschaffenes Verfahren leidet? sind denn in irgend einem Land die bürgerlichen Lasten eines Apothekers so drückend, daß sie hier in Anschlag gebracht werden können? sind 12 bis 20 Thaler jährliche Abgabe von der Nutzung eines Apothekerprivilegiums so wichtig, daß eine Entbindung davon, den Mann, der es sonst nicht seyn würde, zum rechtschaffenen Mann machen könnte? Ohnmöglich können die bürgerlichen

Lasten

Lasten so viel Nachtheil stiften, als hier von einer Entbindung von denselben Nutzen erwartet wird. Ich wünsche auch Entbindung des Apothekers von den bürgerlichen Lasten, aber nicht aus diesem des Korps der Apotheker gewiß nicht ehrenden Grund, sondern um ihn dadurch eine Auszeichnung als persona publica angedeihen zu lassen, die seine Ehrliebe zu Fleiß und Thätigkeit anspornt, und ihn fühlen macht, daß er sich und seine Kunst entehre, wenn er sich durch den geizigen Dämon des Kaufmannsgeistes zu solchen landschädlichen Thaten verführen läßt.

(11) Wäre dem Staat, den Aerzten und den Kranken alsdenn geholfen, wenn das ganze Medizinalwesen zu einer Sache des Staats gemacht, die Apotheker aus seinen Mitteln salarirt, und die Arzeneyen den Unterthanen ohnentgeldlich geliefert würden? Wenn der Apotheker kein rechtschaffener Mann ist, wenn der Staat kein wachsames Auge auf ihn hat, und die Vernachläßsigung seiner Pflichten nicht ernstlich straft, wagt es der Verfasser dieses gelehrten Gutachtens sich dafür zu verbürgen, daß alsdenn nicht Nachläßigkeit, Verabsäumung, Sudeley, Unwissenheit, Leichtsinn an die Stelle der Habsucht und des eigennützigen Betrugs treten? Ich glaube, immer hängt die Sicherheit des Staats, daß seinen Bürgern ächte und unverdorbene Arzeneymittel dispensirt werden, von der Rechtschaffenheit des Apothekers und von der genauesten und ernstesten Aufsicht des Staats auf die Befolgung einer zweckmäßigen Apothekerordnung ab. Die Erfüllung des Wunsches unsers Verfassers hat auf der andern Seite wieder so viele Bedenklichkeiten, daß ich noch nicht weiß, welche Einrichtung, in Hinsicht des öffentlichen Gesundheitswohls, den Vorzug verdient. Bey der jetzigen Einrichtung nöthigt selbst der Eigennutz, das allgewaltige Triebrad, um dessentwillen die Gewissenlosigkeit des Verkaufs

kaufs unächter und verdorbner Arzeneyen entschuldigt werden soll, oft auch zur Rechtschaffenheit und Treue, zur Vervollkommnung und zur Ordnung; wenigstens da, wo eine Stadt so glücklich ist, mehr als eine Apotheke zu besitzen; freylich das schädlichste Monopolium in der Welt ist das Apothekermonopolium, und der Staat, der sich verleiten läßt, es zu ertheilen, verkennt sein eigenes Wohl, und es wird eine Zeit kommen, wo es ihm gereuen wird, so gegen sich selbst, blos zum Vortheil eines einzigen Menschen, gehandelt zu haben!

IX.

Des Herrn Professor Langguths zu Wittenberg Vorschlag, wie man eine hinreichende Anzahl Personen zur Erlernung und Ausübung der Hebammenkunst erlangen und aufmuntern könne.

Aus dem Lateinischen übersetzt *).

So lange es an einer hinreichenden Anzahl von Personen mangelt, welche die Hebammenkunst erlernen wollen, und zu der Ausübung derselben tüchtig sind, so lange wird der Nacheiferungstrieb bey den männlichen und bey den weiblichen Geburtshelfern stocken, jede Begierde sich einander an Geschicklichkeit und Fleiß in Erlernung und Ausübung der Kunst wird verlöscht und gleichsam vertilgt seyn: so lange wird unser Wunsch und unsere Willkühr statt der unerfahrnen, geschickte zu brauchen, in sehr enge

*) Aus Ch. A. Langguth comment med. de cura qua res publica prosequi debeat rem ob Patriorum, Sect. II. Witteberg 1788. S. 4–10.

enge Gränzen eingeschränkt bleiben, und so lange wird es mehrern Gegenden an erfahrnen und geschickten Wehmüttern mangeln. Wollen wir also eine hinreichende Anzahl Personen erhalten, welche die Hebammenkunst lieben und darin erfahren sind, so müssen

1) so viele mit festem Gehalt und andern Vortheilen versehene Hebammenstellen errichtet werden, als der Umfang unsers Staats und die Menge seiner Bewohner erfordert *).

Also in jeder Stadt, in jedem Flecken, in jedem Dorf, nicht ein einziges ausgenommen, muß wenigstens eine gut unterrichtete und geprüfte Hebamme angestellt werden, und in allen, sowol kleinern als größern Städten, wenigstens ein sowol in der Wundarzneykunst als in der Geburtshülfe erfahrner Chirurgus **), damit die an den von größern Städten allzuweit entfernten Orten wohnhaften Gebährerinnen im Fall einer widernatürlichen oder doch einer schwerern Geburt, nicht ganz aller Hülfe beraubt sind und in unvermeidliche Lebensgefahr kommen.

Die diesen Personen zu bewilligende Gehalte und Vortheile wären ohngefähr folgende:

A) Jeder Wundarzt und jede Hebamme müßte einen gewissen festen Jahrgehalt bekommen, und zwar müßte dies bey den Hebammen durchaus gleich seyn. Denn in den kleinern Städten, Flecken und Dörfern, fallen nicht allein weniger Geburtsfälle vor, sondern die meisten sind auch so beschaffen, daß die Hebammen wenig Gewinnst und Nutzen davon haben können. Dadurch würde wenigstens

*) So geschieht es im Mainzischen nach dem Edict vom 15. Febr. 1785. S. Journ. von und für Deutschland 1785. St. X. S. 449.

**) Wie in Rußland. S. Samoilowitz Memoires sur la peste — und in Oestreichschen nach dem Edict vom 20. Apr. 1775. S. Archiv der med. Polizey B. IV. S. 147. und 160.

nigstens ihre ökonomische Lage in so weit verbessert, daß sie gegen ängstliche Nahrungssorgen gesichert sind. Müssen sie das, was zur Lebensnothdurft gehört, durch Handarbeit erwerben, und also das Studium der Hebammenkunde ganz vernachläßigen und auf die Seite setzen, so werden ihre Hände, die an sich selbst schon nicht sehr geschmeidig, und mit keinen feinem Gefühl begabt sind, durch die tägliche harte Bauernarbeit völlig hart und zu Hebammengeschäften untauglich werden. Ein fester Gehalt spornt ihre Neigung zur vollkommenen Erlernung der Kunst, sie gewinnen durch dessen Genuß mehr Zeit, das, was sie gelernt haben, zu wiederholen, sich ins Gedächtniß einzuprägen, und durch öfteres eigenes Nachdenken ihre Kenntnisse von Tag zu Tag mehr auszubilden. Der feste Gehalt braucht eben nicht so groß, so beträchtlich zu seyn, daß er allen ihrer Bedürfnissen Gnüge leiste, wenn er nur ihren Wünschen und ihrer Lebensart angemessen ist, und ihnen ein Gut zu seyn scheint, das ihnen der Mühe werth ist, sich um einen solchen beschwerlichen und verdrießlichen Dienst zu bewerben. Es wäre also genug, wenn dem chirurgischen Geburtshelfer jährlich zwanzig, und jeder Hebamme jährlich zehn Reichsthaler fester Gehalt ausgeworfen würde. Denn ohne solche neu auszumittelnde und festzusetzende Besoldungen, wird man schwerlich Personen finden, welche solche Dienste, die schon wegen des darzu erforderlichen Unterrichts als auch wegen der neuerlich damit verbundenen Obliegenheiten, von welchen sonst die Rede nicht war, viel beschwerlicher geworden sind, annehmen wollen.

B) Außer diesem festen jährlichen Gehalt müssen ihnen noch verschiedene andere Belohnungen, Vortheile und Freyheiten zugestanden werden.

a) Den Hebammen, z. B. die Befreyung von gewissen Abgaben — eine bestimmte Menge Holz — das

Recht,

Recht, wenn sie durch Alter oder durch Krankheiten zu ihrem Dienst unfähig geworden sind, vor allen andern in öffentliche Armenhäuser aufgenommen, oder, wo es dergleichen nicht giebt, aus den Armenmitteln unterhalten und verpflegt zu werden — das Recht, diejenigen, welche ihnen ihre Hebammengebühren verweigern, oder zu lange schuldig bleiben, zu verklagen, und gerichtlich zur Bezahlung derselben anhalten zu lassen. Dies Recht kann aber nicht ehe statt haben, als bis diese Gebühren gehörig bestimmt und das Gesetz gültig gemacht worden ist, sie gerichtlich fordern zu dürfen. Ich glaube, man könnte diese Gebühren auf folgende Art festsetzen: ein Taglöhner müßte der Hebamme für eine Entbindung sechs, der Besitzer einer Hufe Landes zwölf Groschen, ein Stadtbewohner von der untern Klasse einen Thaler und acht Groschen, ein Stadtbewohner von den höhern Klassen einen Ducaten, und ein Adlicher einen Louisd'or geben. Für diese Gebühren müßten ihnen folgende Obliegenheiten vorgeschrieben werden. In den ersten acht Tagen des Kindbettes müssen sie die Wöchnerin täglich zweymal besuchen, in der zweyten Woche täglich aber nur einmal — wo kein Arzt in der Nähe ist, müssen sie gehalten seyn, dem zunächstwohnenden Wundarzt die Entbindung anzuzeigen und ihm Nachricht von dem Befinden der Kindbetterin zu geben. — Sobald sie merkten, daß eine widernatürliche Geburt, entweder wegen der verkehrten Lage des Kindes, oder wegen anderer Ursache, erfolgen werde, müssen sie verpflichtet seyn, sogleich, das heißt, ohne daß sie erst die Zustimmung oder den Beyfall der Gebährerin oder ihres Mannes abwarten dürften, sich um andere Hülfe zu bemühen — wenn die Kreißende während der Geburtsarbeit sterben sollte, oder wenn das Kind mit überflüßigen, oder mit fehlerhaften, verstümmelten, widernatürlichen, verwachsenen oder monströsen Theilen oder Gliedern gebohren würde, so müssen sie davon alsbald

bald dem in der nächsten Stadt angestellten Wundarzt Anzeige thun, und ihn zu Hülfe rufen, — bey Hochzeiten und Kindtaufen müsten sie des Wundarzt Honorar einsammlen und ihm aushändigen — Armen und Nothleidenden müsten sie ohnentgeldlich Hülfe leisten. Zur Ersparung der Kosten könnten die obgedachten Wundärzte durch Knaben geholt werden. Jedem Dorf müste aber vorher bekannt gemacht werden, an welchem Wundarzt man sich im Fall der Noth vornehmlich zu wenden habe.

b) Für den, als Geburtshelfer in den Städten angestellten Wundarzt, schlag ich außer dem jährlichen festen Gehalt, noch folgende Vortheile vor: Gewisse Gebühren bey medizinisch-gerichtlichen Fällen, — gewisse Sporteln bey feyerlichen Hochzeit- oder Kindtaufschmausen: (bey solchen Schmausen der Landleute, z. B. müste jeder Gast zwey, der Bürger von der untersten Klasse in Städten vier, und von den obern Klassen sechs oder acht Groschen geben) — ein Honorarium für jede von ihm bewerkstelligte Entbindung (dies müste aber auf folgende Art bestimmt werden, daß Kaufleute und andere Standespersonen ihm für eine Entbindung, wenn die Mutter am Leben geblieben, und auch das Kind noch 14 Tage nach der Entbindung lebt, fünf Thaler, wenn aber die Mutter oder das Kind gestorben ist, nur einen Ducaten, Adliche unter denselben Bedingungen zehn Thaler; für eine Entbindung bey Armen müste ihm aus einer öffentlichen Kasse, wenn Mutter und Kind am Leben geblieben, zwey, wenn aber eines davon gestorben, nur einen Thaler ausgezahlet werden.) Auch müste ihm das Recht zugestanden werden, eine Barbierstube zu halten, jedoch unter der Bedingung, daß er sie blos durch Lehrpursche oder Gesellen versehen ließe, damit er selbst nicht durch diese Geschäfte zerstreuet werde und wichtigere dadurch vernachläßige.

Die

Die Obliegenheiten desselben wären etwa folgende: — Er müste den Armen sowol bey Entbindungen, als auch bey andern chirurgischen Kuren ohnentgeldlich beystehen, — er müste an den Orten, wo kein Arzt wohnt, die Wöchnerinnen täglich besuchen, entweder ihnen selbst den nöthigen Rath ertheilen, oder wenn das Kind etwa Fehler an sich hätte, selbst zeitig heilen — Er müste sich bemühen, Nachricht von allen den Personen zu haben, die Säugammen werden wollen, er müste sie untersuchen, die mit einer ansteckenden Krankheit behafteten, zurückweisen, die gesunden aber mit einem Zeugniß versehen, worin bestimmt wäre, seit wie lange sie entbunden sind — Er müste auf die Hebammen Acht haben und die nachläßigen den Physikus anzeigen — er müste die Leichname beschauen, damit Niemand ohne die Merkmale der Fäulniß, oder der heimlich oder gewaltsamer Weise getödtet worden, begraben werden *) — er müste die während der Geburtsarbeit unentbunden verstorbene Mutter, und auch diejenigen, welche an einer von der Hebamme verursachten Verletzung ihr Leben eingebüßt haben, sogleich öffnen; — er müste die jährlichen Listen der Gebohrnen, Verstorbnen und Verheuratheten, nach dem in Pyls Magazin B. I. S. 731. befindlichen Schema verfertigen und sie zur gehörigen Zeit dem Physikus einhändigen; er müste bey Scheintodsfällen alle mögliche Hülfsleistungen zur Wiederbelebung anwenden, und auch diejenigen, welche mit heftigen, plötzlichen und naher Lebensgefahr drohenden Krankheiten befallen werden, z. B. mit Blutflüssen, Schlagflüssen, Ohnmachten, Zuckungen, Steckflüssen, Vergiftungen zu Hülfe eilen, und ihnen bis zur Ankunft

*) Nach dem Muster des Kaiserl. Edicts, Wien den 15sten Febr. 1784. Siehe Pyls Magazin B. I. II. S. 312.

kunft eines Arztes, Beystand leisten *). Er müste ein genaues Tagebuch über alle von ihm besorgte Kranken halten, worin die Namen der Kranken, ihr Alter, die Art und Dauer der Krankheit, die Arzneymittel und der Ausgang der Krankheit bemerkt werden muß, welches Tagebuch nöthigenfalls der Physikus einsehen kann; — bey gerichtlichen Leichenöffnungen muß er dem Physikus Beystand leisten. Ueberhaupt müste er von allen in seinem District vorfallenden wichtigen ärztlichen Sachen, als von ansteckenden Krankheiten, Blattern, Massern, Ruhren, epidemischen Fiebern ꝛc. zeitig dem Physikus Nachricht geben, dessen Meinung erwarten und dessen Rathschläge befolgen. Wünscht man aber, daß diese Hebammendienste in Zukunft allezeit von geschickten und erfahrnen Personen versehen werden: so muß

2) unter den Personen, die sich dazu melden und zum Unterricht zugelassen werden wollen, eine kluge Auswahl getroffen und eine genaue Prüfung derselben veranstaltet werden.

Erstlich muß dem Physikus das Geschäft übertragen werden, solche Frauenspersonen zu verschaffen, welche mit den nach der Wezlarischen Hebammenordnung S. 38. §. 41. erforderlichen Eigenschaften begabt sind. Sie müssen gottesfürchtig, bescheiden, friedliebend, von gutem Ruf, gelehrig, von gutem Gedächtniß und gutem Verstand, religiös, arbeitsam, fleißig, nüchtern, keusch, verschwiegen, von munterm ruhigem nnd sanftem Gemüth, von gesundem Körper, bey guten Kräften, ohne Fehler an ihren Sinnen seyn, und nicht allzu dicke knochichte,

*) Weswegen ihm auch nachgelassen seyn müste, eine Hausapotheke von etlichen innerlichen Arzeneyen zu haben, z. B. Brechweinstein — Mittelsalze — Hofmannsche weiße Tropfen — Hirschhorngeist mit Bernsteinsalz — Vitriolgeist — Jalappenwurzel — Chinarinde. S. Archiv der med. Polizey, B. V. S. 277.

chichte, sondern beugsame, geschmeidige und weiche Hände haben, sie müssen schon selbst Kinder gebohren, gesäugt und erzogen, und zum Hebammengeschäft Neigung, auch sich aus eigner Willkühr dazu gemeldet haben. Und nur solche Personen dürfen von dem Physikus in das Hebammeninstitut befördert werden. Deswegen sollte auch blos der Physikus das Recht haben, die Hebammen auszuwählen, zu empfehlen, wie auch die Städte und Dörfer zu bestimmen, wo, so bald als es möglich ist, gut unterrichtete Hebammen angestellt werden sollten, denn bey einer neuen Errichtung eines Hebammeninstituts, können nicht alle Orte zugleich damit versehen werden.

Darnach müssen alle Hebammen unpartheyisch und in Gegenwart anderer ausdrücklich darzu authorisirten Personen geprüft, und ihnen über ihre Kenntnisse und Geschicklichkeit ein feyerliches Zeugniß ertheilt werden.

Die in kleinern Städten und auf Dörfern als Geburtshelfer anzustellende Wundärzte müsten zum Beweis ihrer Kenntnisse und Gelehrsamkeit, und um sich Zutrauen zu erwerben, öffentlich zwey anatomische Vorlesungen und Demonstrationen, zwey chirurgische und zwey aus der Hebammenkunst halten.

Ende der ersten Sammlung des vierten Stücks.

Beiträge
zum Archiv
der
medizinischen Polizei
und der
Volksarzneikunde.

Vierten Bandes zweite Samlung.

Herausgegeben
von

Joh. Christian Friedr. Scherf,

der Arzneiwissenschaft und Wundarzneikunst Doktor, Hochfürstlich-Lippischen Hofrath, Medizinalrath und Hofmedikus, der kaiserlichen Akademie der Naturforscher Mitglied.

Leipzig,
in der Weygandschen Buchhandlung.
1793.

Inhalt

der zweiten Sammlung des vierten Bandes.

I. Bedenken der medizinischen Fakultät zu Basel an den dasigen hochlöbl. Magistrat, über die Ursachen, warum daselbst Ertrunkene nur selten wieder belebt werden. Vom 25sten May 1782. S. 1

II. Hochfürstl. Salzburgische Verordnung, die Behandlung der Verstorbenen betreffend. 8

III. Ueber das Polizeyverbot, Säuglinge bey sich ins Bette zu nehmen. 13

IV. Ueber die Heilsamkeit und Ausführbarkeit der Kirchenheitzung. Von Herrn Hofrath Ebell in Hannover. 17

V. Churtrierische Verordnung, die epidemischen Viehseuchen betreffend. 44

VI. Von dem gefahrvollen Baden in Flüssen. Vom Herrn Hofrath Ebell in Hannover 51

VII. Herzogl. Wirtembergische medizinische Polizeyverordnung zur Vorbeugung der Vergiftung durch Zeitlosen-Saamen. 61

VIII. Pariser Polizey-Verordnung gegen das Feilhaben schädlicher Schwämme. 66

IX. Von den Thüren und Eingängen der Kirchen, Opernhäuser, Komödien- und Redoutensäle ꝛc. Vom Herrn Hofrath Ebell. 67

X. Eine Fehde aus der französischen Medizinalpolizey des siebzehnten Jahrhunderts; den Gebrauch der Hefen bey der Brodbereitung betreffend. 71

XI. Et-

Inhalt.

XI. Etwas über die Nothwendigkeit einer guten Medizinalpolizey an Gesundbrunnen und Bädern. S. 106

XII. Ueber das Polizeyverbot der Pockeneinimpfung außer einer Pockenepidemie. 111

XIII. Erörterung der Frage: ob es für den Landmann nützlich und zuträglich sey, daß auf jedem Dorf sich ein Apotheker und ein Wundarzt befinde? Vom Herrn Doktor Schmidtmann 127

XIV. Noch ein Beytrag zur Weinprüfungslehre. J. J. Bertauds Preisschrift über die beste Methode, die Gegenwart und Menge des Alauns in Wein, besonders in rothen Weinen zu erforschen. 141

XV. Etwas zur Rücksicht bey Abfassung eines Edicts zur Rettung der im Wasser Verunglückten. 146

XVI. Zusätze zu N. III. B. IV. Samml. I. dieser Beyträge. 155

XVII. Des Herrn Pfarrer Sicklers Vorschlag zur Verhütung, daß die Menschen einander nicht lebendig begraben. 158

XVIII. Marggräfl. Badensche Warnung an das Landvolk vor schlechtem Futter und daher entstehenden Viehseuchen. 162

Beyträge zum Archiv der medizinischen Polizey und der Volksarzneykunde

Vierten Bandes zweite Sammlung

I.

Bedenken der medizinischen Fakultät zu Basel an den dasigen Hochlöblichen Magistrat, über die Ursachen, warum daselbst Ertrunkene nur selten wieder belebt werden.

Vom 25. May 1782.

Zufolge Ew. Gnaden Erkenntniß vom 15ten dieses, worinnen aus Anlas eines aus dem Rhein gezogenen, ertrunkenen Kindes, unserer Fakultät aufgetragen wird, in Ueberlegung zu nehmen, und Hochdemselben ein Bedenken einzugeben, ob und was für eine bessere Einrichtung, um die Ertrunkenen wieder zurecht zu bringen, allhier zu machen seyn möchte? haben wir zwar nach angehörter Erzählung von der Behandlung besagten Kindes einmüthig erkennen müssen, daß bey demselben, von denen dabey gewesenen Gehülfen nichts versäumt, sondern vielmehr alles, was sonst in dergleichen Fällen zu helfen pflegt, sorgfältig und lange genug besorgt worden, anbey aber freylich selbsten bedauerlich gefunden, daß auch in diesem

Fall, wo doch viele Umstände beßern Erfolg als sonsten versprochen, alle Bemühungen fruchtlos gewesen, und deswegen neuerdings die Ursachen davon erwogen, um desto wirksamere Hülfe ausfindig zu machen.

Die Mittel, wodurch man anderwärts aus dem Wasser gezogene und für todt gehaltene Menschen, bisweilen gerettet, und welche auch schon hier alle angewandt worden sind, sind zwar auf Euer Gnaden Befehl, schon ehemals von uns zusammen getragen, und in dem Jahre 1770, noch weitläuftiger und genauer, aber, zugleich mit Beschreibung des Gebrauchs, der in denen hieher verschaften Pariser-Kistlein dazu sich befindlichen Sachen im Jahr 1775 durch den Druck bekannt gemacht, auf ein ganz ähnliches damals an uns gethanes Begehren, sorgfältig untersucht und angezeigt worden, warum die anderwärts doch so bewährt gefundenen Mittel hier bisher so wenig gefruchtet, und wie diesen Mangel wenigstens einigermaßen abzuhelfen sey, auf welches Bedenken, so Euer Gnaden vielleicht nicht im Andenken war, wir uns also diesmalen, um weitläuftige Wiederholung auszuweichen, beziehen, und Denselben nur noch folgende Anmerkungen beizufügen, die Ehre haben.

Die wahre Ursache, warum es hier schwerer hergehet, die Ertrunkenen zu retten, als in Paris, und in einigen holländischen Städten, laut dortigen Nachrichten, geschiehet, ist wohl, daß dieselbe bei uns, wo nicht allemal, doch meistens zur Zeit der Hülfsanwendung schon ganz todt waren, da sie in besagten Arten vermuthlich oft nur todt geschienen. Davon aber mögen vor andern Schuld haben, erstlich starke Verquetschung des Kopfs, so in unsern schnellaufenden Wassern, an Steinen, Brücken, oder Mühlwerken leichter geschehen kann, und auch an sehr vielen unsrer Ertrunkenen ist bemerkt worden, zweitens und

fürnemlich eine starke Coagulation und allgemeine Stockung des Geblüts, in allen Gefäßen, von der merklichen Kälte unserer schnellen, und oft wo man badet, mit frischen kalten Brunnenquellen vermischten Wassern, daher schon etliche mal geschehen, daß selbst sehr gute Schwimmer bey uns, wenn sie mit erhitztem Leib, plötzlich in ein so kaltes Wasser gesprungen, oder gefallen, alsobald zu Boden gesunken, und ob sie gleich ohne weitere Werkzeuge bald wieder herausgezogen worden, doch ihr Leben schon unwiederbringlich verloren haben. Diese Kälte kann überdies, um so mehr und gewißer schaden, weilen gemeiniglich die Ertrunkenen bey uns, wegen Fortschwemmung vom Ort des Hereinfallens nicht so geschwind gefunden werden, mithin ziemlich lange unter dem Wasser bleiben, bevor man sie herauszieht, oder wenigstens spät und langsam von denen naßen und kalten Kleidern befreyt, und sodann erwärmt werden, zu geschweigen, daß das Herausziehen und Transportiren oft äußerst unvorsichtig geschiehet, da hingegen anderwärts, besonders in Paris, die ins Wasser gefallenen, von häufigen Schildwachten, oder andern Leuten ehender bemerkt, daher auch, weil sie in jenen beynahe stillstehenden Wassern, fast an gleichem Orte liegen bleiben, wo sie hinein gefallen, geschwinder gefunden, vorsichtiger heraus gezogen, und sogleich am Ort selbsten, oder im nächsten Wachthaus, wo überall die nöthigen Kistlein und Einrichtung schon bereit, und die Leute unterrichtet sind, ohne viele vorherige Zerrüttung können besorgt werden, ohne daß sie in jenen wärmern, langsamer fließenden oder gar stillstehenden Wassern so stark beschädigt oder erkältet worden.

Dahero außer andern, bey uns zur Rettung solcher Leute, hauptsächlich, und mehr als anderwärts, baldigste Erwärmung des ganzen Leibes, und geschwinde Vertheilung des von denen Quetschungen etwa im Kopf aus-

getretenen Geblüts zu sehen; weshalben denen, so damit zu schaffen haben, zu empfehlen.

Erstens; allervorderst das Herausziehen aus dem Wasser, und den Transport an einen zur Hülfsleistung schicklichen Ort, so geschwind und vorsichtig als möglich zu bewerkstelligen, hiebey den ganzen Körper noch nicht als einen todten, sondern als einen todtschwachen Menschen zu behandeln, und besonders den Kopf vorsichtig zu halten, damit er nicht abhange oder gar noch im Transport selbst zu sehr erschüttert, und noch vielmehr verletzt werde; auch die Entkleidung baldigst und mit gleicher Vorsicht vorzunehmen.

Zweitens: indessen für bald möglichste, doch nicht allzuplötzliche, sondern allmählige Erwärmung des ganzen Körpers zu sorgen; vor welcher alles Reiben, Reitzen und Rütteln, wie unsere bisherige Erfahrung sattsam gezeiget, unnütz, ja vielmehr schädlich ist; da man doch dadurch das von Erkältung stockende Geblüt, vor dessen Erwärmung und Verdünnerung in keinen neuen Umlauf, und wegen Steifheit der erkälteten Muskelfasern, auch keinen Theil in Bewegung bringen kann, deswegen, wo der Ertrunkene in ein Haus oder warmes Zimmer kann gebracht werden, wohl das dienlichste seyn mag, denselben sogleich ganz entkleidet und getrocknet in ein gewärmtes Bett zu legen, und darinnen so lange, bis der Körper ganz durchwärmt worden, oft neue warme Tücher oder Decken auf ihn zu legen, inzwischen auch den Kopf, nach vorher geschwind abgeschnittenen Haaren mit einer dicken warmen Kappe zu bedecken, bis man kräftige Ueberschläge in Bereitschaft hat, dergleichen allervorderst, wo ein Pariser-Kistlein vorhanden ist, von achtfachen warmen Tüchern, mit gewärmten Kampher-Brandtewein benetzt, der darinnen in einer Bouteille verwahrt ist, mögen gemacht werden;

den; die auch über die Brust zu legen, bis man von einem Wundarzt, oder aus der nächsten Apotheke zwey durchgesteppte Kräutersäcklein mit würzhaften Kräutern angefüllt bey Handen hat, welche wechselsweise in Wein gekocht, und wohl ausgedrückt auf den Kopf gelegt, wohl am wirksamsten seyn mögen, wenn sie nur oft neu erwärmt und mit dicken trocknen Tüchern recht warm erhalten werden. Wo aber kein warmes Bett zu haben ist, (dergleichen vielleicht ehender zu erhalten, wenn U. G. Herren eine Belohnung dafür zu versprechen geruhen wollten) so hat auch wohl anderwärts bisweilen, wenn ein Beystehender seine warme Kleider ausgezogen, und den von allen naßen Kleidern zuerst entblößten Ertrunkenen geschwind darein, oder auch in eine warme Bettdecke gehüllt. Noch wirksamer aber hat man gefunden, wenn in Entstehung eines warmen Bettes, ein solcher Mensch bis an das Gesicht, eine Handdick mit warmen Sand bedeckt worden, dergleichen oft an den Ufern der Flüsse, schon durch die Sonne erwärmt zu haben, oder mit gewärmter doch nur nicht mit glühenden Kohlen vermengter Asche, oder auch wohl mit warmen Pferdemist, oder endlich durch Setzen des ausgekleideten Menschen an eine Mauer, wo die Sonnenstrahlen stark anprellen. So aber ein Bad von warmen Wasser zu haben ist, mag solches, bis an den Kopf zu Durchwärmung des ganzen Körpers, wohl auch das geschwindeste Mittel seyn. Nur ist dabey in Acht zu nehmen, daß man den kalten Körper nicht plötzlich in allzu heiß Wasser setze, oder ihn mit siedendem Wasser unvorsichtig begieße, sondern das Bad stuffenweiß durch öftere Zugießung warmen Wassers heißer gemacht werde.

Drittens: Erst alsdann, wenn der Körper auf die eine oder andere dieser Arten wohl durchwärmt, indessen, äußert bisweilen vorgenommenem Lufteinblasen in Nase und Mund ruhig gelassen worden, mögen die übrigen

reizenden, aufweckenden und bewegenden Mittel, etwa mit besserm Erfolg als bisher geschehen, falls nur noch einiges Leben da ist, angewendet werden, als da sind: Reiben des ganzen Leibes, besonders am Rückgrad hinunter, und an den Gliedmaßen gegen den Körper zu, mit Aufheben bald des einen oder des andern Gliedes, wechselsweises Drücken des Bauchs gegen die Brust zu, wiederholtes Einblasen warmer Luft in die Nase und Mund, durch das hiezu im Kistlein befindliche Mundröhrchen und wohl auch vermittelst eines ordinairen Blasebalgs, wobey allemal durch einige Rückdrückungen des Luftröhrenkopfs der Schlund etwas muß zusammen gedrückt werden, damit die Luft nicht in diesem entwische; Erwecken eines Niesens oder Hustens durch Reitzung der Nase oder des Rachens mit einer Feder, oder mit einem zusammengerolltem Papier, mit dem in dem Kistlein befindlichen Salmiakgeist befeuchtet, oder eingeblasenem Tobacksrauch oder Niespulver; Einspritzen kalten Wassers oder Eßigs in die Nase und Mund, Eröfnung der Droßelblutader am Hals, deren Oefnung nach ausgelassenem Blut nur mit einem engiischen Pflaster ohne Binde, um den Hals zu bedecken, die übrigens nur in jenem Fall dienlich ist, wenn etwa bey Vermuthung eines vorherigen Rausches, und aus dem rothen oder blaulichten aufgetriebenem Ansehen des Gesichts, eine starke Anhäufung des Geblüts im Kopf kann bemerkt werden, ferner das Tobacksrauchklystier mit der vom Herrn Stumpf verbesserten Maschine, welches nur nicht allzu heiß beyzubringen; Einschütten eines kräftigen Weins oder starken warmen Thees mit einem Löffel voll Eßig, oder bey Erwachsenen wohl auch in voriger Ermanglung eines Löffels voll des im Kistlein befindlichen Campherbranntweins, sobald man bemerkt, daß das Schlucken möglich ist; auch bey anfangendem Röcheln, Erweckung eines Erbrechens vermittelst des im Wasser aufgelößten Brechpulverleins, so allemal auch in oftbe-

mel-

meldeter Kiste seyn soll, welcher und anderer Mittel Anwendung weitläuftiger in unserm im Jahr 1775 gedruckten Bericht, beschrieben ist, so wie die Art, wie bey schon anfangenden Lebenszeichen, und nun besser möglichen Schlucken, die übrige Erholung durch kräftige, doch wegen noch schwerem Umlauf des verdickten Geblüts, eben nicht allzusehr erhitzenden Getränkes, Nahrungsmittel und Arzeneyen zu besorgen, so alsdenn von einem Arzt nach Beschaffenheit der Umstände ferner zu verordnen sind.

Dies ist, was wir unsern ehemaligen Vorschlägen beyzufügen nützlich glaubten, die wir übrigens die Ehre haben, mit tiefster Ehrfurcht beständig zu verharren

Euer Gnaden

Basel den 23ten May 1792

treugehorsame
Assessores Facultatis medicae,
und in deren Namen
Achilles Mieg, Dr. d. Z. Decanus.

II.

Hochfürstl. Salzburgische Verordnung, die Behandlung der Verstorbenen betreffend.

Wir haben den 17ten Jun. 1791. unsere Verordnung wegen Behandlung entseelter Menschenkörper und über die frühe und spätere Begräbniß derselben erlassen, dann darin zu solchem letzteren Endzwecke einen Aufschub von vollen 48 Stunden als eine Regel festgesetzt. Gegen diesen langen Verzug sind aber mehrere Beschwerden eingelaufen, so, daß Wir Uns in deren Erwägung veranlasset fanden, das Hochfürstliche Collegium Medicorum zur Hebung dieser Beschwerden mit standhaften Gutachten wiederholt aufzurufen.

Da nun dieses letztere dermalen erfolget, und darüber von Uns das reife weitere Berathschlagen gepflogen worden ist, so finden Wir uns nunmehr im Stande, die neue Verordnung in vorberührter Angelegenheit mit folgendem zur Richtschnur der Zukunft ausfertigen zu lassen: 1stens hat es bey Unserm Befehle von obbemeldtem Rathsitz des 17ten Junius abhin über die Punkte sub Nro. 1. 2 und 3. auch gegenwärtig sein ungeändertes Verbleiben; nur dieses wollen wir allda noch besonders beyrücken, daß die Bestreuung entseelter Körper mit ungelöschtem Kalk alsdann erst geschehen müsse, wenn der Leichnam in eine ganz geschlossene Truhe gelegt wird. Bey jenen Leichen, die in halb offenen Truhen eingescharret werden, solle das Einstreuen des Kalkes nicht früher, als in dem Kirchhofe vor dem Einsegnen geschehen; bey solchen Personen hingegen, die nach Uebung des Baurenvolkes ohne Truhe nur in ein Leintuch eingenähet werden, ist das Einmischen

des

des Kalkes erst nach dem Einseegnen in dem Grabe vorzunehmen, damit der ausgestreuete Kalk während dem Grabelegen, weil die eingenäheten Körper zusammenfallen, nicht wieder von dem Orte der Aufschütte hinweggebracht, und verstreuet werde. Was

2tens die Zeit der Begräbnisse betrift, diese haben Wir zu dem rechtmäßigen Aufschub in allgemeinen Krankheiten von den ehemaligen 48 Stunden in Zukunft auf 36 dergleichen herabgesetzt; bey diesen Krankheiten ist jedoch

3tens um aller Besorgniß der lebendigen schaudervollen Beerdigung nach Möglichkeit vorzubeugen, die Vorsicht zu treffen, daß eine jede Person, die für verstorben gehalten wird, nicht vor 2 oder 3 Stunden nach dem scheinbaren Ableben aus dem Bette genommen, und mit Sterbekleidern angezogen werde. Eben zu solchem Ende, nemlich zur Sicherheit des wirklich erfolgten Todes, solle keine Person vor dem Ablaufe der nunmehr zu dem Richtmaas bestimmten 36 Stunden in eine Truhe verschlossen, oder nach dem Gebrauche der Bauersleute in ein Leintuch eingenähet werden, außer es erscheinen sichtbare Kennzeichen der Fäulung in der Verbreitung des üblen Geruches.

Nicht minder erheischt es die Vorsicht, scheinbar todte Leichen nicht in kalte Behältniße, besonders zur Winterszeit zu legen, dann dieselbe niemals ganz allein und ohne Aufsicht stehen zu lassen.

4tens: Zu dieser Vorsorge, vermöge welcher anscheinende todte Körper aus den Merkmalen der Fäulung nicht vor dem Ablaufe der 36 Stunden in die Erde zu verscharren sind, eignen sich auch jene Personen, die an längern Zuständen, als Lungensucht, Wassersucht, innerlichem Brande, und andern solchen Krankheiten, welche die edelsten Säfte des menschlichen Körpers zerstören, gestorben sind.

5tens

5tens: Vorzüglich aber beziehet sich der Aufschub der Begräbniß, dann des Einschlagens in die Truhe, bis bis zu dem Verfluß der obbemeldten 36 Stunden auf jene Personen, die ohne den Vorgang einer längern Krankheit, oder wohl gar eines plötzlichen Todes durch Ersticken, Ertrinken, Erfrieren, oder in der Fraise, an Schlagflüssen, im Kindbette, an weiblichen Zuständen, Blutsturz, Nervenkrankheiten, zeitlichen Ohnmachten, und durch andere schnellere dergleichen Todesarten dahin scheiden.

Bey solchen Kranken, die ohne kennbare Lebenszeichen da liegen, sollten vielmehr, um ihren Geist nach Möglichkeit wieder zu erwecken, alle jene Versuche angestellt werden, welche bey Erstickten, Ertrunkenen, oder bey andern durch einem Unglücksfall der Empfindung und Bewegung beraubten Personen durch bereits ergangene generalmäßige Vorschrift angeordnet sind.

Gleich wie es nun

6tens bey allen so wohl allgemeinen Krankheiten, als vorzüglich bey Zufällen einer plötzlichen Todesart bey dem Aufschub der Begräbniß und des Verschließens in eine Truhe, oder nach der Uebung der Bauersleute in ein Leintuch vor dem Ablaufe der 36 Stunden sein richtiges Verbleiben hat, außer es zeigen sich kennbare Merkmale der Fäulung durch bösen Geruch des Körpers.

Also hat es im Gegentheile

7tens bey epidemischen Krankheiten nach unserm Befehl vom 17ten Jun. 1791 auch gegenwärtig, dann für die Zukunft die Meinung, daß die Begräbniß solcher Personen, die durch dergleichen ansteckende Zufälle hinweggeraft werden, gemäs voriger Gewohnheit nach einem Ablaufe von 24 Stunden ohne Bedenken zu bewilligen seyn. Damit aber sowohl das gemeine Volk, als besonders die

aufge-

aufgestellten Wundärzte, eine nähere Kenntniß von dergleichen wegen Ansteckung mehr gefährlichen Zuständen erhalten, so wird nach eingeholter Kundschaft der Arzneyverständigen hiermit vestgesetzt, daß jene Krankheiten als epidemisch oder ansteckend erkannt werden, welche unter gleichlaufenden Zufällen viele Menschen auf einmal ergreifen, und sich andern mit gleicher Wirkung schleunig mittheilen. Dergleichen Zustände sind die rothe Ruhr, hitzige, galligte und Fäulungsfieber, mit oder ohne Entzündung eines edlern Theils an dem menschlichen Leibe.

Die in dergleichen Krankheiten gestorbenen Personen geben meistentheils schnellere Kennzeichen der Fäulniß von sich, und müssen daher zur Verhütung des weitern Umsichgreifens meistens nach 24 Stunden eingescharret werden.

Da übrigens

8tens der stinkende und faule Geruch ganz allein das sichere Merkmal des wahren Todes ist, so macht der natürliche Begrif, und mit solchem Unsere gegenwärtige Verordnung den Gebrauch der nothwendigen Vorsicht zu der wesentlichen polizeimäßigen Pflicht, daß in jenen Fällen, wo der Körper schon volle 24 Stunden gelegen ist, und doch keinen üblen Todtengeruch um sich her verbreitet, und wo also ein gründlicher Zweifel über den Punkt des wirklich erfolgten Absterbens sich ergiebt, eine obrigkeitliche Beschau unmittelbar vorgenommen werde.

Diese Beschau ist in Städten, Märkten und unter der Bauerschaft auf dem Lande durch einem hochfürstl. Arzneyphysikus, wo dieser in der Nähe zu haben ist, oder bey dessen Abgange durch einen wohlerfahrnen Wundarzt mit Zugabe einer Kanzeleyperson, oder wenigstens des Gerichtsdieners nach Pflicht und Gewissen genau einzuholen, da-

damit man erhebe, ob hinreichende Ursachen der früher verlangten Begräbniß wirklich vorhanden seyn oder nicht? Uebrigens wird zum nähern Unterricht, besonders der Bader über die verläßige Anzeige des wirklichen Todes an dem menschlichen Körper eine weitere Instruction nach genauer Prüfung schriftlich nachfolgen.

Was

9tens die Bezahlung der vorgedachten Beschaumänner betrift, darüber ist Unser Entschluß, daß die abgeschickten Kanzleypersonen ihre Gebühr nach der neuen Hochfürstl. Taxordnung vom 2ten Dec 1785 erhalten; der anwesende Medikus hingegen hat für solchen Augenschein nach dem Unterschied des nähern oder weitern Ganges, 8, 12 oder 16 Kreuzer, dann zur Nachtszeit das zweyfache zu fordern, der Bader aber solle mit der Hälfte solcher Gebühr bey Tag oder bey Nacht sich begnügen.

Dieser sämtliche Bezug ist den Anwesenden bey der Beschau aus der Verlassenschaft des Verstorbenen zu reichen; hinterläßt aber derselbe gar kein Vermögen, so eignet sich die Vergütung obbemeldter Gebühren zu dem Ersatz aus der gemeinen Anlage, oder der Allmosenkasse, oder von beyden nach obrigkeitlichen Gutbefinden zu gleichen Theilen.

Damit nun das Ziel Unserer gegenwärtigen Verordnung, nemlich das so viel mögliche Verhüten schreckbarer lebendiger Begräbnisse mit desto mehr entsprechendem Erfolg erreicht werde, befehlen Wir,

10tens, daß nicht nur den Todtengräbern, und allenfalls auch den etwa daselbst angestellten Todtenansagern der ernstliche Vorhalt des befehlmäßigen Vollzugs gethan, sondern daß diese Verordnung auch den sämtlichen Wundärzten, nicht minder den Gerichtsausschüssen mit Nachdruck,

druck, dann mit der rührendem Gewissensprache begreiflich gemacht werde.

Eben also ist durch offenen Verruf Unsers Befehls zugleich das sorgfältige Augenmerk darauf zu heften, daß die von Zeit zu Zeit erfolgenden Todesfälle nebst der Eigenschaft ihrer Veranlassung schleunigst bey Gerichte angezeigt werden, damit bey obwaltender Bedenklichkeit in sonderbaren Fällen, die oben angeordnete Todtenbeschau zu Menschen möglicher Verhinderung lebendiger Begräbnisse eintreten könne.

In solcher Absicht haben Wir zu besserer Belehrung sowohl der Geistlichkeit, als durch dieselbe des gemeinen Landvolks das Erforderliche über vorbemeldten Gegenstand auch an das Hochfürstl. Consistorium allhier erlassen. Geschehen im Jahr 1792.

III.

Ueber das Polizeyverbot, Säuglinge bey sich ins Bette zu nehmen.

Die Sterblisten beweisen, daß die Zahl der jährlich erdrückten Säuglinge sehr groß ist, und dieser Erfahrungsbeweiß fordert allerdings die Polizey auf Verwahrungsregeln vor dem gewaltsamen Todesfall des Erdrückens ausfindig zu machen, und anzubefehlen; das sich zuerst darbietende Vorbauungsmittel ist freylich ein Verbot, Säuglinge bey sich ins Bette zu nehmen; in mehrern Ländern ist auch schon ein solches Verbot ergangen, und namentlich in der Churpfalz d. d. 6ten November

1765.

1765. Die Ausführung eines solchen Befehls hat ihre moralischen und ökonomischen Schwierigkeiten. Dies erkannte die Regierung zu Florenz, welche das Beyschlegen der Kinder erlaubte, wenn sie in einem Kinderwächter (Arcaccio) liegen; aber sie hat auch ihre physischen oder medizinischen Bedenklichkeiten, und es ist auch Pflicht, diese nicht zu übersehen. Mein verehrter Freund, der Herr Professor Hufeland, findet in dem Anhang zu seinen Bemerkungen über die natürlichen und geimpften Blattern. Zweyte Auflage, Leipzig 1793. einen Hauptgrund, warum das Leben der Neugebornen in den ersten Tagen oft so schwankend bleibt, ja oft ganz wieder verlöscht in der gar zu schnellen Trennung von der warmen Atmosphäre der Mutter und ihrem Lebensdunst. Er sagt: „wie kann man erwarten, daß ein Kind, das bis jetzt nur noch geborgtes parasitisches Leben geführt hat, und nur ein Theil eines andern Wesens war, von dem es Wärme, Nahrung und Kraft erhielt, nun mit einemmale so ganz für sich selbst subsistiren, und mit seinem noch so schwachen Vorrath von Wärme und Lebenskraft auskommen könne? Kann man wohl hoffen, daß ein zartes Pflänzchen, das man, so wie es aufgekeimt ist, aus dem mütterlichen Boden reißt und in einen fremden versetzt, sich erhalten, wenigstens gut gedeihen könne? Es liegt wirklich etwas sehr unnatürliches in der Gewohnheit, ein neugebornes Kind gleich nach der Geburt abgesondert und sich selbst überlassen, in sein eigenes Bett zu legen, und zu verlangen, daß es nun, gleich einem vollkommenen Menschen (der es noch nicht ist) die Kraft haben soll, für sich allein zu leben. Jedermann weiß, daß die Natur keine Sprünge liebt, und dennoch nöthigen wir sie hier gewöhnlich zu einem der größten und gefährlichsten. Hier vorzüglich sollte uns die successive Absonderung ein heiliges unverletzliches Geschäft seyn. Jedes Thier bleibt nach der Geburt noch innigst an seine Mutter geschmiegt, und in ihre ihm so lange gewöhn-

wöhnlichen Atmosphäre. Auch bey armen geringen. Bey allen wilden Naturmenschen, genießt das Kind dieses so natürliche Vorrecht. Nur in den vornehmen Ständen, in den Regionen der erkünstelten und unnatürlichen Lebensweise versündigt man sich an diesem heiligen Naturgesetz. Es läßt sich nichts belebenderes, nichts stärkenderes, nichts nothwendigeres für das zarte Leben eines Neugebornen denken, als die lebendige Atmosphäre. Der Lebensdunst seiner Mutter, der so lange die einzige Quelle seines Lebens und seiner Kraft war, die sanfte Mittheilung ihrer natürlichen Lebenswärme, die es unmöglich schon ganz sich selbst zu geben im Stande ist. Man muß sehr wenig Kenntniß von dem wichtigen Einfluß lebendiger thierischen Wärme auf unsere Natur haben, um das nicht zu begreifen, und ich brauche nur daran zu erinnern, daß immer das abgelebte Alter einen Zustand, der in aller Absicht so viel Analoges mit dem Anfang des Lebens hat, durch nichts so stärken und erquicken kann, als durch die Atmosphäre, und nahe Berührung gesunder kräftiger Jugend. Man glaube doch nicht diesen Mangel durch künstliche Wärme, (wie man gewöhnlich thut) ersetzen zu wollen. Wer kann so gut den paßenden Grad der Wärme bestimmen, als ihn die Natur an der Brust der Mutter giebt? Entweder man wird ihn zu stark oder zu schwach machen, und schon die Abwechselung ist schädlich. Und immer bleibt es doch künstliche Wärme, die schlechterdings der natürlichen thierischen nicht gleich zu stellen ist, welche zugleich eine gewiße lebendige Kraft enthält. Selbst die Atmosphäre eines fremden Menschen, ungeachtet sie immer weit besser ist als Kunst, wird das nicht ganz ersetzen, was die Atmosphäre der Mutter thut, die noch den Vorzug der Homogenität hat, der für ein so zartes Wesen, als ein neugebornes Kind ist, gewiß fühlbar und wichtig seyn muß. Mit innigem Vergnügen habe ich oft gesehen, wie Kinder, die durch Gewalt der Gewohnheit und Mode abgesondert,

bleich

bleich und halb erstorben da lagen, so bald sie mit ihrer Mutter wieder vereinigt und einige Zeit in ihren Armen gewesen waren, gleichsam neues Leben sammleten; eine lebendige Röthe und Wärme verbreitete sich über sie, die Augen wurden wieder munter, und alle Lebensbewegungen giengen frischer von Statten. Ich halte es daher für Pflicht und für ein wesentliches Stück der Erhaltung neugeborner Kinder, sie die mehreste Zeit noch an der Seite der Mutter liegen und von ihrem Leben und ihrer Wärme genießen zu lassen, (gewiß dies ist ein Hauptvortheil des Selbststillens); insbesondere aber, wenn das Kind blaß und schwach wird, und gefährliche Zufälle drohet, dieses balneum animale als eins der wichtigsten Stärkungs- und Belebungsmittel nicht zu versäumen.“ Die Wahrheit dieses Räsonnements wird mehrere Aerzte nöthigen es zu unterschreiben, wenigstens ich stimme ihm aus gemeiner Ueberlegung und mannigfaltiger Erfahrung völlig bey. Also könnte ein unbedingtes Policeyverbot die Säuglinge nicht bey sich ins Bette zu legen, wohl so viel Nachtheil nach sich ziehen, als es Vortheil durch die Sicherung gegen das Erdrücken stiften soll. Auch das neue Preußische Gesetzbuch Th. 1. Abth. 3. verbietet bey schwerer Strafe Säuglinge bey sich ins Bette zu nehmen; ein so allgemeines Verbot ist also offenbar bedenklich; wenn es gegen das Erdrücken schützt, so benimmt es den Neugebornen einen ihnen höchst nothwendigen Theil der Nahrung ihrer Lebenskraft, es bewahrt sie vor einen möglichen schnellen Tod und übergiebt sie einem wahrscheinlich langsamern. Wenigstens also den ersten Monat ihres Lebens müssen die Säuglinge die mehreste Zeit noch an der Seite ihrer Mutter liegen dürfen, und um sie gegen die Gefahr, erdrückt oder erstickt zu werden, zu sichern, muß die Polizey andere Verwahrungsmittel auffinden, als ein so unbedingtes und aus einer einseitigen Sorgfalt abstammendes Verbot. Eine Sicherungsmaschine wär freylich

das

das beste Auskunftsmittel, aber der florentinische Arcuccio ist zu unbequem, in engen Betten unanwendbar, und überdies schwächt er durch seine Höhe und Größe, die Wärme und den Lebensdunst, weil er ihre Wegdünstung befördert. Demselben Fehler hat auch der Hamburgische Kinderwächter von Korbarbeit. Den von Saxtorph empfehlen kann ich nicht. Mich dünkt, ein mechanischer Kopf müsse eine Maschine ausdenken können, die sich enger an das Kind anschließt und doch das Erdrücken verhütet. Bis diese erfunden ist, muß sich das Verbot auf die Säuglinge noch den ersten Monat einschränken, und die Sicherung der Wochenkinder muß durch sorgsame Wächter bewerkstelliget werden. Ich wollte nur drauf aufmerksam machen, daß ein Policeyverbot, Säuglinge bey sich ins Bett zu nehmen, nicht allgemein und unbedingt gegeben werden darf.

IV.

Ueber die Heilsamkeit und Ausführbarkeit der Kirchenheitzung.

Vom Hrn. Hofrath Ebell in Hannover. *)

Warum heitzen wir unsere Kirchen nicht? die Frage, die ich hier aufwerfe, und zu deren Beantwortung, ich wenigstens etwas beyzutragen versuchen will, scheint für

*) Ein in mehrerer Rücksicht für die Medicinalpolizey Deutschlands wichtige Abhandlung, die ich, mit Erlaubniß des verdienstvollen Hrn. Verf. hier wieder abdrucken lasse, weil die medizinische Kirchenpolizey noch nicht die Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat, welche ihr großer Einfluß verdient. Ich wünsche der Staatsarzeneykunde

für medizinische Policey, für Wohl, Gesundheit, und Bequemlichkeit der Mitbürger wichtig zu seyn.

Weder dem Arzt, der jetzt allgemein über die Schädlichkeit der Kirchenluft klagt, noch menschenfreundlicher Polizey, welcher die Gesundheit und Bequemlichkeit der Mitbürger am Herzen liegt, noch den Dienern der Kirche, welche mit Recht alles wegzuräumen trachten, was den fleißigen Besuch der Gotteshäuser verhindert, noch dem Mitbürger, welcher sich gern in Kirchen belehrt und erbauet, ohne darin seiner Gesundheit schaden zu wollen, kann diese Untersuchung gleichgültig seyn.

Um den Gegenstand mit einiger Ordnung zu prüfen, sey mir erlaubt,

I. von den Ursachen zu handeln, warum unsere Kirchen nicht geheitzt werden.

II. Zu erwägen, wie schädlich ungeheitzte Kirchen der Gesundheit im Winter sind, und seyn müssen, und welche Vortheile eine gut angegebene Heitzung der Kirchen, noch außer der mehreren Wärme, haben würde.

III. Von der Einrichtung und architectonischen Zierde solcher Ofen zu reden; und

IV.

Glück, daß ein Rechtsgelehrter von solchem Ansehn, solchem Scharfsinn, solcher Beurtheilungskraft und von solchen vielfachen Kenntnissen sein Augenmerk auf sie richtet, und sich ihrer Pflege annimmt; sein Beispiel wird Nachfolger haben, und das Fürwort der Rechtsgelehrten wird ihren Werth einleuchtender machen, als es vorhin die Stimme der Aerzte vermochte, die Regenten sind es schon gewohnt, die Meinungen jener als wahr anzunehmen und als landnützlich auszuüben. Die Stimme der Aerzte aber zu mißtrauen, ihre Rechtmäßigkeit zu bezweifeln, und sogar die Prüfung ihrer Heilsamkeit zu vernachläßigen. Anmerk. d. H. d. B.

IV. die Zweifel zu berühren, die die Sache haben kann.

I. Die Ursache, warum unsere Kirchen nicht geheitzt werden, oder vielmehr nicht heitzbar sind, liegt weder in der Unmöglichkeit noch in der Unnützlichkeit der Sache, sondern vielmehr in der Geschichte unserer Kirchen, und unserer Heitzung.

Die alten heidnischen Bewohner des nördlichen Theils von Europa, hatten zu ihrer Gottesverehrung keine Tempel.

Ein hoher Wald von nie verletzten Eichen, deren Wipfel die obere Luft bewegte, die Gipfel unbebaueter Berge von oberer Luft umschwebt, eine rieselnde Quelle, die noch nie künstlich geleitet war, ein ebener Hügel, den noch kein Pflug, keine Hacke verwundet hatte, und zum Altar, große Steine von der Natur, nicht aber durch Menschenhand geebnet, dies diente ihnen statt der Tempel. Ja, wenn man den gleichzeitigen und den neuesten Schriftstellern a) trauen darf, so hatten sie wirklich zu erhabene Begriffe von der Gottheit, als daß sie nicht jedes Menschen Werk, und jeden Tempel für zu klein und unwürdig zur besondern Gegenwart derselben gehalten hätten. Diesem sey aber wie ihm wolle, so ist so viel gewiß, daß bey Einführung des Christenthums, im Lande selbst nichts war, welches zum Muster eines dem Klima angemessenen Gotteshauses hätte dienen können, sondern Plan und Ausführung der ersten Kirchen, die den nach-

a) Die Schriftsteller der mittlern Zeit verschreien die heidnischen Religionsbegriffe unserer Vorfahren als Teufelsdienst, und freilich kann man ihre Menschenopfer nicht rechtfertigen, allein eben so wenig den Mönchen, die allen heidnischen Gottesdienst vor sich her ausrotten, Glauben beimessen.

folgenden wieder zum Muster dienten, kam aus dem warmen Italien, und aus dem noch wärmern Griechenland zu uns herüber, mithin konnte keine Heitzung im Plan dieser Kirchen liegen, noch Heitzung älterer Tempel des Landes, dieses Bedürfniß anschaulich machen. Ein hellbrennendes Feuer war das Erwärmungsmittel des alten Deutschen in seiner Hütte, und auf seinen Versammlungsplätzen, dergleichen durfte in christlichen Kirchen oder deren Vorhöfen nicht seyn, weil es heidnischen Opferfeuern zu ähnlich gewesen wäre, wovon auch aller Schein mußte vermieden werden.

Allein es war dieser aus dem warmen Klima zu uns herüber gebrachte Plan der Kirchen nicht nur ohne Heitzung, sondern es scheint in selbigem alles, jenen heißen Gegenden angemessen, darauf abzuzielen, sie recht kalt zu machen. Mauern, weit dicker, als es die Festigkeit des Gebäudes erfordert, außen mit Pilaren von schiefen Flächen besetzt, die alle Erwärmung der Sonnenstrahlen verhindern, eine überflüßige Höhe des Gewölbes, welche in allem andern Betracht schädlich ist. Schalllöcher in selbigen, die nicht zu verschließen stehen, und welche die durch die Menge Menschen erwärmte Luft ausführen, überall aber nichts zur Verbesserung des Schalls beytragen. Vorzüglich aber der hohe Thurm, welcher das stärkste Mittel ist, einen beständigen sehr heftigen Zugwind zu erhalten.

Ich will hierdurch nicht behaupten, daß alle diese Eigenheiten unserer Kirchen, ganz absichtlich Erkältung dieser Versammlungsplätze zum Grunde hatten, besonders dachten die ersten Erfinder der Thürme an den heftigen Zugwind, den sie veranlassen würden, vielleicht nicht; allein in China, Aegypten und dem übrigen Orient, wo diese Erfindung zu Hause zu seyn scheint, mußte doch auch diese Eigenschaft der Thürme, die in unserm Himmelsstriche

schäd-

schädlich wird, der dortigen großen Hitze wegen, höchst willkommen seyn, und um so mehr zur Nachahmung auffordern.

Man konnte auch hier in unsern nordlichen Gegenden, nicht früher darauf fallen, ganze Kirchen durch Oefen zu erwärmen, da die höchst unvollkommenen Oefen unserer Vorfahren hierzu nicht dienen konnten, die Erfindung besserer Oefen noch keine 100 Jahr alt b), und noch jetzt gewissermaßen in ihrer Kindheit ist.

Man glaube nicht, daß man durch Pelz und Fußsack, durch Wärmflaschen, Wärmsteine, und Kohlfeuer die Heitzung der Kirchen entbehrlich machen könne.

Verschiedene dieser Mittel sind nicht für alle Klassen, außerdem verzärteln sie, und veranlassen nur um so gewisser Erkältung, wenn man den Pelz aufschlägt, den Fußsack zurück legt, ꝛc. oder sich bey dem Hinausgehen dem Zugwinde aussetzen muß. Die vielen Kohlfeuer in irdenen und blechernen Pfannen aber, verursachen arsenikalische Dämpfe, und, zumal wenn sie nach geendigter Versammlung stehen bleiben, Feuersgefahr.

Ue-

b) Ich glaube nicht zu irren, wenn ich Leutmann für den Erfinder besserer Ofenheitzung halte, dieser lebte und schrieb vor etwa, 100 Jahren. Die Schweden haben nachher zuerst Ofenheitzung vervollkommnet. Dr. Lehmann erhielt von hiesiger Königl. Regierung 1735. ein Monopolium über bessere Ofeneinrichtung, er hatte aber unendliche Schwierigkeit zu überwinden, seine guten Erfindungen nur in Privathäusern einzuführen, und kannte, wie es scheint, die besseren Einrichtungen schwedischer Heitzung nicht. Verschiedene Gelehrte in Sachsen und neuerlich eine, allein um diesen Gegenstand, der Holzersparung und besserer Einrichtung der Oefen, zusammengetretene Gesellschaft in Berlin haben große Verdienste um diese wichtige Aufgabe; Kirchenheitzung war jedoch, so viel ich bemerken können, bis jetzt noch nicht in ihrem Plan.

Ueberdem aber schadet die hohe Erkältung unserer Kirchen, nicht bloß durch Mangel der Wärme, sondern auf manche andere Weise, wie ich gleich zu zeigen versuchen werde, wofür kein Pelz und keine Wärmflasche ꝛc. schützt.

Wenn man

II. überlegt, wie schädlich ungeheitzte Kirchen der Gesundheit im Winter sind, und seyn müssen, und welche Vortheile eine gut angegebene Heizung der Kirchen. noch außer der mehreren Wärme, haben würde; so theilt sich der erste Gegenstand, die Schädlichkeit der Kirchenkälte, in zwo besondere Beobachtungen.

1) In den Nachtheil, den die Kälte unmittelbar, und

2) in denjenigen, welchen sie mittelbar veranlaßt.

1) Die Kälte unserer Kirchen ist weit beträchtlicher, wenigstens empfindlicher und schädlicher, als die Kälte in freier Luft. Deshalb warnen, mit großem Recht, die Aerzte dafür, und wir können ihrer Erfahrung um so mehr trauen, da sich die Sache leicht begreifen und erklären läßt. Kein Arzt wird daher einem Schwächlichen oder kurzens Genesenen, gestatten, bey heftigem Frost, in stark gemauerte und gewölbte Kirchen zu gehen; wie manches Recidiv gefährlicher Krankheiten, hat nicht, in dem, an vielen Orten eingeführten, frommen Gebrauch seinen Grund gehabt, daß nach ausgestandener schweren Krankheit, der erste Ausgang in die Kirche seyn mußte?

Jedes Gewölbe über der Erde hat im Winter einen vorzüglichen Grad der Kälte. Ferner, der Zugwind, den, wie eben gesagt, der Thurm mit seinen gewöhnlichen Oefnungen gegen die Kirche, und außerdem das übermäßig hohe Gewölbe der Kirchen, und die unverschließbaren Schallöcher in selbigen jedesmal veranlaßt, erhöhet die schäd-

schädliche Wirkung der Kälte. Besonders ist das Gemäuer jeder Kirche in den kältesten Wintertagen mit Steinsalz überzogen, und die vielen Ausdünstungen der in diesen Gewölben versammelten Volksmenge, und die Schwaden der Gräber, welche leider noch immer den Fußboden unserer Kirchen täfeln, können nicht anders als salpeterartige Dünste liefern; wer daher mit den neueren Versuchen der Physik, zu welchem entsetzlichen Grad der Kälte man gewöhnlichen Frost durch Salpeter und Steinsalz erhöhen kann, kennet, der wird sich die Erfahrung der Aerzte von der vorzüglich schädlichen Kälte der Kirchenluft, leicht erklären c).

Die schädliche Wirkung der Kälte der Kirchen, wird nun noch dadurch vermehrt, daß die nöthige Andacht des Gottesdienstes in protestantischen Kirchen, ein fast unbewegliches Stillsitzen einer, oder mehrerer, Stunden mit sich bringt.

Doch, so schädlich die Kirchenluft schon ihres hohen Grades der Kälte wegen ist, so ungleich nachtheiliger kann sie noch dadurch werden, wenn

2) diese Kälte Luftarten hervorlockt, welche schon ihrer Natur nach schädlich und giftig sind.

Die Luft, die in jedem Gemäuer sich in dem Kalk und Steinritzen aufhält, ist verderbt, noch weit verderbter aber diejenige, die in, faulende Gährung enthaltenden, Särgen, und in viele Jahre lang verschlossenen Gräbern an-

c) Wenn man sich davon überzeugen will, daß die Kirchenluft mit vielen Salz- und Salpetertheilchen angefüllt ist, so untersuche man nur bei starkem Frost, der nach einem Thauwetter einfällt, die Gestalten des Schnees, der in der untern Luft vor einer Kirchenöfnung entsteht, welcher jedesmal in gar schönen auf mancherlei Art gebildeten Sternchen, (welche Gestalt der Schnee aus höherer Luft, oder auf freiem Felde, nie hat,) niederfällt.

anzutreffen ist; diese letztere tödtet, wie man unendliche Erfahrungen darüber hat, oft augenblicklich d). Mephytische Grabluft ist zum Glück der Menschen beträchtlich schwerer, als gemeine atmosphärische Luft, zumal, sobald die faulende Gährung vorüber ist, und bleibt daher den Regeln des Gleichgewichts zu folge, gewöhnlich in den Gräbern, wenn sie auch wenig oder gar nicht verschlossen sind.

Allein eben so bekannt ist es, daß jede Luftart ausgedehnter und daher leichter wird, nach dem Verhältniß, wie sie sich erwärmt, und schwerer, wenn sie durch Kälte zusammengedrückt wird, und daß kein Grab luftdicht sey; wenn nun die Luft in der Kirche um einen großen Grad kälter als die Luft der darunter liegenden Gräber wird, so können nach den Regeln des Gleichgewichts, die Dünste der Gräber in der Kirche aufsteigen, und sich mit der atmosphärischen Luft vermischen, welches, um wenig zu sagen, doch sehr besorglich seyn muß; und es findet diese Ausdünstung der Gräber um so eher statt, wenn der Kalk oder feuchte Sand, der den Leichenstein umgiebt, gefroren, mithin aufgelockert war, und dann Thauwetter eintrit.

Ein fernerer Grund der Schädlichkeit der Kirchen, zumal im Winter und Frühjahr, ist ihre Feuchtigkeit.

Alle diese Nachtheile werden gehoben, oder doch wenigstens bis auf das Unbedeutende vermindert, wenn man Kirchen mit gut eingerichteten Oefen heizt.

Ei-

d) Vielleicht wäre es eine nöthige Vorsicht, die alten Grabgewölbe der Kirchen mit trocknem Sande auszufüllen, um wenigstens diese Magazine schädlicher Luft unter den gottesdienstlichen Versammlungsorten los zu werden; doch dies bezielt den Gegenstand dieser Anfrage nicht.

Einer großen hohen Kirche durch Ofenheitzung in allen ihren Theilen eine völlig gleiche Wärme zu geben, ist zwar um deswillen unmöglich, weil die obern Luftschichten durch künstliche Erwärmung in einem so hohen Versammlungssaal immer sehr viel heißer, als die untern werden; dies ist in jedem geheitzten Zimmer der Fall, nur wird solches in Kirchen wegen der Emporpriechen wichtig. Immer würde man Kirchen mit Gewißheit so heitzen können, daß die Luft der Kirchenstände, die unten auf dem Boden sind, temperirt, und die Hitze der obersten Emporpriechen doch nicht zu lästig wäre.

Die Wände würden zwar nicht so sehr wie gute im Winter täglich geheitzte Wohnzimmer, aufhören, feucht zu seyn; allein es ist begreiflich, wie sehr sich dies Uebel vermindern und die Wände austrocknen würden, wenn ein solches großes Gebäude auch nur in jedem Winter 20 mal geheitzt würde.

Allen Zugwind zu vermeiden, ist bei so hohen Sälen, wie unsere Kirchen sind, sehr schwer, und scheint dieses noch schwerer durch Heitzung der Kirchen zu werden, weil die kalte Luft einen starken Trieb hat, unten am Fußboden in ein geheitztes Zimmer zu dringen, und dieser Trieb des Eindringens sich nach Verhältniß der Größe der Zimmer vermehrt. Wenn indessen die Oefen, wie nothwendig seyn muß, so ersonnen werden, daß sie eine große Menge frische bei ihrem Eintrit erwärmte Luft in dem Raum der Kirche führen; wenn dann die überflüßigen Oefnungen in den obern Theil des Gebäudes und besonders zwischen Thurm und Kirche vermieden, und die nothwendigen Oefnungen gut verschlossen, doppelte Kirchthüren angelegt, und bei strenger Kälte an der Windseite nicht geöfnet werden, so steht gewiß zu hoffen, daß man auch des Zugwindes Meister würde.

Am sichersten aber ist man, daß diese Heitzung den Nutzen haben werde, alle schädliche Dünste, alle Grab- oder sonst mephytische Luft, völlig wegzubringen, indem es überall nicht schwer oder zweifelhaft ist, die feste, die durch Aushauchen verdorbene, und die sonst schwere schädliche Luft, wie auch die Grabluft e), durch das Feuer, und die zu leichte schädliche phlogistische Luft, durch Oefnung oberer Klappen wegzuschaffen, mithin die Kirche nur mit gesunder erwärmter atmosphärischer Luft zu erfüllen.

Was

III. den architectonischen Plan der Anlegung der der Oefen in Kirchen betrift, so würde ich gern hiezu völlig ausgearbeitete Vorschläge liefern, wenn solches sich ohne Zeichnungen thun ließe, und wenn nicht der Raum, die innere Einrichtung, die Höhe, die Decoration der Kirchen, die mehr oder minderen Grabstätten und Gewölbe in den Kirchen, die Lage der Kirche, gegen gesunde gute Luft und gegen erkältende Winde, der Ort, wo die Kanzel, die Sacristei, die Kirchenthüren angebracht sind, die Höhe des Thurms, die Schwere des Gewölbes der Decke, die innere Errichtung des Daches der Kirche, die Vertheilung und mehr oder mindere Nothwendigkeit ihrer Pilaren und Säulen, die Kosten, die eine Kirche hierzu anwenden will und kann, die Geschicklichkeit der Arbeiter, die dabei angestellt werden können, ferner die Wasserhöhe unter der Kirche, alsdenn das Feuermaterial, wo-

e) Unter der Benennung Grabluft, verstehe ich hier alle schädliche Gas- oder Luftarten, alle Schwaden, welche sich in Gräbern erzeugen; Kenner der Luftlehre wissen, daß Salzsäureluft, stinkende hepatische Schwefelluft, Salpetersäureluft, feste Luft, gährender Schwaden, essigartiger Gas, und andere unter Abtheilungen erstickender und schädlicher Luftarten, in Gräbern zu Hause sind.

womit am Ort die Kirche geheitzt werden kann, hierbei völlig entscheidend wäre.

Ich muß also einen architectonischen Plan einer solchen Kirchenheitzung zu entwerfen, bis dahin versparen, daß ich, so viel meine Muße erlaubt, Beruf erhalte, solche Ofenheitzung für ein oder andere Kirche besonders zu entwerfen, da es alsdann leicht seyn wird, durch Modelle oder Zeichnungen mich deutlich zu machen.

Um jedoch hierunter gleichsam vorläufig etwas zu sagen, und einsichtsvollen Baumeistern der Kirchen zum weitern Nachdenken über diesen wichtigen Gegenstand Gelegenheit zu geben, will ich nur folgendes berühren.

Am leichtesten ist solche Heitzung für ganz neu zu errichtende Kirchen anzugeben, wo die innere Oekonomie des Raums, selbst die Decoration, die Säulenordnung, die Zulage des Daches ꝛc. sich etwas nach dem Plan der Heitzung richten kann.

Es ist nicht unrecht, wenn man unter dem Fußboden der Kirche, wo solche von Gräbern frei ist, Heitzungskanäle anlege, nur gehört eine besondere Kenntniß dazu, den hierin erkälteten Rauch, diesem ungeachtet, die Leichtigkeit wieder zu geben, daß er aus dem vielleicht 100 Fuß hohen Forst des Daches zum Schornstein hinaus sich erhebe.

Um der Schönheit der Decoration der Kirche nicht zu schaden, würde ich vorzüglich ordentliche Säulen zu Oefen wählen. Eine oder zwo recht hohe Säulen mit und vor ihren Pilastern, schickten sich zu einem Kirchenofen, als wenn sie absichtlich dazu erfunden wäre.

Die

Die toscanische und dorische Ordnung, welche strenge Kritik ohnehin nicht erhabenen Ausdrucks genug für schöne Stadt- oder Schloßkirchen, und bey diesen allein wird von richtiger architektonischer Verzierung die Rede seyn, finden würde f); könnte der innern Construction des Ofens Schwierigkeiten geben, weil der Schaft der Säule sich zu sehr verjüngt.

Indessen wenn auch diese, den Gedanken von ländlicher Einfalt gebende toscanische oder dorische Ordnung, für Stadtkirchen gewählt, oder auch Landkirchen die in diesen Ordnungen verziert wären, zur Heitzung vorgerichtet werden sollten, so muß man jene Schwierigkeit zu überwinden suchen, und ja nicht um bequemerer Heitzung wegen, die zu Oefen bestimmten Säulen nach jonischer, römischer oder corinthischer Ordnung vorrichten lassen, weil dem Auge des Kenners die Vermischung dieser Ordnung in demselbigen Versammlungssaale höchstens misfallen muß g).

Die

f) Diese Kritik ist nicht zu strenge, indem billig alle Verzierungen unserer Andachtshäuser, mit der Stimmung harmoniren sollen, die die Rede des Predigers, und die Feierlichkeit des Gottesdienstes, in uns hervorbringt; die Rede aber eines Landpredigers für seine Dorfgemeinde zu der Rede eines Consistorialraths zu seiner Hofgemeinde, wenn beide gut, und dem Auditorio angemessen sind, sich verhalten müssen, wie die toscanische zur corintischen Säulenordnung, oder, welches einerley ist, wie die edle Einfalt des ehrlichen Bauern, zur höchsten Schönheit menschlicher Bildung. Besonders würde ich für neu zu errichtende lutherische Kirchen, die jonische und römische Säulenordnung empfehlen, die corinthische scheint mehr dem Jubel der Freude, oder dem höheren Pomp des römischen Gottesdienstes angemessen zu seyn.

g) Es ist kaum zu begreifen, daß selbst neu gebauete Kirchen so höchst selten nach richtiger edler Baukunst schön ver-

Die Säulen, welche man zur Kirchenheitzung vorrichten will, müssen ja nicht zu klein seyn, unter anderthalb bis 2 Fuß Durchmesser, mithin wenn ein richtiges Verhältniß da seyn soll, vom Bassement bis zum Hauptgesimse, unter 21 bis 28 Fuß Höhe sind alle Säulen zur Heitzung zu klein, eng und niedrig.

Weit lieber will ich ganz hohe Kirchenpilaren von 4 bis 6 Fuß dicke und 40 bis 50 Fuß Höhe zur Heitzung einrichten, als zu kleinliche Säulen.

Die Architrave, das Fries und das Hauptgesims, schicken sich zur Leitung des Rauchs von der Säule in den Pilaster, oder von einer Säule in die andre, so sehr, daß man sie auch ohne Rücksicht auf Baukunstregeln, nicht zweckmäßiger angeben könnte.

Kann man die Höhe von 21 bis 28 Fuß nicht erhalten, so muß man dem Ofen eine andre Baukunstmäßige Form geben, die nicht schwer zu erfinden ist.

Der Ort, wo die zur Heitzung bestimmten Säulen angebracht werden, muß natürlich so gewählt werden:

1) daß sie nicht einen Theil der Gemeinde verhindern, den Prediger zu sehn, und

2) daß

verzieret werden, vielleicht glauben Patronk und Vorsteher, daß eine solche Verzierung die Kosten zu sehr erhöhen würde, dies ist gewiß irrig. Mögte man doch die aller edeln Baukunst, so sehr widersprechenden hohen gothischen Thürme unsrer Kirchen abschaffen, die ohnehin immer so viel Reparationskosten erfordern, und oft andere Nachtheile haben, auch den Häusern der Stadt, eingedrücktes niedriges Ansehn geben. Der 10te Theil der Kosten eines hohen Thurms, ist mehr wie hinreichend, die Kirche nach Regeln edler Baukunst zu verzieren, und sie auf immer zu heitzen, und das richtige Ebenmaaß der Theile kostet natürlich nichts.

2) daß diese Säulen nicht dem Zugwinde ausgesetzt sind, dies Letztere ist wichtiger als man denket, sobald ein kalter Zugwind den Ofen trift, so resolvirt sich der Rauch in selbigen, und das Gemäuer schwitzt den Holzessig aus, dann verliert der Rauch seine specifische Leichtigkeit, seine Elasticität, und kann nicht mehr aus den Schornstein hinaus sich erheben h).

Wenn die Kirche so gebauet ist, oder werden soll, daß das Chor mindere Breite, als das Schiff der Kirche hat, so bieten diese Ecken vortrefliche Gelegenheit dar, selbige zur verkröpfen und jede derselben mit zwo gegen einander im rechten Winkel zu stellende heitzbare Säulen zu verschönern. Das Bassement, Pieddestal, und Listello, dieser vier Säulen, wird zu zween Feuerkasten Raum geben; zween Pilaster werden die dritten Züge der beiden Oefen aufnehmen, und die zween andre Pilaster zu den Schornsteinen Raum darbiethen; welche Schornsteine auch gar wohl in den Pfeilern der Kirchen angelegt werden können.

Die-

h) Ich habe seit etwa 14 Jahren unzählige Versuche, von bester Anlegung der Heitzöfen gemacht, und viel Lehrgeld gegeben, ehe ich diese Wahrheit fand, doch ist die Sache so begreiflich; daß man billig a priori darauf kommen sollen. Wenn das Rohr, was den Rauch leitet, von aussen heftig erkältet wird, so wirkt diese Erkältung wie das Kühlfaß, auf das Schlangenrohr der Brandteweinsblase, das heißt: es zerlegen sich die öligten und wäßrichen Theile des Rauchs, und nun wird der Rauch unfähig ferner aufzusteigen, und wie es billig seyn soll, Wolkenhöhe zu erreichen. Die Nachtheile hiervon sind, Verschlammung der Röhren, Rauch und übler Geruch in den Zimmern, auch Ausschwitzen des Holztheers und Holzessigs, gegen welches kein Gemäuer und kein eisern Rohr, leicht dicht genug gemacht werden kann. Die vortreffliche Feuermaschine der Engländer, erklärt es ebenfalls, wie der Dampf durch

Diese beyden aus vier Säulen bestehende Oefen allein, werden sehr wahrscheinlich hinreichen, eine große sonst gegen Kälte gut verwahrte Kirche nothdürftig zu erwärmen.

Ist dieses aber nicht genug, oder kann dieser Ort dazu nicht angewandt werden, so würde ich den Altar mit vier hohen Säulen verzieren i), oder zwischen dem Chor und dem Schiff der Kirche eine Colonnade anbringen.

In diesen letzten beyden Fällen würde der Feuerkasten nicht im, sondern unter dem Bassement und Piedestal mithin unter den Fußboden des Chors angebracht werden müssen.

Vielleicht wäre zu beyden Seiten neben der Orgel Raum, zu solchen Heitzungssäulen, ohne Nachtheil der innern Einrichtung der Kirche anzuweisen.

Man darf diesen Heitzungssäulen nicht zu viel Last auflegen, wenn man ihnen gleich die Consistenz geben kann, daß sie eine schwere Last tragen können, weil, (welches sehr zu bemerken ist,) selbige, wenn sie stark geheitzt sind, auf 21 Fuß, um etwa zwey Zoll höher werden, als wenn sie wieder erkalten, mithin die ihnen anvertraute Last einer abwechselnden Bewegung, oder Aufwippung ausgesetzt seyn würde. Und eben diese abwechselnde Verhöhung der Säulen hat auf die Art ihrer Verbindung den wesentlichsten Einfluß.

Die

durch Erkältung seine große Ausdehnung und damit in Verbindung stehende Leichtigkeit verliert.

i) Die Altarsäulen würde ich am wenigsten gern zur Heitzung wählen, bei Ostwind sind sie der Erkältung meistens sehr ausgesetzt, und man würde ein Dach der Kirche kaum ändern können, die Schornsteine derselben von Osten nach Westen zu schleifen, welches in unsern Himmelstrich rauchende Schornsteine giebt.

Die Größe und Anlage der Feuerkasten hängt nicht nur von der Größe der Oefen oder Säulen, sondern vorzüglich auch von der Brennwaare ab, womit die Kirche geheitzt werden soll, und ist es begreiflich, daß sie für Steinkohlen kleiner als für Scheitholz, für dieses kleiner als für Torf oder Reißholz seyn müßten.

Die Luftzüge, die das Feuer haben muß, um bei allen Winden gehörig zu brennen, erfordert eine vorsichtige Einrichtung, welche hier zu beschreiben über die Gränzen dieser Blätter gehn würde k). Eben so würde die innere Einrichtung dieser Oefen und ihre Verbindung hier nicht füglich, und ohne Zeichnung nicht verständlich beschrieben werden können.

Die Vorsicht, die bey Anlegung der Schornsteine nöthig ist, zu beschreiben, würde auch die Gränzen dieser Abhandlnng überschreiten. Das Material, woraus die Ofen verfertiget werden müssen, ist, gut gebrannte Backensteine, und gut gewählter und zubereiteter Leimen, zur innern und äußern Verbindung dient Eisen, die äußere Bekleidung kann jede Art des Stucko, selbst wenn man will, Papp oder oft aufgeklebte Papierlagen seyn, denn eine so beträchtliche Wärme diese Art der Oefen giebt, so werden sie doch nie so heiß, daß der Gips oder das darauf geklebte Papier verbrennen sollte.

Ich

k) Man will hier nur wiederholen, daß die Luft, die das Feuer zum Brennen erfordert, sowohl aus der Kirche und deren Grabgewölbe, als von außen muß genommen werden können, ersteres vor Angang des Gottesdienstes, um die Kirchenluft von schädlichen Dünsten zu reinigen, und letzteres während des Gottesdienstes, weil sonst die Kirche während deffelben zu zuchtig seyn würde, indem die große Quantität Luft, die diese Windofen erfordern, sich zum Theil durch die geöfneten Thüren und durch die unvermeidlichen Fensterritzen ersetzen würde.

Ich habe es von vortreflicher Wirkung gefunden, das ganze Gemäuer eines Ofens mit einem Drathgitter zu überspinnen, und alsdenn erst lementiren oder mit Stuck überziehen zu lassen, ein solches Drathgitter dehnt sich mit dem Ofen aus, wenn er erhitzt wird, und verkürzt sich wieder mit selbigen wenn er erkältet, vermeidet mithin alle Ritzen der Bekleidung und giebt dem gut lementirten Gemäuer das Ansehn, als wenn es aus einem Stein gearbeitet wäre.

Am wesentlichsten sind die Luftzüge der Oefen, welche nicht ins Feuer blasen, sondern der Kirche frische gewärmte Luft zuführen müssen, aber auch solche zu beschreiben, getraue ich mir ohne Zeichnung nicht.

Das Reinemachen der Züge, wenn sie verschlammt sind, (welches, wenn man die Oefen für Zugwind hütet, und das Feuermaterial gehörig trocken ist, in vielen Jahren nicht vorfällt, im entgegen gesetzten Fall aber öfterer nöthig seyn kann) zu erleichtern, läßt man oben und unten an den Zügen, Steine fehlen, und solche erst, wenn alles fertig ist, einsetzen, so daß sie ohne Schaden des übrigen Gemäuers wieder ausgenommen werden können, die auf- und abgehenden Züge zu reinigen, nimmt man abgestreiftes Igelfell, macht daraus einen Beutel, legt hierein anfangs eine kleine und diesemnächst eine größere und schwerere, etwa 6 oder 9 pfündige Kanonenkugel, und läßt solchen mit der Kanonenkugel beschwerten Beutel an einer starken hanfenen Schnur in die Züge hinab, da denn das Auf- und Niederziehn derselben allen Ruß abschabt.

In Ermangelung solcher Igelfelle kann man Beutel aus starken Leder, welches, wie Wollkratzen, mit Drath besetzt ist, verfertigen lassen, und damit dasselbige erreichen.

Sollen die Oefen mit Steinkohlen geheitzt werden, so ist wegen des gar zu häufigen Rußes derselben nöthig,

noch eine andere Vorkehrung zu treffen, welche ich auf Erfordern zu beschreiben und mit Zeichnungen zu erläutern, mir vorbehalten muß.

Daß übrigens solche Kirchenöfen alle Vortheile und Erfindungen der besten Spaaröfen in sich vereinigen müssen, versteht sich von selbst, hierzu gehört manche bisher noch nicht beschriebene Erfindung, welche ohne Zeichnung sich nicht deutlich darstellen läßt.

Was ich oben gesagt habe, daß kein Eisen an solchen Oefen sichtbar seyn muß, zielt nicht bloß auf architektonische Schönheit, die nur gar zu leicht hierunter leiden würde, sondern es hat solches zur Hauptabsicht, die Wärme, die diese Oefen verbreiten, gesunder 1) und angenehmer zu machen, und nicht bloß die Gegend des Ofens, sondern den ganzen Raum der Kirche möglichst gleich zu erwärmen, alles erhitzte Eisen ist der Gesundheit nachtheilig, und giebt einen durchdringenden Schein von sich, so, daß man auf der einen Seite unerträgliche Hitze leidet, und auf der andern friert, anstatt daß erhitztes Gemäuer, eine Frühlingswärme über den ganzen Versammlungssaal verbreitet, ohne daß es bey dem Ofen selbst viel wärmer, als in den übrigen Theilen des Zimmers ist. Ja es scheint: die Wärme, welche ein erhitztes Gemäuer der Luftmasse eines Zimmers mittheilt, weit inniger mit ihr verbunden, die Wärme eines erhitzten Eisens weit flüchtiger in selbiger:

1) Die Hitze eiserner Oefen tödtet Reseda, Leucojen und viele andere Pflanzen, welche bey gleicher Hitze von gemauerten Ofen freudig fortwachsen, ist der Bau unsers Körpers mit seinen Saftröhren nicht in vielen Stücken den Pflanzen ähnlich? Wir Deutsche sind von Jugend auf an Eisenhitze gewöhnt, ganze Nationen, die Holländer, Engelländer und Franzosen, empfinden ihren Nachtheil sofort. Auch wir sind diesem Nachtheil ausgesetzt, bemerken solchen nur nicht.

ger zu seyn. Letztere eilt weit mehr als erstere, der Decke des Zimmers zu, und wenn man in zwey Zimmern von gleicher Größe von gleicher Exposition, wovon das eine durch eisernen, das andre durch gemauerten Ofen gleich erwärmt ist, ein Fenster öfnet, so erkaltet ersteres gleich, und letzteres behält seine Wärme.

In Rußland sollen, wie mir versichert wird, viele Kirchen geheitzt werden. Ich hoffe bald die Art dieser Heitzung zu erfahren, und ob dies nur von hölzernen Gottesdienstlichen Versammlungssälen oder von gewölbten Kirchen gelte m); und dann das für uns Brauchbare davon, bekannt zu machen; welche Nachrichten aus Rußland um so wichtiger seyn können, da wir nicht von den südlichen oder westlichen, sondern von nördlichen, (aufgeklärten) Nationen, wo Heitzung noch mehr wie bey uns Bedürfniß ist, die Vortheile besserer Heitzung lernen müssen n).

m) Die Heitzung eines gleich großen Versammlungsortes, mit hölzernen sonst gut verwahrten Wänden, ist leichter, als eines, der mit dicken Mauren umgeben ist. In Darmstadt soll ein Exercierhaus, welches 350 Fuß lang und verhältnißmäßig breit und hoch angegeben wird, mit 16 Oefen geheitzt werden. Da ich keine genaue Beschreibung dieser Heitzung erhalten können, so kann ich keine Folgen aus diesem Beyspiel ziehen. Nur vermuthe ich, daß wenn die Oefen recht heitzend gut angegeben würden, man mit weniger als der Hälfte zukommen könnte.

n) Es ist kaum glaublich, welche Fehler die südlichen und westlichen Nationen, selbst diejenigen, welche in der Lehre vom Feuer, in Physik und Mechanik oft unsere Lehrmeister sind, in der Heitzungskunst machen. Der Graf G**, ehemaliger Gesandte an verschiedenen Höfen, hatte sich von der bessern Heitzungskunst der Deutschen überzeugt, und einen eisernen Topfofen zur Erwärmung seines Speisesaals aus Deutschland nach Paris kommen lassen. Weil aber

In München soll ein Komödienhaus geheitzt seyn, wovon ich eine umständliche Nachricht mit größtem Dank erkennen würde. In Koppenhagen, sind viel Stände der Schloßkapelle geheitzt, welches sie selbst leidlich warm machen soll.

In

aber dort niemand einen Ofen zu setzen verstand, noch den Effekt der Hitze desselben kannte, so hatte man, in den großen St. Gobin-Spiegel über dem Kamin ein rundes Loch geschnitten, und dadurch das eiserne Rohr des Ofens in den Schornstein geleitet, wie nun, in dem für Paris entsetzlich kalten December 1771 dieser Saal geheitzt wurde, so sprang, wie jeder Deutsche würde vorausgesehen haben, dieser kostbare Spiegel, und ich mußte erst bezeugen, daß nicht, der mit in Deutschland gewesene, und daher diesen Ofen heitzenden Kammerdiener, sondern der Ofen, und seine fehlerhafte Setzungsart, an diesem Verluste Schuld sey.

In Utrecht war in dem vortreflichen Naturalienkabinet des verdienstvollen Herrn N** wider die Sitte des Landes, ein kleiner eiserner Ofen angebracht, welchen man, um gegen das Costum dortiger Zimmer nicht zu sehr anzustoßen, die Gestalt eines Baums in seinem Kasten gegeben hatte. Die Nothwendigkeit, einen solchen Ofen, wenn er lange nicht geheitzt worden, vorher auszuqualmen, kannte man nicht, außerdem mogte im Kütt und in den Farben, womit das Ofenrohr, um ihm jene Gestalt zu geben, überzogen war, Bleiweis und Kupferfarben nicht gespart seyn, welche, wie die Chymie lehrt, die Schädlichkeit des erhitzten Eisens sehr vermehrt. Wie daher in dem dort sehr kalten December 1785. dieser Ofen, in langer Zeit zum erstenmal, geheitzt wurde, so bekam natürlich ich und die ganze Gesellschaft Kopfweh, und ein sonst an Eisenhitze gewohntes Frauenzimmer eine heftige Ohnmacht. Durch dergleichen Fehler in der Ausführung, und ungesunden Anwendung der unter gehöriger Vorsicht, wohlthätigen und gesunden Ofenheitzung, werden Nationen, bey denen Ofenheitzung noch nicht eingeführt ist, von solcher zurückgeschreckt. Der große Fränklin wirft im 2ten

Ban-

In England, namentlich in London, werden, nach der mir gütigst gewordenen Versicherung eines vor wenigen Wochen von dort zurück gekomenen sehr einsichtsvollen Beobachters, Kirchen, selbst große gewölbte Kirchen, mit einem kleinen sogenannten Topf- oder Kanonenofen, geheitzt, welcher mitten in der Kirche steht, und wird der Rauch durch

Bande der philadelphischen Transactionen, seinen Landsleuten, den Engeländern und Amerikanern, vor, „wie sehr sie in der Kunst der Heitzung gegen die Deutschen zurück wären, und wie äußerst wichtig dies sey, da in Deutschland man den Winter bey warmen Oefen alle Arbeiten verrichten könne, unter dessen daß, der durch Kamine schlecht erwärmte Engländer, in den kältesten Wintermonaten mit den meisten Arbeiten inne halten müsse, dies werde nach einer langen Reihe von Jahren, alle deutschen Fabriken weit über die englischen erheben, den Deutschen reich, den Engeländer arm machen." Den Mangel der Heitzungskunst der Engländer nimmt man auch in verschiedenen Fabriken wahr, welche Heitzung erfordern. In einigen Zuckersiedereien in England traf ich eiserne viereckte aus einem Stück gegossene Oefen an, die vermuthlich so angegeben waren, damit ihre Fugen dem Zucker keinen Rauch mittheilen mögten, wobei aber der Baumeister nicht bedacht, oder aus Erfahrung nicht gewußt hatte, daß wegen der ungleichen Ausdehnung des Eisens in der Mitte der Flächen, und in den Ecken eines viereckten Ofens, jeder viereckter eiserner, aus einem Stück auch noch so dick gegossener Ofen, ganz nothwendig springen muß, wenn er auch nur einigermaaßen scharf geheitzt wird, welches denn auch bey alle diesen viereckten Ofen, richtig geschehen war. Die ehemaligen Eigenthümer der hiesigen Zuckersiederei, hatten bey ihrer aus Engeland entlehnter Anlage, diesen und mehrere Fehler englischer Heitzung beybehalten, und durch das Springen dieser, zum Theil gar in Engeland gegossene Oefen, gleiches Lehrgeld gegeben.

durch ein eisernes Rohr, ohne Umstände zu einer Seite der Kirche ausgeführt o).

Es frägt sich also natürlich;

macht dies Beyspiel meine Anfrage und Erfahrung fast überflüßig, sollen wir vielleicht höchstens diesem Beyspiele folgen, und in eine große gewölbte Kirche nur ein- oder ein Paar sogenannte Kanonenöfen setzen?

Ich glaube dies nicht, hoffe vielmehr, daß dies Beyspiel meine Vorschläge bestätige, und daß selbst den Baumeistern und Kirchenvorstehern, von welchen jene sehr unvollkommene Heitzung abhängt, die Vorschläge und Modelle oder Zeichnungen zu besserer Kirchenheitzung willkommen seyn werden.

Erwägt man nemlich diese Heitzungsart der Kirchen, so trift man darin das Geständniß der Nothwendigkeit, oder doch großen Nützlichkeit der Kirchenheitzung an, ohne die Vortheile und die Vermeidung der Nachtheile darin wahrzunehmen, welche besser eingerichtete Kirchenöfen haben müssen.

Von der Unzierde, welche ein solcher Kanonenofen einer schönen Kirche giebt, will ich nicht reden, hierüber würde mancher gleichgültig seyn, zu dem hängt dies zu sehr vom Geschmack, worüber man nicht streiten soll, ab, und wird derjenige, welcher vorzugsweise zu seiner Bedienung einen Neger oder eine Negerin wählt, ja wohl nach gleichen Regeln des Ebenmaaßes, gern einen Kanonenofen in einem schönen Zimmer, und in einer nach edler Baukunst verzierten Kirche dulden.

Al-

o) Vor 21 Jahren, wie ich in England war, habe ich dergleichen Kirchenheitzung nicht wahrgenommen, ich vermuthe daher, daß sie die Vorrichtung neuerer Zeit ist.

Allein,

1) ist ein solcher Kanonenofen, wie auch der Beobachter p), der mir diese Nachricht gütigst mittheilte, völlig der Meinung ist, ganz unzureichend, dem großen Raum der Kirche, irgend einen Grad von bequemer und zuträglicher Wärme zu geben.

2) Am wenigsten kann ein solcher kleiner Ofen, eben weil er eisern ist, eine egale temperirte Wärme in der Kirche verbreiten, die nächsten Stellen um ihn herum, müssen bey einer nur einigermaaßen zweckmäßigen Erhitzung, von seinem Scheine leiden, und die entfernten Stellen seine Wärme überall nicht, sondern bloß seinen Dampf und Qualm empfinden.

3) Dieser Qualm eines erhitzten Eisens, muß um desto nachtheiliger seyn, wenn ein solcher Ofen nicht täglich, sondern nur alle acht Tage, zum Sonntäglichen Gottesdienst, erhitzt wird, in welchem Fall, wie hier, wo eiserne Oefen allgemein sind, jeder weiß, daß der Qualm der eisernen Oefen allzeit nicht bloß unangenehm, sondern auch schädlich ist, und zum mindesten Kopfweh und Catharr veranlaßt.

4) Muß das lang in der Kälte fortgeführte Rohr von Eisenblech ohnfehlbar Holzessig, oder bey Steinkohlenheitzung, Dondonaldischen Kohlentheer ausschwitzen, sich leicht verschlammen, und durch den sehr unangenehmen Theergeruch den schädlichen Gestank des erhitzten Eisens vermehren.

5) Ist

p) Ich nenne diesen Freund nur deswegen nicht, weil sein gewogentliches Schreiben mir solches nicht ausdrücklich erlaubt; sonst würde sein, auch in diesem Magazin oft bewährtes Urtheil, für die Richtigkeit dieses Satzes, bürgen.

5) Ist bei solcher Ofeneinrichtung nicht dafür gesorgt, daß der schwarze Staub der Steinkohlenheitzung, ohne Vorsicht angewandt, allezeit liefert, von der Versammlung abgehalten werde.

6. Muß, welches ein gar wichtiger Nachtheil ist, ein solcher Ofen, bey welchem gar keine Rücksicht auf Zuführung frischer gesunder, und ehe sie die Menschen, berührt, erwärmter Luft genommen worden, den Zugwind der Thüren erstaunlich vermehren.

Der Trieb der äußern Luft in ein erwärmtes Zimmer durch jede Oefnung, die sich unten am Boden findet, zu bringen, ist schon unerwartet groß, wenn nun das Feue in einem solchen Kanonenofen lebhaft brennet, so verzehrt es in jeder Sekunde etwa drei bis vier Cubikfuß Luft, welchem Abgang von 14400 Cubikfuß Luft für jede Stunde, Thür und Fenster, wenn sie auch noch so gut verschlossen sind, ersetzen müssen.

Nur zwey Vortheile können also durch solche kleine eiserne Kanonenöfen in Kirchen erreicht werden.

1. Zerstreuen sie die schädlichen Dünste, und führen alle schädliche Luftarten aus dem Gebäude weg, wie denn die Engländer, auch im Sommer, so oft ihre Zimmer dumpfig sind, Kaminfeuer anzuzünden pflegen.

2. brechen sie doch wenigstens den höchsten Grad der Kälte.

Sie gewähren also wichtigen nicht zu verkennenden Nutzen, und sind ihrer eben erwähnten Nachtheile ungeachtet, immer weit besser, als gar keine Kirchenheitzung, mithin da, wo sie eingeführt worden, beyzubehalten, bis bis sie durch bessere zweckmäßigere gemauerte q), frische Luft zuführende Oefen ersetzt werden.

Da

q) Wenn ich gemauerte, oder mit Mauerwerk, Leimen und Stucko überzogene Oefen den bloß eisernen vorziehe, so kann

Da aber, wo man die Heitzung der Kirchen erst anlegen will, wird man billig Bedenken tragen, diese Kanonenöfen zu wählen.

Es

kann ich den Zweifel erwarten, ob nicht dieser Ueberzug, oder die mehrere Dicke der Wände, welche das erwärmende Feuer, von dem Zimmer, welches erwärmt werden soll, trennet, oder welches das erhitzte Eisen umgiebt, dem Effekt der Erwärmung hinderlich sey, so, daß mit einer gleichen Quantität Feuerung ein größerer Grad der Wärme, mit einem kleinen eisernen Ofen könne bewirkt, und wenn man immer nachlegt, erhalten werden, als in einem Ofen mit 3 bis 4 zölligen, oder noch dickeren gemauerten Wänden? Dieser Zweifel wird theoretisch dadurch unterstützt, daß Eisen an und für sich, ein gar vorzüglicher Wärmeleiter ist, und in dieser Eigenschaft selbst die am besten gebrannten Mauersteine übertrift.

Allein die Erfahrung beantwortet diese Frage zum Vortheil der gemauerten Oefen, auf eine so überwiegende Weise, daß niemand dem geringsten Zweifel dabey Raum geben kann. Ich habe die Nacht vom 15ten auf den 16ten December 1788., also in den kältesten Stunden des Jahrhunderts, ein Zimmer mit drey Thüren und zwey schlecht verwahrten Fenstern, welches 1152 Cubikfuß groß, mit einem hohen sehr gut eingerichteten Spaarofen, versehen ist, mit 8 Pfund auf einmal nachgelegtem Büchenholz, 13 Stunden so warm erhalten, daß nach Verlauf dieser 13 Stunden 6 Fuß vom Boden des Zimmers, der Fahrenheitische Thermometer 61 Grad höher als in freier Luft stand. Ich mögte daher den gemauerten Spaaröfen die Inschrift geben: moderata durant, indem sie die erhaltene Wärme, ohne Scheinhitze, (welche erwärmtes Eisen zu verbreiten pflegt,) so allmählig der Luftmasse mittheilen, daß solche sich inniger mit ihr verbindet, und nicht den Trieb, wie die vom erhitzten Eisen gewürkte Wärme hat, das Zimmer zu verlassen. Immer mag die zu geringe Dicke der eisernen Oefen, wie ich aus Erfahrung darlegen kann, ein gar großes zu geschwinderer Erkältung beytragen, indem es bey dieser zu gerin-

gen

Es bleibt

IV. nur noch über, einiger Zweifel, die man gegen Kirchenheizung machen könnte, zu erwähnen.

Der erste Zweifel würde Besorgniß der Feuersgefahr, der zweite die Kosten der Anlage und der jährigen Feuerung seyn. Beide Zweifel scheinen nicht erheblich zu seyn.

Feuersgefahr würde durch Anlegung dieser Kirchenöfen nicht vermehrt, sondern vermindert, weil dadurch alle Feuerbecken, alle Heitzung der Kirchenherren, der Patronatstühle wegfallen würden; die Feuerbecken besonders werden jetzt in den hölzernen Stühlen, auf den Orgeln und Priechen gebraucht, wo das so viele Jahre ausgetrocknete Holz und viele andere sich äußerst leicht entzündende Gegenstände, eine billige Bedenklichkeit erregen. Anstatt dessen würden kleine Heitzkeller, die gar kein Holzwerk enthielten, mit nöthiger Vorsicht angelegt, die Schornsteine unten oder oben mit eisernen Klappen versehen, die, wenn man will, bey entstandenem Brande sich von

gen Masse eines festen erhitzten Körpers, gleichsam an einem Magazin der Wärme fehlt, welches die beträchtliche Masse eines gemauerten Spaarofens, enthält; wäre das Eisen eines Kanonenofens, anstatt es gewöhnlich einen halben Zoll dick ist, 3 bis 4 Zoll dick, so mögte, wie die Bolten unsrer Streicheisen darlegen, auch die Hitze eines solchen eisernen Ofens wohl sehr dauerhaft seyn. Der um manches Fach der Wissenschaften sehr verdiente Hofrath Trampel, hat im 46ten Stück der Lipsischen Intelligenzblätter de 1790., um dies Magazin der Wärme zu erhalten, vorgeschlagen; daß man die obere Hälfte seines übrigens ganz hohlen Ofens, mit locker über einander gelegten Kiesel- oder Sandsteinen füllen solle; und die Güte gehabt, mir eine Zeichnung dieser allerdings eben so nützlichen als einfachen Erfindung zuzusenden.

von selbst verschließen, mithin aller Gefahr etwa einmal brennender Schornsteine noch eher man sie merkt, ein Ende machen.

Die Kosten einer solchen Heitzbarmachung einer Kirche, würden zwar, zumal, wenn die Oefen nach dem bisher Gesagten, der Kirche zugleich zur Zierde gereichen sollen, nicht ganz gering seyn; allein es läßt sich doch vorabsehen, daß sie nie ein im Verhältniß der dadurch beförderten mehreren Gesundheit und Bequemlichkeit des Publikums in Betracht kommendes Objekt ausmachen können. Das Mehr und Mindere dieser Kosten wird vorzüglich darauf ankommen, wie Bildhauer, Töpfer und Ziegelmeister des Orts sich einander unterstützen, und einer dem andern in die Hände arbeiten können und wollen. Die Capitale und Gesimse, welche der Ziegelmeister nach der gewöhnlich bey diesem Handwerk üblichen Kenntniß zu verfertigen nicht versteht, und in dem nassen Thon, woraus der Ziegelformer streicht, nicht, sondern aus wachsweichem Thon geformt und gebildet werden müssen, müssen gleichwohl aus dem härteren Thon gemacht, und in dem höheren Feuer gebrannt werden, welcher und welches zu den härtesten Mauersteinen, die an der Maurerkelle Funken schlagen, erforderlich ist. Diese Verzierungen sowohl, als die ohne Lementirung der 4 bis 6 Zoll dicken Wände des hohen Schafts, müssen ganz solide von Mauerstein, und dürfen daher nicht von leichtem Töpferthon, woraus die Kacheln der Stubenöfen gemacht sind, verfertigt werden, und keine Glasur haben, weil sie sonst die Feuchtigkeit und stärkere Heitzung, denen sie in Kirchen ausgesetzt sind, nicht ertragen, sich auch nicht mit dem aufgesetzten Stucko oder anderer Bekleidung, vereinigen können.

Die Kosten der Heitzung selbst, können nicht beträchtlich seyn, und sollte ich glauben, daß durch völlig gut und zweck-

zweckmäßig eingerichtete Oefen, die größte Kirche hier in Hannover, mit für zwey Reichsthaler bis $\frac{1}{2}$ Louisd'or Holz oder Torf, hinreichend erwärmt werden könnte, wenn man nun ohngefehr rechnet, daß an 20 Sonn- oder Festtägen im Jahr, diese Heitzung nöthig seyn, und daß die Feuerung zur rechten wohlfeilsten Zeit angekauft würde, so würde die jährliche Heitzung nur 40 bis 50 Rthlr. kosten. Das Heitzerlohn könnte man jeden Heitzungstag auf 3 bis 4 mgr. und das Schornsteinfegerlohn das Jahr auf 24 mgr. rechnen, so daß die jährliche Ausgabe einer solchen Kirchenheitzung etwa 43 bis 53 Rthlr. kommen würde Eine Ausgabe, die verhoffentlich nicht abschrecken darf, da sie zur Gesundheit der Mitbürger, und zu besserer Abhaltung des Gottesdienstes abzwecken würde r).

V.

Churtrierische Verordnung, die epidemischen Viehkrankheiten betreffend.

Von wegen Se. Churfürstl. Durchl. unsers gnädigsten Herrn sämtlichen Stadtmagistraten und Stadträthen, denen Beamten, Vögten, Schultheißen, Bürgermeistern, Heimbürgern und Vorstehern in Gnaden hierdurch anzufügen: die epidemischen Viehkrankheiten, und der dadurch nicht nur Privaten, sondern ganzen Gemeinden, und Gegenden zustoßende beträchtliche Verlust, und daraus erfolgende merkliche Schaden, so wie die bishero bestandene ganz ungleiche, und oft verhältnißwidrige Vertheilung und

r) Die Heitzung der Opern- und Komödienhäuser finde ich aus ähnlichen Ursachen verabsäumt, auch nöthig, und mit einiger Veränderung fast auf gleiche Weise zu erhalten.

und Entrichtung der wegen der Untersuchung sowohl, als wegen der Hemmung, und Heilung bey solchen epidemischen Krankheiten erloffener Kosten, haben die landesväterliche Sorgfalt Sr. Churfürstl. Durchlaucht aufgefordert, und nach eingegangenen mehreren Erkundigungen, dann reifer der Sachen Ueberlegung Höchstdieselbe Folgendes zu verordnen gnädigst bewogen. 1) Solle zur möglichsten Verhütung, daß keine Seuche aus dem Auslande ins Erzstift gebracht werde, überhaupt das ganze Jahr hindurch, es mag eine Seuche umher grassiren, oder nicht, von den Viehhändlern kein Vieh durchgetrieben, oder verhandelt werden, es sey dann, daß dieselbe mit Gesundheitspässen, worin das durchzutreibende, oder zu verhandelnde Vieh genau beschrieben seyn muß, versehen, welche Pässe demnach 2) bey dem Eintritt in das Erzstift von der Ortsobrigkeit zu untersuchen, und sofort, wenn dabey nichts zu erinnern, mit Tag und Datum zu be- und unterzeichnen sind. Würden nun dergleichen Pässe entweder gar nicht, oder doch für einige Stücke nicht vorgewiesen werden können; so sollen 3) die Ortsobrigkeiten auf den Gränzortschaften die Viehhändler, oder Durchtreiber mit ihrem Vieh, ohne ihnen den mindesten Aufenthalt, noch weniger aber die Einstellung des Viehes in Scheunen, oder Ställen zu gestatten, rückweisen; sollten aber die Ortsvorstände ihre Schuldigkeit hierunter verabsäumen, und dergleichen Viehhändler dennoch passiren lassen, so solle 4) dieses Vieh nicht nur unverweilt auf die Grenzen rückgewiesen, und mit so viel Mann als nöthig, auf Kosten der Viehhändler, oder Durchtreiber begleitet, sondern benebst dem für ein jedes Stück solchen Viehes, sobald es den dem Grenzort am nächsten angelegenen trierischen Ort betreten wird, zwey Goldgülden Strafe entrichtet werden, und diese zu ein Drittel der Ortsobrigkeit, und der Ueberrest dem Stadt- oder Gemeinds-Aerario, worin dieses betreten wird, verfallen, und dem Viehhänd-

ler, oder Durchtreiber der Rückgriff an denjenigen vorbehalten seyn, der die im vorbemeldten §. 3. beschriebene Schuldigkeit in dem Grenzort verabsäumt, und die Viehhändler, oder Durchtreiber für Schaden nicht gewarnet, und nicht rückverwiesen hat, wobey sich von selbst versteht, daß das Vieh bis zur Zahlung verhaftet bleibe. 5) Solle derley durchgetriebenes Vieh, wenn der Durchtreiber auch mit gültigen Päßen versehen ist, an jenen Orten, wo zu diesem Ende, öffentliche Ställe, oder Behälter vorfindlich sind, nicht in den Ställen, wo eigenes Vieh stehet, sondern in besagten Orten untergebracht, und hierwegen von den Ortsvorständen fleißig nachgesehen, und diejenige, so bey stehenden öffentlichen Ställen die Einstallung solcherley Viehes zu dem übrigen gestatten werden, mit zwey Goldgülden für ein jedes Stück solch eingestellten Viehes, von welcher Gattung es sey, gestraft, und davon einer zum Nutzen des Vorstands, und der andere zum Vortheil des Gemeinde-Aerarii ohnnachsichtlich entrichtet werden; sollte aber der Vorstand hierunter nachsichtlich, oder gar selbst fehlend befunden werden, so solle er nicht nur die eben bestimmte Strafe erlegen, sondern auch gestalten Umständen nach seines getragenen Amts verlustig erkläret werden. — Im Fall aber derley offene Ställe und Behälter zur Unterkunft des durchziehenden Viehes in ein- oder anderm Ort nicht vorfindlich seyn sollten, so ist Sorge zu tragen, daß solcherley fremdes Vieh, wo möglich, in Scheunen, und nicht in Ställe, bey guter Witterung aber, unter freiem Himmel in geschlossene Plätze gestellt werde; bey welcher Gelegenheit dann alle Obrigkeiten andurch erinnert werden, sämtliche Gemeinheiten, wo fremdes Vieh durchzuziehen pflegt, mittelst zweckmäßiger Anpreisung des vorzüglichen Nutzens von Errichtung eines besondern Unterkunftsorts für solch durchziehendes Vieh mit allen Kräften aufzumuntern. — Nebst allen diesem werden 6) beyde Stadtmagistrate, dann sämtliche Stadträthe,

und

und Beamten aufs nachdrücklichste hiermit angewiesen, auf den Viehstand der benachbarten in- oder ausländischen besonders der angränzenden Ortsschaften ein stetes wachsames Auge zu haben, und bey der mindesten Nachricht eines ungewöhnlichen Sterbens des Viehes, von welcher Gattung es auch sey, alsbald bey der benachbarten Obrigkeit, in- oder außer Landes sich über die Ursache dieses Sterbens schriftlich zu erkundigen. — Wobey dann sämtliche inländische Obrigkeiten andurch erinnert werden, jederzeit die reine Wahrheit zu eröfnen, und sich aller Verheimlichungen unter schwerster Verantwortung zu enthalten. Zeigt sich nun aus den eingegangenen Erkundigungen entweder eine in der Nachbarschaft wirklich ausgebrochene, oder doch zu vermuthende Seuche, so ist alsbald 7) alle Gemeinschaft, wodurch die Seuche herüber gebracht werden könnte, mit solchem Ort, es sey in- oder ausländisch, aufs schärfste zu untersagen, und zu diesem Ende kein Vieh von jener Gattung, unter welchem die Krankheit grassiret, weder hinüber, noch herüber zu lassen, Gemein- oder Mengweiden aufzuheben, ja nicht einmal rohe Häute, weder durch einheimische, noch ausländische Viehhändler einzulassen, und auf ein- und anderem Verbot nicht nur, so lange die Viehkrankheit anhält, sondern noch zwey Monat darnach ohnabläßig zu bestehen; wobey dann den respectiven Obrigkeiten die fernere sachdienliche Vorkehre ohnehin überlassen bleibt. Sobald nun das, bey allen Ortschaften, so an die inficirte angränzen, zu erlassende Verbot verkündet seyn wird, sollen 8) an jeden dieser Ortschaften von der Distriktsobrigkeit zwey angesessene Männer ausersehen, und diesen die besondere Aufsicht mit Nachdruck, und unter willkührlicher Bestrafung einer Nachläßigkeit anempfohlen werden. Wird nun von diesen eigens angestellten, und hiezu ernannten Männern, oder aber von wem es immer sey, eine dem Ortsvorstand zu machende Anzeige geschehen, daß des

obigen

obigen Verbots ungeachtet aus der würklich inficirten, oder doch als solche verdächtigen Gegend, einiges Vieh herüber gebracht worden; so solle 9) derselbe, so dieses Vieh eingeführt, oder gekauft hat, gehalten seyn, solches auf der Stelle wiederum fortzuschaffen, widrigenfalls dasselbe, es mag äußerliche Zeichen einer Seuche an sich haben, oder nicht, auf seine Kosten geschlachtet, und vergraben, falls es aber bey der Eröfnung gesund befunden wird, der Gemeine heimfällig werden. 10) Solle von diesem Vorgang der Distriktsobrigkeit, im Falle dieselbe ihren Sitz in dem Ort, wo sich der Vorgang ergiebt, nicht haben sollte, die unverweilte Anzeige per Expressum gemacht, und von derselben der Uebertreter, er sey ein Unterthan, oder nicht, eingezogen, verhört, und das abgehaltene Protocoll der Landesregierung, welche die verwirkte Strafe nach Umständen ansetzen wird, eingeschickt, inzwischen aber der Fehlbefundene in Haften gesetzt werden. Bey Bestimmung der verwirkten Strafe wird 11) die Landesregierung immer den Bedacht nehmen, daß, wenn solche in Geld angesetzet wird, hievon ein Theil dem Anbringer zur Belohnung angewiesen werde. 12) Sollen an Orten, wo die Seuche wirklich grassiret, oder aber falls eine Stunde im Umkreis dieselbe verspüret wird, nicht nur währender Zeit, sondern auch noch nach bereits aufhörender Seuche vor Umfluß von zwey Monaten keine Märkte gehalten werden; im Fall aber hiergegen gehandelt wird, so sollen die Distriktsobrigkeiten dafür angesehen, und gegen sie mit aller Strenge und ohne Nachsicht verfahren werden. 13) Benebst dem solle, sobald die Nachricht von einer in der Nachbarschaft grassirenden Krankheit eingehet, von dem Ortsvorstand in dem annoch befreyten Ort mit Zuziehung der Art. 8. benannten zween Männern das Vieh öfters visitiret, und zu diesem Ende dasselbe von den Eigenthümern ohne Widerrede aus den Ställen gebracht werden. — Sollte nun allen diesen

Vor-

Vorsichten ungeachtet wirklich eine Seuche ausbrechen, oder auch nur Verdacht vorhanden seyn, daß ein oder mehrere Stück Vieh mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sind; so ist 14) alsbald dem Stadtmagistrat, Stadtrath, oder Beamten die Anzeige zu machen, inzwischen aber das wirklich kranke, oder als solches verdächtige Vieh von dem andern zu separiren, besonders zu stellen, und unter 10 Goldgulden Strafe nicht auf gemeine Weide zu treiben, auch ferner unverweilt 15) ein krankes oder gefallenes Stück Vieh von dem Abdecker vor dem Ort in Beyseyn des Amtsphysici, und des Orts Vorstand zu eröfnen, über die Gattung der Krankheit, und schickliche Heilungsmittel ein Gutachten aufzusetzen, und hiernach auf der Stelle zu verfahren, sondern hievon der Distriktsobrigkeit zu weiterer Benachrichtigung der Churfürstl. Regierung, und des Landphysici sogleich die Anzeige zu machen. Da endlich auch sehr vieles an baldiger Verscharrung eines an einer Seuche gefallenen Stück Viehes gelegen ist; da hingegen die Abdecker nicht immer, oder an mehreren Orten zugleich zu haben sind; so hat 16) die Gemeinde die unverschiebliche Verscharrung zu besorgen, welches dann demjenigen, der es übernimmt, weder an seiner Ehre und guten Namen, noch sonsten nachtheilig seyn solle. So viel nun die bey und wegen epidemischen Krankheiten erlaufenden Kosten betrift, haben Seine Churfürstl. Durchlaucht die höchste Entschließung gefaßt, daß künftig 17) jene auf Untersuchung einer solchen epidemischen Viehkrankheit, ob dieselbe nämlich, und in welchem Grad sie bestehe, und was für Mittel zweckmäßig sind, so wie jene wegen der Hemmung oder Hinderung, daß sich eine bereits ausgebrochene Krankheit nicht weiter verbreite, erlaufen, als nemlich für die Stadtmagistráte, Stadträthe und Beamten, dann den Amtsphysikus oder Chirurgus, oder für den Vieharzt am Taggelde, Berichts-Reise- und Sections- und andern Gebühren aus den Städten,

Renten und respective aus Mitteln gesamter Aemter, und so viel letztere betrift, nach der herkommlichen Erhebungsart eingetheilt, und von denselben abgeführt, der Ersatz des zur Erkennung der Krankheit geschlachtet werdenden Viehes aber 18) von der betreffenden ganzen Gemeinde, jedoch nur in dem Fall getragen werden sollen, wenn sich bey der Section ergeben haben wird, daß das secirte Vieh an der gehabten Krankheit nicht gefallen seyn würde; wohingegen 19) alle übrige auf Heilung der Krankheit an Medicamenten und Accorden mit dem Vieharzt aufgehende Kosten allein von den Eigenthümern des erkrankten Viehes zu zahlen, und nur die Beyträge derjenigen, welche etwan Armuth halber zu derselben Zahlung außer Standes sind, von der Gemeinde zu übernehmen seyn. Damit sich nun Niemand mit der Unwissenheit gegenwärtiger höchster Verordnung entschuldigen könne, ist dieselbe nicht nur zum Druck zu befördern, sondern wird auch Stadtmagistraten, Stadträthen und Beamten andurch aufgegeben, sie behörig zu verkündigen, und den angränzenden Obrigkeiten per litteras claulas ein Exemplar zuzustellen, damit dieselben ihre Untergebenen für Schaden und Kosten warnen zu können, in Stand gesetzt werden. Koblenz in C. E. A. den 26sten May 1791.

VI.

Von dem gefahrvollen Baden in Flüssen.

Von Herrn Hofrath Ebell, in Hannover.

Ich will in diesem Blatte nicht von der Rettung der ertrunkenen Scheintodten reden; diesen wichtigen Gegenstand hoffe ich auf ein andermal zu behandeln, sondern nur jetzt, einige Bemerkungen mir erlauben.

Ueber die Ursachen des Ertrinkens bey dem Baden, und

Ueber die Mittel, die solches verhüten, oder doch seltener machen werden.

Daß auch dieser Gegenstand äußerst wichtig sey, bedarf keines Beweises. Wie mancher hoffnungsvoller Jüngling hat nicht schon sein Leben über das Baden in Flüssen eingebüßt, und wie viel mehrere würden nicht ein Raub der Fluth geworden seyn, wenn nicht die Obrigkeiten und Policeydirectionen jedes Orts durch heilsame Warnungen, oder auf andere Weise, rühmlichst das Ihrige dazu beitrügen, dergleichen Unglück seltener zu machen.

So gering auch der Rang des kleinen Flusses Leine, an dessen Ufern wir wohnen, unter den größern Flüssen Deutschlands ist, so ist er, nebst der, nahe an unsern Thoren hineinfließenden, fast nur als einen Arm der Leine anzusehenden, Ihme, doch warlich in Rücksicht dieser Gefahr, wichtig. Wie mancher hat nicht schon bey dem Baden in diesen Flüssen seinen Tod gefunden a); ja es ist

a) Ein altes Sprüchwort sagt: die Leine frißt alle Jahr Neune. Wenigstens zeigt solches, wie lange man diesen Fluß, der fast nie zufriert, also kein Unglück auf dem Eise, sondern nur bey dem Baden, und Fischen liefert, für gefahrvoll gehalten habe.

dieser Verlust hoffnungsvoller Mitbürger für die Aeltern, für Angehörige, für den Staat, um desto wichtiger, da diese Gefahr nicht Kinder und Greise, nicht Kränkliche, Schwächliche, sondern meistens gesunde, muth- und kraftvolle Jünglinge trift, von denen man also am ersten Nutzen erwarten konnte, und an denen schon die Mühe und Kosten der Erziehung gewandt waren.

Die Ursachen dieses Ertrinkens liegen theils

I. in der Eigenheit der Flüsse, theils

II. in dem Bau und der Beschaffenheit des menschlichen Körpers, und seinem Verhältnisse zum Wasser, theils

III. in dem Mangel sicherer Badeorte.

I. Wenn ein Fluß auf hohen Bergen entsteht, und dann durch Ebenen schlängelnd hinabfließt, wo er an beiden oder an einer Seite Maschen bildet, und durchschneidet, wenn er schnell und reißend ist, wenn er Leimen mit sich führt, und zu Zeiten Floßholz trägt, oder aus Wäldern, oder Torfmooren, Holzstücke mit sich fortreißt, oder wenn seine Ufer mit Schlacht- oder Hakenwerken gegen das einreißende Wasser versehen, oder durch eingesenkte Schiffe gedeckt sind. So muß er denen, am Ufer, bey einer Tiefe, die man noch unbedenklich hält, Badenden, dennoch schon gefahrvoll werden.

Hieraus entstehn nemlich folgende Gefahren: in warmen Frühlings- oder Sommertagen, welche zum Baden einladen, erhält dieser Strom oft einen hohen Grad der Kälte, welchen der unkundige Jüngling vor dem Einspringen ins Wasser, nicht untersuchte, nicht argwohnte, der Strom war vielleicht am Tage, oder wenige Stunden vorher warm, jetzt aber ist er vom aufgehenden Schnee der Berge, vom Hagel oder kalten Gewitter, welches

ches die Berggegenden traf, äußerst kalt geworden. Diese unerwartete Kälte setzt, wie weiter unten vorkommen wird, den Badenden in eine Gefahr, die ohne selbige nicht statt haben würde.

Hierzu kommt, daß schnell fließende, reißende, sich hin und her krümmende Flüsse, zumal in Leim- und Sandboden, ihren Grund und ihre Tiefe oft verändern, und durch diese Veränderung, Orte zu tief und unsicher werden, die wenig Tage oder Wochen zuvor, dem Fuße des Badenden einen festen sichern Grund darboten b).

Der im Boden des Flußbettes befindliche Sand oder Leimen, verhindert oft, daß der Schiffer die Stange, womit er den Kahn treibt, wieder aufziehen kann, und eben so wird der Fuß des Badenden darin fest, so daß er, wenn er zu tief gesunken ist, sich nicht wieder in die Höhe arbeiten kann, und wenn er fortschreiten will, fallen muß.

Der Mensch fällt, wie weiter unten vorkommen wird, nach den Regeln des Gleichgewichts, im Wasser weit eher, als außer selbigem, jeder Anstoß also, es mag selbiger von Pfählen, und dem Schlacht- und Flechtwerke, womit die Ufer gesichert sind, oder von dem zu Grunde gegangenen Holze, welches zum Theil auf dem Boden des Flusses, selbigen hinabtreibt, oder von ehemals versenkten Schiffen c), oder von großen Steinen, oder von andern

b) Für diese Eigenheit unsers Leine- und Ihmeflusses, hat öffentliche Polizey in diesen Anzeigen rühmlichst mehrmals gewarnet.

c) An der Stelle unserer Ihme, wo seit vielen Jahren am meisten Unglück bey dem Baden geschehen, wurden vor etwa 20 Jahren zwey in Bremen aufgekaufte alte Flußschiffe, zu Sicherung des Ufers versenkt, woselbst vorhin öfters Haken- Grund- und Schlachtwerke angelegt, und von der Gewalt des Wassers wieder eingerissen waren.

dern Gegenständen herrühren, wird dieses Fallen veranlassen, da denn gar zu leicht der Badende mit dem Strom, im Strudel und tiefere Gegenden fortgerissen wird, oder in dem Grunde, wohin er mit den Armen fällt, Sand und Leimen, oder andere Gegenstände antrift, die ihn verhindern, sich wieder herauf zu arbeiten d).

II. Eine andre Art der Ursachen, des so häufigen Ertrinkens bey dem Baden, ist in der Beschaffenheit des menschlichen Körpers, und in seinem Verhältnisse zum Wasser zu suchen.

Der menschliche Körper wiegt im Wasser bekanntlich nur wenige Pfunde, oder mit andern Worten, er wiegt nur wenige Pfunde mehr als das Wasser, welches er aus der Stelle verdrängt; dieses Verhältniß, fast gleicher Schwere mit dem Wasser, ist jedoch nicht bey allen Menschen, nicht unter allen Umständen, am wenigsten aber bey allen Theilen des Körpers gleich. — Fettes oder schwammiges Fleisch nimmt bey gleichem Gewicht mehreren Raum ein, als mageres, und die mit dichten schweren Knochen belasteten Arme und Beine wiegen bey gleichem Raum (specifisch) beträchtlich schwerer, als die mit Fett, schwammigem Fleisch, und Luft angefüllten Theile des Körpers, mithin als der Leib und die Brust.

Warmes Fleisch dehnt sich aus, und erkältete erstarrte Muskeln schrumpfen, ohne dadurch ihre Schwere in

d) Die Körper verschiedener Verunglückten, sind mit Armen oder Beinen, in den Reiser- und Flechtwerken der Ufer verwickelt gefunden, oft mögen solche Unglückliche auch unterm Wasser in der Todesangst Gegenstände ergriffen, und um sich zu helfen, fest gehalten haben, da dann dieses Festhalten ihr Wiederheraufkommen auf die Oberfläche des Wassers verhindert haben mag.

in freier Luft zu ändern, zusammen, und wiegen daher im Wasser weit schwerer. Das Vermögen des Menschen vermittelst der Lunge seiner Brust, und durch den Druck auf das Zwergfell seinem Unterleibe, mehr Ausdehnung zu geben, welches Vermögen der geübte Schwimmer bis zum hohen Grade der Vollkommenheit bringt e), wird durch Erkältung und Krampf, ja schon durch Furcht, Schrecken und Bestürzung gehemmt. Hierzu kommt, daß wenn bey dem Einsteigen in kaltes Wasser, solches uns bis an die Herzgrube tritt, bey uns eine unangenehme Empfindung entsteht, welche uns unwillkührlich, zum Aushauchen der in der Lunge befindlichen Luft nöthigt.

Das Gleichgewicht der Glieder des Menschen, ist also nicht dasselbige im Wasser, als außer selbigem. Die specifisch schwereren Beine sollen, wenn der Mensch bis an dem Kinn im Wasser ist, dessen Kopf immer oben erhalten. Wenn aber nun durch Krampf, Erkältung oder Schrecken, diese gekrümmt und angezogen, oder zu weit nach vorne hin gestreckt werden, oder wenn in der Bestürzung der in Noth kommende Badende die Arme und Hände vorwärts ausstreckt, (anstatt daß der Schwimmer sie so nahe als möglich an der Brust führt,) so wird ohnfehlbar dadurch das Gesicht ins Wasser gezogen. Dies Vorstrecken der Arme, welches bey dem Fallen auf der Erde die gewöhnlichste fast unwillkührlichste Bewegung ist, oder gar das Erheben der specifisch schwereren Arme über den Kopf, welches uns in Schrecken und Noth so natürlich ist, muß unfehlbar das Gesicht ins Wasser ziehn, und das Untertauchen des Kopfs im Wasser bewürken.

Am

e) Das Gewicht des erwachsenen Menschen im Wasser ist etwa 6 Pfund, und das Gewicht des Kopfes und Halses, der aus dem Wasser hervorragen soll, 10 Pfund, der Schwimmer, der bis an den Hals im Wasser seyn will, muß daher, ausser dem Fortrudern, seine Bewegung der Hände und Füße so einrichten, daß solche diese 16 Pfund trägt.

Am meisten scheint aber der Vorsichtige, furchtsame, Badende, welcher nicht bis an den Kinn, sondern nur bis an den Leib, oder bis an die Brust ins Wasser, und so vielleicht am Ufer hinausgeht, in Gefahr, welche er nicht argwohnte, zu seyn, wenigstens scheint ihm diese Vorsicht, in Flüssen, die etwas entfernter vom Ufer gefährliche Tiefen, reißenden Strom oder Strudel haben, überall nichts zu helfen f).

Den Zustand eines solchen halb im Wasser fortschreitenden Badenden, könnte man mit dem bekannten Spiel der Kinder; mit Puppen von Alhornmark geschnitzt, deren Kopf oder Huth Blei ist g), vergleichen. Die Füße, und der im Wasser stehende Theil eines solchen Menschen, wiegt, weil, er mit dem Wasser mehrentheils im Gleichgewicht steht, fast nichts, da hingegen der aus dem Wasser hervorragende Theil des Körpers, seine ganze Schwere behalten hat, mithin etwa 60 bis 80 Pfund wiegt. Hieraus folgt, daß einem solchem halb im Wasser fortschreitenden Menschen immer der Kopf zu schwer, und in seinem Gleichgewicht und körperlichen Mechanismo, ein fast unwiederstehlicher Trieb sey, daß sein schwererer Theil nach unten gekehrt werde, und er also über Kopfs ins Wasser stürze. Sieht man nicht Kinder, deren kränklicher Zu-

f) Natürlich hat es hier nicht die Absicht, die in Flüssen Badende nur recht dreist zu machen, und zum Tief ins Wasser Gehn, zu verführen, dort erwarten sie andere oben bereits genannte Gefahren, Fortreißen des Stroms, Strudel, unsichere Tiefen, Grundholz, was auf dem Boden des Stroms fort treibt. ꝛc.

g) Diese Puppen sind oft anders geschnitzt, daß die Füße Blei, und der Kopf und übrige Körper leichtes Holz sind, man kann sich solches aber leicht umgekehrt denken, und habe ich dies Beispiel nur gewählt, um ohne Zeichnung die Sache anschaulich zu machen.

Zustand ihnen den Kopf zu schwer, die Beine zu leicht und schwach machte, alle Augenblicke fallen; und würde wohl ein Mensch, bei dem Fortschreiten außer dem Wasser sich aufrecht erhalten können, wenn seine Beine leicht wie Stroh wären?

Der geringste Anstoß also, der in schnell fließenden, besonders in zu Zeiten Floß- oder ander Holz (wovon immer vieles zu Grunde geht, und auf dem Boden des Flusses fort treibt,) führenden, auch mit Schlachtwerken versehenen Flüßen, vorzüglich nahe am Ufer unvermeidlich, und oft durch den Fluß selbst, neu herbei geführt ist, wird zum Fallen, eines solchen Badenden, im Wasser Anlaß geben, und dann nach dem oben Gesagten gar leicht sein Ertrinken veranlassen.

Hierzu kommt noch, daß das Baden in kalten Flüssen, selbst wenn man die nöthige Vorsicht braucht, zuförderst den Kopf zu benetzen, dennoch aus den noch weit mehr erkälteten übrigen Theilen des Körpers, das Blut außerordentlich nach den Kopf treibt, mithin nur gar zu leicht Schwindel und Unbesinnlichkeit veranlaßt, also bey entstehender Gefahr, verhindert, daß der Unglückliche die zweckmäßigsten Mittel zu seiner Rettung ergreife.

III. Bei aller dieser augenscheinlichen Gefahr des Badens, in schnellen unsichern Flüssen, sieht man doch unendlich viele, nicht blos unbesonnene Jünglinge, sondern auch in ihren übrigen Handlungen kluge und vorsichtige Männer, zu den Ufern unserer gefahrvollen Flüsse eilen.

Dies ist begreiflich, theils kennen sie die Gefahr nicht ganz, und scheinen mir daher die bisher vorgetragenen Bemerkungen nöthig zu seyn, um sie darauf aufmerksam zu machen; theils aber ist Baden in freier Luft, in frischem nur durch die Strahlen der Sonne erwärmtem

tem Wasser, so wohlthätig und gesund, daß wer an dieses Mittel sich zu stärken, und gesund zu erhalten, gewöhnet ist, solches zu seinen nöthigsten Bedürfnissen zählt; und immer glaubt und hoft, das viele Unglück welches in diesen Wässern geschehen sey, rühre von unverzeihlicher Unvorsichtigkeit derer, die dieses Unglück traf, für welcher er sich wohl hüten wolle, her.

Man wird daher diese Gelegenheit zu so manchem traurigen Fall nicht eher vermeiden, als bis man von Polizey wegen an jedem Orte darauf bedacht ist, reinliche sichere Badeorte anzulegen h), welche leicht alle die und noch weit mehr Vorzüge und zweckmäßige Bequemlichkeiten haben können, welche man in Flüssen antrift; wozu wohl an jedem Orte, vorzüglich aber hier bei Hannover, sich gar gute Gelegenheit darbietet i).

Außer diesem Mittel, als dem besten und zweckmäßigsten das ich angeben kann, bemerke ich nur noch folgen-

h) Bei Lille in Flandern waren dergleichen Anstalten für honoratiores schon vor mehr denn 20 Jahren.

Bei Dresden hat man neuerlich, eben weil daselbst in der Elbe so viele Menschen ertranken, Bäder für die Garnison, und wenn ich nicht irre, auch für andre Classen der Einwohner angelegt.

Auf der öffentlichen Weide, die Bult, hier vor Hannover sieht man, in den daselbst vermuthlich zu Viehtränken vorgerichteten Vertiefungen, eine große Menge Knaben, ohne Nachtheil baden, allein, da solche Wässer keinen Zu- und Abfluß haben, auch das Vieh in selbige geht, so sind sie unrein, auch weil sie dem Auge der Vorbeigehenden nicht entzogen sind, für Erwachsene nicht brauchbar.

i) Selbst halte ich es möglich, Mittel anzugeben, diese in freier Luft angelegten großen Bäder zweckmäßig durch Feuer zu erwärmen, welche Mittel aber nicht zum Gegenstande dieser Bemerkungen gehören. —

gendes. Sobald man zweckmäßige sichere Badeorte, oder Teichartige große Bäder, welche Abfluß und Zufluß von frischem Bach- oder Flußwasser haben, den Sonnenstrahlen ausgesetzt, und dem Auge der Vorbeigehenden entzogen sind, für verschiedene Classen der Einwohner angelegt hat, so verbiete man völlig, das gefahrvolle Baden in Flüssen, und verordne, wie an andern Orten üblich ist, damit dies Verbot gehalten werde, nicht etwa schwere Strafen, sondern Wegnahme des Huthes, oder eines andern Kleidungsstücks, wozu man besonders den nächsten Fischer berechtigen kann, und welcher Huth dann etwa mit einem Gulden wieder einzulösen steht.

Bis dahin aber, daß der Mangel sicherer Badeorte es bedenklich macht, das Baden im Fuß gänzlich zu verbieten, errichte man am Ufer, wo dies Baden geschieht, Pfäle mit warnenden Inschriften k): man halte in der Nähe des Badeorts einen Kahn, mit langen Stangen, welche mit eisernen mit Tauwerk umwundenen Haken versehen sind, und andere Rettungsmittel in Bereitschaft l); schlie-

k) Dergleichen Inschriften müßten, offenbar, mehr wirken, als durch öffentlichen Druck bekannt gemachte Warnungen, welche der Badende vielleicht zu lesen keine Gelegenheit hatte.

l) Die bekannten Rettungsmittel hier anzugeben, oder neue vorzuschlagen, würde außer den Grenzen dieser Abhandlung liegen, nur eins will ich erwähnen, welches sich besonders für einen solchen gefahrvollen Badeplatz schicken würde. Man lasse ein oben mit hölzernen unten mit bleiernen Klugeln versehenes Garn, mit ein und einen halben Fuß weiten Maschen von starken Bindfaden, machen, womit man bei sich ereignetem Unglück unterhalb den ganzen Fluß- oder wenigstens den reißensten Theil desselben überstellen oder hinauf fahren, und also das Forttreiben des Verunglückten im Strom verhindern, und ihn früher finden kann, welches Zuggarn im nächsten un-

ters

schließe auch allenfalls den sichersten Badeort, geräumig genug in ein Lattenwerk ein, welches nicht nur die beste Stelle zum Baden, und die jedesmalige Höhe bezeichnet, sondern auch das Forttreiben im Strom, der Badenden verhindert, im Winter aber leicht weggenommen werden kann m).

Mögten doch diese wenigen Bemerkungen, diejenigen, von welchen an jedem Orte, die Sicherheit der Unterthanen abhängt, zu ferneren einsichtsvollen Nachdenken, auf diesen wichtigen Gegenstand auffordern.

terhalb der Badestelle belegenen Hause aufbewahrt werden könnte. Ein solches Garn kostet nicht den 10ten Theil von einem gleich großen Garn mit zolligen Maschen.

m) Ein solches Lattenwerk, braucht nach dem Strom zu, keine eingeschlagenen Pfähle, sondern kann mit einem Tau ans Ufer oder an einem Kahn, oder an einer Tonne bevestigt werden, die Latten aber müssen bis auf den, doch, wo man Baden will, nicht über fünf und einen halben Fuß tiefen Grund gehn, damit kein ins Wasser Fallender unter selbige hinab gleiten könne. Diese Latten müßten etwa einen Fuß auseinander, und gegen den Strom Keilförmig gefaset seyn.

VII.

Herzoglich Würtembergische, medizinische Polizey-Verordnung zur Vorbeugung der Vergiftung durch den Zeitlosen-Saamen.

Von G. G. Carl Herzog zu Würtenberg und Teck ꝛc. Unsern Gruß zuvor, liebe Getreue! Uns ist vor kurzer Zeit von Unserm Oberamt Urach unterthänigst angezeigt worden, daß zwey Kinder allda von 4, und 4 und einem halben Jahre durch den Genuß der Saamenkörner von sogenannten Zeitlosen nach Verfluß von nicht ganz 24 Stunden auf eine höchst traurige Weise um ihr Leben gebracht worden sind. Gleichwie Wir nun bisher bey allen Gelegenheiten Proben gegeben haben, wie sehr Wir Unsere Landesväterliche Aufmerksamkeit auf alle Gegenstände, welche zum Wohl Unserer lieben und getreuen Unterthanen eines nähern Unterrichts und einer umständlichen Belehrung bedürfen, um sie vor Schaden zu sichern, hinlenken; so haben Wir auch für nöthig und nützlich erachtet, von der oben erwähnten Pflanze eine genaue Beschreibung, welche in der Anlage enthalten ist, auf eine gleiche Weise, wie es unter dem 14 Nov. 1788. mit der Tollkirsche, oder Belladonna, von uns geschehen ist, an die Hand zu geben, und mit der Bemerkung der unglücklichen Folgen, welche mit dem Genuß dieser Pflanze verbunden sind, und der Heilmittel dagegen, zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen. Nur haben wir die würkliche Abbildung gedachter Pflanze deswegen unterlassen, weil dieselbe im ganzen Land auf allen Wiesen wächst, und daher allgemein nach ihrem Aussehen, und den meisten nach ihrer Schädlichkeit bekannt ist, da hingegen die Tollkirsche an manchen Orten des Landes nicht wächst, daher vielen unbekannt ist, aber doch durch ihr, mit den eßbaren Kirschen einiger Maßen übereinkommendes Aussehen zum

Genuß anlockt. Der aus dem Genuß der Zeitlose entspringende Schaden ist vorzüglich bey unverständigen Kindern, welche mit dem Saamen-Kapseln zu spielen, und gelegentlich von den Saamen-Körnern zu genießen pflegen; nicht aber so leicht bey erwachsenen Personen zu befürchten. Es ist demnach Unser gnädigster Befehl dahin gerichtet, daß 1) der Inhalt Unsers gegenwärtigen höchsten Rescripts sowohl, als der beyliegenden Beschreibung durch Unsere Herzogl. gemeinschaftl. Ober- und Staabsämter Unsern lieben und getreuen Unterthanen nicht nur bekannt gemacht, sondern auch dahin der eifrigste Bedacht genommen werde, daß 2) den Pfarrern jeden Orts die nachdrückliche Einschärfung geschehe, bey den Kinderlehren und in den Schulen den Kindern die Blume dieser Pflanze gegen die Herbstzeit und vorzüglich derselben Saamen-Kapseln, welche, getrocknet, sich gar wohl von einem Jahre zum andern aufheben lassen, besonders vor dem Herbst so wohl in getrockneten, als auch in frischen um diese Zeit leicht zu bekommenden Exemplarien vorzuzeigen, und sie zu belehren, daß sie sich des Genußes dieser Blume und Saamenkörner gänzlich enthalten, auch wenn sie andere Kinder damit spielen, oder essen sehen würden, oder auch, wenn sie selbst davon genoßen hätten, sogleich ihren Eltern, Verwandten, oder der Obrigkeit, ohne den mindesten Verzug die Anzeige machen sollen, um noch bey Zeiten den unglücklichen Folgen dieses so schnell um sich greifenden Pflanzengifts vorbeugen zu können. Wie Wir denn noch weiter gnädigst verordnen, daß 3) an jedem Ort, wo sich keine Apotheke befindet, eine verhältnißmäßige Portion des in der anliegenden Beschreibung, als Heilmittel, vorgeschlagenen Brechweinsteins, und zwar bey dem Pfarramt, in Bereitschaft gehalten, und der Inwohnerschaft bekannt gemacht werden solle, daß sie sich bey einem eintretenden Nothfall sogleich an dasselbe zu wenden habe, da wegen der schnellen Wirkung des Gifts die

Hül-

Hülfe fruchtlos bleibt, wenn dieses Arzeneymittel von entferntern Orten erst herbeygeholt und angewendet werden wollte. — Damit auch diese Unsere so wohlgemeinte Verordnung keinen Unserer lieben und getreuen Unterthanen unbekannt bleiben möge; so haben Wir zugleich die Verfügung dahin treffen lassen, daß der wesentliche Inhalt des gegenwärtigen Generalrescripts und dessen Beylage, den einheimischen öffentlichen Zeitungs- und Intelligenz-Blättern, wie auch dem ökonomischen Wochenblatt eingeruckt werde. Hieran geschiehet Unser ernstlicher Wille und Meynung, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Hohenheim den 5ten Sept. 1791.

Beschreibung der Zeitlose für das Landvolk, nebst kurzer Nachricht von den schädlichen Folgen des Genußes ihrer Saamenkörner, und von den Mitteln, selbigen im ersten Anfang zu begegnen. Die Zeitlose ist eine theils unter den Namen nackte Jungfer, Michaelis-Blume, Lichtblume, Spinnblume, gemeiner Mat-Safran, Wiesen-Safran ꝛc. aller Orten bekannte Pflanze. Sie hat zur Wurzel, wie die Tulpen, eine Zwiebel, welche bitterlicht scharf ist, und, unvorsichtig genoßen, schädlich seyn würde; allein da solche tiefer in der Erde steckt, und einen widrigen Geschmack hat, so wird sie nicht leicht, auch nicht ein Mahl von Unwissenden genoßen werden. Die Pflanze blühet erst im September und October, treibt bald purpurrothe, bald fleischfarbige, bald weiße, bald gestreifte, meistens einfache, bisweilen aber auch gefüllte Blumen, welche, wenn man sie einige Zeit im Munde behält, nach der gemachten Erfahrung ein Brennen, und einen Krampf auf der Zunge verursachen, weswegen man sich damit in Acht zu nehmen hat. Im Frühjahr, im April oder Mai, steigen aus den Zwiebeln drei oder vier ziemlich lange lanzenförmige Blätter hervor, welche die aus den Fruchtknoten sich immer nach und nach

mehr

mehr entwickelnde Frucht halb verdeckt einschließen. Diese Frucht kommt im Junius zur vollen Zeitigung, und ist sodann eine Birnförmige runzliche, inwendig in drei eyrunde Fächer abgetheilte Blase, oder Kapsel, welche von den gemeinen Volk Kuh-Schellen genennet wird. In diesem Saamen-Gehäuse, befinden sich viele rundlichte, gerunzelte schwarzbraune Saamen-Körnlein. Die Saamen-Körnlein, welche noch frisch und saftig keinen widerlichen Geschmack haben, werden am leichtesten von Kindern aus Unwissenheit und Unvorsichtigkeit genoßen. Auf diesen Genuß folgt gemeiniglich ein Brennen im Magen, starker Durst, Neigung zum Erbrechen, Herzklopfen, entsetzliche Bangigkeit, Auflaufen des Bauchs, Kopfweh, Reiz zum Stuhlgang und Harnfluß, Hitze, Krämpfe, gänzliche Entkräftung, kalter Schweiß, und häufig sehr schnell, oft innerhalb 24 Stunden, der Tod, und diese Folgen sind also ein ganz deutlicher Beweis von der giftigen Eigenschaft dieser Saamkörnlein. Diesem schnell tödtenden Gift kann nun nicht anders begegnet werden, als durch, gleich nach den Genuß, sobald es immer möglich, angewandte Brechmittel, welche so nöthig und dringend sind, daß sie in keinem Fall unterlaßen werden dürfen. Der bekannte Brechweinstein taugt hier am besten, den Endzweck in mancherlei Rücksicht zu erreichen. Man löset nemlich drey Gran von diesem Brechweinstein in einer Kaffeschaale voll, oder in sechs Loth reinem Wassers auf, und von diesem geflißentlich sehr diluirten Brechwasser gibt man einem Kind von zwey bis vier Jahren einen Eßlöffel voll, und bey nicht erfolgendem Erbrechen nach einer halben Viertelstunde, noch einen Löffelvoll, und so ferner alle halbe Viertelstunden bis nach erfolgender Wirkung. Einem Kind von 4. 6. 8. bis 10 Jahren gibt man gleich das erste Mahl 2 Löffel voll, und sodann bey nicht erfolgendem Erbrechen, alle halbe Viertelstunden ferner einen Löffel voll. Bey ältern von 12, 15 bis 20

Jah-

Jahren kann man mit 3 Löffel voll anfangen. Da aber bey manchem schon selbst durch den genoßenen Saamen Reiz zum Erbrechen erfolgt, so ist es gut, wenn man in diesem Falle nur mit einem Löffel voll das Erbrechen vollends in Stand zu bringen sucht. Wie denn überhaupt das Augenmerk darauf zu nehmen, daß man sich nach dem Effect richte, und mit der Brechweinstein-Auflösung nur so lang fortfahre, bis das Erbrechen erfolgt ist, hingegen um allen überflüßigen Reiz bey Jungen wie bey Alten, zu verhüten, damit nachlaße, so bald das Erbrechen so erfolgt ist, daß das in dem Magen enthaltene Gift herausgeworfen worden. Nach wirklich erfolgten Erbrechen sind dem Patienten fette Milch und Butter, Raum oder Oehl, oder andere schleimichte Sachen, in Menge zu geben, um die etwa noch im Magen, oder schon in den Gedärmen vorhandene Schärfe einzuwickeln, und den eine Entzündung hervorbringenden Reiz zu vermindern. Da es aber, wenn auch schon das Gift durch das Erbrechen hinweggeschaft worden, doch möglich ist, daß allerhand Beschwerlichkeiten in dem Körper zurückgeblieben; so sind in dergleichen Fällen die Patienten, da man nun Zeit dazu gewonnen hat, anzuweisen, den Physicus ordinarius zu Rath zu ziehen, welcher nach Verschiedenheit der Umstände, die nach verschlungenem Gift auf mancherley Art eintreten können, die nöthigen Anordnungen zu manchen bedacht seyn wird. Hohenheim den 5ten September 1791.

VIII.

Pariser Polizeyverordnung gegen das Feilhaben schädlicher Schwämme.

Vom 13ten May 1782.

Nachdem uns von dem Procurator des Königs angezeigt worden, daß er Nachricht erhalten, man verkaufe in der Halle und auf den Märkten unter den Namen Moußeron eine Art Schwamm, der im Walde wächst, und der, ob er gleich dessen Gestalt habe, doch nicht der wahre Moußeron (Raßling) sey, und eine der Gesundheit schädliche Eigenschaft besitze, welche sich durch einen widrigen üblen Geruch verrathe; eben so habe er auch die Nachricht erhalten, daß man Champignons verkaufe, die von einem Tag zum andern aufbewahrt werden, wodurch dieselben, wenn sie auch von guter Beschaffenheit waren, die Eigenschaft bekommen, verderbliche Wirkungen zu erzeugen; auch hätten ihn mehrere thätige und gelehrte Aerzte benachrichtiget, daß erst vor kurzen einige Personen davon krank geworden, daß sie Ragouts oder Pastetchen gegeßen, zu welchen von diesen verdächtigen Moußeron, oder zu lang aufbewahrte Champignons gekommen; er glaube also, es gehöre zu den Pflichten seines Dienstes uns zu ersuchen, daß die nöthigen Vorkehrungen deswegen getroffen werden möchten. In Gemäßheit dieser Requisition des Königsprocurators, und nach eingehohlten Bericht der Aerzte und Wundärzte des Chatelets verbieten und untersagen wir andurch, Moußerons, Morcheln und andere Schwämme feil zu haben, und zu verkaufen, welche der Ungesundheit verdächtig sind ꝛc. oder die, wenn sie auch von guter Art sind, von einem Tag bis zum andern aufbewahrt worden, und zwar bey funfzig Livres Strafe. Wir befehlen den Vorstehern (Syndics) der Gärtner, alle Schwämme, die in die Stadt zum Verkauf

kauf gebracht werden, genau zu unterſuchen, und alle diejenigen, die ihnen von einer verdächtigen Beſchaffenheit, und der Geſundheit nachtheilig ſcheinen, wegzunehmen, und die Entgegenhandlungen mit den erforderlichen Beweiſen anzuzeigen.

IX.

Von den Thüren und Eingängen der Kirchen, Opernhäuſer, Komödien- und Redoutenſäle, Börſen, u. dgl. m.

Vom Herrn Hofrath Ebell. Hannover 1792.

Es ſcheint Pflicht zu ſeyn, da zu warnen, wo man öffentliche Gefahr bemerkt, und dies iſt bei den Thüren der Volksverſammlungsorte der Fall. Faſt ausſchließend ſchlagen bei ſelbigen die Flügel nach innen a). Ein höchſt gefährlicher Umſtand.

Man denke ſich einige hundert, vielleicht über tauſend Menſchen, in einem ſolchem Verſammlungsorte, die in Gefahr, oder auch nur in Schrecken gerathen, und dann zu entfliehen trachten. Wie leicht kann dies durch einen Blitz, der den Thurm der Kirche während des Got-

a) Etwa vor 20 Jahren hatte die gewöhnliche im innern Schloßhof führende Thür, des großen Königl. Opernhauſes hieſelbſt, dieſen Fehler; ich machte einem Menſchenfreunde, von dem die Polizei in Hannover mit abhing, dieſe Gefahr bemerklich, und dieſer bewürkte deren Abſtellung, die Thürflügel wurden geändert, und nach außen ſchlagend vorgerichtet. Bei der Veränderung des hieſigen Gefangenhauſes zum Klevertor, ſoll jetzt, in gleicher menſchenfreundlicher Abſicht, die Hausthür nach außen ſchlagend vorgerichtet werden.

tesdienstes trift, durch ein benachbartes Feuer, durch das Anbrennen einer Coulisse im Opern- oder Komödienhause b), oder auch nur, durch eine panische Furcht, geschehn?

Alles drängt nach den Thüren, um der Gefahr eilend zu entrinnen. Ein solches Gedränge läuft am stärksten an den Wänden hinaus, waren die Flügel der Thür offen, so werden sie hierdurch zugedrängt, und waren sie zu, so verhindert die entsetzliche Gewalt, die ein Gedränge immer mit sich führt, daß solche Flügel geöfnet werden können c). Vorstellungen und Gewalt, sind in solchen Augenblicken vergeblich. Alsdenn bleibt nichts übrig, als die Thüren von außen aufzuhauen, aber dies wirkt neue Gefahr für die einwendig gegen diese Thüren Gedrängten, und ist auch nicht so leicht. Ehe man dazu Anstalt machen und damit zu Stande kommen kann, kann schon durch das Gedränge, mancher Mitbürger um Gesundheit und Leben gebracht seyn. Ja, wenn nicht blos Schrecken, oder entfernte, sondern würklich nahe Gefahr, die Ursache des Gedränges war, so kann leicht die einzige Zeit zur Rettung Vieler, versäumt seyn, ehe

b) Wenn ich nicht irre, war es 1740. als ein solcher panischer Schrecken, wegen des Anbrennens einer Coulisse im hiesigen Opernhause, die Versammlung ergriffen hat; das Feuer war der Erzählung nach sehr bald gelöscht, und der König Georg der Zweite, der eben im Schauspiele gegenwärtig war, und welchem in weit wichtigeren Gefahren, bekanntlich nie die Gegenwart des Geistes verließ, soll die Versammlung selbst angeredet, und zu überzeugen gesucht haben, daß überall keine Gefahr vorhanden wäre. Dennoch ist das Gedränge am Ausgange so groß gewesen, daß nicht alles Unglück verhütet werden können.

c) Das Gedränge würket gegen solche, nach innen aufschlagende Thürflügel, wie der Strom gegen die Thüren einer Schleuse, die er selbst verschließt.

ehe dies Aufhauen einer zugedrängten Thür geschehen konnte.

Also möchte ich gern allen, von denen die Bauveränderungen der Kirchen und anderer Volksversammlungsorte abhängen, recht warm ans Herz legen, daß sie doch ja die Thürflügel derselben nach außen schlagend vorrichten lassen mögen.

Ich weiß wohl, daß eine nach innen schlagende Thür, dem Auge des Baukunstverständigen besser gefällt, daß solche mehr palladischen Regeln gemäß ist, allein wer wird nicht gern dergleichen Zierde hintan setzen, wenn öffentliche Sicherheit und Mitbürger Erhaltung, diese Hintansetzung der Kunstregeln erfodert. Zudem kann es dem Baukenner, nicht schwer werden, auch nach außen schlagende Thüren zu erfinden, welche in Regelmäßigkeit und Schönheit denen nach Innenschlagenden wenig oder nichts nachgeben. Gern wollte ich hierzu Vorschläge liefern, wenn solches ohne Zeichnung möglich wäre. Eine zweite Bitte an die Baudirectionen der Komödien- und Opernhäuser ist, daß doch die einzelnen Stuffen in den um die Logen herum und zum Ausgang führenden Gängen vermieden werden mögen. Ein Fehler, welchen die meisten Schauspielhäuser, die ich je gesehen, haben, und welcher bey entstehender Gefahr und Hinausdrängen einer zahlreichen Versammlung das größte Unglück veranlassen kann. Ueber solche Stuffen, worauf man im Augenblick des Schreckens nicht achtet, fallen Einzelne, und über diese gefallene Personen, werden durch die unaufhältliche Gewalt des Gedränges andre hergeworfen. Ich könnte namentlich Beispiele hiervon, aus dem Vorgang von 1740. dessen ich eben in der Note erwähnt habe, anführen. Besonders auffallend und Schaudervoll aber ist das Beispiel, wie im Jahr 1770. bei einem Feuerwerke in Paris auf dem großen Platz Ludewigs des 15ten, über ganz unbedeutende kleine zum Abzug des Wassers gemachte Grä-

ben

ben oder Gossen d), Einzelne im Gedränge fielen, andre über diese her gedrängt auch fallen mußten, und die Volksmenge sich über einander herfallend, so anhäufte, daß mehr als 600 Personen tod auf der Stelle geblieben seyn sollen. Was hier auf einem sehr großen freien Platz ohne beträchtliche Ursache des Schreckens und der Bestürzung geschehn, das kann und muß, fast unfehlbar, in engen Gängen und in dem Schrecken einer nahen Gefahr statt haben, und das hierdurch verlaßte Sperren der Ausgänge, muß neues Unglück nach sich ziehn.

Drittens haben die meisten Schauspielhäuser die gar nöthige Einrichtung, auf den Fall eines Nothstandes mehrere Ausgänge zu haben, allein es verdienten solche Ausgänge durch Inschriften, die durch die, in den Gängen ohnehin nöthige Leuchten, erhellet wären, oder auf andere Weise e), dem Publiko bekannt gemacht zu werden.

Da diese mehreren Ausgänge, meistens unbekannt sind, so haben sie bei entstehender Gefahr ihren Nutzen nur sehr unvollkommen, und drängt dieser mehreren Ausgänge ungeachtet, dennoch gewiß alles nach dem gewöhnlichen Ausgange hin.

Vielleicht geben diese wenigen Bemerkungen, denen auf die öffentliche Sicherheit und auf die Sicherheit des die Schauspielhäuser besuchenden Publici aufmerksamen Baudirectionen, Veranlassung diesen Gegenstand in einige Erwägung zu ziehn, wodurch die Absicht dieser Zeilen völlig erreicht seyn würde.

d) Es trug noch einiges Andere zur damaligen Volksverwirrung auf dem Ludewigsplatz bei, welches aber nicht hierher gehört. Die Franzosen geben uns oft warnende Beispiele, wie sehr die Impetuosität ihres Charakters schade.

e) Vielleicht am besten durch eine Note, von Zeit zu Zeit, unter den Komödienzettel.

X.

Eine Fehde aus der französischen Medizinalpolizey des siebzehnten Jahrhunderts, den Gebrauch der Hefen bey der Brodbereitung betreffend.

Aus dem Dictionaire universel de police etc. Par Mr. Des Essarts. Tom. Imier. A Paris 1786. S. 253 270. Tout comme chez nous.

Unter allen Nahrungsmitteln (sagt de la Marre*) ist das Brod das gewöhnlichste und allgemeinste, jederman bedient sich dessen, es ist bey allen unsern Mahlzeiten befindlich, und oft bleibt den Armen kein anderes Erhaltungsmittel übrig. Es ist also sehr vernünftig, daß man so wohl für dessen Güte als für dessen Menge sehr besorgt ist. Die vielen Verordnungen und Vorschriften, welche zu allen Zeiten so wohl denen, die es zubereiten, als denen, die es verkaufen, gegeben worden; die Ordnung und die Regeln, welche dabey beobachtet werden müssen und die den Uebertretern derselben zuerkannten Strafen sind hinlängliche Beweise, daß man dieses Fach der Polizey jederzeit als sehr wichtig für das öffentliche Wohl ansah. Hier aber ist der Ort nicht, diese Verordnung anzugeben.

Zuvörderst wollen wir das Brod in Rücksicht der Eigenschaften betrachten, welche es haben muß, wenn es der Gesundheit zuträglich seyn soll; es giebt drey Haupteigenschaften, unter welchen alle andere begriffen sind. Die erste, daß das Mehl von gutem Getraide sey, und daß es nicht bitter, nicht erhitzt, nicht modericht oder verdorben sey; die zweite, daß der Teig gut aufgegangen, und die dritte, daß es gehörig ausgebacken sey.

Je-

*) De la Marre war Commißair am Chatalet zu Paris, und die Schrift, woraus Des Essarts das obige angeführt, ist dessen unvollendetes Werk: Traité de la Police.

Jede Privatperson kann sich leicht gegen Brod von schlechtem Getraide, oder von verdorbenem Mehl, oder das nicht gehörig gebacken ist, vorsehen; der Geschmack und das Gesicht entdecken diese Mängel hinlänglich; aber dies ist nicht der Fall bey der Gährung, wodurch der Teig aufgeht, feiner und lockerer wird; denn oft giebt der am schlechtesten gegohrne Teig Brod vom Anschein der besten Güte.

Zur Zusammensetzung des Brods kommt weiter nichts als Wasser, Mehl und das Gährungsmittel, das heißt ein wenig schon gegohrner Teig, der seine Eigenschaft dem andern mittheilt und ihn aufgehen macht. Zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts erfanden die Bäcker eine neue Art von Brod, wozu Milch und Salz kommt, und welches besser schmeckt als das andere. Die Königin Marie von Medicis bediente sich desselben gewöhnlich an ihrer Tafel, und daher erhielt es den Namen Königsbrod (pain a la Reine). Da der Zusatz von Milch und Salz den Teig schwerer macht, so hatte das gewöhnliche Gährungsmittel nicht Kraft genug, ihn in die Höhe zu treiben, man setzte daher noch Bierhefen hinzu, wodurch das Brod viel leichter und wohlschmeckender wurde.

Ueber sechzig Jahr blieben die Bäcker bey dieser Sitte, aber im Jahr 1666 gefiel es dem König jene Verbesserung zu verordnen, wodurch die Bäckerey-Polizey in Paris einen so hohen Grad der Vollkommenheit erlangt hat. Die obrigkeitliche Person, welche der König vermöge seiner Weisheit und ächten Beurtheilungskraft unter seinen Räthen im folgenden Jahr auswählte, um ihr das wichtige Geschäft zu übertragen, welches die Wiederherstellung der Ordnung und des öffentlichen Wohls in der Hauptstadt zum Zweck hatte, hielt es für ihre Pflicht auch denjenigen Theil der Polizey nicht zu vernachläßigen, der auf die Nahrung und die Gesundheit der Staatsbürger von allen Ständen Bezug hat. Sie ließ mehrere Aerzte

zu sich rufen, und fragte sie wegen der Beymischung der Hefen um Rath, ob sie nicht der Gesundheit nachtheilig seyn könne. Die Aerzte berathschlagten sich in Gegenwart derselben, und ihre Meinung war getheilt. Der Polizeydirector befahl ihnen diese Frage in ihrer Schule bis auf den Grund abzuhandeln; den 24sten Merz 1668 versammleten sich alle Doktoren der Fakultät, und es wurde über den Zusatz der Bierhefen zur Brodbereitung viel gestritten, dreyßig billigten diese Gewohnheit, und fünf und vierzig waren der gegenseitigen Meinung, es wurde also nach der Stimmenmehrheit der Gebrauch der Hefen bey der Brodbereitung als der Gesundheit nachtheilig erklärt.

Zu der Zeit war auch ein Prozeß zwischen den Bäckern des Kleinbrods und den Weinwirthen vor dem Parlement anhängig, jene behaupteten, daß diese sich nicht des Grobbrods bedienen dürften, um es stückweis an die Trinkgäste in ihren Weinstuben auszutheilen, und gründeten sich auf verschiedene alte Verordnungen. Die Weinwirthe behaupteten im Gegentheil, daß dies ihnen frey stünde. Die Goneßebrodbäcker und die andern Bäcker, welche mit Grobbrod handelten, fanden sich bey dieser Sache interessirt, und kamen interveniendo ein. Beyde hatten von dem Vorgang in der medizinischen Fakultät gegen die Hefen, welche die Kleinbrodbäcker brauchten, Nachricht erhalten, machten ihn zu einen Grund ihrer Klage und behaupteten, das Interesse des Publikums erfordere, daß der Gebrauch des Kleinbrods, welches der Gesundheit schade, abgestellt, und der Handel des Grobbrods, zu welchen niemals Hefen kämen, aufrechts erhalten werde, dies gab Anlaß zu einem Interlocuturtheil vom 31sten Aug. 1668 des Inhalts: „daß vor dem Endurtheil sechs Aerzte und sechs alte angesehene Bürger von dem referirenden Rath (Conseilleur-Rapporteur) vernommen werden und ihr Gutachten über die Zusammensetzung des Kleinbrods, und

ob

ob die Hefen, welche man beymischt, dem menschlichen Körper schädlich seyn könnten, abstellen sollten.“ Dies Gutachten wurde von dem Herrn Dulaurens, Rath an der großen Kammer, am 31sten Jenner 1669 erstattet, und folgendes ist ein Auszug des Protokolls: Wir unterschriebenen Doktoren der medizinischen Fakultät zu Paris, welchen aufgegeben worden, ihre Meinung in Rücksicht der Hefen oder des Biergeschts zu erklären, welchen die Bäcker zu Paris seit Anfang des jetzigen Jahrhunderts in ihr Brod thun, halten dafür, daß diese Bierhefen nicht allein zum Brodbereiten weder nützlich noch nothwendig, sondern daß sie sowohl an sich betrachtet, als auch in Rücksicht ihrer Wirkungen der Gesundheit schädlich und dem menschlichen Körper nachtheilig sind. Um gutes und gesundes Brod zu backen, braucht man, wenn man hierüber dem Hippocrat und Galen und allen guten sowohl alten als neuern Aerzten glaubt, blos Mehl von gutem Korn, das gehörig ausgemahlen und von seinen Kleien gesondert ist, eine hinreichende Menge Sauerteig, reines klares Wasser, und wenn man will, einige Körner Salz. Hieraus macht man einen Teig, der wohl durchknetet und durchgearbeitet werden, und hinreichend aufgegangen seyn muß, und nachher schiebt man diesen Teig in einen warmen Ofen, der bis auf dem Grad erhitzt seyn muß, daß die Grume des Brods gut und gleich durchbacken, ohne daß die Rinde verbrenne. Alle Völker, welche in den Ländern Asiens und Europens wohnen, wo es Wein giebt, und wo man kein Bier trinkt, und alle Pariser, die von Goneßebrod leben, sind von dieser Wahrheit hinreichend überzeugt. Dies hielt aber die Pariser Bäcker gar nicht ab, aus Gewinnsucht und um die Leckermäuler zu reitzen, auf den Einfall zu kommen, ihrer Brodbereitung Milch zuzusetzen, weil aber die Milch ihren Teig schwerer machte, und sein Aufgehen verzögerte, und weil auch die Durchknetung desselben allzuviel Zeit erfordert, so thaten sie, um

sich

sich diese Mühe zu ersparen, den Teig schneller in die Höhe zu treiben, aus einer kleinen Portion desselben mehrere Brode machen und auch in einer Nacht mehrmal backen zu können, Hefen oder Biergesicht darzu, welcher durch seine Wärme und Schärfe, die von der Fäulniß des Wassers und von der Gerste oder andern schlechten Getreide, woraus man Bier braut, entsteht, das Brod allerdings sehr leicht und locker macht, aber auch den in ihm befindlichen süßen Saft zerstört und verderbt, der so gut und so geschickt zur Nahrung ist, und, statt daß es leicht zerreibbar seyn sollte, leimicht und teigicht macht, und ihm so viel Schärfe und Bitterkeit mittheilt, daß die Fleischsuppen, die man damit zubereitet, darnach schmecken, daß es fast für den Geschmack ungenießbar ist, wenn es zwey Tage alt geworden, und daß es die Milch bey den Kranken und Wiedergenesenen verdirbt, denen sie die Aerzte statt aller Nahrung auf die Art gerathen, daß sie täglich ein oder zweymal noch ein Stückchen Brod unmittelbar nach der Milch nacheſſen sollen. Denn das Bier, sagt C. Tacitus de moribus germanorum, dieses traurige Getränk, das aus Hopfen, Gerste oder verdorbenen Waitzen und aus schlechtem Wasser, ja oft aus Sumpfwasser bereitet wird, war nicht so bald erfunden, als es schon von Dioscorides, Galen und andern Aerzten und von den aufgeklärtesten Männern als schädlich verworfen wurde. Jedermann giebt ihm Schuld, daß es den Kopf, den Nerven und den häutigen Theilen schade, daß es sehr schlimme Nahrungssäfte erzeuge, eine viel anhaltendere und schlimmere Krankheit verursache als der Wein, und bald das Harnlassen erschwere, bald gar unterdrücke, und zuweilen selbst den Aussatz hervorbringe. Welches Gute kann man nun von so einem mit dem Brod vermischten Gesicht erwarten, oder vielmehr, welches Uebel dürfte man nicht davon befürchten?

Zu

Zu sagen, wie seine Vertheidiger es müssen, man habe doch noch niemand gesehen, der davon, daß er von solchem Brod gegessen, gestorben oder alsobald krank geworden sey, ist kein guter Ausweg, um es von den Vorwürfen, die man ihm macht, frey zu sprechen. Es ist damit, wie mit dem Kuchenwerk, dem mit Kalk und Alaun vermischtem Zucker, dem geräucherten, eingesalzenen, gepfefferten und gewürzten Fleisch, dem Wein, in welchen man Kalk oder Hausenblase geworfen oder mit andern an sich schädlichen Dingen vermischt hat, jeder, wer nur etwas für seine Gesundheit sorgt, vermeidet den Genuß derselben, obgleich keines dieser verfälschten Nahrungsmittel an demselben Tag, wo man es genoßen, weder Leben noch Gesundheit kostet. Man will es auch denjenigen, die jetzt sich bemühen, den Bierhefen einiges Ansehn zu verschaffen, gerne zugestehen, daß man sich schon zur Zeit des Plinius desselben gewisser maaßen bediente. Plinius cap. VII. Lib. 18. marina aqua subigi quod plerique maritimis in locis faciunt occasione lucrandi. Salis inutilissimum non alias de causa opportuniora corpora existunt. Galliae et Hilpaniae frumento in potum resoluto quibus diximus generibus. Sperma ita concreta pro fermento aliuntur, und auch in der Folge, wo man Bier trank, weil man noch keine Weinberge in Frankreich hatte, wofern sie uns auch zugestehen, daß wir aufgeklärtere und besser unterrichtete Franzosen mit Recht Wein dem Bier und Brod ohne Hefen dem Brod, welchem man ehemals Hefen zusetzte, vorgezogen haben, und daß die vormalige wegen dieses Gegenstandes versammlete Pariser medizinische Fakultät nicht ohne Grund dasselbe Urtheil darüber gefällt habe als wir. Unterzeichnet Guy Patin, N. Brayer, Blondel, und L. Courtois.

Wir unterzeichnete Doktoren der medizinischen Fakultät zu Paris, die Kraft des Spruchs vom 31sten Aug.

1668

1668 versammlet sind, um unser Gutachten in Betref der Bierhefen, die zur Brodbereitung genommen werden, ob sie nehmlich eine dem menschlichen Körper schädliche Sache sind, in Gegenwart ihrer des in dieser Sache verordneten Raths zu geben, haben, nach abgelegtem bey solchen Fällen erforderlichen und gewöhnlichen Eid, und in Beyseyn der angesehenen durch den gedachten Urtheilsspruch ernannten Bürger, nach unserm Gewissen und nachdem wir die Sache wohlbedächtig untersucht haben, unser Gutachten wie folget ausgestellt: Die Hefen, wovon hier die Rede ist, sind der aus dem Bier aufsteigende Schaum, und dieser Schaum ist nichts anders als eine Vermischung des Wassers mit dem feinsten Theil des Getraides und der Gerste, welche man darin kochen läßt, denn eben durch das Kochen wird das feinste und zarteste Mehl aus dem Getraide ausgezogen. Das gewöhnliche Gährungsmittel, welches man Sauerteig nennt, besteht auch aus nichts anders als aus Wasser und Mehl; aber bey diesem ist das Mehl viel gröber, und das macht auch, daß er minder geschickt ist den Teig, dem er beygemischt worden, in Gährung zu setzen; so daß also der Sauerteig und die Hefen blos darin unterschieden sind, daß die Hefen feiner und durchdringender sind; das heißt, daß sie die Eigenschaften besitzen, welche zu einem vorzüglichen und vollkommenen Gährungsmittel erforderlich sind, denn die Natur und das Wesen eines Gährungsmittel besteht in der Kraft die es hat, vermittelst der Feinheit seiner Theile, die Theile des Mehls und des Teigs, welche viel gröber sind, zu zertheilen und zu verfeinern, damit der Nahrungssaft, welchen unser Körper aus dem Brod zieht, die nöthigen Eigenschaften erhalte, daß jeder besondere Theil dasjenige daraus an sich nehmen könne, was ihm angemessen ist, und dies kann mit viel mehr Leichtigkeit geschehen, wenn die Theile des Nahrungsmittels so fein verdünnt und zertheilt sind, daß sie im Magen aufgelößt, in die engsten Gefäße vertheilt wer-

werden und ſich mit den Theilen, welche davon genährt werden ſollen, auf das vollkommenſte vereinigen können. Dieſer Begrif von der Natur der Gährung überhaupt, von ihren Nutzen bey der Ernährung und der Unterſchied der zwiſchen den Bierhefen und dem Sauerteig ſtatt findet, und der in nichts andern beſteht, als in einer ſtärkern oder ſchwächern Gährungskraft, iſt der allgemeinen Meinung über dieſen Gegenſtand gemäß, man iſt blos darin verſchiedener Meinung, daß der eine Theil die ſtarke Wirkſamkeit und die große Feinheit der Hefen lobt, und der andere ſie tadelt; und dies iſt der beträchtlichſte Fehler, welchen man ihnen vorwirft, ein Vorwurf von derſelben Art, als wenn man ſagen wollte, daß das Salz, der Weineßig unſern Körper ſchädlich und nachtheilig wären, wenn man ſie bey der Zubereitung des Fleiſches anwendet, weil ſie die Kraft haben, die härteſten und feſteſten Körper zu verbrennen, auszutrocknen, anzufreſſen und zerſtören; und dieſer Vorwurf wäre wirklich auch gegründet, wenn man keinen Unterſchied zwiſchen dem Fleiſch und der Nahrung an ſich und zwiſchen den Zuſätzen machen wollte, deren man ſich blos zur Zubereitung der Nahrung, zur Verbeſſerung ihrer Fehler durch die Zurichtung und zur Vervollkommung derſelben bedient: denn eben ſo wie es Dinge giebt, deren ganzes Weſen, ſo wie man zu ſagen pflegt, unſerer Natur zuwider iſt, und die allemal ſchädlich ſind, in welcher geringen Menge ſie auch genommen werden mögen, z. B. die ätzenden Sachen, als Arſenik, Eiſenhut, ſo giebt es auch andere, die man nicht anders für ſchädlich halten kann, als wenn ſie in einer Menge genoſſen werden, welche diejenige überſteigt, worin ſie an ſich unſchuldig ſind, und die man leicht durch die Beymiſchung einer ihnen entgegengeſetzten Sache unbedenklich machen kann. Es kann freylich auch Magen geben, welche durch irgend eine Krankheit ſo angegriffen ſind, oder die eine beſondere Neigung haben, daß ſie die Wirkſamkeit der

Hefen, wo sie in einer etwas starken Menge zugegen sind, nicht vertragen können, so daß sie in ihnen eine Schärfe erzeugt, welche die genossene Milch verdirbt; allein diese üble Wirkung, welche nur bey einigen Personen statt findet, darf doch eine Sache überhaupt nicht bedenklich machen, die sonst so nützlich ist; eben so wenig als die Schärfe des Citronensafts, dessen wir uns mit so gutem Erfolg gegen die Fäulung der Säfte bedienen, niemals unter dem Vorwand für eine dem menschlichen Körper nachtheilige Sache gehalten worden ist, daß sie denjenigen Personen schade, bey welchen man von der Erschütterung des heftigen Hustens, der durch den Reiz einer sehr starken Säure erregt werden kann, irgend eine Verletzung der Brust befürchten muß; dann müßte man alles das, was unter einigen besondern Umständen schädlich seyn kann, aus dem Gebrauch im gemeinen Leben verweisen; so müßte die Grobheit und die Schwere des meisten mit Sauerteig zubereiteten Brods, und die Schärfe, die es bisweilen in beträchtlicher Stärke an sich hat, und die durchaus übel wirkt, aus demselben Grund auch als Grund angenommen werden, den Sauerteig für den menschlichen Körper nachtheilig zu erklären.

Auch die Vergleichung des Hefenbrods mit Wein, welche mit unserm Körper durchaus schädlichen Dingen verfälscht ist, z. B. mit Kalk, und deren man sich blos bedient, um die Fehler eines verdorbenen Weins zu verhehlen und zu verbergen, ist ungerecht, denn es ist bekannt, daß man die Bierhefen allein nur bey Brod anwendet, das aus dem feinsten Mehl eines guten Getraides bereitet wird, und überdies kann man sie nie in Verdacht ziehen, als enthielten sie in ihrem ganzen Wesen alles, das so schädlich wäre, als Kalk. Aber man sagt, ihre große Feinheit bewirke die Gährung so schleunig, daß diese keine Zeit habe, das Mehl aufzulösen, und dadurch werde das

Brod

Brod zäh und leimicht, so daß es den Magen beschweren könne; zugegeben, daß Hefenbrod eine Art von Klebrigkeit an sich habe, so stimmen wir doch darin nicht bey, daß sie vermöge der Schwierigkeit ihrer Auflösung den Magen belästige, welche Schwierigkeit, mit Aristoteles zu reden, in einem fast unauflösbaren Zusammenhange der Theile bestehen soll, woraus ein klebrigter Körper zusammengesetzt ist, die, weil sie schwer und kalt sind, sich nicht leicht von einander trennen; denn es giebt eine andere Art von Zähigkeit oder Klebrigkeit, die von der Feinheit und Zartheit der Theile entsteht, wodurch sie fähig werden, sich leichter mit einander zu verbinden, sobald die Bewegung, wodurch sie von einander abgesondert würden, nachläßt, die ihnen aber auch die Anlage mittheilt, sich mit derselben Leichtigkeit wieder von einander zu trennen, sobald sie wieder durch eine ähnliche Bewegung in Thätigkeit versetzt werden; und so ist die Klebrigkeit des Hefenbrods beschaffen, in welchem die kraftvolle Gährung im Magen leicht eine Bewegung erregt, die vermögend ist, diese Masse wieder aufzulösen, welche leimicht zu seyn scheinet, und an den Fingern hängen bleibt, die aber der Magen leicht wieder zertheilen kann, wenn er die Bewegung wieder erneuert, welche die Gährung vermittelst der Hefen schon in dem Teig angefangen, deren Verminderung aber die Verbindung der zarten Theile verursacht hatte, wodurch diese Art von Klebrigkeit erzeugt würde; man hat also wirklich keinen Grund zu der Behauptung, eine solche Klebrigkeit könne im Magen eine Schwere verursachen, denn sie widerstehe der Auflösung nicht, welche im Magen statt hat. Es giebt hundert Dinge, z. B. das Blut, die Milch, der Saame, der Wein, das Oel u. s. w. bey welchen diese Klebrigkeit ein Beweis ihrer guten Kochung und ihrer Vollkommenheit ist. Denn sie bezeugt, daß sie denjenigen Verlust der Feuchtigkeit erlitten haben, welchen Aristoteles darzu verlangt, und welcher durch

eine

eine genaue Vermischung der flüßigen Theile mit den festen geschieht, die aber nicht erfolgen kann, wenn diese sich nicht in dem Zustand einer vollkommenen Auflösung befinden; dies erhellt beym Teig, der desto zäher und klebriger wird, je mehr er durchgeknätet ist; das heißt, je mehr seine Theile vermöge der Zertheilung, welche eine Folge der Durchgreifung des Teigs und der Bewegung desselben ist, haben, feiner und zärter geworden sind. Obgleich ein solcher Teig eine schwerere und gröbere Masse zu seyn scheint, als das Mehl, woraus er gemacht wurde, so ist er doch in der That aus Theilen zusammengesetzt, die viel dünner und feiner sind, als die Mehltheile, dadurch wird es begreiflich, daß die Grobheit, welche Magenschmerzen macht, und den Magen beschwert, nicht allemal von der Art ist, daß sie sich mit den Augen sehen, und durch das Gefühl bemerken läßt.

Man kann also nicht sagen, die Klebrigkeit, wovon hier die Rede ist, mache es wahrscheinlich, daß die Gährung zu eilig geschehen sey, weil sie als die Wirkung der vollkommensten Gährung und der besten Zubereitung angesehen werden muß, welche das Gährungsmittel dem Teig zur Bereitung eines guten Brods mittheilen kann; denn es giebt für die Gährung eben so wenig eine bestimmte Zeit, als für die Zeitigung und für die Kochung, dies sind Wirkungen, die nach der Natur einer jeden Sache verschieden geschehen, und die nicht allemal darum für minder vollendet angesehen werden dürfen, weil sie geschwinder erfolgt sind. Man weiß, daß das nicht der beste Wein ist, der die längste Zeit zu seiner Weinwerdung und zu seiner Gährung in der Kufe gebraucht hat, daß die Hülsenfrüchte, welche sich am geschwindesten gar kochen lassen, auch am vollkommensten gar gekocht werden, daß die Lattige, welche unter allen Kräutern die beste Nahrung geben, auch unter allen am geschwindesten aufgehen, wach-

ſen und genießbar ſind, daß die Fiſche, welche ſehr lang und faſt immer geſund leben, ihre Nahrung mit einer ſolchen Schnelligkeit und ſo kräftig verdauen, daß man faſt in einem Augenblick die andern von ihnen gefreſſenen kleinern Fiſche bis auf die Schuppen und Gräten aufgelöſt findet. Die Bierhefen beſitzen dieſe Eigenſchaft, ſie dringen in ſehr kurzer Zeit durch alle Theile des Mehls, und trennen ſie von einander, der Sauerteig hingegen, weil er viel grobe Theile enthält, macht nicht allein eine viel langſamere, ſondern auch eine ſchwache und unvollkommene Gährung, und jeder, wer auch nur geringe Erfahrung im Backen hat, weiß, daß dasjenige mit Sauerteig in Gährung geſetzte Brod das beſte wird, welches am ſchnellſten in die Höhe gegangen iſt.

Selbſt dieſer Mangel an Klebrigkeit, bey dem mit Sauerteig bereitetem Brod, wodurch es zerreibbar wird, ſich leicht krümeln läßt, und bald trocken wird, iſt nach unſerer Meinung das gewiſſeſte Merkmal einer unvollkommenen Gährung; es erhält dieſe Eigenſchaften, weil die ſchlecht gegohrnen Theile, die wegen ihrer Grobheit ſich nicht anders vereinigen können, als vermittelſt des Waſſers, das aber leicht wieder wegdunſtet, nicht im Stande ſind, ſich lange in dieſer Vereinigung zu erhalten, anſtatt daß ſie vermöge einer vollkommenen Gährung durch die Bierhefen, wodurch die Brodtheile ſo fein und fähig geworden ſind, daß ſie ſich ohne fremden Zuſatz vereinigen, eine viel längere Zeit in dieſem Zuſtand verbleiben; dies macht auch, daß ſolches Bierhefenbrod ſelbſt, wenn es aufbewahrt und altbacken worden, die ihm beywohnende Klebrigkeit nicht verliert, welche eigentlich die Fettigkeit des Getraides iſt, und als eine natürliche Feuchtigkeit betrachtet werden muß, welche viel Aehnlichkeit mit der Feuchtigkeit lebendiger Körper hat, die nicht ſo leicht austrocknet.

Dieſe

Diese Gründe, welche allerdings für diejenigen, welche sich nicht die Mühe geben wollen, oder die nicht gewohnt sind, ihre Seelenkräfte mit solchen abstracten Speculationen zu beschäftigen, etwas zu fein gesponnen scheinen können, sind nichts destoweniger, so wie es uns dünkt, eben die, welche der Hof von uns verlangt; denn es ist gar nicht schwer, die andern Schwierigkeiten, die man vorbringen kann, zu heben; hieher gehören noch folgende Vorwürfe, die man den Hefen macht: sie wären Schaum und folglich die Unreinigkeit des Biers, das ein ungesundes Getränk sey, sie wären der Fäulniß unterworfen, weil sich Würmer in ihnen erzeugen, sie theilten dem Brod bisweilen eine starke Bitterkeit mit, man mische ihnen schädliche Sachen bey, als Arsenik, oder wenigstens der Ungesundheit verdächtige als Hopfen, und diese Brodbereitungsart sey eine neue durch den Eigennutz der Bäcker eingeführte Erfindung.

Alle Welt weiß, daß der Schaum nicht allemal die Unreinigkeit derjenigen Flüssigkeit ist, die ihn ausstößt, und daß die reinsten Flüssigkeiten, als Wein und Milch, wenn sie einige Klebrigkeit besitzen, nicht umgeschüttelt werden können, ohne daß die Theile, welche durch die Bewegung verfeinert worden sind, aufschwellen, und diejenigen auf die Oberfläche treiben, welche die Klebrigkeit in sich begreift und zurückhält, und daß dadurch der Schaum hervorgebracht wird, überdies bildet sich auch der Schaum, woraus die Hefen entstehn, wirklich nur auf Bier, das sich schon gereiniget hat.

Auch weiß jedermann, daß das Bier nach Verschiedenheit seiner Bereitungsart entweder durch seine zu starke erhitzende Eigenschaft, oder durch seine Dickigkeit zu einem minder gesunden Getränke wird; denn wenn es stark gegohren hat, so bekömmt es dadurch so feine Theile,

die, welche den ganzen Körper erhitzen, und die Nerven und das Gehirn angreifen, eben so wie die Weine, die scharf und hitzig sind, und welche man beißende Weine (corrosifs) nennt. Hat das Bier nicht genug gegohren, so ist es schwer, und hat dicke Theile, welche Verstopfungen verursachen, und viel länger berauschen, als die Weine: aber offenbar können die Fehler des Biers nicht in seinen Hefen schädlich wirken, da der Gebrauch derselben von der Art ist, daß ihre Feinheit auf keine Weise einen Einfluß auf die Gesundheit haben kann, und ihre Dickheit noch weniger, weil man den Hefen nichts anders zum Vorwurf machen kann, als daß sie zu fein sind.

Was die Würmer betrift, die sich in den Hefen erzeugen, so weiß man ja, daß sie nicht als Zeichen einer solchen Verderbniß des Biers anzusehen sind, wie sie bey andern Dingen statt findet, welche gewöhnlicherweise nicht anders Würmer erzeugen, als bis ihre ganze Masse gleichförmig zur Fäulniß geneigt ist; die Hefen haben, so wie die meisten sauren Sachen, die Besonderheit, daß wenn auch darin, aus einigen in Fäulniß übergegangenen Theilen, Würmer entstehen, der Ueberrest von der Verderbniß frey bleibt; man sieht dies bey angegangenen Granatäpfeln und bey Citronen, wo die Schaale in Fäulniß übergeht, ohne daß der Saft im mindesten verändert ist, welches aber bey Früchten der Fall nicht ist, die keine Säure bey sich führen.

Die Bitterkeit, welche das Hefenbrod zuweilen an sich hat, kann auch nichts anders anzeigen, als daß die darzu angewandten Hefen von der schlechten Beschaffenheit waren, dies sind altgewordene oder zu lang aufbewahrte Hefen, mit der Zeit verlieren sie zwar ihre Gährungskraft, aber die ihnen vom Hopfen mitgetheilte Bitterkeit vermindert sich deswegen nicht, weil die Gährungskraft, die

in

in den feinen Theilchen der Hefen besteht, bald davon geht, und sich verliert, die Bitterkeit aber, welche in den erdigten Theilen ihren Sitz hat, ist eine feuerfeste Sache, die nicht wegdünstet. Es ist also offenbar, daß diese Bitterkeit des Hefenbrods daher kömmt, daß die Bäcker, wenn sie genöthigt sind, von solchen schaalgewordenen Hefen, weil sie fast alle ihre Gährungskraft verlohren haben, mehr als gewöhnlich zuzusetzen, die viele Bitterkeit, welche sie besitzen, nicht wegschaffen können, denn die Bitterkeit, welche die Hefen vom Hopfen empfangen, bleibt ohne alle Verminderung in ihnen, und dünstet nicht mit aus. Wenn aber auch diese Bitterkeit von einer in schaalgewordenen Hefen entstandenen Verderbniß herrührte, so darf dies doch die Hefen überhaupt eben so wenig verdächtig machen, als es alle andere fast köstliche Sachen sind, welche, wenn sie in Fäulniß übergehen, gern eine Bitterkeit und andere üble Eigenschaften annehmen, wofür man sich aber leicht in Acht nehmen kann. Das Gerücht, das Bier werde mit Arsenik bereitet, gründet sich blos auf ein doppelsinniges Wort in der flammändischen Sprache, in welcher die Wörter Ratten Bruick sowohl die Nahrung überhaupt, als auch Rattengift bedeuten; das heißt, das Korn, woraus das Bier gebraut wird, das die Ratten lieben, und den Arsenik, der die Ratten tödtet. Auch der Hopfen ist keine ungesunde Pflanze, im Gegentheil empfehlen ihn alle Aerzte wegen der Kraft, die er hat, das Blut zu reinigen, und Verstopfungen zu heben; und man mischte ihn dem Bier in der Absicht bey, um die Mängel zu verbessern, deren man das Bier der Alten beschuldigte, das von dem unsrigen verschieden war, weil es ohne Hopfen bereitet wurde.

Endlich gehöret die Untersuchung nicht in unser Fach, ob es Eigennutz war, der die Bäcker veranlaßte, die Hefen als ein Mittel anzuwenden, ihr Brod schneller zuzuberei-

bereiten und folglich die Ausgabe vermindern, die ihnen die Unterhaltung ihrer Gesellen, und die Heitzung ihrer Oefen verursacht, welche, da der Sauerteig so langsam in Gährung bringt, in der Zwischenzeit wieder kalt werden; auch gehört es nicht für uns, über das Interesse des Publikums zu urtheilen, dem es nichts verschlägt, etwas guten Kaufs zu haben, weil es denen minder kostet, die es verkaufen.

Wir betrachten diese Erfindung, das Brod so angenehm und so leicht zu machen, wodurch es auch geschehen mag, nach dem Beyspiel Hippocrats, blos als eins der besten und dem menschlichen Leben nützlichsten Kunstgeheimnisse; Hippocrates lobt diejenigen recht sehr, welche zuerst darauf fielen, die Nahrungsmittel nicht mehr, so wie sie die Natur ihnen so wohl, als den Thieren zubereitet hatte, zu genießen, und die durch Hülfe der Kunst, diese erste Art sich zu ernähren, welche er viehisch nennt, milder machten.

Die Leichtigkeit, die Feinheit und der Wohlgeschmack des Hefenbrods kann es freylich Anfangs empfohlen haben, aber es ist ohnmöglich, daß es so allgemein genossen würde, wenn es nicht von ächter und gegründeter Güte wäre, und daß man in ganz England, in den Niederlanden, und überhaupt im ganzen Norden, wo man sich keines andern Gährungsmittels bedient, eine Sache von solcher Wichtigkeit nicht untersucht hätte, daß alle Pariser Klöster, die kein anderes Brod essen, daß die Prinzen, bey welchen man es täglich auftischt, nicht sollten von der Ungesundheit unterrichtet worden seyn, welche in dieser Art von Speise versteckt seyn soll, und daß die Aerzte des Königs, die bey der Wahl des Mundweins für Se. Majestät so viel Vorsicht anwenden, sie nicht auch bey der Wahl seines Brods beobachten sollten, wenn es wahr wäre, daß

es etwas bey sich führte, was dessen Genuß bedenklich machen müßte.

Zu sagen, es sey eine neue Erfindung, und man habe seit sechszehnhundert Jahren nicht Zeit gehabt, sie zu untersuchen, ist ohne alle Wahrscheinlichkeit. Plinius bezeugt, daß es schon zu seiner Zeit nichts neues mehr war, wenn er im 7ten Kapitel seines achtzehnten Buchs sagt: das aus einer Abkochung des Getraides gemachte Getränk sey in Spanien und bey den Galliern gewöhnlich und hinzu setzt: spama ita concreta pro fermento utuntur, ea de causa saevior illis quam coeteris panis: und es ist nicht glaublich, daß eine Sache, welche so oft genossen wird, als im vorliegenden Fall jeden Tag geschieht, und von so vielen Personen als ganze Völker sind, der Gesundheit nachtheilig seyn könnte, ohne daß man es so viele Jahrhunderte hindurch entdeckt hätte, ohne daß der Magen der Kranken, und der Wiedergenesenden, die es alle Tage genießen, davon Nachtheile empfunden haben sollte, und ohne daß man ihm endlich nach so vielen Proben seines Genusses keinen andern gegründeten Vorwurf hätte machen können, als daß es zu fein sey, und die Kräfte der Arbeiter nicht so unterstütze als das gröbere materiellere Brod thut, und daß es, wenn es Altbacken geworden, gern etwas von seiner Güte verliehre, eben so wie der Wein um desto früher umschlägt, und seine Kraft verliehrt, je wohlschmeckender er ist. Man darf sich nicht darauf berufen, es sey doch glaublich, daß die Erfahrung etwas schädliches in den Hefen bemerklich gemacht haben müsse, weil die Pariser medizinische Fakultät in ihrem Decret vom 24sten Merz des jetzigen Jahrs den Gebrauch derselben verworfen hat. Denn bey Abfassung des Decrets überstieg die Zahl der Doktoren, welche bezeugten, daß ihnen die Hefen verdächtig seyen, die Zahl derjenigen, welche entgegengesetzte Meinung waren, nur um

sehr

sehr wenige; auch wurde dies Decret in einer Versammlung abgefaßt, die eigentlich wegen anderer Geschäfte zusammenberufen war; überdieß kann es auch aus der Ursache nicht für authentisch gelten, weil viele Doktoren abwesend waren, die einer dem Decret entgegengesetzten Meinung sind, und weil einige, die gegenwärtig waren, in der Folge, nachdem sie sich vollständiger unterrichtet hatten, ihre Meynung geändert haben.

Was uns also anlangt, so erklären wir, nachdem wir uns alle Mühe gegeben, die wir für nöthig hielten, um uns über alles, was die Hefen betrift, welche bey der Bereitung des Pariser Kleinbrodts gebraucht wird, vollkommene Erläuterung zu verschaffen, daß wir bey unserm ersten Gutachten beharren; welches darin besteht: daß diese Hefen nichts enthalten, was dem menschlichen Körper schädlich seyn könne, in so fern sie von gehöriger Beschaffenheit sind, mit Sauerteig versetzt, und auch in einer so geringen Menge gebraucht werden, als man bisher gewohnt war, so daß auf jedes Brod, nicht mehr als vier Gran gerechnet werden können, und unter der Bedingung, daß der Genuß dieses Brods eben so wie der Genuß des mit Sauerteig bereiteten, den Vorschriften der Arzneywissenschaft angemessen sey, ohne welche es nichts giebt, das nicht schädlich wäre. Unterzeichnet Perault und Steinsaal.

Robert Ballord, Bürger von Paris ꝛc. Nachdem er die Meinungen der Aerzte gehört, welchem die Entscheidung über diese Sache allein zuzukommen scheint, glaubt, daß es beßer und gesünder seyn würde, wenn die Bäcker das Brod ohne Bierhefen bereiten könnten oder wollten, weil der Grundstoff der Hefen, das Bier, doch von ungesunder Natur sey, und sich nicht anders als aus Gerste, oder andern gekeimten und verdorbenen Getraide bereiten lasse; da sie sich aber nicht die Mühe geben

ben wollen, welche man sich in Provence, Anjou, Touraine und Poitu giebt, und da es ihnen wegen der Hefen, die sie dabey brauchen, und welchen sie nur wenig Teig beymischen, bequemer fällt, lockeres Brod zu bereiten, und sie einen guten Gewinnst dabey haben, so gehen sie davon nicht anders, als auf Befehl des Polizeyrichters ab, in deßen Gemäßheit sie in ihrem Kramladen Stiftsbrod (pain de Chapitre) vorräthig haben müßen, worzu doppelt so viel Teig genommen worden, und das sie nicht mehr feil haben, weil sie dabey ihre Rechnung nicht so gut finden, als bey den mit Hefen bereiteten Brod. Da aber die meisten Personen, welche Hefenbrod genießen, davon keine übeln Folgen empfinden, und es auch lieber essen, weil es dem Magen nicht beschwert, und da man es auch täglich haben kann, welches beym Goneßebrod nicht der Fall ist, welches die Woche nur zweymal zu Kauf gebracht wird, und da es sehr viele Personen doch verlangen werden, welche das andere nicht wollen; so scheint es doch, man werde besser thun, dem Gebrauch der Hefen nicht abzustellen, sondern die Freyheit zu gestatten, sie dem Kleinbrod zuzusetzen, wofern man sich derselben nur gehörig bedient, und wenig davon beymischt, weil viel davon das Brod bitter macht. Unterzeichnet Ballard.

Johann Roußeau, Bürger von Paris ꝛc. sagte, er habe sich von einigen Kleinbrodbäckern Nachricht geben lassen, wie viel Arten von Teig sie bey ihrer Brodbereitung anwendeten, sie hätten ihm gesagt, daß sie nicht mehr als drey Arten machten: nehmlich die eine Art für das halbweise Brod (le pain bis-blanc), die andere für das Stiftsbrod (le pain de Chapitre), welche beyde durch Sauerteig in Gährung gesetzt würden, und die dritte für das Milchbrodt (le pain mollet), woraus sie das Königsbrod, das Montoronbrod (pain de Montoron) und das Segovische Brod (pain de Sigovie) bereiteten, die alle

in

in nichts weiter von einander unterschieden sind, als im Nahmen, in der Größe und in der Figur, diese Teige werden mit Milch und Salz eingeknetet, und mit einer Mischung aus Bierhefen und Sauerteig in Gährung gebracht, die Ursache, warum sie bey dieser Teichmachung Bierhefen zum Sauerteig setzten, sey, weil die Milch und Salz von Natur schwer wären, der damit zusammengesetzte Teig, nicht bald genug aufgehen würde, wenn sie nicht Bierhefen zu dem Sauerteig setzten. Da die Gastgeber und die Weinwirthe ihn gesagt, daß die Pariser Brauer nur zweymal des Jahrs Bier braueten, nehmlich im Merz und im September, und daß alte Hefen leicht verdürben, und das Brod, worzu sie genommen würden, ungesund machten: so habe er bey mehrern Bierbrauern nachgefragt, wie oft sie des Jahrs und in welcher Zeit sie ihr Bier braueten, diese hätten ihm versichert, sie braueten das ganze Jahr hindurch, ein oder zweymal die Woche, nachdem sie Abgang hätten. Hiernächst sey er eingeladen worden, sich in der Wohnung des Herrn Doktor Brayer, welcher einer von den sechs durch das gedachte Arret zur Untersuchung bestimmten Aerzten sey, einzufinden, wo sich diese Aerzte versammlen würden, um sich gemeinschaftlich über den Gegenstand dieser Verordnung zu berden. Roußeau habe sich um so viel lieber dahin begeben, weil es die Gesundheit aller Einwohner von Paris betroffen und weil er, da die Herren Aerzte, aus welchen diese Versammlung bestehen sollte, ohne Zweifel die berühmtesten und die gelehrtesten der ganzen medizinischen Fakultät wären, durch ihre Ueberlegungen in Stand gesetzt zu werden hofte, ein dem Publikum nützliches Gutachten abzufassen. Die gedachten Herrn hätten auch mehrere Beyspiele für und wider die Anwendung der Bierhefen, und die Brodbereitung erzählt, und unter sich dreyerley verschiedene Meinungen gehabt. Die einen hätten behauptet, sie sey schädlich, und man müsse ihren Gebrauch

ab-

abstellen, andere im Gegentheile, daß sie ohne allen Nachtheil für die Gesundheit erlaubt werden könne, und einige, daß man sie blos den Kranken untersagen möge. Diese Verschiedenheit der Meinungen erzeugte in ihn den Gedanken, daß diese Frage sehr problematisch seyn möchte, weil die berühmtesten Aerzte von Paris unter sich über diesen Gegenstand nicht einig wären, und daß er um so viel freyer seine Meinungen darüber sagen könne, da er aus Erfahrung rede, indem er seit langer Zeit kein anderes Brod genossen, als Milchbrod, das aus Milch, Salz, Sauerteig und Bierhefen eingeknetet und bereitet worden, und weil einige der gedachten Herren zum Beweiß, daß die Hefen im Milchbrodt dem menschlichen Körper schädlich wären, Beyspiele von einigen Kranken erzählten, welchen Milch verordnet worden, die sie einige Zeit nachher aus der Ursache wieder hätten aufgeben müssen, weil sie gewöhnlicherweise diese Art Milchbrod aßen, das in wenigen Tagen die Milch in ihrem Magen sauer gemacht habe. Einige von den sechs Bürgern, die sich auch in dieser Zusammenkunft befanden, hätten den Vorschlag gethan, jeder von ihnen solle einen Versuch hierüber machen, man solle Milch und Milchbrod zusammen in eine Pfanne über ein Becken mit glühenden Kohlen setzen, und es eine gute halbe Stunde, um dem Brod Zeit zu lassen sich voll zu saugen, und die Milch, um das Brod hinreichend zu durchdringen, und dessen Geschmack und Eigenschaft anzunehmen, stehen zu lassen, um dies noch besser zu bewirken, solle das Feuer von Zeit zu Zeit erneuert werden, damit die Milch so heiß werde, als sie könne ohne jedoch zu kochen. Roußeau stellte diesen Versuch in seiner Wohnung an, er kostete hernach diese noch ganz warme Milch, in welcher das Brod gleichsam zu Brey geworden war, und ließ sie von sechs verschiedene Personen kosten, alle fanden sie so gut, als wenn sie erst aus dem Euter gekommen wäre, ohne daß sie nur im geringsten nach dem in sie gelegt=

legten Milchbrod geſchmeckt hätte, hieraus ſcheint es ihm wahrſcheinlich, daß die Säurung der Milch in dem Magen des Kranken eben ſo wohl von ſeiner Kränklichkeit als von der Wirkung der Hefen entſtanden ſeyn könne. Rouſſeau glaubt jedoch, daß blos mit Sauerteig bereitetes Brod geſünder ſeyn werde, wofern der Sauerteig friſch verfertigt, und das Brod beſſer zugerichtet und beſſer durchgearbeitet würde als das Stiftsbrod, in welchem man oft noch ganz rohe Mehlklümperchen findet, weil der Teig nicht ganz hinreichend durchgearbeitet worden iſt. Aber er glaubt auch, daß das Brod, zu deſſen Bereitung Bierhefen kommt, nicht ſo ſchädlich ſeyn könne, daß man deſſen Genuß verbieten müſſe, denn die Erfahrung beweiſt, daß diejenigen, welche ſich gar keines andern Brods bedienen, ſich nicht davon beſchwert fühlen, und es iſt gewiß, daß man in den Niederlanden, in England, in Schottland und andern nördlichen Ländern ſehr wenig oder gar kein Brod genießt, das nicht mit Hefen bereitet worden, ohne daß dieſe Nationen irgend eine Beſchwerde davon empfänden, ſelbſt in Paris giebt es viele alte Perſonen, welche das Stiftsbrod und das Grobbrod (pain de Goneſſe) nicht leicht verdauen können, die es, beſonders das Stiftsbrod, zu ſchwer finden, und die lauter Milchbrod eſſen, welches ſie leichter und ihren Magen bekommlicher finden. Aus dieſen Gründen kann nach ſeiner Meinung den Kleinbrodbäckern der Stadt und der Vorſtädte von Paris erlaubt werden, bey der Bereitung ihres Milchbrods, das ſie mit Salz und Milch einkneten, aber nicht bey andern, ſich der Verbindung des Sauerteigs mit Bierhefen zu bedienen. Jedoch hänge es vom Hof ab, nach ſeinem Gutdünken anders zu befehlen. Unterzeichnet Rouſſeau.

Andreas le Vieux, Director des Hotel-Dieu und des allgemeinen Krankenhauſes, ſagt: er glaube nicht, daß die Hefen die Geſundheit derjenigen verändern könnten, welche

che etwas davon genießen, und man würde das Publikum eines Wohlgeschmacks berauben, dessen es schon lange Zeit durch die dem Brod beygemischte Hefen genießt, da doch die Erfahrung uns bis jetzt belehrt habe, daß die Hefen unmöglich schädlich seyn können, weil selbst alle Aerzte sie essen, und weil sich auch die meisten Vornehmen ihrer bedienen, ohne daß man gehört hätte, daß irgend jemand krank davon geworden wäre. Da die Wirkung des Biers darin besteht, daß es erfrischt und fett macht, so glaube ich nicht, daß die Hefen davon irgend eine üble Eigenschaft haben können, es ist nicht zu leugnen, daß, wenn die Behauptung der Gastgeber und Wirthe wahr wäre, daß die Bierbrauer dieser Stadt im Jahr nur zweymal brauten, man in diesem Fall sich der Hefen, weil sie, wenn sie alt werden, leicht verderben, und das Brod ungesund machen würde, nicht bedienen dürfte; da ich es aber von den Brauern selbst weiß, daß sie alle Woche zwey oder dreymal brauen, so bekräftiget mich dies in meiner ersten Meinung noch mehr, daß man sich derselben ohne Gefahr bedienen kann, und dies sieht man auch in den Niederlanden oder England, wo sich die Leute bey dem Gebrauch der Hefen sehr wohl befinden; jedoch unterwerfe ich mich dem, was andere darüber sagen werden, die mehr Kenntnisse davon haben als ich. Unterzeichnet. Le Vieux.

Carl Le Beau, Kaufmann und Bürger von Paris. Seine Meinung ist, man solle den Gebrauch der Hefen untersagen, doch giebt er es dem Hof anheim, hier mit seiner gewöhnlichen Klugheit zu Werke zu gehen; der Hof werde bemerken, daß die Streitigkeit zwischen beyden Partheien von nichts andern herrühre, als daß die Bäcker den Gastgebern, Weinschenken und Gastwirthen verwehren wollten, nach ihrer Gewohnheit Grobbrod zu verkaufen, ob sie es gleich beständig verkauft hatten. — Die Gast-

geber, Weinschenken und Wirthe glaubten keine bessere Vertheidigung zu haben, als daß sie behaupteten, die Bereitung des Kleinbrods mit Bierhefen sey dem menschlichen Körper schädlich. Unterzeichnet Le Brun.

Anton Vitre, Buchdrucker des Königs und der Geistlichkeit, ehemaliger Burgemeister, 41 Jahr alt, sagte nach abgelegtem Eid, er habe die außerordentlich vielen schönen Sachen, welche von den bey Herrn Brayer versammleten Aerzten über Hefen gesagt worden, und auch die vielen Stellen mit angehört, welche diese Herren aus den berühmtesten griechischen und lateinischen ärztlichen Schriftstellern und auch aus andern ältern Autoren anführten, die von dieser oder von einer ähnlichen Materie handeln sollten, endlich wären wir von ihnen der Meinung geworden, daß man durchaus den Bäckern verbieten müsse, sich dieser Hefen zu bedienen, und die zwey übrigen, nachdem sie auch eine Menge sehr schöner und vortreflicher Sachen gesagt und auch viele griechische und lateinische Schriftsteller angeführt, haben den Entschluß gefaßt, man dürfe den Gebrauch derselben nicht verbieten. Er verhehle nicht, er sey erstaunt, so einander entgegengesetzte Meinungen von so gelehrten und einsichtsvollen Personen zu hören, als diese Herren sind, welche der Hof aus allen Doktoren der berümtesten medizinischen Fakultät in der ganzen Welt ausgewählt, und bey einer Sache von der größten Wichtigkeit, weil sie die Gesundheit der Einwohner von Paris angeht. Er habe in Betrachtung gezogen, daß die ganze medizinische Fakultät, da sie schon neulich auf Verordnung des Polizeylieutenants über diese Frage zu Rath gegangen, den Schluß gefaßt, man solle den Bäckern verbieten, sich ferner der Hefen zu bedienen, aber er wisse auch von guter Hand, daß dieser Schluß nicht einstimmig gewesen, wie er doch ohne Zweifel hätte seyn müssen, wenn die Hefen wirklich der Gesundheit so nach-

nachtheilig wären als diejenigen, welche gegen die Hefen waren, bey ihrem Stimmgeben versicherten, daß im Gegentheil die Zahl derjenigen, die der Meinung waren, die Bäcker dürften sich derselben bedienen, fast der andern gleich gewesen, denn es waren dreyßig Stimmen gegen fünf und vierzig. Er setze noch hinzu, er könne sich nicht überreden, daß wenn die Herren von der medizinischen Fakultät die Erfahrung gemacht hätten, diese Art den Teig in Gährung zu setzen sey der Gesundheit so nachtheilig, sie so lange gewartet haben sollten, ihre Meinung darüber zu sagen, bis sie die Polizey dazu aufforderte; ohne Zweifel würden sie wohl zugelassen haben, daß so viele Personen von hohem Stand, die ihnen ihre Gesundheit anvertrauen und von welchen sie sogar dafür besoldet werden, so lange von diesem Brode hätten essen dürfen, da sie doch sahen, daß es täglich auf ihre Tafeln kam, sonst würde dies eine höchst strafbare Nachgiebigkeit gewesen seyn, was keinen rechtschaffenen Mann in die Gedanken kommen wird, wenn man überdies noch bedenkt, daß ihre Interesse dabey im Spiel war. Nachdem er also alles gesehen und gehört, was für und gegen diese Hefen gesagt werden kann, so glaubt er die Sache sey höchstens problematisch, und er dürfe wenigstens frey sagen, was er davon denke, ohne zu befürchten, man werde ihn deswegen einer Verwegenheit beschuldigen, denn er maße sich nicht an als Arzt darüber zu sprechen, sondern nur als bloßer Bürger, nachdem es ihm seine Ehre und sein Gewissen vorschreibe. — Er bezeugt also, er habe von seiner Jugend an beständig bey allen Kleinbrodbäckern Milchbrod gesehen, seit der Zeit, daß die Königin Mutter Maria von Medicis nach Frankreich gekommen, hätten sie angefangen die andre Art Kleinbrod zu backen, welche auch noch jetzt Königsbrod genannt und nicht anders als mit Hefen bereitet wird; man esse an allen großen Tafeln blos von diesem leichten Brod, das nie anders als mit Hefen bereitet worden, die ansehnlichsten Klö-

ster zu Paris genössen kein anderes, die Jesuiten zum heil. Ludwig, im Clermontcollegium und im Noviziatkloster bedienen sich der Hefen, die Väter des Oratoriums in der Straße St. Honoré und zum heil. Magloir, selbst in der Abtey Cluni brauchten sie sie. Es sey wahr, man habe sich im Institut, seit dem Tod des Herrn Conte, der daselbst Arzt war, wo ein anderer angenommen wurde, der aus der Zahl derer war, die den Gebrauch derselben verwarfen, auf sein Zureden derselben nicht mehr bedient, aber dies sey ohngefähr erst seit einem Jahr geschehen, die Väter der christlichen Lehre hätten sich derselben beständig bedient, bis vor einiger Zeit, wo sie anfiengen, Bürgerbrod zu backen, das heißt, den ganzen Mehlbetrag zum Brod zu nehmen, die grobe Kleyen ausgenommen, wie in Haushaltungen geschieht, wo man das Brod selbst bäckt. Dem fügt er noch bey, es gebe in Frankreich ganze Städte, wo alles Brod mit Hefen bereitet wird, man trage unter andern in St. Malo die Hefen in Büchsen durch die Stadt zum Verkauf herum, wie man Senf feil bietet, welchen man dort auf die Märkte bringt, und doch würden alle, die dort gewesen sind, wissen, daß die Einwohner dort wenigstens eben so lange leben, als in irgend einer andern Stadt des Königreichs. In Betracht also der großen Menge gelehrter Aerzte, die der Meinung sind, man könne sich der Hefen bedienen, und daß die andere noch stärkere Zahl den Gebrauch derselben, der sie doch sah und wußte, zugab, ohne daß sie jemals denjenigen, die ihnen die Fürsorge für ihre Gesundheit anvertraut hatten, verbot davon zu essen, daß er sie selbst davon an ihren Tischen essen gesehen, und daß er endlich selbst 41 Jahr fast gar kein anderes Brod genossen habe, ist er der Meinung, daß, nach Gutbefinden des Hofs, die Bäcker sich nach ihrer Gewohnheit einer Mischung aus Sauerteig und Hefen zu ihrer Brodbereitung bedienen könnten, jedoch unter der Bedingung, daß sie niemals

Hefen

Hefen brauchen dürften, welche aus Flandern und der Picardie hieher gebracht wird, weil diese schwer ist, und weil es fast ohnmöglich scheint, diesen Schaum so lange aufzubewahren, ohne daß er eine Veränderung erleide und sauer werde, daher komme wahrscheinlich sehr oft auch die Bitterkeit, welche man beym Essen der sogenannten Cousins schmeckt. Er hält dafür, der Hof könne an die geschwornen Brod- und Kuchenbäcker das Verbot ergehen lassen, bey großer Strafe die alten Hefen nicht zu brauchen, welche man aus der Picardie und aus Flandern hieher bringt, sondern sich blos allein derjenigen zu bedienen, welche das Bier giebt, das hier das ganze Jahr hindurch gebraut wird, mit welchen sie fernerhin den Sauerteig vermischen sollen. Diesem fügt er noch bey, daß der Sauerteig, welchen die Bäcker nach ihrer Gewohnheit aus ihrem Teig machen, wenn er nicht frisch ist, und wenn sie ihn, ohne ihn wieder anzufrischen, älter werden lassen, als er seyn soll, so sehr verderbe, daß man seinen Gestank nicht ertragen könne, er werde alsdenn viel schärfer, und stinke viel heftiger als Bierhefen, so verdorben sie auch seyn mag; und dies sey vielleicht die Ursache, warum Paulus in seinem Brief an die Corinther sich der Vergleichung mit Sauerteig bedient, wenn er ihnen sagt, daß ein wenig Sauerteig den ganzen Teig verderbe, und daß er sie ermahnt, den alten Sauerteig abzulegen, so wie wir Grund haben zu hoffen, daß unser Hof unter einer ihm gefälligen Strafe dies den Brod- und Kuchenbäckern in Paris anbefehlen wird. Unterzeichnet

Anton Vitre.

Guy Pocquelio, Tuchhändler und Bürger von Paris sagt, die Frage über die Hefen sey um so wichtiger, da es hier die Gesundheit einer so großen Menge von Einwohnern der größten Stadt in der Welt gilt; er habe die von dem Herrn Polizeylieutenant veranlaßten ehemaligen

Berathschlagungen über diesem Gegenstand erfahren, wobey sich die berühmtesten Aerzte und andere in dem Gebrauche der Welt unterrichtete Männer einfanden, und diese Frage entschieden; ohne Zweifel würden so viele, so berühmte Aerzte sich einer strafbaren Nachgiebigkeit schuldig achten müssen, wenn sie bis jetzt diesen Gebrauch geduldet hätten; auch sey es nicht glaublich, daß so viele Standespersonen, die ihnen ihre Gesundheit anvertrauen, sich bis jetzt solcher Brode würden haben bedienen dürfen, wenn sie selbige für ihre Gesundheit nachtheilig gehalten hätten, allein so etwas könne auch dem mindesten Menschenverstand nicht einfallen. Dem fügt er noch bey, daß in den meisten Mönchs- und Nonnenklöstern zu Paris Hefen in das Brod kämen, welches da gegessen wird, und dies Brod sey viel leichter, und beschwere den Magen viel weniger, als Brod, das blos mit Sauerteig bereitet worden, welches zwar nahrhafter und solchen Personen angemessener sey, die viel mit dem Körper arbeiten. Ferner sagt er, er habe auf seinen Reisen in mehrere fremde Länder erfahren, daß die Bäcker sich der Hefen mit Sauerteig bedienen, wofern nur sowohl die eine als der andere frisch und nicht veraltet ist. Aus diesen Gründen ist er der Meinung, daß, wenn es dem Hof gefällig ist, die Bäcker sich ferner nach ihrer bisherigen Gewohnheit, einer Vermischung aus frischem Sauerteig mit Hefen zu ihrem Brodbacken bedienen können, unter der Bedingung, daß sie selbige nicht übermäßig brauchen, und keinen fremden Sauerteig und Hefen nehmen, wie sie aus der Picardie gebracht werden, sondern nur Pariser. Ueberdies hält er es für gut, wenn der Herr Polizeylieutenant die Brod- und Kuchenbäcker vor sich kommen und sie schwören ließe, in Zukunft keine andere Hefen zu brauchen, als Pariser, und daß ihm die Bäcker die Menge des Sauerteigs und der Hefen angeben, welche sie brauchen, alles bey einer Strafe, die der Hof bestimmen wird.

Dies

Dies bescheinigt und unterzeichnet Pocquelio. Und weiter unten Laurens.

Gutachten des Magistrats und des Königs Polizeyprocurator.

Wir halten es für unsere Schuldigkeit, dem Hof vorzustellen, daß, obgleich ein Privatstreit die Untersuchung veranlaßt hat: ob der Gebrauch der Bierhefen beym Brod erlaubt oder verboten werden solle, doch das öffentliche Wohl, welches hier vorzüglich in Betrachtung kömmt, nach unserer Meinung, die Entscheidung so wichtig macht, daß wir verbunden zu seyn glauben, Bericht darüber zu erstatten, daß wir, schon vor dem Prozeß zwischen den Bäckern und den Weinwirthen, auf die Beschwerde mehrerer Personen, welche von dem Genuß des mit Bierhefen, oder Biergescht bereiteten Brods gewisse üble Folgen erfahren zu haben glaubten, deswegen ein Gutachten der Pariser medizinischen Fakultät eingeholt haben, daß die Fakultät, nachdem sie zur Untersuchung der Eigenschaften der Bierhefen in den Brauereyen und bey den Bäckern der Anwendungsart derselben zur Brodbereitung vier berühmte Doktoren abgeordnet, und zwey Monat lang alles noch einmal durchgegangen, und in Betrachtung gezogen, was in dieser Sache einige Aufmerksamkeit verdienen konnte, endlich in einer Versammlung von achtzig Doktoren, nach Mehrheit der Stimmen den Beschluß gefaßt habe, der Gebrauch der Bierhefen bey der Brodbereitung sey schädlich und ungesund, und von den Bäckern, blos um gewisser Arbeiten entübrigt seyn zu können, und dadurch einige Kosten zu ersparen, ausgesonnen worden. Es ist wahr, dies war die gemeinschaftliche Meinung von 47 Doktoren, und die 33 andern erklärten sich dagegen; aber nach dieser Versammlung verlangte der Hof, der allein nur fähig ist, durch seine Einsichten eine solche Schwierigkeit zu heben, die Meinung

von ſechs berühmten Aerzten und von mehreren angeſehenen Bürgern dieſer Stadt über denſelben Gegenſtand, und befahl auch in ſeinem Arret, daß alles uns mitgetheilt werden ſollte, um demnächſt unſern gutachtlichen Bericht darüber zu erſtatten. Nach Einſicht des von Herrn von Laurens abgehaltenen Protokoll und nach Ueberlegung der verſchiedenen Beurtheilungen der Aerzte und der von beyden Theilen angeführten Zeugniſſe aus berührten Schriftſtellern, um zwey einander gerade entgegengeſetzte Meinungen durchzuſetzen, glauben wir, daß ihre Ausſprüche über eine Materie, wo es darauf ankömmt, ob etwas dem menſchlichen Körper ſchädlich ſey oder nicht, und welche, wie es ſcheint, nicht anders als blos nur durch ſie und nach gewiſſen feſtgeſetzten Grundſätzen aufgeklärt werden kann, doch zu nichts andern dienen können, als dieſe Sache noch ſchwieriger und noch dunkler zu machen; ſo daß man gewiſſermaßen die Gründe, den Gebrauch der Bierhefen entweder zu erlauben oder zu unterſuchen, anderwärts aufſuchen muß. Diejenigen Gründe, welche uns die beträchtlichſten für die Erlaubniß derſelben zu ſeyn ſcheinen, laſſen ſich darauf zurückbringen, daß man behauptet, die Hefen machten das Brod, wozu ſie genommen werden, wohlſchmeckender, und theilten den Teig, woraus es bereitet wird, die Eigenſchaft mit, daß er ſich leichter bearbeiten und durchknäten läßt, aber ſie ſcheinen uns mit denen verglichen, welche für das Gegentheil angeführt werden können, von minderm Gewicht; denn ohngeachtet wir keine Rückſicht auf die Gründe der Aerzte nehmen wollen, welche ſie für ſchädlich erklärt haben, und auf dem Beſchluß der Fakultät, in welchem ſie den Gebrauch der Hefen geradezu verworfen hat, und obgleich auch von den ſechs durch Herrn Laurens abgehörten Aerzten vier derſelben Meinung waren, glauben wir, weil nicht wenige andere der gegenſeitigen Meinung waren, die auch mit Gründen und mit bewährten Zeugniſſen unter-

terstützten; so glauben wir doch bey dieser Verschiedenheit der Meinungen und ohne uns bestimmt für eine erklären zu dürfen, daß es wenigstens ungewiß und zweifelhaft sey, ob die Bierhefen im Brod gut oder schädlich sind; und wir halten diese Ungewißheit bey einer Sache, wo schon ein einziger Zweifel hinreichend ist, den Gebrauch derselben zu verwerfen, für aller Aufmerksamkeit würdig, besonders wenn dieser Gebrauch, wie hier der Fall ist, durch andere Mittel, ohne beträchtliche Beschwerde, abgeändert und ersetzt werden kann.

Es findet gar kein Zweifel statt, daß nicht sehr gutes Brod ohne Bierhefen verfertiget werden könnte, weil in vielen fremden Ländern, und in vielen Provinzen und Städten dieses Königreichs, wo das Bier nicht bekannt ist, sehr gutes Brod gebacken wird, das sogar besser schmeckt, als das Pariser Brod. Man hält das Grobbrod (pain de Gonesse) für gut, und doch wird es ohne Hefen bereitet; und obgleich diejenigen, welche die Hefen für unbedenklich im Brod halten, anführen, sie sey schon zu den Zeiten des Plinius bey den Galliern im Gebrauch gewesen, so hat sich derselbe doch in den folgenden Jahrhunderten, und nachdem die Gallier ihre Sinnen verfeinerten und aufhörten, Barbaren zu seyn, abgeändert. In jedem Fall haben die Pariser Bäcker diesen Gebrauch nicht ehe als seit funfzig Jahren um ihres Nutzens und ihres Privatintereſſe wegen angenommen, weil sie selbst nach ihrer eignen Nachricht vermittelst der Hefen dadurch einige Kosten vermeiden, daß der Brodteig, zu welchen Hefen kommen, vielweniger durchgearbeitet und durchgeknätet zu werden braucht. Jedoch würde, wie es scheint, dieser Nutzen, oder diese Verminderung der Kosten bey den Bäckern sehr wenig in Betrachtung gekommen seyn, und sie nicht vermocht haben, den Gebrauch des Sauerteigs aufzugeben, und die Anwendung der Bierhefen zu vertheidigen, wenn sie dabey nicht auch den Vortheil gefun-

funden hätten, daß ſie dieſe Art Brod, welches ſie für wohlſchmeckender ausgaben, und das ſie mit der Benennung Weisbrod (mollet) und mit noch mehreren andern Namen belegen, zum Vorwand brauchen können, um die Polizeyverordnungen zu hintergehen; da ſie dieſe neue Art Brod backen, das in der Verordnung nicht bekannt iſt, und das ſie ohne Richtſchnur und ohne Vorſchrift bereiten, ſo ſteht es ihnen frey, das Weißbrod ſo leicht zu backen, als ſie wollen, es um einen ſelbſt beliebigen Preis zu verkaufen, und folglich, wenn es ihnen gut dünkt, das Publicum zu betrügen; ſo daß die Polizey, welche ſelbſt beym Brodverkauf beobachtet werden kann, faſt ohne Nutzen und nur ein Schatten von der ehemaligen iſt; denn die Kleinbrodbäcker, welche blos nur ſolches Brod ſollten verkaufen dürfen, deſſen Gewicht nach ſeiner Beſchaffenheit und dem Kornpreis feſtgeſetzt iſt, backen jezt kein anderes in der Polizeyverordnung nahmhaft angeführtes Brod, als Stiftsbrod, deſſen ſich wenig Leute bedienen, und wovon die Bäcker auch nur weniges backen, und die Weinſchenken nur einige nehmen, blos nur um im Fall zeigen zu können, daß ſie polizeymäßiges Brod haben und verkaufen; es iſt leicht zu ſehen, daß ſie durch dies Weißbrod, das mit Hefen bereitet wird, und durch einige andere Arten von Brod, worzu ſie Milch ſetzen, ein eben ſo verwerflicher Gebrauch, daß ſie, ſagen wir, durch dieſes Brod, welches ein gutes Anſehn hat, und im Verhältniß der Hefen, die zugeſetzt werden, aufgegangen iſt, das aber auch von der Natur dieſes Schaums etwas an ſich nimmt, wenig Nahrungsſtoff enthält, und von weniger Dichtigkeit iſt, die andern guten Arten von polizeymäßigem Brod unmerklich außer Gebrauch geſetzt und einen beträchtlichen Mißbrauch eingeführt haben, der dem Publikum ſehr nachtheilig iſt, welcher aber, wenn es der Hof für gut findet, leicht wieder verbeſſert werden kann.

Die Kleinbrodbäcker backten sonsten eine Art Brod ohne Hefen, das Chalyser Brod (pain de Chaly) genannt wurde, und sehr gutes Brod war, sie backen noch jetzt Brod auf Art des Goneßebrods, worzu keine Hefen kommen, und jedermann gesteht, daß, wenn diejenigen, welche wohlschmeckendes Brod haben wollen, diese Brodart jeden Tag in der Woche so haben könnten, als Mitwochs und Samstags, sie selbige jeder andern Art vorziehen würden. Die Pariser Bäcker können diese Sorte backen, wie sie bisweilen auch thun, sie können Chalyserbrod und andere dergleichen Sorten backen, das heißt, von dem feinsten Mehl des besten Korns aus Sauerteig, und aus einem auf das vollkommenste bearbeiteten Teig, und wenn sie darauf eingeschränkt werden, so wird jeder von ihnen sich in Zukunft bemühen, wie bey andern Handwerkern auch der Fall ist, nicht allein gutes Getraide und das beste Mehl aufzufinden, sondern auch alles, was Kunst, Fleiß, Mühe und Treue darzu beytragen kann, anzuwenden, und sich in guten Ruf zu setzen, und ihren Kramläden durch das gute Brod, das man da haben kann, Kundschaft zu verschaffen, und da es auf diese Art kein anderes Kleinbrod geben würde, als von festgesetztem Preis und bestimmten Gewicht, so würde das Publikum auf alle Art dabey gewinnen.

Aus diesen Gründen, und weil der Gebrauch der Bierhefen in der Brodbereitung noch Bedenklichkeiten unterworfen ist, und die gröste Zahl der Aerzte die Hefen für schädlich und für den menschlichen Körper nachtheilig erklärt hat, da auch niemand behauptet, die Gesundheit einer Person, welche anderes Brod als solches genießt, das mit Hefen bereitet ist, keine Gefahr laufen, da alle übereinstimmen, daß verdorbene Hefen sehr üble Wirkungen haben können, und daß die aus Flandern und aus der Picardie gebrachten Hefen nicht wohl anders als verdorben seyn kann, da es schwer ist, hierüber hinlängliche

genaue

genaue Unterſuchungen anzuſtellen, da der Gebrauch der Hefen auch erſt neuerlich von den Kleinbrodbäckern blos in Betracht ihres Privatvortheils und um ſich den Vorſchriften und den Verordnungen der Polizey zu entziehen, aufgebracht worden iſt, und da wirklich zu Paris gutes und ſehr wohlſchmeckendes Brod ohne Bierhefen bereitet wird, da gutes Korn, gutes Mehl, Waſſer, Fleiß des Bäckers, Sauerteig und gutes Backen jederzeit und allenthalben hinlänglich ſind, um gutes Brod zu bereiten, und da überdies alles das, was die Nahrung, die Geſundheit, und den nothwendigen und täglichen Lebensunterhalt der Einwohner betrift, auf alle Art genau regulirt ſeyn muß: ſo halten wir dafür, daß der Gebrauch der Hefen bey der Brodbereitung völlig verboten werden ſollte, ſo wie auch der Gebrauch der Milch und jeder andern ähnlichen Beymiſchung, und daß den Bäckern zu Paris anbefohlen werden könne, ihr Brod aus Sauerteig zu bereiten, der ohne Mühe und ohne Koſten angefriſcht und aufbehalten werden kann und muß, und daß ſtatt des mit Hefen bereiteten Weißbrods, des Königinbrods, des Sigoriſchen Brods, des Monteronbrods und anderer dergleichen Brodarten, der Polizeyordnung gemäß ſolches Brod gebacken werden ſollte, das man Chalyſerbrod nennt, oder mit welchen andern Namen man es zu belegen für gut finden wird, aus dem feinſten Mehl, wohl durchknätet, gut gebacken und behandelt und jederzeit von dem in den Polizeygeſetzen nach Maasgabe der ehemals angeſtellten Proben, nach Verhältniß des Getreidepreiſes feſtgeſetzten Gewicht, mit dem Verbot, irgend eine andere Sorte Brod zu backen oder zu verkaufen, oder irgend einen andern Zuſatz beyzumiſchen, bey einer von dem Hof zu beſtimmenden Strafe. Was den beſondern Streit zwiſchen den Bäckern und den Weinwirthen anlangt, ſo glauben wir, daß, im Fall der Hof es für gut finden ſollte, den Gebrauch der Bierhefen zu unterſuchen, die Bäcker zu Paris, damit ſie

bey

bey ihrem Handwerk vermittelst eines rechtlichen Gewinns von dem Kleinbrod, das sie backen, auskommen können; allein das Recht haben sollten, es zu verkaufen, und daß die Weinschenken für ihre Trinkstuben kein anderes kaufen oder haben dürften; fände aber im Gegentheil der Hof für gut, den Gebrauch der Bierhefen beym Kleinbrod zuzulassen, so glauben wir, es könne den Weinschenken frey gelassen werden, für ihre Trinkstuben Schwarzbrod zu nehmen und zu geben, denn es scheint unbillig zu seyn, daß diejenigen, die allda essen müssen, das Brod nicht sollen da haben können, dessen Güte jedermann kennt, und daß sie genöthigt seyn sollten, Stiftsbrod zu nehmen und zu essen, welches unangenehm schmeckt, oder anderes mit Hefen bereitetes Brod, dessen Eigenschaft noch zweifelhaft ist. Und in Rücksicht der Bitte der Schwarzbrodbäcker ist unsere Meynung, welche von der Entscheidung des Hofs unterworfen, daß, im Fall der Gebrauch der Hefen beym Brod untersagt wird, das kleinste Brod, welches die Schwarzbrodbäcker auf die Marktage bringen, und feil haben dürfen, im Verhältniß des Gewichts des Kleinbrods nicht mehr als drey Sous kosten dürfe, im Fall aber die Bierhefen zugelassen werden sollten, so könnten die Schwarzbrodbäcker die Freyheit haben, an den Marktagen kleine Brode von einem und zwey Sous zu verkaufen, jedoch mit Beobachtung des Gewichtsverhältnisses. Geschehen den 26sten Jul. 1669. Unterzeichnet De la Reynie, de Riauls und Sagot als Schreiber.

Auf diese Gutachten erfolgte den 21sten Merz 1670. ein Arret, welches die Frage auf folgende Art entschied: „Es wird den Bäckern verboten, sich bey dem Kleinbrod „anderer Bierhefen zu bedienen, als aus der Stadt, den „Vorstädten, dem Weichbild, der Prevote und der Vi„comte von Paris, welche noch frisch und unverdorben ist, „bey Strafe von fünf hundert Livres ꝛc.

XI.

XI.

Etwas über die Nothwendigkeit einer guten Medizinalpolizey an Gesundbrunnen und Bädern.

Auszug aus einem Brief an den Herausgeber.

— — — — Wo eine gute Medizinalpolizey am nothwendigsten und am heilsamsten wäre, wird sie fast ganz verabsäumt. Es ist wahrhaftig bloße Vorspiegelung, oder es gilt nicht mehr als ein Aushängschild, wenn bey Ankündigung eines neuen, oder bey Lobpreisung eines schon vorhandenen Gesundbrunnens in die Welt hineingeschrieben wird: blos die Sorge für Menschenwohl, Theilnahme an den Leiden der Kranken, Pflicht eine Gottesgabe allgemein nützlich zu machen, sey Bewegungsgrund zur Anbauung und Bekanntmachung des neuentdeckten Gesundbrunnens, glauben Sie mir, wenn Sie nicht schon durch die Erfahrung überzeugt sind, solche neue Gesundbrunnen sind nichts mehr und nichts weniger als Finanzoperationen der Cammern, oder der Aerzte, es ist nicht das Interesse der Menschheit, das man abzweckt, es ist das Interesse der Landesfinanzen, oder des ärztlichen Beutels! Würde man sonst wohl an einem Ort zu dessen Besuchung man durch das Versprechen einer vorzüglichen Gesundheitspflege aufgefordert wird, so vieles dulden, was schon der Gesundheitspflege überhaupt entgegen ist? Gewiß dies Versprechen hat keinen andern Zweck, als auch diejenigen guten ehrlichen Kranken anzulocken, die keine andere Ursache zur Brunnenbesuchung haben, als den Wunsch, da das Ende ihrer bisherigen Leiden zu finden. Wäre dies Versprechen Ernst, wäre es wahrer menschlicher Wille alles anzuwenden, was dienen kann, es zu erfüllen, so würde man ja nichts dulden, und noch viel weniger etwas veranstalten, was nachtheiligen Einfluß auf die Gesundheit haben kann. Aber nun denken Sie

die

die Veranstaltungen an Brunnenörtern durch, und wie vieles werden sie finden, das mehr darauf calculirt zu seyn scheint, krank als gesund zu machen. Denken Sie an die Pharobänke; ich weiß nicht, ob je ein Brunnenarzt darum gefragt worden ist; ob die Duldung derselben an einem Gesundbrunnen zweckmäßig sey, geschah dies, und der Arzt wandte nicht alles an, sie aus der Mitte seiner Brunnengäste zu entfernen, gewiß so war er entweder ein Unwißender oder — er sprach nicht für die Bedingniße der Gesundheit, sondern für den Nutzen seines Beutels, sein Zweck war Frequenz der Gäste, gleichviel, wodurch sie angelockt, gleichviel, welchen Nutzen sie von dem Besuch seines Brunnens haben mögen. Sie wißen, was Marcard in seiner Schrift über Pyrmont sagt: „Man „erregt zuweilen heftige Leidenschaften durch das Kartenspiel, zumal durch Hazardspiele: und dieses kann Brunnengästen nicht anders als schädlich, und ihren Absichten widersprechend seyn. — Man sagt, das Spiel sey „ein nothwendiges Uebel an solchen Orten, und hierwider kann ich nichts einwenden, ein jeder mag spielen so „lang es ihm wirklich ergötzt. Aber sobald es die Leidenschaften in Unruhe bringt, so wird es ein schlechtes Mittel sich zu ergötzen, und alsdenn sollte es ein jeder fliehen. Beträchtlicher Verlust erträgt nicht leicht jemand „ohne Misvergnügen, wenn er auch etwas zuzusetzen hat. „Wer aber nicht viel zu verlieren hat, und wer noch darzu krank ist, und dadurch empfindlicher, der handelt „wie ein Narr, wenn er sich durch den ausgelegten Köder anlocken läßt, am Pharotisch zu verlieren, was er „mit sich gebracht hatte, um sich dadurch Gesundheit zu „erkaufen, denn man muß allemal bedenken, daß die Gefahr zu verlieren, bey diesen Spielen größer sey als die „Wahrscheinlichkeit zu gewinnen. Selten geschieht es „freylich, daß durch das Spiel in Pyrmont Unglück gestiftet wird, aber den lebhaften Unwillen soll mir auch

„nie-

„niemand ausreden, den ich empfinde, wenn jemand „um des schnöden Spiels willen mißvergnügt weggeht, „und dadurch vielleicht elender zu Hause kömmt, als er „ausgereiset war. Unbegreiflich ist es mir, wie jemand „so unklug seyn könne, und wohl gar es für ehrenvoll „hält, sein Geld hier wegzuwerfen, das er hernach der „Nothwendigkeiten entziehen muß." Diese Invective gegen das Hazardspiel ist freylich an die Curgäste selbst gerichtet, ich würde sie an die Polizey des Gesundbrunnens gerichtet haben; Marcard hätte gewiß seine politischen Gründe, seinen Tadel so zu wenden, er schrieb zum Besten Pyrmonts, und da wärs wohl unpolitisch gewesen, die dortige Polizey zu tadeln; er wuste, daß in Pyrmont eben so wie an andern Gesundbrunnen, die Spielartisten, welche die Bank halten, jährlich einen nicht unbeträchtlichen Pacht von dieser ihnen zugestandenen Duldung an die Finanzen abgeben müßen, und es wäre dem Cameralintereße entgegen gewesen, wenn er diese Duldung hätte in ihr gehöriges Licht setzen wollen, und der Zweck seines vortreflichen Buchs war gewiß nicht, dem Waldeckischen Cameralintereße entgegen zu arbeiten. Man sieht auch, daß er den schädlichen Einfluß solcher Spiele auf die Gesundheit in sein vollkommenes Licht stellen wollte, ein vollständiges Licht würde es jeden haben sehen laßen, welcher Widerspruch zwischen den ersten und besten Zweck eines Gesundbrunnens, und zwischen einen Privilegium zu einer Pharobank daselbst statt findet. Indeßen konnte die Politik sein Wahrheitsgefühl und seine Menschlichkeit doch nicht so sehr übertäuben, daß er den Brunnengästen nicht die Gefahr gezeigt hätte, an einen Spieltisch Theil zu nehmen, das ihnen nichts anders als schädlich und ihren Absichten widersprechend seyn kann. Daß manche, um dieses schnöden Spiels willen, elender wieder nach Hause kommen als sie weggereiset waren. Er heißt den einen Narren, welcher sich durch den ausgelegten Köder anlocken

cken läßt, ich wollte aber doch lieber der Verführte, als der Verführer seyn. Der Verfaßer von der treflichen Schrift über das liebliche Deinach sagt, es gebe in Deinach keine Pharobänke, welche alle Leidenschaften in Bewegung bringen, und das Blut in wüthende Wallung jagen, daß es seine Gefäße zu zersprengen droht. Dank sey es der Wachsamkeit des Fürsten, der diese Tempel der Raserey überall im Werden zerstöhrt, anstatt sie mit ausschließenden Privilegien auszustellen. Die Aeußerung Marcards, er könne gegen die Sage, das Spiel sey ein nothwendiges Uebel an einem solchem Ort, nichts einwenden; ich bin überzeugt, er hätte wahrhafter gesprochen, wenn er statt, ich kann, ich mag hätte drucken laßen, er weiß gewiß, daß dies Uebel da nicht nothwendig ist, wo der Gesundbrunnen nicht vielmehr zum Besten der Finanzen als zum Nutzen der Gesundheit gemißbraucht wird. Wer mags und kann es leugnen, daß der verliehrende Theil an der Pharobank Unmuth, Verdruß, Aerger, Sorge, Unzufriedenheit und Kummer einzieht, und wie auch Markard gesteht, und die Pachtgelder beweisen, welche die Bankhalter für die Conceßion geben. Die Zahl der Verliehrenden ist bey bey weitem die größte. Selbst auch die Gewinner haben keinen reinen Gewinn, das Spiel erregt immer Leidenschaft, und obgleich frohe Leidenschaften selten so schlimm wirken als traurige, so stören sie doch immer die Ruhe der Narren, vermehren die Secretionen und beschleunigen den Kreißlauf. Folgen, die bey Kranken, und bey Brunnengästen nie gleichgültig sind, und verliehrt nicht oft der heute, welcher gestern gewann, und zieht für Gold Unmuth und Verdruß ein? Der schädliche Einfluß der Leidenschaften bey Brunnen- und Badecuren ist wohl bekannt, wenigstens Ihnen brauch ich ihn wohl nicht erst zu beweisen; also arbeiten Sie mit mir, von den Oertern, wo alles auf die Wiederherstellung der Gesundheit calculiren sollte, jeden

An-

Anlaß zu Leidenschaften zu verbannen; ich werde in meinem Handbuch für Brunnen- und Badegäste dies alles umständlich beweisen, und Ihnen wünscht ich Veranlassung gegeben zu haben, in Ihrem Archiv auch auf die Verbeßerung der Medizinalpolizey an Gesundbrunnen und Bädern zu dringen. Ihrem: es fruchtet nichts, setz ich das dic et salva animam suam entgegen! Also Aufhebung aller Conceßionen zu Pharobänken ist eins der ersten Bedingniße zur Einrichtung einer guten Medicinalpolizey an Gesundbrunnen. Ich erinnere Sie aber auch an die Schauspiele, welche jetzt zum Lustre der Gesundbrunnen erfoderlich zu seyn scheinen; es scheint mir einer Prüfung werth zu seyn, ob es überhaupt der Gesundheitspflege nützlich sey, daß für Brunnen- und Badegäste Schauspiele gegeben werden, das stundenlange sitzen, die aufgespannte Erwartung, die eingeschloßene Luft u. d. gl. sind wirklich für Kranke bedenkliche Dinge, und nun bedenken Sie noch den jetzigen Genius der Schauspielkunst, er liebt vorzüglich Stücke, die unser Herz rühren, die Empfindsamkeit rege machen, und öfter mitleidige Thränen auspreßen, als zum Lachen regen; natürlich, daß die Vorstellung solcher Dramen und vorzüglicher noch die Trauerspiele eine nachtheilige Wirkung auf die Nerven kranker Zuschauer haben muß, zumal wenn das Nervensystem, wie jetzt bey einem großen Theil der Brunnen- und Badegäste der Fall ist, sich ohnehin in einem widernatürlichen Zustand der Empfindlichkeit befindet. Wenn also durchaus Schauspiele an Bade- und Brunnenorten gegeben werden sollen, so müßen alle herzgreifende Dramen und alle Trauerspiele ausgeschloßen oder verboten, und die Vorstellung keiner andern Stücke erlaubt werden, als welche die Seele aufheitern und zum frohen Lachen reitzen. Schauspiele im Geschmack des Molieri, Goldoni u. d. gl. Denken Sie auch an die Verbannung aller Lustdirnen von Bädern und Gesundbrunnen, es ist ja wohl nicht nöthig, den unwi-

der-

derſprechlichen Schaden zu beweiſen, welchen ſolche Geſchöpfe hier ſtiften. Denken Sie dran, daß die Medizinalpolizey auch für die Geſundheit und Zweckmäßigkeit der Speiſen und Getränke an ſolchen Orten tragen muß; doch diss alles wird Ihnen von ſelbſt beyfallen, wenn Sie meine Bitte erfüllen und im Archiv einen Entwurf zu einer Medizinalpolizey an Geſundbrunnen und Bäder mittheilen wollen. — — W. den 11ten Dezember 1792

XII.

Ueber das Polizeyverbot der Pockeneinimpfung, außer einer Pockenepidemie.

Im Band II. meines Archivs der mediziniſchen Polizey No. XIX. Seite 215 - 241 ſuchte ich den Grund für die Rechtmäßigkeit der Pockeneinimpfung außer einer Epidemie derſelben, zu widerlegen; ich glaube ritterlich dafür gefochten zu haben, ob ich aber eine ſchlechte Sache kräftig vertheidiget habe, oder ob die Wahrheit und die Güte der Sache ſelbſt für ſich ſpricht, dies ſcheint mir noch jetzt eine Frage zu ſeyn. Wer meine Abhandlung mit Aufmerkſamkeit durchlieſt, der findet wohl, daß ich die Gründe dafür zwar angeführt habe, daß aber alle dieſe Gründe doch nicht ein gewiſſes geheimes Gefühl in mir unterdrücken konnten: es ſey moraliſch und praktiſch Unrecht, die Pockenimpfung außer einer Epidemie zu erlauben und vorzunehmen, weil dadurch eine Epidemie der natürlichen Pocken erzeugt werden kann. Ich gab gleichſam mit der einen Hand die Erlaubniß zum Blatterbelzen zu jeder Zeit, nahm ſie aber mit der andern wieder dadurch zurück, daß

daß ich zugab, ja forderte, die Medizinalpolizey müsse weise und kluge Gesetze geben, welche das Anforderungsvermögen der künstlichen Pocken in bestimmte enge Gränzen einschließen, und eben diese Gesetze machen die Ausübung der Pockenimpfung außer einer Epidemie im gemeinen Leben höchst schwer, ja unausführbar. Ich gestand es also zu, es sey Pflicht der Medizinalpolizey, die Ansteckungsgefahr bey der Pockeneinpfropfung zu verhindern, und die natürliche Folge dieser Pflicht ist ja wohl, daß die Pockenimpfung da, wo die Ansteckungsgefahr nicht gehindert werden kann, nicht gestattet werden darf. Wer den Gang des gemeinen Lebens kennt, wer die Bedürfnisse der Haushaltungen, die bürgerlichen Geschäfte und Verhältnisse, die mancherley Verbindungen der Einwohner einer Stadt untereinander überlegt, dem brauch ich die Unausführbarkeit solcher Gesetze und Verordnungen nicht zu beweisen. Wenn die Pockeneinimpfung außer einer Epidemie nur so isolirt, oder so einsiedlerisch geschehen darf, daß jede Wahrscheinlichkeit, sie könne das Gift weiter verbreiten, aufgehoben wird; so kann sie an Orten, wo mehrere Menschen beysammen wohnen, wohl niemals unternommen werden, oder die Fälle, wo sie geschehen darf und kann, sind so wenig und so selten, daß sie bloße Ausnahme von der Regel sind. In der Folgezeit drückte sich mir dieses innere Gefühl noch tiefer ein, so daß ich mir seinen Eindruck gestehen mußte, und ich anfing zu glauben, die Municipalität zu Dijon habe vorsichtig und recht gehandelt, die Pockeninoculation außer einer Epidemie zu verbieten, und die Behauptung, ein solcher Befehl sey Despotie oder Eingriff in die Rechte der Menschheit, sey wohl ein Auswuchs des Enthusiasmus für die gute Sache des Blatterbelzens. Wir haben der Beispiele viel, wo der Sieg einer guten Sache die Folge hatte, daß man sie uneingeschränkt, ohne alle Bedingungen, und in jedem Fall für gut, für nützlich und für allgemein ausführbar hielt, bis nach einiger Zeit kalte

Prü-

Prüfung und Ueberlegung an die Stelle des Enthusiasmus trat, und man sehen und sichs sagen konnte, daß es bey dieser guten Sache auch wie bey allen guten Sachen auf dieser Erde sey, daß sie ihre Einschränkungen leide, ihre Bedingungen fordere, und daß es Umstände gebe, unter welchen sie nicht angewandt werden dürfe. Ich war also schon seit einigen Jahren der Meinung, es möge wohl Pflicht der Medizinalpolizey seyn, die Pockeneinimpfung außer einer Epidemie nicht zu dulden; es sey denn, daß sie außerhalb der Stadt an einem einsamen Ort, und so geschehe, daß nicht die mindeste Ansteckung davon befürchtet werden könnte. In dieser Meinung hat auch der Hr. Professor Hufeland, dieser so warme Freund der Pockeninoculation und dieser so kenntnißreiche Vertheidiger der guten Sache derselben bestätigt, er sagt im Anhang zu seinen Bemerkungen über die natürlichen und geimpften Blattern ꝛc. zweite Auflage, Leipzig 1793 Seite 283. „Noch immer giebt es Aerzte, die kein Bedenken darin finden, an einem Ort, wo die Blattern nicht sind, zu inoculiren und sie folglich dahin zu bringen. Aber ich halte „diese Methode weder für medizinisch noch für moralisch richtig; denn 1) gehört unstreitig zur völligen Bildung und „Entwickelung der Blatterkrankheit eine große günstige Constitution der Luft. Worinne dieselbe eigentlich besteht, „können wir freylich noch nicht bestimmen; aber wir können nicht zweifeln, daß sie da ist, wenn Blattern epidemisch graßiren. Daher erregen oft die wiederholtesten Inf„fektionen zu einer Zeit keine Epidemie an einem Ort, wo „vielleicht zu einer andern durch die unbedeutendste Veranlaßung, einen infizirten Brief u. dgl. die allgemeinste Epi„demie verbreitet wird; daher finden wir, daß selbst in grö„ßern Städten, wo die Blattern fast nie ganz aufhören, „sie doch manches Jahr ungleich häufiger und wirklich epidemisch graßiren, manches nicht. Ich halte es daher „für vortheilhaft, zu einer Zeit zu inoculiren, wo schon

„Blatterepidemien in der Nähe sind, am besten gleich im „Anfang der Epidemie; so wird man allemal sicher seyn „können, daß die Impfung gewiß haftet, und die Blat„tern selbst vollkommen ausgebildet und entwickelt werden.

„2) Stößt dieser Grundsatz gegen das erste und vor„nehmste Gesetz der ganzen Moral an: Alles was ihr „nicht wollt, daß euch die Leute thun sollen, das thut „ihr ihnen auch nicht. Sobald der Mensch in gesellschaft„licher Verbindung lebt, so darf er nicht bloß seinen Vor„theil, sondern er muß auch den des Ganzen in Betracht zie„hen; und da es nun erwiesen ist, daß die Blatteransteckung „durch inoculirte Blattern mitgetheilt, und daß dieselbe „manchen Subjekten gefährlich, ja tödlich werden könne, „so hat er kein Recht, seinen Nächsten dieser Gefahr zu „exponiren, wenn er auch noch so viel dabey gewönne. „Man gestattet ja niemanden, eine Regentraufe, einen „Abzug so anzulegen, daß dem Nachbar ein möglicher „Nachtheil davon entstehen könnte. Es kann einem sehr „nöthig, ja zu seinem Unterhalt unentbehrlich seyn, ein „großes Feuer, viel brennbare Materialien in seinem Hau„se zu haben; und doch darf er nicht wegen der Gefahr „für seiner Nachbarschaft. Es kann sein Glück darauf be„ruhen, einen Brief, ein Paket aus einem von der Pest „angesteckten Ort zu erhalten; und doch muß er warten, „bis das Publikum durch eine hinlängliche Quarantäne „vor der Gefahr gesichert ist. Eben so wenig kann es ihm „erlaubt seyn, einen so gefährlichen Feind, als das Blat„tergift unter seine Mitbürger zu verpflanzen, und der „Staat hat das Recht ihm solches zu verbieten. — Ein „anderes ist es, wenn er ein abgesondertes Haus hat, und „allen Umgang mit Blatterfähigen vermeiden kann.

„Auch existiren hierüber schon obrigkeitliche Verord„nungen und Hr. Prof. Hebenstreit nimmt diesen Grund„satz

„satz ebenfalls in seinen Lehrsätzen der medizinischen Po„lizeywissenschaft an.“

Ich stimme dem Urtheile des Herrn Prof. Hufeland bey, daß der Staat die Pflicht und das Recht habe, die Pockeneinimpfung außer einer Blatterepidemie zu verbieten, es sey denn, daß sie in einem abgesonderten Haus geschehe, und eine bestimmte Zeitlang aller Umgang mit Blatterfähigen vermieden werden könne. Allein diese Einschränkung macht die Erlaubniß, allgemein genommen, unausführbar; der Staat muß die Blatterinoculation außer einer Epidemie verbieten, und dem, welcher von ihm einer Dispensation von diesem Verbot verlangt, liegt es ob, auf das unwidersprechlichste darzuthun, daß bey seinem Fall alle Gefahr einer Fortpflanzung der Ansteckung völlig unmöglich sey. Ob Pockenimpfungshäuser dieser Gefahr gehörig und vollkommen vorbeugen, ob es überhaupt auch in andern Rücksichten diensam und zweckmäßig sey, solche Häuser zu errichten? Dies ist eine Frage, die nähere Untersuchung erfordert, und ich fürchte, sie werde gegen die Pockenimpfhäuser ausfallen. Die medizinischen Gründe gegen die Pockeninoculation außer einer Epidemie derselben scheinen mir zwar nicht so entschieden, als sie es seyn müsten, wenn sie als ein bejahender oder unwidersprechlicher Grund dagegen gelten sollten. Denn es liegt noch Dunkelheit über der Art des Einflußes, welchen eine Konstitution der Luft auf die Pocken hat, ob sie den menschlichen Körper zur leichtern Aufnahme des Pockengifts geneigt, oder ob sie das Pockengift selbst giftiger oder ansteckender macht, oder ob sie ihm nie den Ansteckungsweg ebnet oder von allen Hindernissen befreyt, vielleicht erschwert eine gewisse Luftbeschaffenheit die Saturalien des Körpers mit dem Blatterdunst, so wie es auch die Amulete von Bisam und Kampher zu thun scheinen, und eine solche Konstitution der Luft wäre denn dem Pockenmaterial ungünstig; ent-

hielte die Luft hingegen keine Theilchen oder keine Gasart, welche das Eindringen des Pockenmiasma und die Imprägnation des Körpers mit demselben hemme, so wäre dies die den Pocken günstige Luftkonstitution, und in diesem Fall müßte eine Pockenimpfung außer einer Epidemie, das heißt bey einer den Blattern ungünstigen Konstitution der Luft, zweckmäßiger seyn als beym entgegen gesetzten Fall. Doch bey einer so wichtigen Sache verdient auch schon die Ungewißheit in Anschlag gebracht zu werden! Um die Akten, so gut ichs vermag, zum Spruch zu instruiren, halt ich es für gut, auch folgende Aktenstücke aus Rahns gemeinnützigen medizinischen Magazin, Jahrgang II. Stück 3 und 4. beyzulegen:

Des Herrn Doktor und Professor Mieg in Basel, Votum und der medizinischen Fakultät daselbst Bericht über die von E. E. und W. W. kleinen Rath zu Basel an die Fakultät gethane Frage: Ob nicht die Einpfropfung der Pocken, wegen der daher zu befürchtenden Ansteckung innerhalb der Stadt verboten werden sollte?

In Basel wurde den 25sten Jenner 1783 folgender Anzug bey E. E. kleinen Rath gethan:

„Da man beobachtet, daß ehe und bevor das vielleicht nützliche Einpfropfen der Kinderblattern allhier in Uebung, die Blättern oft Jahre lang ausgeblieben sind, seitdem aber dasselbe gemeiner wird, dieselbe ohne Aufhören in der Stadt sich befinden; als wird der Landesväterlichen Sorgfalt MGHHrrn anheim gestellet, von Löbl. medizinischer Fakultät berathen zu lassen, um MGHHrrn ein Gutachten einzugeben, ob man ohne Nachtheil noch ferners zusehen könne, oder ob nicht nach dem Beyspiel anderer Städte, zu veranstalten wäre, daß die Einpfropfung

pfung nicht mehr in der Stadt, sondern außer derselben in der freien Luft vorgenommen würde."

Worüber erkannt wurde:

„Daß dieser Auszug Löbl. medizinischer Fakultät zugestellt werde, um mit genommener Rücksicht auf die Lage und Größe der Stadt einem E. E. Rath ein Gutachten einzugeben.

Wegen dieser Rathserkenntniß berufte der dermalige Decanus Herr Doktor und Professor de la Chenal den 7. Hornung die Fakultät zusammen, nachdem er vorher dieselbige unter den Mitgliedern hatte cirkuliren lassen. Sehr kräftig und bündig bewiesen Herr Doktor und Prof. Stähelin den Ungrund des Vorgebens, und die Nutzbarkeit der Pfropfung, hiemit auch die Schädlichkeit der vorgeschlagenen Verweisung derselben. Nach demselben wurde Herr Doktor und Prof. Mieg aufgefordert, der dann sein Votum, da ihm ein guter Ausgang der Sache besonders angelegen war, schriftlich aufgesetzt hatte, und folgenden Inhalts vorlase:

Mit Verwunderung und Bestürzung höre ich, daß, zu einer Zeit, da man in ganz Europa, und beynahe auf der ganzen übrigen cultivirten Erde, die großen Vorurtheile der Blatternpfropfung, sowohl für die Particularen, als das ganze Publikum, endlich anerkennet, und dahero nach Möglichkeit solche bald überall, auch von Obrigkeitswegen zu erleichtern und allgemein zu machen trachtet — man bey uns neuerdings sich bestrebet, deren Ausübung zu hemmen; da doch ihre gute Wirkung und Sicherheit nun auch allhier durch eine Erfahrung von 26 Jahren bestätiget worden.

Anderwärts schämen sich endlich die noch wenigen Beneider der Pfropfung, so altes und so oft und hinlänglich

lich widerlegtes Zeug neuerdings öffentlich aufzuwärmen; und man höret seit mehrern Jahren nur heimlich dagegen zischen — Sollen denn nur noch hier, wo man doch billig mehrere Erleuchtung erwarten sollte, die Hinderniſſe gegen eine so nützliche Ausübung allezeit erneuert werden? — Doch nein! Was dieserhalb ein vielleicht wohlmeynender, aber falsch berichteter Partikular vorgeschlagen hat, das werden gewiß MGHHrrn zu keiner Erkänntniß machen — Selbst die Art, wie Hochdieselbe diesen Anzug, noch ehe sie etwas darüber erkennen wollten, an unsere Löbl. Fakultät gebracht, läßt sich nicht vermuthen, daß man vorsichtig zu Werke gehen wolle, und entweder die Sache dahin zu stellen geruhen werde, oder wohl gar vorhabe, dieses letzte Asylum der Anti-Inoculisten durch eine ausgezeichnete und auf ein wohl überlegtes Gutachten der Fakultät gegründete Erkänntniß, ein für allemal zu zerstören. —

Lasset uns also, Hochgeehrteste HErren Collegen, dieses Zutrauen unserer Landesväter, wohl verdienen, und durch kräftige Widerlegung des Vorgebens, worauf man das verlangte Verbot, fernerer innert der Stadt zu inoculiren gründet, so wie überhaupt durch ein gewissenhaftes Gutachten über die Anfrage MGHHrrn unsere redliche Gesinnungen für das Wohlseyn unserer Mitbürger und ihrer Kinder beweisen!

Das vorgeschlagene Verbot soll sich darauf gründen; „man beobachte, sagt man, daß ehe und bevor das vielleicht wirklich nützliche Einpfropfen der Kindsblattern allhier in Uebung gekommen, die Blattern oft Jahre lang ausgeblieben sind; seitdem aber dasselbe gemeiner wird, dieselbe ohne Aufhören in der Stadt sich befinden; und man deswegen auch anderwärts verboten hätte, hinführo die Pfropfung innert den Städten zu verrichten“ —

Wann

Wann nun eines theils obiges Vorgeben von einer schädlichen Ausbreitung der Blattern von der Pfropfung als falsch, und andern theils auch erwiesen werden kann, daß man in den Städten, wo dergleichen Erkenntniße (zwar nicht erst neuerlich, sondern schon lange) ergangen, durch ein gleich falsches Anbringen überrascht worden, und bey genauerer Erwägung der Sache solches wieder bereuet; so ist nicht zu zweifeln, MGHHrrn werden keinen gleichen Schritt thun wollen den Sie bald auch wieder bereuen dürften, sondern vielmehr, wie nun fast ohne Ausnahme, in wohl eingerichteten Staaten geschiehet, die Einpfropfung auf alle mögliche Weise zu befördern suchen.

Nun aber ist dergleichen Beweis gar nicht schwer. Erstlich ist gewiß nichts von einer Ansteckung der inoculirten Blattern, außer denen Häusern, worinnen man inoculirt, zu befürchten, wenigstens niemal eine daherrührende böse Epidemie, oder durchaus herrschende Seuche, — dann die gepfropften Blattern verhalten sich (wie die die Vernunft und Erfahrung zeugen) in ihren Eigenschaften, wie diejenigen natürlichen Blattern, welche an Menge und Gutartigkeit ihnen gleichen: das ist, die meistens nur wenig an der Zahl sind, und während ihren Verlauf keinen merklichen Geruch ausduften, — die einen wie die andern stecken nur an durch unmittelbaren Umgang mit den Patienten während der Zeitigung und Ausdorrung, oder durch davon gefaßten Eiter und vorsetzliche Einpfropfung; niemals aber, (wie zwar wohl häufige oder bösartige natürliche Blattern bisweilen thun) durch weiteres in den Kleidern gebrachte Dünste, vielweniger durch eine davon angesteckte Luft. — Dergleichen Ansteckung aber kann ja ganz leicht ausgewichen werden, indem, wer nicht will angesteckt werden, nur während der Zeitigung und so lange noch Blattern-Rüfen vorhanden sind, von dem unmittelbaren Umgang mit den Patienten sich enthal-

halten darf. — Zwar fand ich wohl auch in Büchern, oder hörete erzählen von etlichen Personen, die wirklich von Eingepfropften durch Waschen ihres Leinwands, oder Gebrauch ihrer Kleider, oder auf eine ähnliche Art sollen angesteckt worden seyn. Aber solches geschahe doch äußerst selten, etwan nur von gar häufigen oder sehr bösartigen gepfropften Blattern, die ohnedem sehr rar sind, oder durch eine Unvorsichtigkeit, die leicht hätte können ausgewichen werden. Diese Ansteckungen geschahen übrigens auch nur an einzelnen Personen, und nirgends wurde noch dadurch meines Wißens eine wirkliche Epidemie erzeugt. — Was einige Pfropfungsbeneider, wie z. E. ein Hr. D. Raf in Lyon, und ein Hr. von Haen in Wien mit ihren Nachschreyern darüber auszustreuen gesuchet, wurde noch allemal bey genauerer Untersuchung entweder falsch, oder sehr übertrieben, erfunden. Wer auch nur die Anmerkungen des Herrn Chatelleux über die in dieser Rücksicht vor 20 Jahren so viel Aufsehen machende Schrift des Herrn Rafs mit Bedacht lieset, wird wahrlich den übertriebenen Erzählungen und Trugschlüßen dieses Mannes wenig Glauben mehr beymeßen, und die Berechnungen des Herrn von Haen, worinnen er mehr Menschen durch die Pfropfung anstecken ließe, als wirklich existirten, hat man verlacht.

Von hiesigen Einpfropfungen insbesondere, sind wahrlich dergleichen Ansteckungen, wie man zwar insinuiren will, am allerwenigsten bemerkt worden: dann in Zeit von 26 Jahren, während welchen ich allhier mit dem glücklichsten Erfolg die Einpfropfung ausgeübet, ist auch nicht ein einziges Kind von den Eingepfropften angesteckt worden: man hätte dann solches nach geschehener Vorbereitung, durch unmittelbaren Umgang mit einem gepfropften Kind, oder selbst durch die Einpfropfung vorsetzlich wollen anstecken laßen; in welchen Fällen die Sache noch alle-

allemal glücklich abgelaufen. Nicht einmal in andern Zimmern des gleichen Hauses, will ich geschweigen in der Nachbarschaft, oder durch den Pfropfarzt in entferntern Häusern, ist jemals eine Ansteckung, ohne einen solchen Vorsatz oder unmittelbare Berührung des Patienten geschehen. — Vielweniger hat also jemalen eine daher entstandene Epidemie, oder deren längere Dauer, oder gar eine durch alle Jahre durch anhaltende Seuche von einer solchen Ursach bey uns statt gefunden. — Seit besagten 26 Jahren, mag es zwar alle Jahr, ich mag inoculirt haben oder nicht (wie in allen großen Städten geschieht) etliche Blatternkinder bey uns gegeben haben, aber, so wie vor der Einpfropfung, war nur alle 4 oder 5 Jahre eine Epidemie, die jedesmal, wie vorhero auch, 12 bis 15 Monate fortdauerte; gemeiniglich zwar kürzer, wenn sie bösartiger, hiemit heftiger und auf vielerley Weise ansteckend war, daher sie geschwinder ihren Tour bey allen der Ansteckung noch fähigen Kindern vollenden konnte, hingegen etwas länger, wenn sie gutartiger war, und hat mithin die Inoculation an diesem natürlichen Gang nichts geändert, oder etwas vermehret — hätte sie aber auch (wie doch nicht zugegeben wird) die Epidemie länger daurend gemacht, wäre eben das ein Zeichen, daß solche dahero gelinder worden. — Ich kann dieses bey meiner Ehre bezeugen, und erkläre deswegen eine gegenseitige öffentliche Aussage auch hiemit öffentlich für eine Falschheit. Schon oft zwar hörete ich auch erzählen, daß, wenn hier eine Epidemie etwas lange gedauert, oder mehrere Kinder darinnen gestorben, solche Dauer, so wie die Todesfälle, auf die Einpfropfung geschoben worden; welches aber um so widersinniger und einfältiger wäre, da ich bisher, sobald eine Blatterseuche sich bey uns ausbreitete, mit dem Einpfropfen sogleich einhielte, damit die etwanigen Unglücke von der natürlichen Epidemie, wie anderwärts so oft geschehen, nicht der Einpfropfung mögten

ten aufgebürdet werden. Auch jetzo, da man wegen der seit mehr als einem Jahr fortdaurenden, wiewohl sehr gelinden Epidemie, sich diesen Gedanken einfallen läßt, ist seit drey Vierteljahren keine Einpfropfung mehr geschehen, und doch muß, wenn hier oder da ein Kind stirbt, oft noch die Einpfropfung niemals einiges Versehen, oder der Krankheit eigene Natur daran Schuld seyn. — Man muß also das Publicum für ziemlich einfältig halten, um solches bereden zu wollen, daß die Dünste von ein paar eingepfropften Blattern Jahre lang umherfliegen.

Nun waren aber eben dergleichen ungegründete Klagen noch das letzte und einzige Asylum einiger Anti-Inoculisten — damit suchten sie, weil sie sonsten mit ihren überall sorgfältig aufgeklaubten, theils wahren, gar oft aber auch erdichteten, oder übertrieben erzählten, weniger schlimmen Beyspielen nichts mehr gegen Millionen glückliche Exempel auszurichten vermochten, noch hin und wieder Obrigkeiten zu überraschen, und zu überreden, daß man aus Furcht der Ansteckung, wenigstens innert den Städten einzupfropfen verbieten möchte. — Sie konnten nemlich leicht erachten, daß durch dergleichen Erkenntniß die Pfropfung kaum noch wenigen Reichen erlaubt, und auch diesen sehr beschwerlich und kostbar gemacht, den übrigen allen aber, hiemit dem weit größern Theil der Einwohner, von selbst verboten wäre, es müßte sich dann die Obrigkeit entschließen, nächst der Stadt ein Pfropfungsspital auf ihre Unkosten zu errichten. — Wirklich hatten diese Neider auch an einigen wenigen Orten ihren Zweck erreicht, aber allemal nur für kurze Zeit, denn noch überall bereuete man diese Uebereilung, guckte bald wieder durch die Finger, und ließe der Einpfropfung wieder ihren vorigen Gang, nachdem solches Vorgeben und die dadurch erweckte Furcht, ungegründet erfunden worden. — Und eben dergleichen Nachsicht geschahe

auch

auch bald wieder in einem benachbarten Staat, in welchem man vor sechs Jahren die Einpfropfung in den Städten zu verbieten, durch eine gleiche panische Furcht, ohne bey Kennern ein Gutachten darüber zu vernehmen, sich verleiten laßen. — Hätte also dieses Verbot wohl nicht zu einem Beweggrund, ein gleiches bey uns zu thun, sollen angeführt werden. — Neuere Beyspiele aber zu geben, hat sich meines Wissens, von derselben Zeit an jede Regierung gescheuet. —

Jedoch, wenn auch die Ansteckungen, worauf sich dergleichen Verbote gründeten, wahr wären, oder öfters vorkämen, so würde auch alsdann solches mehr zum Vortheil des Nebenmenschen, als zu dessen Schaden gereichen: dann es würde erstlich doch niemand angesteckt werden, als wer ohnedem noch die Blattern, etwann nur einige Jahre später, bekommen sollte, je später aber, je schlimmer — zudem würde solches nur von guten Blattern, und in einer günstigen Jahreszeit geschehen: dann in ungünstiger Jahreszeit wird man nicht leicht einpfropfen, auch nicht, wenn andere schlimme Krankheiten umhergehen, die sich dazu gesellen könnten. — Hiemit wurden allemal dergleichen von Eingepfropften ererbte Blattern zu beßerer Zeit und leichter kommen, als nachher von natürlichen, oft sehr schlimm herumgehenden, und mithin den angesteckten, (welche ohnehin über kurz oder lang solche hätten überstehen müssen) noch zum Vortheil, selten zum Nachtheil gereichen — also hätte selbst bey einer wahrgesetzten Ansteckung das Publikum nichts widriges zu fürchten, wenigstens nichts schlimmeres, als von natürlichen gutartigen Blattern, dergleichen ja auch, wenn sie umgehen, niemand sonderlich fürchtet. —

Nun zum Schluß: ich gestehe gern, daß wenn eine anhaltende gefährliche Epidemie, wie man vorzugeben

Belieben trägt, von öfterem, übrigens vorsichtig behandeltem Einpfropfen in den Städten zu befürchten wäre, jede Obrigkeit das größte Recht hätte, solche innert den Städten, und wohl gar überhaupt zu verbieten. — Da nun aber dessen Gegentheil von mir, und auch schon mehrmals von anderen, genugsam wie ich glaube, erwiesen worden, so deuchte es mich wahrlich sehr hart in einer so wichtigen Sache, die das Leben so vieler Kinder, und das natürliche Recht der Eltern über ihre liebsten Angehörigen, sogar in ihren eigenen Häusern betrift, ohne sehr genaue Untersuchung, was wahr oder nicht wahr, gerecht oder ungerecht, nützlich oder schädlich ist — etwan nur auf Angeben eines oder etlicher, der Sache unkundiger, und allzuleichtgläubiger oder allzufurchtsamer Personen eine dem Staat nachtheilige, und eine vernünftige Elternliebe so sehr kränkende Decision zu geben — wodurch die unbilligste Intoleranz gegen unstreitige Rechte guter Väter und freier Bürger, und gegen die nützlichste aller medizinischen Erfindungen gut geheißen würde. Erwägen wir also wohl, Hochzuehrende Herrn Collegae! was wir in dieser wahrlich nicht unwichtigen Sache Unseren gnädigen Herrn als unser Gutachten vorstellen wollen; da zu vermuthen, daß ihre Erkenntniß darauf sich gründen werde, und wirs also zu verantworten hätten, wenn wir einen auf Unwahrheit gegründeten, außerwärts gewiß für uns schimpflichen, und bald wieder zu bereuenden Rath gäben. Ich für mein Theil bin der Güte einer vorsichtig verrichteten Einpfropfung ganz gewiß überzeugt, und daß dadurch kein Nebenmensch etwas, oder wenigstens nicht mehr, als von gutartigen natürlichen Blattern (welche man ja mehr wünschet als scheuet, und die man, obschon gleich wirkend, doch auch nicht verbieten kann) zu befürchten habe; so, daß ich dafür halte, man könne und solle MGHerrn das Vorgeben von zu befürchtender schädlichen Ausbreitung der Blattern durch die Pfropfung als gänzlich un-

gegründet, und hiemit das anderwärts noch allemal bereuete Verweisen derselben aus der Stadt, als unnöthig, und deren Ausübung insonderheit für Leute geringen Vermögens, sehr hinderlich vorstellen, damit also dem Gebrauch eines sonst überall für so heilsam anerkannten Mittels keine weitere Hinderniß in Weg gelegt werde.

Ich erwarte übrigens mit Zuversicht, daß auch sämtliche meine Herrn Collegae gleicher Meynung mit mir seyn werden; um so mehr, da schon den ersten May 1756 noch ehe die Pfropfung in dieser Stadt selbst versucht worden, von eben diesem löbl. Collegio dessen Genehmigung der Pfropfung in einer förmlichen schriftlichen Erkenntniß, mir zugestellt worden; deßen Gegentheil ich jetzo nach einer so vieljährigen glücklichen Erfahrung, billig nicht vermuthen solle.

D. M.

Auszug des Berichts E. E. Medizinischen Facultät, über das Einpfropfen der Kinderblattern, E. E. und W. W. Rath, auf Begehren, den 11ten Hornungs 1783. eingegeben, und den 12ten desselben verlesen.

Es hat die medizinische Facultät sich in einer Versammlung über diese Sache sorgfältig berathen, und nach reiflicher Erwägung einmüthig dahin geschloßen:

„Daß man das Einpfropfen der Kinderblattern auf „die bisher übliche Art, in der Stadt, ohne den gering„sten Nachtheil könne zugestatten, und dasselbe vielmehr „befördern, als hindern sollte; weilen

Erstlich, weder erweißlich noch wahrscheinlich sey, daß die Einpfropfung zu der Ausbreitung, und anhaltender Dauer der natürlichen Blattern bisher etwas beygetra-

tragen, da die gegenwärtige Epidemie schon, ehe eingepfropft worden, angefangen, auch nach der letzten Inoculation, welche im Brachmonat vorigen Jahrs geschehen, noch bis auf den heutigen Tag fortgewährt habe.

Zweitens, wenn auch das Einpfropfen einigen Einfluß in die längere Dauer der natürlichen Blattern gehabt hätte, (welches aber, wie schon erinnert worden, nicht kann bewiesen werden,) man dasselbe in dieser Betrachtung, so wie in vielen andern, eher für eine Wohlthat ansehen, mithin eher erleichtern, als erschweren sollte; indem die gegenwärtige schon über anderthalb Jahr dauernde Epidemie, obschon sie in allen Jahrszeiten, und bey so verschiedener Witterung ununterbrochen fortgewährt, dennoch allezeit außerordentlich gutartig gewesen; so daß vielleicht eher zu wünschen wäre, daß sie noch ferner anhalten möchte, da öfters beobachtet worden, daß die Blattern, wenn sie, (wie öfters geschehen,) 5 bis 7 Jahr ausgeblieben, alsdenn nicht selten von schlimmerer Art gewesen, und ungleich mehrere Kinder weggerafft habe.

Weil drittens, die gesunde Lage unserer Stadt, ihre Weitläuftigkeit, und die geringe Anzahl ihrer Einwohner, eine Vorsicht unnöthig mache, welche in kleinern, ungesunden, und mit Bewohnern vollgepfropften Städten allerdings nicht ganz unnöthig seyn mögte. —

Dieses ist, was wir, mehrerer Gründe, Kürze halber, zugeschweigen, als einen von uns verlangten unmaßgeblichen Bericht einzusenden die Ehre haben ꝛc.

XIII.

Erörterung der Frage: ob es für den Landmann nützlich und zuträglich sey, daß auf jedem Dorf sich ein Apotheker und ein Wundarzt befinde.

Vom Herrn Doktor Schmidtmann zu Melle im Osnabrückischen.

Eine sehr wichtige Frage! die es beym ersten Blick wohl nicht jedem zu seyn scheint: denn von einer vernünftig eingerichteten Medizinalanstalt hängt unleugbar ein großer Theil der Glückseligkeit eines Landes ab. Manche schaale Köpfe und schwindliche Witzlinge, mögen immer auf Aerzte und Arzeneywissenschaft schmähen und spötteln: der unbefangene und vorurtheilloſe Statistiker und Staatsmann wird doch eingestehen müssen; daß man das so sichtbare Wachsthum der Bevölkerung, in manchen Staaten, größtentheils der itzt so sehr vervollkommten Arzeneywissenschaft und den einigermaßen verbesserten medizinischen Polizeyanstalten zu verdanken hat. Denn, wie viele rasche, junge, tüchtige Bürger sterben durch die Hand elender, unwissender Pfuscher und Afterärzte, die von wahren Aerzten, die nur eben das A, B, C der Heilkunde verstehen, dem Staate noch hätten können erhalten werden. Und wie viele, die noch eben mit dem Leben davon kommen, und deren ganze Krankheit mit einer Kleinigkeit in der Geburt hätte können erstickt werden; sind Schlachtopfer von Harnpropheten und andern unberufenen Leuten, bleiben zeitlebens elend, kränklich und siech, so daß der geschickteste Arzt mit aller seiner Kunst sie nicht wieder zu arbeitenden und nützlichen Gliedern der Gesellschaft umschaffen kann. Jeder Arzt, der seine Kunst auf dem Lande und in den Städten unter der gemeinern

Volksklasse ausübt, wird es bezeugen können, wie unzählig viele solcher elenden Krüppel und todter blos verzehrenden Mitglieder des Staats im Verborgenen seufzen.

Vortreflich wäre es ohnstreitig, auf jedes Dorf einen Apotheker und Wundarzt zu setzen, wenn dadurch die Quacksalberey vertilgt und die wohlthätigen Früchte der jetzigen Aufklärung in der Heilkunde auf die niedrigsten Volksklassen verbreitet würden! Aber wird auch dieser wohlmeynende Zweck erreicht? Dies ist die Frage, die ich, auf Erfahrung und Vernunft gestützt, zu verneinen mich getraue; ja ich werde es beweisen, daß es der geradeste Weg ist, der Pfuscherey alle Thüren zu öfnen, und dem Staate ein heimliches Gift zu bereiten. Auf jedem Dorfe ein, ja wohl gar mehr Apotheker? Wovon sollen die Leute leben? Sie müssen erst gewiß viele hundert Thaler, ja gewiß oft mehr, wie ihr ganzes Vermögen zusetzen, um ihre Apotheke so einzurichten, daß ein gewissenhafter Arzt, dem das Wohl seines sich ihm anvertrauenden Kranken und sein eigener Ruf am Herzen liegt, Arzeneyen daraus verschreiben kann. Haben sie nun ihre kostbaren Waaren, so fehlt es an Absatz; denn wie selten geht der Bauer bey einer ihm überfallenden Krankheit zu einem Arzt, (zu Doktoren genug, denn der einfältige Bauer titulirt leider! alles mit diesem sonst so ehrenwerthen Namen, was Harn beschauet und Quark unter der Firma von Arzeneyen austheilt) und wenn er auch zu einem Arzt sich wendet, so sind doch diese meist zu vorsichtig, als ihre Vorschriften, aus Furcht quid pro quo zu erhalten, zu jedem Dorfapotheker zu schicken. Und verirrt sich bisweilen ein Recept zu ihm, so ist doch der Gewinn auf dasselbe nicht im Stande, ihm sein verwendetes Kapital zu verzinsen, und seine so hagliche Waare vor dem Verderben zu schützen? sie wird daher verlegen, schimmlicht und taugt zu nichts: und der Apotheker muß ein Bettler wer-

werden, wenn er nicht auf andere Ernährungswege sinnt. Die schimmlichen Arzeneyen mit frischen zu vertauschen, leidet oft sein Vermögen und gewisse traurige Aussicht nicht, nutzt ihm auch nicht; denn sie werden aus Mangel des Absatzes, wieder morsch und schimmlich. Was soll der Mann nun anfangen, um sich und seine Familie zu ernähren? sein einmal erlerntes Metier macht ihn fast zu allen andern Geschäften untauglich. Aus Noth gedrungen, muß er ein Schnaps- Kaffee- Gewürz- und Zuckerhändler werden, und bis zur Verzweiflung getrieben, überredet er sich leicht, weil er Handlanger von Aerzten, und seine Kunst ein Theil der Heilkunde ist; so sey er nun auch befugt und geschickt, ihre Waffen, die er sich mit vielen Kostenaufwande angekauft hat, und die kein anderer nutzen will, selbst zu gebrauchen, und auch den Arzt zu machen. Mit welchem glücklichen Erfolge? das werden zahllose sieche Menschen beweisen können, die aus Unverstand ihr theuerstes Gut in der Welt, ihre Gesundheit und Leben, Leuten anvertrauen, die sich in ein Fach wagen, was für sie ein unwegsames Labyrinth ist! und wovon selten eine glückliche Appellation statt hat. Wie ist es auch möglich, daß was anders, als unglückliche Pfuscherey herauskommen kann! denn es ist ganz was anders: Extracte bereiten, Salze mischen, geistige Arzeneyen sublimiren und destilliren und d. g. m. zu können: als zu wissen, was dieses oder jenes Heilmittel im menschlichen Körper hervorbringe, was für Veränderungen es bewirke, und was für eine Revolution im menschlichen Körper müsse hervorgebracht werden, um eine ihn treffende Krankheit zu heilen. Denn um letzteres zu verstehen und mit Gewissenhaftigkeit ausüben zu können, wird die Kenntniß ganz anderer Wissenschaften erfordert, als blos der Naturgeschichte, Scheide- und Apothekerkunst! Wie soll ein Apotheker sich die Kenntnisse solcher unumgänglich nöthiger, weitläuftiger und schwerer Wissenschaften, ohne

mündlichen Vortrag und Anweisung erwerben? etwa durch eigenes Nachdenken und Lesen? so etwas konnte nur ein Geist des unsterblichen Boerhaave, und wird vielleicht keiner nach ihm können. Der Gewinn eines gewöhnlichen Dorfapothekers ist auch wohl schwerlich so ergiebig, um im Stande zu seyn, sich die theuren Bücher anzukaufen, die ihm zu seinen mangelnden Kenntnissen verhelfen könnten. Soll er etwa dadurch gründliche Kenntnisse der theoretischen und praktischen Arzeneywissenschaft geschöpft haben, daß er in einer großen Apotheke diente, und die Recepte berühmter Aerzte verfertigte? Welch eine jämmerliche Schule ist das, um Aerzte zu bilden! die einem Buchdruckersetzer gleichen: der, weil er die Lettern zu Kants Kritik der reinen Vernunft setzte, nun auch gleich ein Philosoph seyn will.

Der geschickteste und erfahrenste Apotheker bleibt daher, wenn er als Arzt auftreten will, ein medizinischer Pfuscher, und vermehrt die Zahl derer, dem menschlichen Leben so feindseligen Quacksalber, wofern er nicht ganz außerordentliche Talente und das Genie eines Boerhaave besitzt. Aber ein solcher seltner Mann wird gewiß nie sein Glück auf einem einsamen Dorfe versuchen. Deshalb lieber auf dem Lande gar keine Aerzte, als solche unreife Halbärzte. Denn die Natur eines noch unverdorbenen, kernigen Bauern, ist meist kräftig genug, eine ihm zustoßende Krankheit zu überwinden; wenn sie nur in ihren wohlthätigen Operationen nicht gestört und mißleitet wird. Und um einem Kranken mit verkehrter Hülfe nicht zu schaden, wird unstreitig eben so viel gründliche Uebersicht der ganzen Arzeneywissenschaft erfordert; als mit angemessenem Beystande ihm seine Gesundheit wieder zu verschaffen.

Mit den vielen Wundärzten hat es fast die nemliche Bewandniß, wie mit den vielen Apothekern. An geschick-

ten

ten und gelehrten Wundärzten kann kaum ein Ueberfluß seyn. Aber welch eine Seltenheit sind diese so nützlichen Leute! Sind es nicht oft blos Bartscherer, deren einzige chirurgische Wissenschaft sich blos auf Aderlassen, Zähne ausreißen und einige Pflaster zu schmieren, einschränkt. Aus dem Barbierbecken läßt sich auch wol schwerlich mehr Weisheit schöpfen; und von ihren Meistern, die fast durch die nemliche Barbierschule gewandert sind, können sie auch nicht mehr Gelehrsamkeit holen! es giebt daher viele Pfuscher, die den ehrenvollen Namen eines Wundarztes entweihen.

Daß diese Leute, nach erhaltenem Lehrbriefe und Patente, ihre handwerksmäßige Kunst auszuüben, sich gründlichere Kenntnisse zu erwerben suchen sollten, dazu ist meist alle Hoffnung verloren; denn es gebricht ihnen an allen nöthigen Vorkenntnissen und Hülfswissenschaften, um ihr Handwerk zu einer Wissenschaft zu erheben: auch fehlt es den meisten an Lust dazu, denn manche dieser Leute brüsten sich oft nicht wenig auf ihr Uebermaas von Weisheit und bisgen Würzkrämerlatein, was sie aufgehascht haben, und womit sie sich bey dem einfältigen, leichtgläubigen Pöbel wichtig zu machen wissen. Ihr aufgeblaheter Eigendünkel läßt es nicht zu, daß sie ein Haarbreit von dem gemächlichen Schlendrian ihres Meisters abweichen; da sie keinen andern gebahnten Weg kennen; keinen andern kennen lernen wollen; weil sie ihren einmal betretenen für untrüglich und unverbesserlich halten, oder einen andern bessern aufzufinden, aus Mangel litterarischer Kenntnisse, zu unvermögend sind.

Hätte auch einmal einer warmen Trieb und Kopf genug darzu, sich gründliche Wissenschaften zu erwerben, hätte er Gewinn und Vermögen genug, sich die nöthigen Bücher und Werkzeuge anzukaufen; so wird es ihm doch

noch mehr als eine herkulische Anstrengung kosten, sich über die gemeine Zunft seiner Brüder empor zu schwingen; da sein Geist von der ersten Jugend an, für alle feine Wissenschaften, brach gelegen hat, und ihm mithin alle nöthige Unterlage und Bildung mangelt. Endlich ist kein glücklicher und geschickter Wundarzt gedenkbar, ohne auch zugleich gründliche Kenntnisse der Arzeneywissenschaft zu besitzen; denn beyde Wissenschaften sind verschwistert; machen nur ein Ganzes aus; sind einander immer hülfsbedürftig; laufen eine in die andere; und keine Grenzen lassen sich angeben, wo sie sich trennen; wo diese anhebt und jene aufhört: daher ein Wundarzt, ohne zugleich Arzt zu seyn, ein wahres Unding ist, und auch umgekehrt.

Noch einigermaßen zu erdulden wäre es, wenn die gewöhnlichen Chirurgen sich in ihrer engen Sphäre einschränkten, sich blos mit Aderlassen, Zähne ausziehen, Pflasterschmieren, und höchstens mit einer einfachen Verrenkung einzulenken, und einen einfachen Beinbruch einzurichten, abgäben. Allein die in der Menschengeschichte so richtige Bemerkung, daß einer sich immer höher schwingen will, als seine Kräfte erlauben, findet auch hier Statt; die Barbierer machen auch den Arzt: und natürlich mit keinem bessern Glücke, als die Apotheker. Was ihnen an Wissenschaft abgeht, ersetzen viele durch wilde Tollkühnheit, das Eisen muß biegen oder brechen, und greifen jeden Feind des menschlichen Lebens nur mit solchen Waffen an, worin sie geübt und bewandert sind; wollen die verwickeltsten Krankheiten von den verdecktesten Ursachen, wo oft ein Zimmermann wanken würde, und die unendlich ihren Horizont übersteigen, mit Pflastern, Salben und Aderlassen heilen. Die natürliche Folge ist, daß diese seynwollenden Aerzte durch ihre medizinische Afterkunst, unzählige Einfältige, die sich ihrer Unwissenheit anvertrauen, zu unglücklichen Krüppeln machen, die sich selbst und dem Staate zur Last sind.

Freylich wird man mir die Einwendung machen: wer unter den Menschen so ein Thor sey, seine Gesundheit, sein Leben, sein theuerstes Gut hienieden, was ihm werther, wie aller Reichthum und Ehre der Erde ist, der Willkühr eines unwissenden Pfuschers zu übergeben? Welches vernünftige Geschöpf wird in so einen ungewissen Glückstopf greifen? Wer vertraut wohl seine zerrüttete Taschenuhr einem Grobschmidt an, um ihre feinen Triebwerke wieder auszubessern, der mit ihrem innern Mechanismus ganz unbekannt ist? Wären alle Menschen so aufgeklärt, und dächten so vernünftig, wie diejenigen, die diesen Einwurf aus wahrer Ueberzeugung zu machen im Stande sind; so wären unzählige Warnungen von edlen Menschenfreunden überflüßig. Aber welch ein kleiner Theil denkt nur so! wie wenige haben nur so viel oberflächliche Kenntnisse von dem so über alles Erstaunen künstlichen Baue ihres Körpers, seinen Triebrädern und Mechanismus, um zu begreifen, welch ein tiefes ausharrendes Studium dazu erfordert werde, alle seine Triebwerke im gesunden Zustande kennen zu lernen; und welch ein geübtes scharfes Auge dazu gehöre, im kränklichen und zerrütteten Zustande, die erste Urquelle davon auszuspähen, und sie dann auf dem besten, kürzesten und den übrigen Theilen des Körpers, unschädlichsten Wege, auszutrocknen. Wie wenige Menschen haben gesunden Verstand und Beurtheilung genug, die Wichtigkeit ihres Ichs einzusehen! wie wenige denken daran: daß unter allen Künsten und Wissenschaften diejenige wohl eine der ersten und erhabensten seyn müsse, die sich mit Ausbesserung und Heilung der künstlichsten und vornehmsten aller Maschinen, in der ganzen Schöpfung, abgiebt! daß man so eine Kunst schwerlich bey einer zahnlosen Vettel, Marktschreyer und Gaukler, suchen könne. Daß es endlich der höchste Grad des Unverstandes und Leichtsinns sey; ja daß einer den unverantwortlichsten Selbstmord an sich begehe, der

seine kranke Maschine Leuten zur Heilung übergiebt, denen die ersten Grundsätze der Heilkunde fremd sind! Allein um solche und ähnliche sonnenklare Raisonnements überall wirksam zu machen, müßten erst alle Menschen Philosophen und in eine Feenwelt versetzt werden; wie sie Vater Roußeau so lachend schildert.

Der größte Theil der Menschen, die niedrigste Klasse der Bürger und der Bauer, denkt und raisonnirt blos mit dunklen und verworrenen Begriffen. Der glaubt, zu einem Arzte gehöre weiter nichts, als zwey Augen, um seinen ekelhaften Harn zu beschauen und daraus wahrzusagen: zwo Hände, Feder, Dinte und ein Latzen Papier, um ein paar lateinische Worte darauf zu mahlen, und endlich einige lateinische oder griechische Worte stottern zu können. Nach diesem Bilde, was sich der einfältige Bauer von seinem Doktor entwirft, gilt es gleich viel, wie es in dem Kopfe des Aeskulap aussieht; wenn er nur dreiste Unverschämtheit genug hat, viel prahlen, seine Wunderkuren ausposaunen und viel von seinen Heldenthaten erzählen zu können, was immer das charakteristische Zeichen eines kecken aufgeblasenen Dummkopfs ist, der die Klippen nicht kennt, woran er so leicht scheitern kann.

Hier gilt der unter Leuten von Beurtheilungskraft und Einsicht sonst wahre Satz; daß der geschickteste die Pfuscher leicht verdrängen wird, gar nicht! Bey dem Bauer ist dies in Hinsicht seiner Gesundheit, ein unfruchtbares Stubenraisonnement, der zwar, wenn eins von seinen Hausthieren krank ist, sich nach geschickter Hülfe umsieht, aber in seinen eigenen Krankheiten zu dem ersten besten Quacksalber sich wendet, oder gar mit seinem kranken Pferde aus demselben Topfe nimmt. Der seinem Gewissen schon Genüge gethan zu haben glaubt; wenn er

nur

nur etwas gebraucht, von wem und was? das kümmert ihn nicht, da in seinen Augen ein altes Weib und ein Scharfrichter, der ihm aus seinem Harn das ganze Heer seiner Uebel herzählet, ein eben so großer und geschickter Arzt ist, als derjenige, der auf den berühmtesten Akademien studirte, und den Beyfall des gesammten aufgeklärten Publikums hat. Die erste Quelle dieser Geringschätzung und Gleichgültigkeit gegen sein körperliches Wohl, liegt ohnstreitig in der Rohheit seiner Sitten, Verworrenheit seiner Begriffe, von wahrer Glückseligkeit und Mangel an richtiger Beurtheilungskraft, in Fehlern, die einzig und allein durch eine vernünftigere Erziehung und Unterricht können verbessert werden.

Der Pöbel, der in Rücksicht seiner Gesundheit, meist stockblind und betäubt ist, ist würklich unglücklicher und bedaurenswürdiger, als die vernunftlosen Thiere, die blos von ihren angebornen Trieben geleitet werden; denn vermöge derselben lehret sie die Mutternatur fast alle Körper und Pflanzen kennen und fliehen, die ihrer Gesundheit nachtheilig und tödtliche Gifte sind; und in Krankheiten hingegen solche aufzusuchen und zu genießen, wodurch sie wieder geheilt werden können. Was hier die Natur bey den gemeinen an Verstand stumpfen Menschen, verwahrloset hat; sollte billig durch ihre klügern Vormünder ersetzt werden, die sie vor Gifte und Vergiftern warnten. Allein alle Warnungen, so wohlmeynend und väterlich sie immer seyn mögen, sind zuverlässig, ohne vorher den Pöbel zu Philosophen umgeschaffen zu haben, in den Wind geblasen; wenn man nicht die seiner Gesundheit und Leben so gefährlichen Klippen sprengt; wenn man nicht die Zahl der Afterärzte und Pfuscher mindert, oder noch besser, gänzlich vertilgt. Denn ohne einen solchen Schritt ist alles, was man für medizinische Polizey unternimmt, unnütz und fruchtlos.

Auf-

Aufgeklärte Aerzte können diesen Schleichhandel und Unfug nicht hemmen, zumal wenn eine völlige medizinische Anarchie obwaltet, die noch weit verderblicher, wie jede andere ist. Denn wie ist ein Arzt vermögend, Pfuscher unwirksam zu machen, die das Privilegium, ihre Gaukeleyen auszuüben, in Taschen haben? Durch seine glücklicheren Kuren etwa? Dies gelingt bisweilen! aber wie findet man Standhaftigkeit genug bey dem gemeinen Pöbel, eine oft langwierige Kur auszuhalten? er wird mißtrauisch, wennn er nicht gleich merkliche Besserung seines Uebels sieht! entläuft ihm aus Ungeduld, und fliehet zu einem Afterarzt, der nun alles wieder in einem Tage verhunzt, was der Arzt mit vieler Mühe gut gemacht hatte, der nun berückte Kranke verläßt seinen Pfuscher, und wandert zu einem noch berühmtern Harnpropheten, der denn endlich so glücklich ist, das Siegel auf die Kur zu drücken, und das arme Schlachtopfer ins Schattenreich zu schicken, ohne im geringsten seinem Rufe zu schaden; denn das Sprichwort: vor dem Tode ist kein Kraut gewachsen, ist ihm immer die sicherste Hinterthüre. Und wie äußerst schwer wird es einem Arzte, bey dem gemeinen Haufen Ehre einzuerndten, und sich in Ruf zu setzen; da so selten welche bey ihm Hülfe suchen, die nicht schon durch die Hände eines oder mehr falscher Aerzte verhunzt und unheilbar gemacht sind: und sind sie noch heilbar, so warten sie die Kur nicht ab; laufen zu einem Harngucker, und lassen sich lieber vergiften. Traurig und schwermuthsvoll ist ein solches Andenken für einen Arzt von Gefühl, den Menschen- und Vaterlandsliebe beseelt; ja sein eigenes Herz muß es ihm in den Augenblicken des Unmuths vorwerfen, daß er mit aller seiner so mühsam erlernten Wissenschaft, oft nicht so viel nützen kann, als ein berühmter Quacksalber, oder alte medizinische Vettel, mit der Afterkunst schadet.

Bey der nun einmal so aufgeklärten Denkungsart und unerklärlichen Blindheit des vorurtheilvollen und so leicht zu bethörenden gemeinen Haufens, fehlt es den Afterärzten und Pfuschern keinesweges an Zulauf und Erwerb, denn natürlich können diese medizinischen Irrlichter für wohlfeilere Preise dienen, als ein wirklicher gelehrter Arzt, der mit vieler Mühe und großen Kosten und Zeitaufwande, seine schwere Wissenschaft hat erlernen müssen, und noch immer viel Zeit und Geld verwenden muß, um mit den wachsenden Kenntnissen, seines Zeitalters, fortzuschreiten.

Für weniger Geld kaufen zu können, und nach seinem individuellen Urtheile, Waaren von der nemlichen Güte, ist für einen Menschen, ohne gesunde Beurtheilungskraft, die reitzendste Lockspeise, sich bethören zu lassen.

Außerdem lacht die Gemächlichkeit vorzüglich den Pöbel an, daß er in dem quacksalbenden Apotheker, Chirurgen und Pfuscher, den Doctor und Apotheker vereint findet, und glaubt, indem er nur einen bezahlt, daß er nur für die Waare und nicht für die Mühe der Ordination sein Geld zu erlegen genöthigt sey, was er doch sonst, wenn er sich zu einem ordentlichen Arzt wendet, unter diesen und den Apotheker theilen muß; wo ihm die Summe unendlich größer scheint: ohngeachtet seine Meynung ungegründet ist, da ich aus eigner Erfahrung weiß, daß Quacksalber, für einen elenden, den Kranken tödtenden, Quark einen Thaler nehmen, wo die Kosten für einen gewißenhaften Arzt und Apotheker, um das unglückliche Schlachtopfter zu retten, keinen Gulden würden überstiegen haben. Allein wo findet man so viel Nachdenken bey einer Menschenklaße, die im Vernünftigdenken gar nicht geübt ist; daß, wenn sie auch dem wirklichen Arzte für seine Verordnungen und

dem

dem Apotheker für seine Arzeneyen scheinbar mehr bezahlen müssen, doch sich weit beßer dabey stehen; indem sie meist schnell und gründlich wieder zu ihrer Gesundheit gelangen, und ihren darniederliegenden Geschäften gleich wieder nachgehen können: als wenn sie zum Quacksalber rennen, der ihnen aufs Geradewohl, ohne sich nach der Natur der Krankheit zu erkundigen, und ohne die Kenntniße dazu zu besitzen, aus seinem Glückstopfe Tand giebt, den er sich theuer und über den wahren Werth bezahlen läßt, der nichts fruchtet und nichts fruchten kann; und noch unendlich öfter die leichteste Krankheit in eine schwere und äußerst langwierige stürzt, wo der Betrogene nicht allein Monate, ja oft Jahre siech und elend sich herum schleppen muß; sondern in seinem Haushalte immer verzehrt und nichts gewinnt, am Ende noch Pfuschern, oder wenn er endlich durch Schaden klüger geworden ist, Aerzten zollen muß, um das verhunzte wieder gut zu machen.

Außer dem scheinbaren wohlfeilern Preise, lockt der Quacksalber auch dadurch noch vorzüglich den einfältigen Haufen an: daß, da er meist von eben den Schlage ist, sich in die Sitten, Denkungsart und Gebräuche desselben, einschmiegt, aus Maulwurfshaufen Berge macht, sich krönt und auf würkliche Aerzte schmähet, mit dem magischen Harnglase in der Hand, ihn glaubend macht: er könne das ganze Heer seiner Uebel, ihre Folgen und Ursachen, aus diesem Weisheitsspiegel lesen und wahrsagen: wodurch er sich das Ansehen eines von Himmel herabgesandten Wunderwirkers giebt, was den dummen Pöbel um destomehr bezaubert, da er einen ihm meist an Herkommen gleichen Menschen, mit solchen natürlichen Gaben ausgerüstet sieht, ohne zu begreifen, durch welches Licht sein Aesculap erleuchtet ist. Ein solches Anstaunen fällt bey einem wirklichen Arzte, der solche niedere Gauke-

keleyen und Taschenspielerkünste verabscheuet, weg; denn bey dem Kenntniße zu finden, die die gemeinen Volkskenntniße übertreffen, ist für den unwissenden Pöbel, der nur durch Wunder geheilt seyn will, kein Wunder mehr.

Endlich werden vielleicht manche noch behaupten, daß durch eine große Anzahl Apotheker und Chirurgen, die Arzeneyen wohlfeiler werden, und die Nacheiferung, sich durch seltenere auszuzeichnen, wachsen würde!

Die erste Behauptung könnte vielleicht gegründet seyn, wenn der Apotheker blos Verfertiger und Verkäufer von Arzeneyen bliebe und dann unter gehöriger Aufsicht stände: wie eine solche Einrichtung in Wien ist, wo sich so viel Apotheker niederlassen können, wie immerhin Lust haben, nur daß sie sich jährlich viermal zu einer ihnen unbekannten Zeit gefallen lassen müssen, ihre Apotheke durch eine eigene dazu gesetzte Commission von unbestechbaren Aerzten durchsuchen zu lassen, und im Fall nur ein offizinelles Arzeneymittel fehlt, oder seine Aechtheit und gehörige Güte nicht hat, der Apotheker mit einer großen Geldbuße belegt wird. Wenn auch diese goldene Verfügung bey Landapotheken statt hat, so können doch durch ihre große Menge die Arzeneyen nicht wohlfeiler werden, denn ihr geringer Absatz macht, um sich zu ernähren und sich für den großen Verlust der nicht abgehenden und verdorbenen Arzeneyen schadlos zu halten, daß das abgehende im Preiße nothwendig muß erhöhet werden. Und dann verliere man doch nicht aus dem Auge, daß aus Apothekern nicht blos Apotheker, sondern auch seyn wollende Aerzte auf dem Lande entstehen.

Die Beantwortung des zweyten Einwurfs, daß durch größere Zahl das Bestreben nach größerer Vollkommenheit wachsen würde, liegt schon größtentheils in dem vor-

her-

hergehenden. Durch Armuth und Mangel getrieben, hat meines Wissens noch höchst selten einer große Fortschritte in den Wissenschaften gemacht, denn solche häusliche Bedrängniße, machen der Erfahrung nach in den meisten Fällen den feurigsten und thätigsten Kopf eher muthlos, als daß sie ihn anfachen sollten: und wie kann es anders seyn? froher und thätiger Muth kann nur da keimen, wo die ersten und nöthigsten Lebensbedürfniße ihre hinlängliche Befriedigung finden. Ein wißbegieriger und thätiger Landwundarzt wird bey der allzugroßen Zahl seiner Mitbrüder sich kaum so viel erwerben können, als zu seinem und seiner Familie kärglichen Unterhalt erforderlich ist: außer seinem Kirchspiel und Dorfe wird er schwerlich je berufen werden, denn sein Mitbruder auf den nächsten Dorfe, wo sich des Sonntags das ganze Kirchspiel versammelt, wird es, wenn er auch der dumste Pfuscher ist, doch leicht dahin bringen, daß ihm kein Fremder in sein Gehäge kommt. Der lehrbegierige Wundarzt sieht es alsdenn durch die Erfahrung ein, daß sein fleißiges Bestreben, sich zu einem geschickten Mann zu bilden, ihm leider nichts fruchte, und seinen Erwerb nicht vermehre: er wird daher muthlos und seine Wißbegierde erstirbt; da er mit träger Dummheit und gemächlicher Unwissenheit eben so weit kommt. Und dann frägt sich noch: ob eine Nacheiferung unter Leuten, die im ersten Zuschnitt zum Gelehrten verdorben sind, denen es an Erziehung, Unterricht, Geistesbildung, Vermögen und allen nöthigen Hülfswissenschaften mangelt, wirklich brauchbare und nützliche Früchte in einer sehr schweren und weitläuftigen Wissenschaft hervorbringen könne?

XIV.

XIV.

Noch ein Beytrag zur Weinprüfungslehre: J J Bertauds Preißschrift über die beste Methode die Gegenwart und Menge des Alauns im Wein, besonders in rothen Weinen zu erforschen.

Aus dem Französischen übersetzt von Herrn D. Borges*).

Die Abhandlung über den schädlichen Einfluß des Alauns auf den menschlichen Körper, veranlaßte ohne Zweifel die Akademie zu Lyon zu folgender Aufgabe: „Welches ist das einfachste und sicherste Mittel, um die Gegenwart und Menge dieses Salzes, im Weine aufgelöst, zu erforschen?“ Ich habe über diesen Gegenstand einige Versuche angestellt, die ich hiemit der Gesellschaft mittheile.

1ster Versuch. Wenn man gleiche Theile Kalkwasser und Wein in einem Glase mit einander vermischt; so werden die Wände desselben in 15 bis 18 Stunden, und selbst noch früher, dergestalt mit Crystallen überzogen werden, daß das Glas seine Durchsichtigkeit verliert. Giebt man die Flüßigkeit durch Fließpapier, so werden zwar mehrere Crystallen aufs Filtrum kommen, allein der größte Theil derselben wird noch immer am Glase hängen bleiben. Es ist gleichviel, ob man gefärbten Wein zu dem Versuche verwendet, nur daß das Fließpapier nachher die Farbe desselben bekömmt.

2ter Versuch. Eine Mischung von zwey Theilen Wein und einem Theil Kalkwasser erzeugt in eben dem Zeit-

*) Ich hoffe Erlaubniß und Verzeihung, daß ich diese kleine Abhandlung aus den Crellischen chemischen Annalen 1792. St. 1. hier einrücke. d. H. d. B.

Zeitraume auf der Oberfläche des Glaßes eine Salzkruste von eben der Art, wenn sie gleich nicht so beträchtlich wie beym ersten Versuch ausfällt.

3ter Versuch. Drey Theile Wein und ein Theil Kalkwasser verhielten sich eben so wie im zweyten Versuche.

4ter Versuch. Einige Tropfen Kalkwasser mit einem Theile Wein vermischt, (den Theil zu vier Quent. wie in den vorigen Versuchen gerechnet,) bildeten eine ganz geringe Menge von Crystallen, die so fest am Glase anhingen, daß ich sie zu wiederholtenmalen erst mit Wasser abspühlen konnte.

5ter Versuch. Anderthalb bis zwey Theile Kalkwasser, mit einem Theile Wein vermischt, erzeugten in 12 bis 15 Stunden einen salzigten, und dem vorigen ganz ähnlichen Bodensatz.

Aus diesen Versuchen erhellet also, daß eine Vermischung von Kalkwasser und Wein, in jedem Verhältniße und in einem gewissen Zeitraume, jederzeit eine mehr oder minder große Menge von Crystallen absetzte. Es kann sich indeß zutragen, daß diese Crystallen verschwinden, oder daß sie vielmehr in einer Mischung aus Kalkwasser und etwas wenigem sehr hochrothem Weine nicht gut sichtbar werden, weil das Kalkwasser durch die Absonderung des färbenden Theils vom Weine einen starken dunkelgrünen Bodensatz bildet, der alsdann jene Crystallen dem Auge entzieht.

Die Hauptsache beruht nun noch anjetzt darauf, wie sich Kalkwasser und Wein, worin Alaun aufgelößt ist, gegeneinander verhalten.

Ich schüttete zu dem Ende 36 Gran gepulverten Alaun in 17 Unzen Wein, also einen Theil des erstern

auf

auf 272 Theile des letztern. Nach mehrern Tagen war der Alaun noch nicht ganz aufgelößt, ob ich gleich die Flasche mehrmals umgeschüttelt hatte; zum Beweise, daß der Wein von Marseille, den ich gewöhnlich zu meinen Versuchen verwandt habe, nicht viel Alaun aufzulösen im Stande ist; in einem minder geistigen Weine würde die Auflösung vielleicht stärker und schneller von statten gehen.

6ter Versuch. Dieser (mit Alaun geschwängerte) Wein setzte nun, mit gleichen Theilen Kalkwasser vermischt, nach achtzehnstündiger Ruhe, keine Crystallen, sondern einen wolkigten Bodensatz dafür ab. Nach dem Durchseihen des Ganzen blieb eine schmierigte Masse auf dem Fließpapier zurück, die entweder röthlich oder gelblich war, je nachdem man entweder rothen oder weißen Wein zu dem Versuche verwandt hatte.

7ter Versuch. Ein Theil von eben demselben Weine und anderthalb bis zwey Theile Kalkwasser bildeten ebenfalls einen schmierigten Bodensatz ohne die geringste Spur von Crystallisation.

8ter Versuch. Ein Theil Wein, der auf neunteshalb Unzen 12 Gran Alaun, aufgelößt, enthielt, ward mit ein bis zwey Theilen Kalkwasser vermischt, und dieselbe Erscheinung, nemlich ein schmierigter Bodensatz ohne Crystallen erfolgte.

9ter Versuch. Ein Theil Wein, oder 12 Unzen 6 Gran Alaun auf 1152 Wein gerechnet, ward mit einem Theile Kalkwasser vermischt. Diese Mischung bildete zuweilen einige Crystallen, zuweilen auch nicht. Ich erkläre diesen Unterschied aus der Beschaffenheit des Weins, wie ich weiter unten zeigen werde; denn die entstandenen Crystallen waren unter diesen Umständen allezeit mit jenem schmierigten Bodensatze verbunden, der bey einem reinen und nicht mit Alaun geschwängerten Weine nicht statt findet.

10ter Versuch. Ein Theil von eben demselben Weine und zwey Drittheil Kalkwasser, bildeten nie eine Crystallisation, sondern jederzeit einen erdigten Niederschlag.

Will man, diesen Versuchen zufolge, nur erforschen, ob ein Wein mit Alaun verfälscht ist; so darf man nur einige wenige Tropfen Kalkwasser in eine ganz geringe Quantität desselben hineinschütten und die Mischung 16 bis 18 Stunden hindurch ruhig stehen lassen. Wenn sich nach Verlauf dieser Zeit an den Wänden des Glases Crystallen angesetzt haben; so ist der Wein gewiß nicht Alaunhaltig: denn die Abwesenheit derselben verräth jedesmal die Verfälschung.

Man kann ferner die Gegenwart des Alauns aus der Beschaffenheit des Niederschlages abnehmen, denn in diesem Falle bleibt beym Durchseihen ein starker und schmieriger Bodensatz auf dem Filtrum zurück, der sich beym Trocknen in vierseitige Streifen zertheilen, wie Thon Risse kriegen und aufspringen wird. Bey einem nicht Alaunhaltigen Weine wird im Gegentheile die färbende Materie auch noch im getrockneten Zustande fest und auf dem Filtrum kleben bleiben.

Nicht so ganz leicht würde das Verhältniß des im Wein enthaltenen Alauns zu bestimmen seyn: wenn indeß ein Theil mit Alaun verfälschten Weins und zwey Drittheil dieser Quantität Kalkwasser Crystallen absetzen, so wird das Verhältniß des Alauns noch geringer als 1 : 1152 darin vorhanden seyn. Wenn in gleichen Theilen Wein und Kalkwasser durch Stillstehen keine Crystallisation entsteht; so wird der Alaun zum wenigsten $\frac{1}{4\,5\,7}$ der ganzen Masse des Weins ausmachen. Bey noch größern Verhältnissen wird man sich durch Kalkwasser nicht ganz gewiß davon überzeugen können, weil die Resultate in diesen Fällen nicht auffallend genug gewesen seyn möchten.

Die

Die erhaltenen Crystallen aus reinem Weine und Kalkwasser wurden unter einem Mikroskope mit einer Linse, die 400 mal vergrößerte, untersucht. Sie stellten länglichte, sechsseitige Prismen vor, wovon zwey einander entgegen gesetzte Seiten breiter als die andern waren. Sie endigten sich zu beyden Seiten in sechsseitige Pyramiden und waren halb durchsichtig: ihre Farbe hing jedesmal von der Farbe des Weins ab, der zum Versuche verwandt war.

Die Bestandtheile dieser Crystallen sind Kalk und Weinsteinsäure, und aus diesen beyden Substanzen kann man sie auch in eben der Form, jedoch ungefärbt, wieder erhalten. Man braucht nur zu dem Ende einige Tropfen von dieser Säure in Kalkwasser zu schütten, und man wird nach einigen Stunden den Kalkweinstein an den Wänden des Glases, wie in den obigen Versuchen mit reinem Weine und Kalkwasser, angelegt erhalten.

Der Alaun in Wein aufgelößt verhindert die Bildung des Kalkweinsteins, weil der saure Antheil desselben sich mit dem Kalke bey stärkerer Verbindungskraft (affiniré) vereinigt und damit einen Selenit bildet, der in der Mischung aufgelößt bleibt. Die Alaunerde fällt alsdenn bey ihrer geringen Verbindungskraft mit der Weinsteinsäure zu Boden und bildet jenen starken und schmierigen Bodensatz. Vierzehn Quent in Wein mit 6 = 7 Tropfen Vitriolsäure vermischt, setzen mit Kalkwasser weder Crystallen noch einen schmierigten Bodensatz ab; hingegen 3=4 Tropfen von eben derselben Säure werden mit eben so viel Wein schon Crystallen geben, wenn man das ganze mit einer gleichen Menge von Kalkwasser verbindet, weil die Vitriolsäure, einmal mit Kalk gesättigt, den Ueberschuß absetzen wird, woraus nachher mit der Weinsteinsäure der Kalkweinstein entstehen wird. Aus eben dem

Grunde bilden gewisse Weine, die etwa nur, $\frac{1}{1152}$ Alaun und mehr Weinsteinsäure, als die übrigen, enthalten, bey der Vermischung mit einer gleichen Menge Kalkwasser, Crystallen, welche die letztere nicht absetzen. Man sehe 9. Versuch.

Aus diesen Versuchen glaube ich nun mit Recht folgern zu dürfen, daß das angegebene Mittel, die Gegenwart des Alauns im Weine zu erkennen, allgemein seyn, und mit allen Arten von Weinen und bey jeder Farbe derselben gelingen müsse, weil sie alle Weinsteinsäure enthalten.

XV.

Etwas zur Rücksicht, bey Abfassung eines Edikts zur Rettung der im Wasser Verunglückten. *)

Gegen das Ende seines berühmten Briefs an Lord Cathcart, die Rettung ertrunkener und leblosscheinender Personen betreffend: sagt der verewigte Cullen: „denn es hat sich in der That oft zugetragen, daß Mittel, die während einer Stunde gebraucht, nichts geholfen haben, dennoch bey fortgesetzter Anwendung zwey oder mehrerer Stunden hindurch endlich den erwünschten Erfolg gehabt haben. Bey diesem Geschäfte sollte es also ein unverbrüchliches Gesetz seyn, alle schickliche Mittel verschiedene Stunden hindurch anzuwenden.“ Dies ist eine Aeusserung, die durch die Erfahrung Gewicht erhält, und welcher der Arzt durchgehends beypflichtet. Es treten aber ver-

*) Aus Baldingers neuen Magazin B. X. St. 2. No. V. wieder abgedruckt.

verschiedene Umstände ein, welche die Realisirung dieses Wunsches, ich will nicht sagen, unmöglich machen, aber doch sehr erschweren. Zur Ehre der Kunst und zum Nutzen der Menschheit haben sich die Aerzte neuerer Zeiten um die Wette bemühet, auf richtige Grundsätze gebauete Anweisungen zu geben, wie leblos scheinenden Menschen durch Anwendung gesunder Regeln und nützlicher Hülfsmittel, der letzte Lebensfunken erhalten und wieder zur Flamme vergrößert werden mögte; und menschenfreundliche Fürsten und für das Wohl ihrer Untergeordneten rühmlichst besorgte Obrigkeiten haben sie durch dahin zielende Verordnungen unterstützt; daß man sich also wundern muß, und beym ersten Anblick nicht wohl begreifen kann, warum denn doch nur so wenige Verunglückte wirklich wieder ins Leben zurückgerufen werden. Wenn man aber die Hauptsache eine kurze Zeit aus den Augen läßt, und sich mit den Nebenumständen beschäftiget, so thun sich Sachen hervor, an die man kaum denken sollte. Ich will es einmal versuchen sie hier durchzugehen.

1) Zuerst also ist noch immer nicht hinlänglich, und nicht aller Orten allgemein, der Abscheu überwunden, den die niedrige Menschenklasse gegen einen Todten hegt, von dem man doch nicht wissen kann, ob er sich nicht selbst entleibet habe. Es hält also manchen theils der Abscheu gegen den todten Leichnam selbst, theils die Furcht, darüber in Anspruch genommen zu werden, weil sich ehedem auf Nachsicht oder Befehl der Obrigkeit der Henker das Eigenthumsrecht über die Selbstmörder ausschließlich anmaßte, von der Hülfe ab.
2) Bey allem Scheine von Sicherheit, weil so gar Belohnungen auf die Rettung gesetzt sind, können doch Fälle eintreten, wo es den Anschein haben kann, als würde man durch thätige Hülfe und unmittelbar davon abhängende Anzeige von dem Vorfalle, doch nicht

ganz dem Verdachte entgehen, selbst für den Mörder gehalten zu werden, und sich dadurch Zeitverluste, vielleicht gar einer Inhaftirung oder andern Ungelegenheiten auszusetzen, die denn doch, auch bey aller Aufopferung, nicht Jedermann ganz gleichgültig seyn können.

Wenn ich aber auch dieses übergehen wollte, so sind manchmal

3) Die Umstände so beschaffen, daß es einem einzelnen Menschen unmöglich, oder wenigstens schwer und für ihn selbst Lebensgefährlich seyn konnte, wenn er die Rettung verunglückter Personen zu unternehmen suchen wollte; er muß also nach mehrerer Hülfe eilen, und dadurch nicht nur die Zeit verlieren, sondern auch durch die Fortdauer jener Ursachen den in Todesgefahr schwebenden, unwiderbringlich verlohren gehen lassen. Aber auch außerdem hat er

4) mit der Unwissenheit, dem Eigensinne, und öfters dem Dünkel der herzugeeilten Personen so lange zu kämpfen, bis er müde und der Verunglückte todt ist.

Und nun nach meiner Meinung nichts auszulassen, so will ich noch

5) den Fall hersetzen, da der Verunglückte nicht nur leblos scheint, sondern auch wirklich es ist, da denn ohnehin alle Anwendung der Mittel vergebens ist.

Gesetzt aber, das alles wäre aus dem Wege geräumt: so tritt nun selbst der gute Wille hervor, und legt große Hinderniße der Rettung in den Weg. Denn

6) Die Belohnung — oder ich will lieber sagen der Rettungseifer — treibt mehrere zur Hülfe an, als nöthig oder

oder nützlich sind, die sich also a) einander verhindern, oder b) sich selbst in Gefahr setzen, und statt Eines Todten Zehen machen können, wie solches z. E. bey mephytischen oder Kohlendämpfen ꝛc. geschehen kann. Oder

7) es maßet sich der öffentliche Arzt selbst das ausschließende Recht an, seine Kunst beweisen zu können, scheucht also den guten Rath und selbst den persönlichen Beistand seiner Collegen zurück, welches auch von dem öffentlichen angestellten Chirurgo gilt; oder

8) diese seine Collegen glauben ihm keinen Vorzug in diesem Falle zustehen zu müssen, und es wird der Leblosscheinende vollends todt gezankt. Und da dennoch

9) Ein jeder von allen zur Hülfe herbeigeeilten Kunstverständigen, gleiches Recht zu haben glaubt, seinen Beyrath zu geben, und seine Meynung gleich auf der Stelle geltend zu machen; welcher Fall um desto leichter statt findet, da noch fast keine einzige Theorie von dem Tode z. E. der Ertrunkenen mit der andern gänzlich und in allen Stücken übereinstimmt, so wird das Verfahren tumultuarisch, alle Theorien untereinandergemischt, das letzte zuerst und das erste zuletzt vorgenommen, und und der halbtodte Körper sicher — getödtet, stirbt also — (das müssen keine Layen lesen) — methodisch, oder vielmehr sehr unmethodisch. Kömmt nun noch

10) dazu, daß die Anverwandten ꝛc. sich das Recht nicht wollen nehmen lassen, über den Leichnam ihres Vettern ꝛc. zu disponiren, oder wenigstens ihr Scherflein aus ihren Verstandskasten zu Hülfe mit beyzutragen, so wird die Sache beinahe so vollkommen, als sie

11) dadurch vollends wird, daß wegen der Gleichheit des Standes unter den Aerzten, und wegen der in Deutschland

land bestehenden Beschaffenheit des Chirurgicalwesens, kein eigentlicher Befehl, und keine Subordination statt findet, ein Jeder also glaubt verrichten zu dürfen was, wann und wo Er will. So ist auch nicht zu leugnen, daß hiezu vieles

12) die Einrichtung beyträgt, daß man zwar wohl diejenigen, die einen Menschen aus dem Wasser ziehen, ihn abschneiden, wenn er hängt ꝛc. so gar, wenn er auch nicht wiederhergestellt wird, eine nicht unansehnliche Belohnung hier und da ausgesetzt, diejenigen aber dabey übergangen hat, die Stundenlang sich dabey auf eine nicht eben leichte und unangenehme Art bemühen, ihren Verstand üben, und wo nicht immer eben so wichtige, doch wenigstens wohl einträglichere, Geschäfte verabsäumen, und durch Entziehung des Schlafs ꝛc. nach ihrer individuellen Disposition ihrer Gesundheit selbst Schaden zufügen können. Man könnte mir zwar einwenden: daß Amt, Gewissen und Menschenliebe die Aerzte und Wundärzte ohnehin verbände, ihre bona officia zu leisten; aber dann könnte, wenn ich das erste für den öffentlich anstellten Arzt ausnehme, wegen der andern, jeder Kranke mit gleichem Rechte dasselbe verlangen, und die Aerzte wären ohne Bezahlung die Lastträger des Staats; so wie sie es jetzt mit zum Theile geringer Belohnung sind. Ueberdem kann keine fremde Pflicht jemand von der Pflicht gegen sich selbst und die Seinigen lossprechen. Da zumal auch nicht das glänzende Nichts, die Ehre, eine Belohnung für ihn hat, und die innere Ehre, einen Menschen gerettet zu haben, die ohnehin schon oft seine einzige Bezahlung ist, bey diesem außerordentlichen Falle vor den täglichen Krankheiten keinen Anreiz voraus hat.

13) muß ich noch eines Umstandes Erwähnung thun, so ungern ich mich auch dazu gemüßiget sehe. Es betrift das Betragen einiger Wundärzte, die mit so weniger stiller Ehrfurcht für einen Todten, wozu das innere Gefühl den Menschen so sehr antreibt, daß sie so gar zu einigen Gesetzen der Entstehungsgrund gewesen ist; und so selten vergessen, und gegen die Anwesenden unanständig dabey zu Werke gehen, daß es einem Ehrliebenden Manne sauer wird, Zeuge davon seyn zu müssen. Da er nun diesen Leuten ihre Aufführung nicht gut verweisen kann, wenn er sich nicht prostituirt sehen will, so macht sie ihn mißmüthig und laß, und verhindert auch von ihrer Seite den guten Fortgang des Geschäfts.

Wie ist denn nun aber diesen Uebeln abzuhelfen?

Ihnen allen schwer und einigen langsam. Einen vernunftmäßigen Vorschlag muß ein jeder vortragen dürfen, steht doch die Ausführung bey denen, die es können und wollen. Ich will daher wenigstens meine unvorgreifliche Meynung sagen.

Bey der immer mehr zunehmenden Aufklärung der Menschen in unsern klugen Jahrhunderte ist es zu hoffen, daß der Vorwurf, den die erste Nummer macht, bald werde aufgehoben werden. Und weise Einsicht der Gerichtspersonen wird hoffentlich machen, daß der in der zweyten Nummer, wo nicht ganz verwischt, doch wenigstens seltner gelten wird. Für den dritten weiß ich keinen Rath. Bey der vierten Nummer gilt meine Antwort auf die ersten wieder; und bey der fünften findet überall keine restitutio in integrum statt. Die sechste Anmerkung könnte ein frühzeitiger Unterricht auf Schulen, von einem Arzte gegeben, mit der Zeit unnöthig machen; we-

gen

gen der siebenden, achten, neunten, eilften, zwölften und dreizehnten Nummer will ich gleich meine Meinung sagen, wenn ich nur erst hier wegen der zehnten den Vorschlag gethan habe, daß vom Auffinden an bis dahin, daß die Kunstverständigen den Leichnam für todt erklärt und ihn verlassen oder wieder hergestellt haben, den Anverwandten alle Disposition darüber von Gerichtswegen benommen werden müßte.

Jene Nummern nun kann ich, ohne dem Ansehn eines jeglichen, der zur Rettung eines Verunglückten herzugeeilten Kunstverständigen zu nahe zu treten, indem ich zugleich der Menschheit einen wahren Dienst thue, und die Hülfe beschleunige, im folgenden Wunsche zusammen fassen: daß der zuerst ankommende Arzt und Wundarzt das Directorium bey der Sache führen und gegen eine angemessene Belohnung, die sie ihren anderweitigen Verlust verschmerzen ließe, wenn sie ihn auch nicht ersetzte, die Sache bis ans Ende treiben müssen. Diese würden zwar den guten Rath ihrer Collegen, und zwar der Ordnung wegen, so wie sie angelangt wären, anhören, und, wenn sie wollten, befolgen können, jedoch nicht dazu gehalten seyn; vielmehr würden jene sich bescheiden, die Verordnungen der erstern — die sie als keinen Befehl anzusehen hätten, weswegen sie auch mit Bescheidenheit dazu aufgefodert werden müssen — in Ausübung zu bringen; weil sie diesmal Befolger, und ein anderes Mal selbst wieder Aussteller der Verordnungen seyn können. Jene von mir mit dem Directorio belegten Aerzte und Wundärzte bestimmten jedesmal, oder öffentliche Verordnungen fürs allgemeine, die Länge der Zeit, die ein jeder der andern Aerzte und Wundärzte da zu bleiben hätte, gegen eine kleinere, aber doch nicht ganz geringe, Belohnung. Weil aber daran so viele, als ihrer da wären, nothwendig Antheil haben müßten, und doch die zuerst herbeigeeilten eines kleinen

Vor-

Vorzugs genießen könnten, so könnte und müßte die Summe zwar für jeden gleich, aber dabey den zuerst angekommenen, sobald es nach des dirigirenden Arztes unbefangener und von aller Partheiligkeit und Chikane freyer Beurtheilung so viele andere da waren, daß er Hülfe genug daran hätte, nach der Ordnung ihrer Ankunft erlaubt seyn sich zu entfernen, um andere Geschäfte etwa nicht zu versäumen. Sie thäten alsdenn stillschweigend auf so viel von ihrer Bezahlung Verzicht, als sie durch ihre Abwesenheit nicht mehr verdient hätten. Z. E. die ganze Arbeit währte 4 Stunden, und sie hätten nur zwo Stunden mit geholfen, so bekämen sie nur die Hälfte der ausgesetzten Belohnung, das andere flöße wieder in die Casse, woraus es herkommen sollte. Ich halte diese Einrichtung deswegen für nöthig, damit der Eifer nicht ohne Noth erkalten möge. Da der dirigirende Arzt einem jeden der Anwesenden mit anständiger Höflichkeit sein eigenes Geschäft, und zwar, wenn nicht mehrere oder mindere bekannte Geschicklichkeit eine Ausnahme macht, den zuerst angekommenen, allemal das leichteste anzuweisen hat, manche Arbeiten aber eine ermüdende Fortdauer erfordern, so könnten die überflüßigen, und, wenn deren nicht da wären, diejenigen, welche die leichten Arbeiten bisher gethan, jene andern ablösen, und sie in letzten Falle eine Zeitlang mit einander abwechseln. Wäre anfänglich kein Arzt da, so dirigirt der zuerst gegenwärtige Wundarzt das Werk bis zur Ankunft des ersten Arztes, oder setzt seine Aufsicht fort, wenn gar kein Arzt zu haben wäre. Was die Gesellen und Lehrlinge der Wundärzte anbetrift, und anderer, die ich Volontairs nennen könnte, so müssen sich solche durch die Gelegenheit zu sehen und zu hören, folglich ihre Kenntnisse zu erweitern, für hinlänglich bezahlt halten, und durch Herbeyholung der Maschinen, Tücher, Instrumente, Feuermachen, und Zu- und Wegtragen, Herumlegen des Körpers u. s. w. sich nützlich zu machen,

chen, und dadurch den Platz, den sie einnehmen, zu verdienen suchen. Jene Direktion des Arztes oder Wundarztes (denn wenn beyde da sind, behält der erste das Oberdirektorium, auch über den ersten Wundarzt mit) muß sich auch über alle Anwesende erstrecken dürfen: er muß deswegen auf ein ordentliches und sittliches Betragen so weit feste halten dürfen, als er durch bescheidene Höflichkeit über jene praktische Arbeiten Verordnung ertheilt. Die Bezahlung muß allen Gegenwärtigen auf ein Attestat, das der dirigirende Arzt ausgestellt, und jeder Dabeigewesene, nebst der Angabe der Zeit, wie lange er da gewesen, unterschrieben hat, unverkürzt, ungesäumt und unbedingt ausgezahlt werden.

XVI.

Zusätze*) zu No. III. B. IV. Saml. I. dieser Beyträge zum Archiv ꝛc. Ueber die Vortheile der Krankenbesuch-Anstalten für Arme.

Zu Seite 22.

Das Pockenhaus, das Krätzhaus und das Hiobs-Hospital. Das erste und das dritte sind eins, nemlich das Hamburgische Hospital für venerische Kranke, welches diesen zweyfachen Namen führt, und daher von mir an zwey verschiedenen Stellen mit verschiedenen Namen benennet worden. Das Krätz-Curhaus war eine im Jahr 1788 blos ad tempus errichtete Anordnung der Armen-Anstalt, die im Jahr 1790, weil sie ihren Zweck erfüllt hatte, wieder aufgehoben werden konnte. Ich behalte mir vor, von dieser Anstalt künftig eine nähere Nachricht mitzutheilen.

Zu Seite 23.

Krankenspeise wurde nicht in natura gegeben, sondern durch Krankengeld. Nicht die ordentliche Nahrung der Kranken wurde in natura gegeben; sondern zum Surrogat für den, durch seine Krankheit gestörten Broderwerb, erhielt er für sich und seine Familie temporelles höheres Almosen, unter dem Namen Krankengeld. Aber eigentliche Krankenspeise, besonders für Reconvalescenten, würde in alle den Fällen, wo der Arzt sie nöthig hielt, mittelst eines auf eine bestimmte Anzahl von Tagen lautenden, und der erforderlichen Diät angemessenen Speise-Zetteln durch den Arzt verschrieben, und auf diese Zettel bey der im Contract der Armenanstalt stehenden Speisewirthen abgeholt.

Zu Seite 24.

Grindköpfe — warum wird diese Krankheit einzeln aufgeführt? Weil sie, in dem hier alles auf gehörige Anwendung der äußern Mittel, Reinigung des Kopfs ꝛc. ankömmt, eine eigene Officiantin erfordert, eine so genannte Reinigungsfrau, die nach Vorschrift und unter Aufsicht der die innere Cur dirigirenden Aerzte, diese äußere Fürsorge anwendet.

Schlüßlich noch einige mir zeither zugekommene Supplemente zu den beyden Tabellen Seite 30-45. Ort

*) Ich habe diese Zusätze von der Gütigkeit des Herrn Senator Lt. Günther erhalten und statte ihm hier meinen Dank dafür ab. A. d. H.

Ort	Zeit.	Krankenanzahl.	Genesen.	Gestorben.	Verhältniß zu 1000 Aufgenommenen. Genesen	Gestorben
					A. Krankenhäuser.	
Altona, neues Krankenhaus.	1785	106	49	25	46 : 100	24 : 100
	1786	130	63	30	44 : 100	21 : 100
	1787	158	93	29	60 : 100	20 : 100
	1788	127	69	17	54 : 100	14 : 100
	1789	160	—	32		22 : 100
Wien, allgemeines Hospital.	1791	14682	11862	1519	88 : 100	10 1/3 : 100
					B. Krankenanstalten.	besuchten.
Hannover.	1787	474	391	39	82 : 100	8 : 100
	1788	480	406	40	84 1/2 : 100	8 1/3 : 100
	1789	500	430	37	86 : 100	7 2/3 : 100
	1790	680	490	38	72 : 100	5 1/2 : 100
Hamburg. allgemeine Armenanstalt	1791	4474	3850	222	86 : 100	5 : 100
	1792	4018	3508	172	87 : 100	4 1/4 100
Hamburg. Garnison.	1792	892	717	55	80 2/3 : 100	6 : 100
Kiel.	1785	165	141	15	85 1/2 : 100	9 : 100
	1786	254	204	28	80 : 100	11 : 100
	1787	278	244	21	88 : 100	8 1/2 : 100

Kostenbelauf.	Durchschnitt für jeden Kranken.	Quelle und sonstige Bemerkungen.
		Separat gedruckt auf $\frac{1}{4}$ Bogen 4. — 758 Rthlr. jährliche feste Einnahme, die doch auf jedem der im Durchschnitt verpflegten 136 Kranke $5\frac{1}{2}$ Rthlr. ausmachen, wenn zur Kostenbestreitung nicht hinreichend.
		Hamburg. neue Zeitung 1792. No. 13.
thl. 4 mgr. 1 pf.	1 thl. 30 mgr. 4 pf.	Hannöverisches Magazin
— 15 — 4 —	1 — 21 — 7 —	1789. St. 18. S. 274. und
— 16 — 5 —	1 — 26 — 8 —	aus authentischen Privatnach-
— 9 — 4 —	1 — 23 — 6 —	richten vom Herrn Hofmedikus Hansen.
9 Mk. 20 Sch.	2 Mk. $12\frac{3}{4}$ Sch.	Die Kosten von 1792 sind noch nicht abgeschlossen.
4748 Mk.	5 Mk. $5\frac{1}{5}$ Sch.	Aus handschriftl. Nachrichten. Die Einrichtung ist ganz wie bey der Hamb. Armen-Anstalt, aber Aerzte und Wundärzte werden höher salarirt.
thl. $17\frac{1}{2}$ Sch.	2 Mk. 7 Sch.	Für Arzeney, einige Nahrungs-
— $21\frac{1}{2}$ —	3 Mk. 2 Sch.	mittel und Leinwand zu Ban-
— 27 —	2 Mk.	dagen. Aerzte und Wundärzte arbeiten ohnentgeldlich. Schleswig-Holsteinsche Provinzial-Berichte, 1 Bd. S. 96. 102. 2 Bd. S. 719.

XVII.

Des Herrn Pfarrer Joh. Volkmar Sickler zu Kleinfahnern im Gothaischen, Vorschlag zur Verhütung, daß die Menschen einander nicht lebendig begraben.

Der Aufsatz in Nr. 117. S. 905. B. II. des Anzeigers erinnert mich bey Anführung der Schrift vom Hrn. Doctor und Hofmedicus Hufeland: Ueber die Ungewißheit des Todes ꝛc. an eine Sache, die mir gleichfalls schon lange am Herzen gelegen hat. Der Geistliche, vorzüglich auf dem Lande, hat oft Fälle von der äußersten Bedenklichkeit, und geräth bey der dem so eng logirten Landmanne nicht zu verargenden Eile, seine Todten unter die Erde zu bringen, und bei der Vorschrift der Landesgesetze nicht unter zweymal 24 Stunden zu begraben, in die größte Verlegenheit. Giebt er der Zudringlichkeit der Hinterlassenen nach und begräbt, bey zweydeutigen Fällen früher, so erduldet er oft nicht geringe Unruhe der Seele. Will er aber die zweymal 24 Stunden, nebst der Tageszeit, um welche man gewöhnlich zu begraben pflegt, abwarten, wo oft 60 und noch mehrere Stunden herauskommen, so muß er bey großer Hitze im Sommer besorgen, daß durch den zunehmenden Geruch der Leiche, die Lebenden, die so nahe um den Todten seyn müssen, an ihrer Gesundheit leiden, und wohl gar ein Fieber epidemisch werde. Berichte zu früherer Beerdigung zu erstatten, und Atteſtate von den Medicis beyzubringen, leidet oft die Entfernung der Oerter, und die Umstände der Armen nicht. Es ist also unter solchen Umständen, welche besonders bey großen Gemeinden oft vorkommen müssen, in der größten Verlegenheit. Der Vorschlag, von Erbauung eines Leichenhauses ist daher vortreflich: aber wo sollen die Kosten dazu, besonders in armen Gemeinden herkommen, anderer Schwierigkeit nicht zu gedenken?

Da

Da ein gutgemeinter Vorschlag nie beleidigen kann, so sey es mir erlaubt, auch den Meinigen zu thun, von dem ich glauben sollte, daß er um so leichter auszuführen sey, da er mit geringen Kosten, und mit wenigen Umständen begleitet ist. Er ist dieser:

Man lasse den Todten in das für ihn verfertigte Grab legen, sobald es die Umstände zu erfordern scheinen, wäre es auch noch unter 36 Stunden; aber man fülle das Grab nicht mit Erde. Ueber die Oefnung des Grabes setze man ein kleines bewegliches Gehäuse, beynahe in der Gestalt eines Daches, auf die Art verfertiget. Man setze ein Oblongum nach der Größe eines Grabes, von vier Bohlenstücken zusammen (man kann deren von verschiedener Größe verfertigen, so wie man auch Bahren von verschiedener Größe hat) doch so, daß dieses Oblongum über die Oefnung des Grabes, rund herum zum wenigsten einen halben Schuh übergehet. In die vier Ecken müssen Pfosten genagelt werden, oder die Bohlen in dieselben, wie ohngefehr bey den Bettstellen eingefügt seyn, und zu noch mehrerer Befestigung, damit sich das Oblongum nicht schiebt, können in der Mitte ein oder zwey Stege angebracht werden. Auf dieses Oblongum macht man von leichten und dünnen Brettern ein kleines Satteldach. Auf dieses Dach selbst, auf der einen Seite oben nach dem Kopfe zu, und auf der andern Seite unten nach den Beinen zu, muß ein kleiner Schieber angebracht werden, um genug Licht zu haben, wenn man nach den Todten sehen will, welches von einem Wächter oder von einem Anverwandten bisweilen geschehen muß. Auf beyden Seiten dieses Gehäuses können nun zwey Traghölzer, die man durch an den Ecken eingeschlagene vier Kloben, hindurch schieben kann, wie bey einer Porte-Chaise angebracht werden, damit es transportirt werden kann.

Nachdem man den Todten mit Klang und Gesang begraben hat, so setzt man dieses kleine bewegliche Gehäuse, schwarz angestrichen, daß es wie ein Grabhügel aussieht, auf die Oefnung des Grabes, und häufelt die aus dem Grabe geworfene Erde rund herum an, daß nichts hinzukommen kann, und es auch feststeht, und überläßt nun den Todten seiner Ruhe. Nach zwey oder drey Tagen kann Jemand in der Stille hingehen und das Grab zuscharren, wenn keine Veränderung vorgegangen ist.

Bey einem solchen Verfahren, sollte ich meynen, wäre sowohl Sicherheit für den Todten, wenn er würklich todt ist, als auch, wenn er durch die Wärme der ihn umgebenden Erde wieder aufwachen sollte, Sicherheit für die Lebenden, denn sie können dadurch, wegen ihrer Gesundheit, nie in Gefahr kommen, so daß auch sogar das unangenehme für die Träger wegfällt, wenn sie eine aus dem Leichenhause, in die Fäulniß schon sehr übergegangene Leiche in das Grab tragen müßten. Bey welcher Gelegenheit es ohnmöglich verhütet werden kann, daß durch die Bewegung der Leiche, nicht ein desto heftiger Geruch hervordringen sollte.

Die Kosten zu einem solchen Gehäuse können nur geringe seyn, und ich glaube, daß das größte nicht über 2 thlr. kommen könne. Man braucht auch nicht die Gehäuse von zwey oder drey verschiedener Größe alle auf einmal anzuschaffen, auch nicht immer auf Kosten der Gemeinde, besonders wenn diese arm ist. Verehlichte, Ledige und Kinder könnten zusammen legen, und für ihre Classe ein solches Gehäuse sich anschaffen. Wer mag sich gern lebendig begraben lassen! Es müßte auch besonders im Anfange, nicht jedem aufgedrungen werden, sich unter ein Gehäuse begraben zu lassen: sondern man könnte die Fälle besonders zu Hülfe nehmen, wo man vorzüglich auf

eine

eine baldige Beerdigung dringt, oder die gesetzliche Zeit zur Beerdigung müßte auf dreymal 24 Stunden verlängert werden. An dem hiesigen Orte sollte mir dieses einzuführen wenig Schwierigkeit kosten: weil meine Beichtkinder einer vernünftigen Vorstellung gern Gehör geben, und sich schon manche nützliche Abänderungen haben gefallen lassen.

Die Gehäuse können füglich da aufbewahret werden, wo man die Todtenbahren aufzubewahren pflegt, und zur Erspahrung des Raums auch die Grössern über die Kleinern gesetzt werden.

XVIII.

Marggräfl. Badische Warnung an das Landvolk vor schlechtem Futter und daher entstehender Viehseuche.

Carlsruhe den 13ten Octobr. 1792.

Durch das in diesem Spatjahr eingefallene Regenwetter und das erfolgte Austreten der Flüße, sind die Weiden und das Wiesenfutter so verschleimt und verunreiniget worden, daß sehr zu besorgen ist, das Vieh mögte davon Schaden an seiner Gesundheit leiden, davon man erst im Spätjahre 1790 die Erfahrung gehabt, indem vieles Rindvieh an einer ausgebrochenen Lungenfäule damals aus einer gleichen Ursache, und weil die dagegen empfohlene Vorsicht und Mittel nicht überall gehörig angewendet worden, gefallen ist.

Man findet daher von Landesherrschaft wegen bewogen, dem Landmann hierüber eine warnende Erinnerung zu geben, und nochmals auf das angelegenste zu empfehlen, folgende Anweisung bey seinem Viehstand ohne Vorzug sorgfältig und fleißig zu befolgen.

Erstens, damit das Vieh vor dergleichen Krankheiten verwahrt bleibe, oder wenn es damit befallen wird, selbige desto leichter überstehe, muß man ihm das Futter so rein als möglich und darzu öfters Salz geben, es fleißig striegeln und bürsten, die Ställe öfters ausmisten, und mit Wachholderbeeren oder Eßig, den man auf heiß gemachte Steine gießt, räuchern. Auch ist bey gesunden erwachsenen Vieh eine mäßige Aderlaß aus der Halsblutader, und nachher ein gelindes Laxiermittel sehr dienlich,

wel-

welches aus 19 Loth englischem Salz und 3 Loth Aloe mit etwas Honig vermischt, bestehen kann, und dem Thiere morgens nüchtern eingegeben wird.

Zweitens. Die Krankheit der Lungenfäule, welche vornemlich zu besorgen seyn mögte, erkennt man daran: das angesteckte Thier fängt an zu trauren, holt schwer Athem, bewegt die Weichen stark, bekommt stärkere Hitze, besonders im Maul, einen trockenen Husten, frißt wenig oder gar nicht, wiederkäuet wenig, hat mehr Durst als Hunger, und giebt trockenen Mist von sich.

Sobald diese Zeichen einer sich angesetzten Entzündung wahrgenommen werden, so hat man schleunig folgende Mittel zu gebrauchen:

In den ersten zwey Tagen sind starke Aderläße an der Hals- oder sogenannten Lungenader vorzunehmen, hernach gebe man dem Thiere Morgens, Mittags und Abends ein Klystier von Sauerampfer, Wegwarten, Lungenkraut, von jedem vier gute Hände voll, Salpeter 6 Loth, präparirten Weinstein 4 Loth, koche alles dies in 16 Maas Wasser, lasse es eine Zeitlang stehen, seihe es hernach durch und thue ein halbes Pfund Sauerhonig dazu.

Von dieser Mischung nimmt man zwey Schoppen zu einem Klystier. Ferner schütte man dem kranken Viehe täglich einen Kühltrunk ein, welcher aus folgenden bestehen kann:

Ein halb Maas von obiger Klystiermischung, ein Viertel Loth Kampfer, welcher vorher in einem Löffel voll starken Brandtwein aufgelößt seyn muß, ein halb Quintchen Salmiak und ein halb Loth Magnesia; alles durch-

ein-

einander gemischt und dem Thiere auf einmal durch das Maul eingeschüttet.

Zur Nahrung gebe man demselben statt allen Futter und Getränks, nichts anders, als lauwarmen Mehltrank mit etwas Honig.

Während der Landmann sein Vieh im Anfang der Krankheit auf diese Art besorgt, kann einer der angestellten Viehärzte durch das Oberamt, welchem nach der Verordnung sogleich die Anzeige von der verspürten Krankheit zu machen ist, beygerufen werden, und das weiter nöthige besorgen.

Sämtlichen Ortsvorgesetzten wird nun befohlen, diese Nachricht und Anweisung, sobald ihnen solche zu Gesichte kommt, ihren Mitbürgern wohl und deutlich bekannt zu machen, ihnen die Befolgung derselben auf das angelegenste zu empfehlen und besorgt zu seyn, daß den Unterthanen solche möglichst erleichtert werde, wobey es zum Herrschaftlichen Wohlgefallen gereichen wird, wenn die Vorgesetzten selbst darin mit gutem Beyspiel vorangehen.“

Ende der zweiten Samlung des vierten Bandes.